DAS ... AN DENEN MORD-BRENNERN, WELCHE ... 1723 DIE LEBUSISCHE VORSTADT ZU FRANCKFURT AN...

Johann Christian Wellmann

Digitized by Google

Sl. 53. Č. 39.

Digitized by Google

38684-B.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Wie der Rath;

So die That. Wie die That.

So der Lohn.

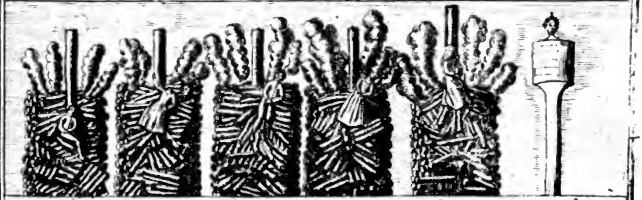

Johann Friderich Göttlieb. | Maria Elisabeth Neumannin. | Andreas Sot. meyer. | Die alte Neumannin | Die alte Sotmeyerin | Der alten Neumannin Kopf auf den Pfahl.

Digitized by Google

Das

Von der göttlichen Regierung

An

Denen Mord-Brennern, welche in der Nacht zwischen den 19.ten und 20.sten May 1723. die Lebusische Vorstadt zu Franckfurt an der Oder auf eine so boßhafte, als entsetzliche Arth an 5. Orten angesteckt,

Bewiesene

Hend = Nahl

Der

Schweren und zum Theil Plötzlichen Rache,

Da der Allwissende und Gerechte GOtt die so tief verborgene Brand-Stiftung wieder iedermännigliches Vermuthen wunderbar entdecket, und 6. Personen von denen Brand-Stiftern bald nach vollführter That zur Haft, und danechst zur wohlverdienten Straffe, bringen lassen:

Aus

Denen weitläuftigen Inqvisitions-Actis nach der Ordnung des ergangenen Processes zur wahrhäften Nachricht, nebst denen dabey nöthigen Kupffer-Stichen heraus gegeben

Von

Johann Christian Wellmann, D.

Denen noch beygefüget sind erbauliche Gedancken über die executirte Mord-Brenner allen verruchten Sünckern zur Schröckung.

Von

M. Hieronymo Ungnadet, Archi-Diac.

Mit Königl. Preußl. allergnädigsten Privilegio.

Franckfurt an der Oder, verlegts Jeremias Schrey, 1725.

Digitized by Google

Digitized by Google

Register.

Abriß der Situation von der Sotmeyerin Stall. pag. 177. Der abgebrannten Häuſer. p. 175.

Alteration, Andreas Sotmeyers, bey Publication des Urthels. p. 213.

Antwort des Reichs-Grafen von Wackerbarths Excell. auf der Gerichte Schreiben. p. 60. 73.

Ausbruch und Wieder-Ertappung Gottliebs und Johann Chriſtoph Neumanns. p. 16.

Ausſage / der 2 Holliſchen kleinen Kinder. p. 9. Der Maria Eliſabeth Neumannin; und Joh. Catharinen Hollin, wegen des Trag-Korbes p. 38. Zweyer Zeugen, ſo die alte Sotmeyerin damit begegnet. p. 39. Noch zweyer Zeugen, wegen ihrer Dräu-Worte. p. 49. Joh Catharinen Hollin, wegen des ſo genanten Hollens und Vetter Hanſes. p. 55. Der ſämtlichen Inquiſiten hiervon. p. 68. Chriſtian Hollens, in Torgau. p. 63. in Franckfurt. p. 181.

Bekäntniß, Johann Friedrich Gottliebs. p. 9. 11. &c. Johann Chriſtoph Neumanns. p. 15. Der Maria Eliſabeth Neumannin. p. 20. Der alten Neumannin. p. 24. Andreas Sotmeyers. p. 30. Der alten Sotmeyerin. p. 37.

Bericht, M. Sepffarts, von des Jungen, Neumanns Bitte und Vermahnung an ſeine Mutter. p. 228.

Beſchreibung der 3. Flüchtigen, wie ſie ausgeſehen. p. 182.

Brand-Rath gehalten, und wiederholet. p. 12. 15. 21.

Brenn-Materie, eingekaufft. p. 38. 39 Præpariret, und geſchmoltzen. p. 12. 13.

Brieffe der Gerichte an des Reichs-Grafen von Wackerbarths Excell. p. 57. 71.

Buſſfertigkeit / Johann Friedrich Gottliebs. p. 200. Maria Eliſabeth Neumannin. p. 201. 216. und Andreas Sotmeyers. p. 214.

Confrontation, der alten Neumannin mit der alten Sotmeyerin. p. 26. mit den 3. Confeſſis. p. 102. Andreas Sotmeyers mit ſeiner Mutter. p. 32. mit der Neumannin. p. 28. mit denen 3. Confeſſis. p. 103. Der alten Sotmeyerin mit 2. Zeugen, wegen des Trag-Korbes. p. 44. mit 2. andern, wegen der Dräu-Worte. p. 51. mit den 3. Confeſſis. p. 101. 102. Aller Inquiſiten mit Chriſtian Hollen. p. 181.

Deſignation der verbrannten und verletzten Perſonen. p. 3.

Diebſtahl, ob einiger beym Brande begangen worden. p. 176.

Dräu-Worte, der alten Sotmeyerin. p. 48.

Entdeckung der Brand-Stifter-Bande. p. 5.

Execution, des Joh. Friedrich Gottliebs. p. 202. Der Maria Eliſabeth Neumannin. p. 216. In Andreas Sotmeyers Cadaver. p. 218. Der alten Neumannin. p. 233. Der alten Sotmeyerin. p. 234. Des Joh. Chriſtoph Neumanns. p. 234.

Feuers-Brünſte / in der Lebuſiſchen Vorſtadt zu Franckfurt. p. 1. Die letztere Ao. 1723. da 84. Häuſer abgebrant. p. 2. ſqq.

Gottlieb, Joh. Friedr. wird inhaftirt. p. 6. Seine falſche Ausſage. p. 7. Wahres Bekäntniß. p. 9. 11. ſq. Wohnet dem Brand-Rath bey. p. 21. Hilft Pech und Schwefel klopffen. p. 30. Macht Feuer-Kluthen. p. 21. Wirfft ſelber eine Kluthe. p. 13. Frißt im Gefängniß eine Spinne, und Glaß. p. 13. Deſſen Ausbruch und Wieder-Ertappung. p. 16. Supplic wegen Minderung der Straffe. p. 183. Todes-Urthel. p. 188. Conteſtation, daß ſein Bekäntniß die Warheit ſey. p. 185. 208. Begehren, wegen einer Chriſtl. Vorbitte. p. 198 Nochmahliges Bekäntniß, und Ausſage vor der Execution. p. 199. Nimt Abſchied in der Gerichts-Stube. p. 200. Deſſen Execution. p. 202. Herr M. Sepffarts

Digitized by Google

farts, Relation hiervon. p. 228. Thut eine Vermahnung an die umher stehende Leute. p. 204.

Haus und Stall der Sotmeyerin im Grund-Risse. p. 177

Häuser, wie viel derer verbrant p. 2.

Heck-Feuer. p. 3. 12. 187.

Hollе/ Christian/ seiner 2. kleinen Töchter Aussage p. 9. Wird arretirt, und geschlossen p. 61. In Torgau verhört. p. 62. In Franckfurt verhört. p. 181. Confrontirt mit denen sämtlichen Inquisiten. p. 181. Unschuldig befunden, und wieder nach Sachsen geliefert. p. 182.

Hollе, der Mord-Brenner, vor Christian Hollen fälschlich ausgegeben, heisset præsumtive mit dem rechten Nahmen Grunewald. p. 65. 181. Ist der Erfinder der Brenn-Kluthen p. 21. 70 Seine Beschreibung, wie er ausgesehen. p. 181. 182. Dersämtlichen Inquisiten Aussage von ihm. p. 69. Echapirt gleich nach der That mit seinem Camerad und der Hollin. p. 13.

Hollin/ Eva/ die Mord-Brennerin, ihre Beschreibung wie sie ausgesehen. p. 183. Echapiret gleich nach der That. p. 13. p. 186.

Hollin/ Joh. Catharinen, erste Aussage. p. 9. Aussage wegen ihrer Mutter der Hollin, und des so genannten Hollens, und Vetter Hansens p. 55.

Hollin/ Catharinen Elisabeth, Aussage. p. 11.

Inhaftirung Joh. Friedrich Gottliebs p. 6. Der sämtlichen Mord-Brenner-Bande. p. 5.

Inscription, so auf die Taffel an der Gerichts-Stäte kommen sollen. p. 235.

Invention der Brenn-Kluthen/ von dem so genannten Hollen vorgeschlagen p. 21. 70. Wird wohlbedächtig verschwiegen. p. 12.

Jungfer/ ein nützlich Instrument. p. 37. Bringt Gottlieben zum Bekäntniß. p. 9. Wie auch die alte Sotmeyerin. p. 37.

Klix, Adam/ Advoc. Ord. Defensoris der alten Sotmeyerin gewissenhafte Unterrichtung mit derselben. p. 218.

Klocken/ von Hollen erfunden. p. 12. 70.

Krancheit/ Andreas Sotmeyers. p. 213.

Lebusischen Vorstadt Feuers-Brünste. p. 1. letzter Brand. p. 2. Plan der darinen abgebrannten Häuser im Kupffer. 175.

Leugnen/ Andreas Sotmeyers. p. 19. Hartnäckiges der alten Sotmeyerin. p. 38. &c. &c. Der alten Neumannin. p. 29. 133. p. 175. &c.

Mäcknerin, Dorothea zeuget wieder die alte Sotmeyerin. p. 39. Ihre Confrontation mit derselben. p. 44.

Neumann/ Johann Christoph/ ein Sohn des geräderten Kirchen-Räubers. p. 14. Kömmt durch seine Mutter mit zur Brand-Stiftung. p. 14 Klopffet ein Stück Schwefel. p. 15 Wird inhaftiret. p. 5. Dessen Bekäntniß. p. 15. Ausbruch und Wieder-Ertappung. p. 16. Wird confrontirt mit seine Mutter. p. 102. Wird bey Gottliebs Execution mit hinaus geführet. p. 204. Dessen Bitte und Vermahnung an seine Mutter. p. 229. Bekömmt den Staub-Besen, und wird in die Karre nach Spandau gebracht. p. 234

Neumannin/ Maria Elisabeth/ in Unehren gezeiget. p. 20. Dienet bey Herr M. Seyffarten. ib. Gerät in die Mord-Brenner-Compagnie ib. Ihr Umgang mit Gottlieben. ib. Wohnet dem Brand-Rath bey, und klopffet Schwefel. p. 21. Ihr Bekäntniß. p. 21. 38. Confront. mit ihrer Mutter. p. 102. Todes-Urthel. p. 188. 211. Ihr Begehren wegen einer Christlichen Vorbitte. p. 198. Rohmahliges Bekäntniß und Aussage kurtz vor der Execution. p. 201. Bekäntniß vor dem Hoch-Roth-Peinlichen Hals-Gerichte. p. 215. Execution p. 216.

Neumannin, die alte, Maria Walterin, war des geräderten Neumanns Wittib. p. 22. Kömt ins Spinn-Haus. p. 23. und nach der Wiederkunft zur Sotmeyerin. p. 23. Redet mit derselben die Brand-

Digitized by Google

Brand-Stiftung ab. ib. Klopffet Pech und Schwefel mit, und bringet Holtz zum schmeltzen. p. 30. Ihr Bekäntniß. p. 24. Bleibet dabey in der litis Conteſtation. und Confrontation. p. 24. revociret. p. 29. 71. Wird mit ihren Kindern und Gottlieben confrontirt. p. 102. Ihr Vorgeben vom Schlage wird falſch befunden. p. 127. Soll gemartert werden, bekennet aber in Güte. p. 128. Wiederruffet alles. p. 132. und macht allerhand Aufzüge. p. 133. Wird torqviret, und bekennet nichts. p. 146. Ihre Hartnäckigkeit. p. 205. 230. Todes-Urthel. p. 225. Deſſen Publication, und was ſie drauf geſagt. p. 228. Wird von der Tochter vermahnet. p. 230. Von dem Sohne beweglich gebeten, zu bekennen, und ihre Seele zu retten. p. 229. Hat eine falſche Theologie. p. 231. Ihr wird das H. Abendmahl verſagt. p. 231. Wird vor das Hoch-Noth-Peinliche Hals-Gerichte geſtellet. p. 232. Wird enthauptet, der Kopff auf einen Pfahl geſchlagen, und der Rumpff verbrant. p. 233.

Obrigkeit, von der alten Sotmeyerin verſpottet. p. 185.

Pech und Schwefel angeſchafft. p. 12. Geklopfft, und geſchmoltzen. p. 12. Kluthen draus gemacht. p. 21.

Plan der abgebranten Häuſer. p. 175.

Præparirung der Brenn-Materie. p. 12.

Relation, M. Seyfarts, Paſt. von Gottliebs Bekäntniß. p. 206.

Reſolution, allergnädigſte, wegen Andreas Sotmeyers Cadaver p. 217.

Revocation der alten Neumannin. p. 29. 71. Andreas Sotmeyers. p. 32. 70. 124. 182. Der Jungen Neumannin aus Todes-Furcht. p. 201.

Scheinheiligkeit der alten Neumannin. p. 24.

Schreiben, der Gerichte an den Reichs-Graffen von Wackerbarth. p. 57. Zweytes an denſelben. p. 71.

Seyfarts, M. Chriſtian, Paſt. Deſignation der verbranten und verletzten Perſonen. p. 3. Deſſen Relation von Joh. Friedrich Gottliebs Bekäntniß, vor und bey der Execution. p. 206. Bericht von des Joh. Chriſtoph Neumanns Bitte und Vermahnung an ſeine Mutter. p. 228.

Sockin, Margretha, zeuget wieder die alte Sotmeyerin. p. 39. 43. Ihre Confrontation mit derſelben. p. 46.

Sotmeyer, Andreas, ein Schiffer-Knecht. p. 29. Kömt von Potzdam mit zu den vermaledeyten Brand-Rath. p. 30. Wird arreſtirt. p. 5. Bekennet. p. 30. Bleibt dabey in der litis Conteſtation. p. 31. in der Confrontation mit ſeiner Mutter. p. 32. revociret alles. p. 33. 70. Soll torqvirt werden, bekennet aber freywillig. p. 119. Leugnet wieder, und macht Aufzüge. p. 124. Wird confrontirt mit denen 3. Confeſſis. p. 103. 125. Wird gemartert, und bekennet ſub primo torturæ gradu. p. 145. Leugnet wieder, occaſione der Confrontation mit Hollen. p. 182. Wird torqviret, und bekennet. p. 191. Bleibet beſtändig dabey p. 214. Deſſen Urthel. p. 211. Seine Kranckheit. p. 213. Stirbt wohl bekehrt, 3. Tage vor der Execution. p. 215. Sein Cadaver wird auf der Schinder-Karren heraus geführet, und verbrant. p. 218.

Sotmeyer/Johann/der Soldat, in Dreßden verhört. p. 66.

Sotmeyerin/Anna/die alte Holtzwäſcherin genant. p. 35. Thut den Vortrag zur Brand-Stiftung. p. 12. 15. 21. Und zwar aus Rache. p. 12. 15. 21. Theilet Pech und Schwefel aus zu klopffen. p. 12. 15. 21. Klopfft ſelber mit. p. 32. Hilft rühren im Tiegel beym ſchmeltzen. p. 33. Steckt ihren Stall und Häuſer an. p. 9. 13. 16. 21. 25. 31. Wird arreſtiret. p. 5. In die Jungfer geſpannet, und bekennet. p. 37. Leugnet gleich wieder. p. 38. Bleibet

bet hartnäckich beym Leugnen. p. 38. In der Confrontation, mit der alten Neumannin. p. 26. mit ihrem leiblichen Sohne. p. 32. mit 2. Zeugen, ſo ſie mit der Brenn-Materie komen ſehen. p. 44. mit denen 2. andern Zeugen, wegen ihrer Dräu-Worte. p. 51. mit denen 3. Conſeſſis. p. 102. Ihre Ruchloſigkeit gegen den Vater. p. 34. Ihre verwegene Reden. p. 97. 98. 99. 103. 178. 185. &c. Gefragt, ob ſie ihren Mann umgebracht, antwortet. p. 36. Ihre Tortur. p. 98. (conf. das Urthel. p. 105.) Ihr Verhalten nach der Tortur. p. 99. Ihre Hartnäckichkeit. p. 205. &c. Unterredung mit ihrem Advocato. p. 218. Mit denen Herrn Predigern. p. 220. Ihr Todes-Urthel. p. 225. Deſſen Publication, und was ſie darzu geſagt. p. 227. Will gar nicht beten. p. 231. Wird vor das Hoch-Noth-Peinliche Hals-Gerichte geführet. p. 232. Sorget für ihre Kleider, aber gar nicht für die Seele. p. 232. Siehet der alten Neumannin Execution ohne einige Bewegung mit an. p. 233. Wird auf einen Scheiter-Hauffen geſetzt, und lebendig verbrant. p. 234. Was man dabey obſerviret. ib.

Steck-Brief / p. 16.

Supplic Gottliebs, wegen Linderung der Straffe. p. 183.

Taffel, und auf derſelben die Nahmen, Miſſethat, und Execution der Delinqventen in einer Inſcription. p. 235.

Taxa des Feuer-Schadens, nach der Feuer-Caſſe. p. 4.

Tortur / der alten Sotmeyerin. p. 98. Der alten Neumannin. p. 146. Andreas Sotmeyers. p. 145.

Vetter Hans, des ſo genanten Beſchreibung, wie er ausgeſehen. p. 183.

Vorbitte, Chriſtliche / vor die Malefikanten. p. 198.

Urthel / das erſte, der alten Sotmeyerin Tortur betreffend. p. 74. Deſſen Confirmation. p. 95. Das andere / Andreas Sotmeyers und der alten Neumannin Tortur betreffend. p. 104. Deſſen Confirmation. p. 117. Das dritte / eben dieſer beyde Tortur betreffend. p. 134. Deſſen Confirmation. p. 143. Das vierdte / Gottliebs und der Maria Eliſabeth Neumannin Tod betreffend. p. 186. Deſſen Confirmation. p. 190. Das fünfte, Maria Eliſabeth Neumannin, und Andreas Sotmeyers Tod betreffend. p. 209. Deſſen Confirmation. p. 212. Das ſechſte / der alten Sotmeyerin und alten Neumannin Tod betreffend. p. 221. Deſſen Confirmation. p. 226.

von Wackerbarths / Reichs-Graffen, Antwort auf der Gerichte Schreiben. p. 60. Zweyte Antwort an dieſelben. p. 73.

Wein / wird von den Brand-Stiftern beym Morckorns zu ihrem Feuer-Schmauß geholet. p. 12.

Wenderin / Dorothea / zeuget wegen der alten Sotmeyerin Dräu-Worte. p. 47. Ihre Confrontation mit derſelben. p. 51.

Wernickin / Eva Roſina / zeuget wegen der alten Sotmeyerin Dräu-Worte. p. 47. Ihre Confrontation mit derſelben. p. 51.

Wieder-Ertappung / des ausgetretenen Gottliebs, und Jungen Neumanns. p. 16.

Zeugen-Romulus, wegen des Trag-Korbes, p. 39. Wegen der Dräu-Worte. p. 48. Wegen der Feuers-Brunſt. p. 148. ſeqq.

Digitized by Google

Geehrter Leſer.

Als ich Anno 1720. das Leben und Ubelthaten des fameuſen Kirchen-Räubers und Diebes, Jacob Neumanns, vermittelſt öffentlichen Druckes heraus gab; So zeigete der Verlauff des wieder denſelben vollführten Inquiſitions-Proceſſes, daß ein cumulus delictorum ſich bey ihm fand, und vor einem Menſchen es keine geringe Boßheit war, ſo viel Verbrechen auszuüben. Allein die Nacht zwiſchen den 19. und 20. May 1723. zeigete, wie noch Menſchen von weit gröſſerer Boßheit vorhanden wären. Dann ein Räuber und Dieb hat aus ſeiner That noch einigen Nutzen, der ihm aus dem geraubten Gut eine Zeitlang zufflieſſet; wenigſtens trachten ſie dadurch einen Vortheil zu erlangen. Was hat aber ein Mordbrenner vor Nutzen aus ſeinem Verbrechen? Nichts, als daß er ſich an ſeinem Haß, Rache, und Begierde, andern Leuten zu ſchaden, beluſtiget. Und was iſt das vor eine klägliche Luſt, anderer Leute Häuſer, welche die Natur, um die Menſchen vor Wind, Regen, Schnee, Froſt, Hitze, und andern Incommoditäten zu ſchützen, weislich erdacht, in Brand zu ſtecken? Was für eine entſetzliche Boßheit läſſet ein ſolcher vergälleter Menſch blicken, wann er durch dergleichen Mord-Feuer ſeine Mitbürger dieſer zeitlichen

Glückseligkeit beraubet, und in die äuserste Armuth stürtzet, auch gar dabey etliche ums Leben bringet? Ja, wie übersteiget ein solcher Mensch die Boßheit selbst, wann er nicht nur dergleichen an andern ausübet, sondern auch seiner eigenen Hütte nicht verschonet, und durch derselben Anzündung das Signal zum Mord-Feuer giebet, mithin wieder sich selbst wütet?

Gleichwie nun fast unglaublich scheinet, daß dergleichen schädliche und gefährliche Menschen, welche offenbare Feinde der Natur und aller Menschlichen Gesellschaft sind, sich finden solten; So muß doch unser liebes Franckfurt aus der Lebusischen Vorstadt leyder! ein beweinens würdiges Exempel aufführen, und der gegenwärtig in Druck gegebene Inquisitions-Procesf solche Personen und Mordbrenner darstellen, welche alles vorher angeführte durch Bewerckstelligung einer abgeredeten entsetzlichen Brandstiftung in der That bewähret. Welche Brandstiftung der Natur ein Schauern verursachet, weil dabey zwo Mütter ihrer leiblichen Kinder nicht verschonet, sondern durch ein gottloses Exempel, dadurch diese bewogen worden, die schwartze That mit ausüben zuhelffen, ihr eigen Fleisch und Blut zur Schlacht-Banck geführet.

Es hat diese Inquisition in der Welt viel Nachfragens gemacht, und eine besondere Aufmerckſamkeit erwecket, was es damit vor einen Ausgang nehmen würde, davon einieder nach seiner Phantasie geurtheilet.

Einige, die allzuweichligen Hertzens und von unzeitigen

gem Mitleiden waren, aber den frechen Sinn der Delinquenten nicht erwogen, vermeynten bey dem Anfange der Inquisition, als ob man denen Leuten zu hart fiele. Allein da sich anfänglich wieder diese Inquisiten ein gar starcker Verdacht ereignete, indem der Augenschein wieß, wie das Feuer von ohngefehr, und auf einmahl, an so vielen Stellen nicht entstanden seyn könte; Das erstere Feuer hinter der Sotmeyerin kleinem und Schindlers des Nachbars Hause am allerersten ausgebrochen, und der Sotmeyersche Stall, so zu sagen, in des Nachbars Schindlers Haus herein gebrant, und gleichwohl durch Zeugen gleich erwiesen wurde, daß in dem letztern den Abend vor dem Feuer keine Funcke Feuer gewesen, ja nicht einmahl ein Licht angesteckt worden; Diesem starcken Verdachte des Johann Friedrich Gottliebs Bekantniß, daß die Vorstadt boßhafter Weise, und durch der alten Sotmyerin Rathschläge, angesteckt worden, bald darauf beytrat; Die alte Sotmeyerin auch eine Person war, zu der man sich dergleichen That wegen ihres rachgierigen Gemüthes wohl versehen konte: So war es freylich nicht rathsam, mit diesen Leuten säuberlich zu verfahren, oder sie auf gepolsterte Stühle zu setzen, sondern die Gerichte musten Amts halber nach der Wichtigkeit der Sache, Abscheulichkeit der unmenschlichen That, und nach der Rache, warum das Blut so vieler unschuldig verbranten Menschen schrie, die vorseyende Inquisition tractiren, und der Frechheit der Inquisiten mit Nachdruck begegnen. Denn es ist bekant, daß der Criminal-

Procesſ auf 2. Haupt-Fundamenta, nemlich religionem & prudentiam Inquiſitoris, ankömmet, nach welchen ihm oblieget, mit denen Inquiſiten zwar chriſtlich und aufrichtig, aber auch zugleich nach der gehörigen Klugheit, welche die Landes-Geſetze und die Criminal-Ordnungen zum Fundamente hat, zu verfahren, mithin, um die Warheit zu entdecken, zu rechter Zeit eine Strenge, und auch eine Gelindigkeit, in ſeinem Thun zu gebrauchen, die beyde nach dem Genie der Inquiſiten temperiret werden müſſen. Wohin auch das allgemeine Edict, ſo Se. Königl. Mayt. ſub dato Berlin den 21. Aug. 1724. allergnädigſt emaniren laſſen, abzielet, und welches in criminalibus viel heylſames und nützliches operiren wird; Immaſſen dadurch dem arbitrar- und tumultuariſchen Weſen geſteuret, und der Inquiſitions-Procesſ in ſeine gehörige accurateſſe gebracht, die Inquirentes aber ernſtlich angewieſen werden, allen erdencklichen Fleiß und Attention dahin anzuwenden, daß die That gebührend unterſuchet, und die Warheit, ſoweit möglich, ans Licht gebracht werde.

Wann man nun verſtockten und frechen Inquiſiten mit lauter Douceur begegnen wolte, würde es eben ſo paradox ſeyn, als wann man bey einem im hitzigen Fieber liegenden und raſenden Menſchen, der aus dem Bette ſpringet, und ſich nicht bändigen laſſen will, lauter Glimpf gebrauchen, und zu ihm ſagen wolte: **Mein Herr, ſie ſeyn ſo gütig, und bleiben im Bette,**

es

es wird ihnen sonst schädlich seyn. Jedermann würde das einfältige Beginnen verlachen. Gleiche Bewandniß hat es auch mit solchen verruchten Inquisiten, die sich in dem grössesten paroxismo malitiæ befinden, und nichts anders im Sinne haben, als die Gerichte zu divexiren, und die Justitz zu verspotten. Ja wann sie gar von der Frech- und Verwegenheit sind, des Respects, den sie der von GOtt und der hohen Landes-Herrschaft zur Bestraffung des Bösen gesetzten Obrigkeit schuldig sind, sich zu entziehen, wie beym Anfange dieser Inquisition geschahe, da die verwegene Inquisiten trotzig antworteten, und die alte Sotmeyerin dem Gerichte gar ins Gesichte sagte: **Es solte nicht so viel Redens machen.** Wann man nun bey diesen Umständen denen Inquisiten mit Glimpf (daran es aber bey Gerichte zu rechter Zeit auch nicht gefehlet) begegnen, und sagen sollen: **Seyd nicht so frech, sondern so gut, und lasset die Verwegenheit fahren, und antwortet mit Bescheidenheit;** So würde einieder Vernünftiger solches Verfahren getadelt, und die Inquisiten selbst über die Gerichtliche Einfalt ins Fäustgen gelacht, am allerwenigsten aber sich zum Bekäntniß der Warheit bequemet haben. Dannenhero erforderte die unumbgängliche Nothwendigkeit, denen Inquisiten durch gehörige Mittel den frechen Sinn zu brechen, und zu einem gebührlichen Bezeigen anzuhalten, damit sie auf das ernstliche Zureden

und nachdrückliche Vorstellung der wieder sie waltenden Anzeigen gehörig reflectiren, und in sich gehen kunten. Dann nimmet der Inquisitor die erstere Hitze, da sich des Inquisiti Gemüth noch nicht gesetzt hat, zur Entdeckung der Warheit nicht in Acht, so wird er aus der Erfahrung lernen, daß der Inquisit, wann er erst sich in seinem Gemüthe beruhiget, und einen Vorschmack von der vor eyenden Inquisition hat, ihm künstlich genug antworten werde, und der Inquirent danechst mehrentheils vergeblich trachte, die Warheit von einem verstockten Delinquenten herauszu forschen, als welcher sich lieber zur Tortur, daß zum Bekäntniß der Warheit resolviret.

Es mögen also diejenigen, welche der Gerichte Verfahren in hoc passu vor illegal ausgeschrien, aus dieser Erinnerung anmercken, daß die apices juris in criminalibus, zumahl wann man in delictis atrocissimis, an deren Entdeckung dem gantzen Lande gelegen ist, versiret, und verwegene Delinquenten vor sich hat, nicht allemahl Stich halten. Wie solches auch der Auctor in der Zellischen Inquisition bey dem vertrackten Maleficanten, Christian Müllern, bereits angemercket hat. Die Gerichte können sich indessen damit soulagiren, daß nechst Göttlicher Hülffe durch die vorgewesene Inquisition die horrible That entdecket worden, und das **erleuchtete Hochpreißl. Königl.** Criminal-Collegium, welches den wohlgegründeten Ruhm hat, daß es die Inquisitions-Acta mit gehöriger accurateste einsiehet, an der weit-

läuf-

läuftigen und importanten Inquiſition nichts ausgeſetzet hat, ſondern überall damit zufrieden geweſen.

Einige critiſirten danechſt über die Langwierigkeit des Proceſſes, und vermeynten, ſelbiger müſte eher zu Ende gebracht werden; Allein dieſe hätten ihr judicium ſuſpendiren, und zuvörderſt die Inquiſition in ihrem Anfange erwegen ſollen, und ſodann bin ich gewiß, daß ſie damit würden zurück geblieben ſeyn. Denn wenn man alle diejenige, die bey der vollführten Brandſtiftung implicirt waren, gehabt hätte, ſo wäre man eines weitläuftigen und ſehr verwirreten Incident-Puncts, der ſich ratione complicum hervor that, entübriget geweſen. Es erforderte aber die Juſtitz, dieſen Punct gebührend zu unterſuchen, damit hinkünftig der im höchſten Grad verwegenen Boßheit nach Möglichkeit vorgebeuget, und auch dieſe zur gebührenden Straffe gezogen werden möchten. Und da nun von denen Complicibus 3. **Perſonen, als ein Weibesſtück, und 2. Kerls** fehleten, ſo muſte man Steck-Briefe, nach denen Umſtänden, welche die Inquiſition, und das erſtere Bekäntniß der Inquiſiten, an die Hand gab, ausſenden, und Requiſitoriales zu deren Arreſtirung ergehen laſſen, wovon in dem Cap. XIV. weil es allhier in der Vorrede zu weitläuftig fället, mehrere Meldung geſchehen ſoll; Und dieſes wolte Zeit haben. Hiezu kamen der Inquiſiten boßhaftige Aufzüge bey der Inquiſition, da ſie bald bekanten, bald wiederum leugneten, ja gar harte Torturen erduldeten, welches re-

vocl-

vociren und variiren die Definitiv-Sententz zurücke hielt, und zu unterſchiedenen Interlocuten Anlaß gab, und wuchſen aus vorher angeführten Urſachen die Inquiſitions-Acta auf 2. ſtarcke Volumina an, die über anderthalb Rieß Papier ausmachen.

Verſchiedene waren Thomasiſch geſinnet, und wolten der gantzen Sache und dem Bekäntniß der Inquiſiten wegen des öftern revocirens, und daß einige gar die Tortur darüber ausgeſtanden, einige der Inquiſiten auch die abſcheulichſte execrationes wegen ihrer Unſchuld von ſich hören laſſen, keinen Glauben beymeſſen. Allein wem die Inquiſitions-Acta bekant waren, der konte auf dieſen ungegründeten Zweiffel wenig reflectiren. Dann es läſſet ſich wohl etwas fingiren, aber nicht auf dergleichen Arth, und bey vielen in ſolcher Connexion, wie in denen Acten enthalten, und wann es gleichwohl auf das Hauptmomentum ankam, ſo waren die Inquiſiten einig, welches in fictione, wobey viele concurriren, nicht wohl ſeyn kan, dahero man dieſe Thomas-Brüder auf den Ausgang der Sache weiſet. Die Erduldung der Marter konte dieſe Meynung auch nicht unterſtützen. Dann eine harte Natur, die Liebe zum Leben, und die Hoffnung der verdienten ſchweren Straffe zu entgehen, ſpotten öfters der ſchärffeſten Tortur: Davon der Imperator notanter ſpricht:

Quæſtioni fidem non ſemper, nec tamen nunquam habendam conſtitutionibus declaratur. Etenim res fragilis & periculoſa, & quæ veritatem fallit.

lit. Nam plerique patientia ſive duritia tormentorum ita tormenta contemnunt, ut exprimi iis veritas nullo modo poſſit. L. I. §. 23. ff. de Quæſt.

Wovon viele Exempel anzuführen wären, wenn es der Raum litte, man will aber damit dieſe Vorrede nicht anfüllen, ſondern ſich nur auf eine bey dieſer Brand-Stiftung implicirte Perſon, die Hollin, der alten Sotmeyerin leibliche Tochter, beziehen. Dann ſelbige, als ſie Anno 1716. allhier in puncto furti & celationis torquiret wurde, ſtand die erkante Tortur aus, und nach ausgeſtandener Tortur bekante ſie das Delictum dennoch freywillig.

Die Exſecrationes, welche von denen Inquiſiten zu Juſtificirung ihrer Unſchuld auf eine verwegene Art ausgeſtoſſen wurden, konten bey dem Judicio inquirente und Urthels-Faſſer auch keine Reflection erwecken. Dann man war ex actis allzuſehr überzeuget, daß ſelbige nur Früchte ihres böſen Hertzens waren, welches, da es ſich nicht geſcheuet, die unmenſchliche That auszuüben, auch wenig vor ſolche Vermaledeyung ſich fürchtete. Und wann ein groſſer Maleficante durch ſolche Exſecrationes ihm das Leben retten könte, er vermaledeyete ſich mehr als einmahl, und ſo oft man es verlangete; Ja er ſchwüre überdem einen ſolennen Eyd, wenn gleich ein ſchwartzes Tuch hingebreitet, ein todter Menſchen-Kopff hingeſtellet, Lichter angezündet, die Fenſter aufgemacht, und alle fürchterliche So-

lennitäten dabey adhibiret würden, actu corporali ab. Und also inferiren bey Maleficanten, die schon ein Brandmal in ihrem Gewissen haben, dergleichen Exsecrationes nichts.

Indessen ist dieses doch gewiß, daß die vorgewesene Inquisition eine der schwereſten und importanteſten, die in criminalibus iemahls vorkommen können, geweſen, und die dem Judicio inquirenti sowohl, als dem erleuchteten Urthels-Fasser nicht wenig Mühe und Nachsinnen verursachet hat, die That gehörig zu untersuchen, und die Verbrecher zur wohlverdienten Straffe zu bringen, mithin die Stadt von dem unschuldig verbranten und um Rache schreyenden Menschen-Blute zu säubern. Wobey man die anbetens-würdige Direction GOttes nicht genug preisen kan, welche es gefüget, daß der Johann Friedrich Gottlieb, nach verübter That, hierbleiben, zur Haft gerathen, und sein Bekäntniß wegen der Brand-Stiftung ohne einige Tortur gleich Anfangs thun, und dabey biß in den schmähligſten Tod bleibē müssen, in dessen Ermangelung man die so tief verborgene That schwerlich ans Licht gebracht haben würde: Und ob er schon durch die Flucht dem verdienten Lohn entgehen wollen, dennoch durch die göttliche Allmacht auf flüchtigem Fuß wiederum ertappet worden, und sich der verwürckten Straffe unterwerffen müssen.

Gleich wie nun dieser Inquisitions-Proceß viele besondere Umstände hat, und, respectu der alten Sotmeyerin, exemplum sine exemplo ist, in criminalibus

aber

aber dergleichen Casus selten vorkömmet; So bin ich daher und auf Ansuchen des Herrn Verlegers, welcher die Königl. allergnädigste Concession zum Druck erhalten, bewogen worden, den Acten-mässigen Verlauf der Inquisition heraus zugeben, welcher ein Denckmal der schweren und plötzlichen Rache, die der gerechte GOtt an denen hochbestraften Brand-Stiftern bewiesen, der Welt darstellet.

Der Allmächtige bewahre indessen unser werthes Franckfurt und alle andere Städte, Flecken, und Dörffer, vor dergleichen Mord- und Brenn-Geister, daß sie ihren Frevel ferner nicht ausüben, sondern von allem bösen Vorhaben abstehen, in Erwegung, daß GOTT Mittel und Wege habe, die verborgenste Thaten offenbar zu machen! Er lasse die erbauliche Gedancken, welche über die executirte Mordbrenner Tit. Herr Mag. Hieronymus Ungnad, wohlverdienter Archi-Diaconus hieselbst, nach dem an den Herrn Verleger ergangenen Königl. allergnädigsten Befehl, diesem Wercke beygefüget, allen bösen Gemüthern, die es lesen, ans Hertz gehen, daß sie die Zeichen, welche die zornige Straf-Gerichte GOttes ihnen zur Ermahn- und Schreckung aufgesteckt, in einer fürchterlichen Ehrfurcht erkennen! Er bringe die übrigen Complices nach seiner unendlichen Weißheit gleichfals zur Haft und wohlverdienten Straffe.

Und damit man wegen dieser letztern nichts unterlasse, was zu ihrer Entdeckung dienen kan,

so

ſo hat man in dem Cap. XIV. §. 9. eine ausführliche Beſchreibung, nach denen bey der Inquiſition vorgekommenen Umſtänden, von denen Flüchtigen beygeſetzet, daß diejenige Obrigkeiten, denen etwan dieſes Werck zu Geſichte kommen, und in derer Jurisdiction die ausgetretene Brand-Stifter ſich betreten laſſen möchten, Gelegenheit haben, dieſe in der menſchlichen Geſellſchaft nicht zu duldende Menſchen vor andere zu erkennen, und wo möglich zur Haft bringen zu laſſen.

Ubrigens lebe wohl, Geehrter Leſer, und laß dir die Ordnung dieſes Wercks deßhalb nicht mißfallen, weil man alle und iede Umſtände nicht auf einmahl bey einem ieden Inquiſiten überhaupt angemercket, ſondern die Capita untereinander gemenget hat; Indem man lieber eine natürliche Ordnung, welche der Inquiſitions-Proceſſ nach dem Verlauf der Sache an Hand gegeben, als eine gezwungene, erwählen wollen. Nim̃ auch diejenigen Druckfehler, welche etwan mit eingeſchlichen ſeyn möchten, nicht übel; Weil die Beſchaffenheit meines mühſamen Amtes nicht allemahl die gehörige Zeit zur Correctur verſtatten wollen. Franckfurt an der Oder den 9.ten Octobr. 1724.

Digitized by Google

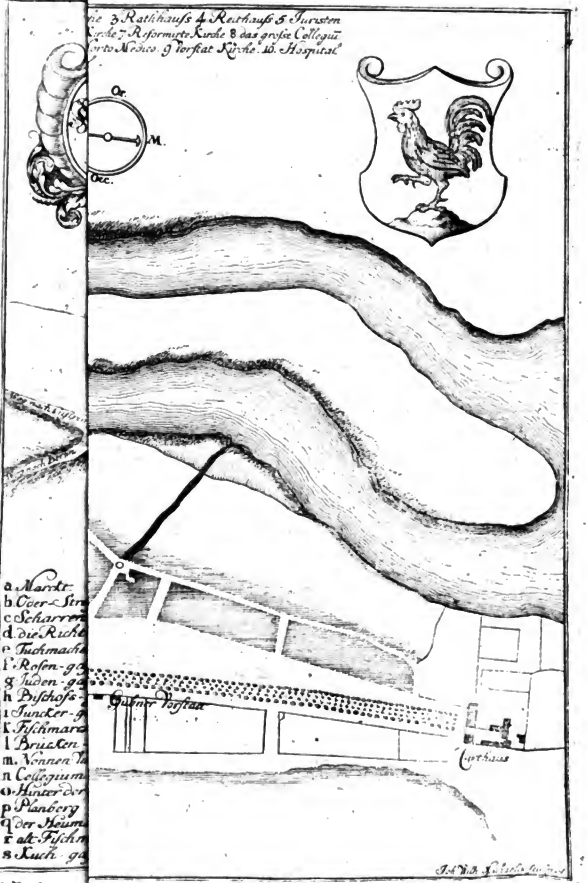
rie 3. Rathhauss 4. Rathhauss 5. Juristen
Kirche 7. Reformirte Kirche 8. das grosse Collegiū
Orto Medico 9. Vorstat Kirche 10. Hospital
Or
M.
Occ.
a. Marckt
b. Oder-Str
c. Scharren
d. die Richt
e. Tuchmach
f. Rosen-g
g. Juden-ga
h. Bischofs-
i. Juncker-g
k. Fischmar
l. Brucken
m. Nonnen-k
n. Collegium
o. Hinter der
p. Plantzerg
q. Der Houm
r. alt-Fischm
s. Kuch-ga
Gartner Vorstat
Carthaus

Digitized by Google

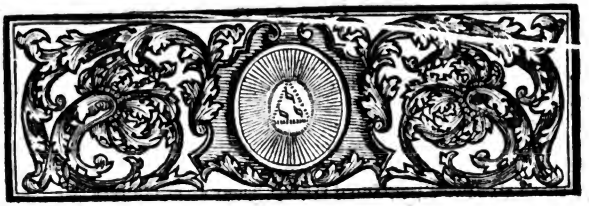

CAPUT I.

1. Von denen Feuers-Brünsten / welche die Lebusische Vorstadt betroffen / überhaupt.
2. Von der letzten entsetzlichen Ansteckung insonderheit.
3. Von der general-Inqvisition, wie solche wunderbarer Weise den Weg zur specialen gebähnet.

§. I.

ES hat die Lebusische Vorstadt in denen ältern und jüngern Zeiten wegen entstandenen Feuers-Brünsten verschiedene betrübte Fata gehabt; Allein alle solche / wie sie in denen Jahren 1514. 1631. 1703. und 1715. gewesen / sind doch nicht so schmertzlich zu achten / als diejenige / welche in der Nacht zwischen dem 19ten und 20sten Maj. 1723. entstanden. Denn jene haben entweder von offenbaren Feinden / oder einer Nachläßigkeit / und vi majori, diese aber von einer fast nie erhörten Boßheit / ihren Uhrsprung genommen / da eine Mitbürgerin ihrer Pflicht gegen ihre Mitbürger vergessen / Menschen ihre Menschheit gäntzlich ausgezogen / und sich in lebendige Teuffel verwandelt.

§. II.

Es war in der bemeldten Mittewochs-Nacht nach Pfingsten um 11. Uhr die fatale Stunde, welche die Mordbrenner sich zum anstecken ausersehen hatten, und die denen gesamten hiesigen Einwohnern annoch ein fürchterliches Grausen, denen armen Lebusischen Vorstädtern aber zugleich ein klägliches Seufzen über den Verlust theils ihrer zeitlichen Güter, theils ihrer verbranten Angehörigen, zurücke lässet. Immassen dieses Heck-Feuer (dergleichen Expression der so genante Holle bey Præparirung der Brenn-Materie sich bedienet) an verschiedenen Örten in der Ziegel-Gasse, in der Gasse gegen der Ziegel-Gasse, und auf dem Kietz, dergestalt angeleget worden, daß keine Menschliche Hülffe zureichend war, die wütende Flamme zu löschen. Dann die Zugänge wurden in denen Gassen durch die zusammenschlagende Gluth gesperret, und alle zur Rettung gemachte Anstalten dadurch gehindert.

§. III.

Solchem nach muste man dem verzehrenden Feuer die Häuser in der Ziegel-Gasse, von der langen Strasse angerechnet, in der Gasse gegen der Ziegel-Gasse, am Kietz, und auf dem Kietz, überlassen, und grieff selbiges um so viel mehr um sich, da die Rohr-Dächer durch die vorhergewesene Hitze gantz ausgedürret waren, und nach ihrer Beschaffenheit gar leicht Feuer fangen kunten. Es wurden also in 3. biß 4. Stunden 84. Häuser in die Asche geleget, 8. Personen jämmerlich verbrant, und 6. beschädiget, wie aus der hiebey nachgesetzten Designation mit mehrern zu ersehen. Und würde es dabey nicht geblieben seyn, sondern das Mord-Feuer würde weiter um sich gefressen haben, wenn in bemeldter Nacht nicht die Zunft der Wein-Meister geschmauset hätte. Denn occasione dieser sich lustig machenden Gesellschaft wurde von einer Wein-Meisterin, die ihren Mann aus dem Gelage nach Hause holen wolte, das erstere, hinter der Sotmeyerin kleinen und Schindlers Hause aufgehende Feuer, entdecket, welche darauf sofort Lerm machte, und die Leute aus dem ersten Schlaff ermunterte. Wodurch denn geschahe, daß die Leute sich aus ihren Häusern noch salviren kunten, ehe die Häuser, worauf nur, fast um die Zeit des entstandenen Lermens, die Brenn-Kluthen geworffen worden, völlig in Brand geriethen. Und würden, wenn diese Ermunterung nicht geschehen wäre, weit mehrere Leute in dem ersten Schlaffe verbrennet, vielleicht auch die gantze Vorstadt völlig eingeäschert seyn, mithin der so genante Holle seinen Zweck gäntzlich

erreichet

erreichet haben/ da er gegen Andres Sotmeyern/ als dieser ihn gefragt/ was er aus der Brenn-Materie machen wolte? sich heraus gelassen/ er wolte ihnen (den nachtschlaffenden Leuten) ein Heck-Feuer/ sit venia verbis, vor den Arsch machen.

§. IV.

DESIGNATIO

Derer Personen/ welche in der Nacht vom 19. biß 20. Maj. 1723. zwischen 11. und 12. Uhr leyder! entstandenen grossen und plötzlich um sich fressenden Feuers-Brunst/ in hiesiger Lebusischen Vorstadt theils im Feuer geblieben/ theils so versehret/ daß sie bald darauf verstorben/ und endlich am Leibe durch die Flamme verletzet/ daß die meisten noch nicht gäntzlich geheilet sind:

I. Derjenigen/ so todt gefunden/ auch derer/ so nachhero bald gestorben:
1. Martin Küchlers Wittib/ auf dem Kietz.
2. und 3. Martin Fritschens/ Bürgers und Fischers auf dem Kietz/ zwene Söhne:
α) Der älteste/ Martin/ von 5. Jahren und 6. Wochen.
β) Der mittlere/ George/ von 3. Jahren und 10. Wochen.
4. Martin Eberts/ Bürgers und Fischers auf dem Kietz/ Söhnlein/ so künftige Margrethe wäre voll 4. Jahr alt worden.
5. Sophia Krügerin/ eine alte lahme Frau/ in der Ziegel-Gasse.
6. Gottfried Mildens Kind von 10. Tagen/ in der langen Gasse.
7. Michael Herckewitz/ ein Wein-Meister.

Diese 7. Personen seynd/ so viel man von ihnen durch fleißiges Suchen gefunden/ in einen Sarg zusammen geleget und begraben worden.

8. George Baltzers sel. Sohn/ George/ ein Schneider-Bursche/ welcher die Mutter in dem brennenden Hause gesuchet/ und durch die wütende Flamme/ derer die Mutter durch GOttes Gnade entkommen/ jämmerlich am gantzen Leibe versehret worden/ daß er den andern Tag darauf/ als den 21. Maj. nach empfangenem Heil. Abendmahl unter grossem Schmertzen seinen Geist aufgeben müssen.

II. Diejenigen/ so vom Feuer verletzet/ und kranck darnieder liegen.
1. Maria Schindlerin/ vom Kietze/ so am Gesichte/ Hals/ Brust/ Armen/ und Händen versehret worden.

2. Heinrich Wurl/ ein Schiffer/ auf dem Kietz / an beyden Händen.
3. Gertraut Fiedlerin / verwittibte Matzstorffin/ am Gesichte/ Händen/ und Füssen / in der Ziegel-Gasse.
4. Gertraut Bartschin/ Wittib Lichtin/ an beyden Füssen/ in der Ziegel-Gasse.
5. Hans Seilwinder/ an den Händen/ in der langen Gasse.
6. Daniel Weise/ ein Tagelöhner / am Gesichte/ Leibe / und Füssen.

Ob noch andre mehr / kan nicht vor gewiß setzen / weil die arme Leute so zerstreuet sind / daß man noch nicht völlig erfahren können / wo sie sich hingewendet. GOtt erbarme sich ihrer/ und aller im Jammerlebenden / in Gnaden.

Auch ist an Vieh / so viel man erfahren / im Feuer geblieben.

1. An Rind-Vieh 10. Stück.
2. An Ziegen , , 2. Stück.

Auf der Ehrbaren Stadt-Gerichten allhier Verlangen / habe obige Designation eigenhändig verfertiget / und extradiret.

Der barmhertzige GOtt / unser treuer himmlischer Vater/ sey uns allen hier und anderswo gnädig. Er behüte uns und alle Menschen hier und anderswo für Feuer-Schaden und Unglück / nach der Tieffe seiner Liebe / und Reichthum seiner Güte. Wir trauen unter dem Schatten deiner Flügel / GOtt / unser Vater! Ach! laß uns leuchten dein Vater-Antlitz / so genesen wir. Hilff uns in und aus aller Noth / lieber HErre GOtt! Und mit diesem Hertzens-treuen Wunsche schliesse ich billig diese Designation. Franckfurt an der Oder den 18. Junii 1724.

M. Christian Seyffart/
Prediger zu S. Georg, bey der sehr betrübten Lebusischen-Vorstadt.

Der Schaden / welcher allein durch die abgebrante Häuser verursachet worden / ohne die Mobilien / die durch den Brand verlohren gegangen / beläufft sich / nach dem in der Feuer-Casse gemachten Uberschlag / auf 10256. Thl. 20. Gr.

§. V.

Nun lag die Frage: Wie eigentlich das Feuer entstanden? vor Menschlichem Witz anfangs all tieff verborgen. Denn eines Theils konte Niemand

Niemand dencken / daß Leute von solcher abgefeimten Boßheit sich finden solten / die ihre eigene Häuser in Brand zu stecken / sich selbst zu ruiniren / und ins Verderben zu stürtzen fähig wären. Andern Theils hatte man sofort keine Spur / daß vorhero zur Ansteckung der Vorstadt einige Præparatoria gemacht / oder deßhalb Zusammenkünfte gepflogen worden / wodurch man den Weg zu einer heylsamen Inqvisition bahnen kunte.

§. VI.

Allein der Allwissende GOtt und die göttliche Rache / welche mit im Gerichte ist / und so viel unschuldig Blut nicht ungerochen lassen wolte / fügte es / daß die entsetzliche und von aller Menschheit entfernte That / wie tieff sie auch verborgen lag / dennoch entdecket / und ans Tages-Licht gebracht wurde. Dann wie die Gerichte hieselbst zur Untersuchung / woher das Feuer entstanden / schritten / und man dabey so viel wahrnahm / daß bey der alten Sotmeyerin Stalle / und an des Nachbars / Gottfried Schindlers Giebel / in dessen Hause doch den Abend zuvor nicht einmahl Licht angesteckt / viel weniger Feuer angemacht worden / die Flamme zuerst / und an vielen Orten in verschiedenen Gassen / wie der Augenschein gab / ausgebrochen / man auch bald darauf erfuhr / daß die alte Sotmeyerin sich Tages vor dem Feuer gegen zwo Mägdgens verlauten lassen / daß sie morgen was Neues erfahren solten / inzwischen aber man die Præcaution gebrauchet hatte / diejenigen / welche sich Tages vor dem Feuer in der Sotmeyerin Hause befunden / als derselben Sohn / Andreas Sotmeyern / Maria Walterin / verwittibte Neumannin / Maria Eliesabeth Neumannin / und Johann Christoph Neumannen / zu arrestiren / so wurde wider diese inhaftirte die Inqvisition angefangen.

§. VII.

Es erwiesen sich aber vorbemeldte Arrestati bey der angestellten Inquisition gantz frech / und leugneten beständig / daß sie von Ansteckung der Lebusischen Vorstadt etwas wüsten. Die alte Sotmeyerin wolte auch von mehrern Personen / die sich Tages vor dem Feuer bey ihr aufgehalten / nichts wissen / ausser daß sie nebst denen andern Arrestatis endlich zugestehen muste / wie noch einer / ein Schneider-Bursche / da gewesen / der bey ihr geherberget / sie aber nicht wüste / wie er hiesse / oder wo er geblieben / und war alles fernere gütliche und ernstliche Zureden bey diesen Leuten vergeblich.

§. VIII.

Bey diesen Umständen hatte man von der vorseyenden Inquisition sich nichts fruchtbarliches zu versprechen / weil man Leute vor sich hatte / die / da sie fähig waren / die entsetzlichste That auszuüben / auch im Stande sich befanden / die Warheit zu hinterhalten / und dem Gerichte nur unnütze und ungegründete Umstände zu erzehlen. Es würden auch zweiffels ohne die Arrestati die Inquisition gäntzlich illudiret haben / wenn man nicht so glücklich gewesen wäre / und den obgedachten Schneider-Burschen ertappet hätte.

§. IX.

Dieser sogenante Schneider-Bursche fand sich den 2ten Tag nach dem Feuer allhier / vermuthlich in der Meynung / daß die allzuverborgene That nicht würde entdecket werden / und in der Intention, abzuwarten / was es mit der geschehenen Arrestirung vor einen Ausgang gewinnen würde / in der Stadt ein / und kauffte bey einer Frauen / die auf der Gassen Victualien zuverkauffen hat / Schweine-Braten. Da man nun schon Gerichts wegen den Dienern Ordre ertheilet hatte / wo sie diesen Schneider-Burschen anträffen / ihn zu arrestiren / und der Gerichts-Diener Keilhorn denen Gerichten anzeigete / daß der Kerl bey der vorgemeldten Frauen auf dem Marckte stünde / und Schweine-Braten einkauffte; So wurde derselbige befehliget / den oftgedachten Schneider-Burschen mit denen Gemeinen Dienern aufs Rathhaus zu hohlen.

CAPUT II.

Von Johann Friedrich Gottliebs Inhaftirung / und dessen Bekäntniß.

§. I.

Dieser so genannte Schneider-Bursche / wie er in die Gerichts-Stube gefodert wurde / erschien gantz dreiste und verwegen / sagte aus / daß er **Johann Friedrich Gottlieb** hiesse / seines Alters 24. Jahr / und seiner Profession ein Zeugmacher / von Berlin gebürthig / woselbst sein Vater gleiches Nahmens / Johann Friedrich Gottlieb / ein Schneider

Digitized by Google

Digitized by Google

ad pag: 7.

Johann Friedrich Gottlieb.

Ich suchte meinen Todt durch Aas und Spinnen-Gift,
Doch hatte *Satan* diß vergeblich angestifft.
Dannechst entriß ich mich von Fesseln, Band- und Ketten,
Und wolte durch die Flucht das Leben mir erretten.
Allein vergeblich Werck! der Ausgang zeiget an:
Daß Straf und Rache sich niemand entziehen kan.

Chr. Müller ad viv. delin.

Digitized by Google

Schneider und Soldat gewesen / und hätte vor dem Königs-Thore in der Baumgasse gewohnet. Die Mutter hätte er nicht gekant / weil sie ihm in seiner Kindheit abgestorben. Wie er etwan 11. oder 12. Jahr alt gewesen / hätte ihn sein Vater zu einem Garkoch / Nahmens Johann Mehlbeck / gebracht / der zu Berlin in der Lapsstrasse gewohnet / und Leute gespeisset / bey welchen er aufwarten müssen. Wie aber vorgedachter Mehlbeck 2. oder 3. Jahr darauf verstorben / wäre Inqvisitus auf der Gassen herumgegangen / und hätte gebettelt / deßhalb er aufgegriffen / und nach Spandau ins Zucht-Haus gebracht worden / worin er zwey Jahr gesessen / und inzwischen das Raschmachen gelernet / zuletzt aber wäre er aus der Lehre heimlich entlaufen / und hätte sich die nachfolgende Zeit im Brandenburgischen und Sächsischen aufgehalten / und auf dem Lande gefochten / oder auf gut Teutsch / sein Brodt gebettelt / er wäre auch unter denen Sachsen ein Soldat gewesen.

§. II.

Als man aber von Inqvisito Gerichts wegen Nachricht verlangte / wie er anhero und in der Sotmeyerin Haus gekommen? So erzehlete er / daß er den Sonnabend vor Pfingsten anhero gekommen / und hätte keinen Gefehrten bey sich gehabt. Er hätte die Herberge bey der alten Sotmeyerin genommen / wozu er Gelegenheit gehabt / weil Inqvisitus mit ihren Sohn zu Stettin gesprochen / daß Inqvisitus bey derselben logiren / auch ihr einen Gruß vermelden solte. Dieser der Sotmeyerin Sohn wäre ein Böttcher / mit welchem Inqvisitus sonsten nie bekant gewesen.

§. III.

Wie man nun hierauf dem Inqvisito ferner vorhielt / wie er dann angegebener Massen mit der Sotmeyerin-Sohn eben dergleichen sprechen können / da sie doch / Inqvisiti eigenem Bekäntniß nach / niemahls mit einander bekant gewesen? So gab Inqvisitus zur Antwort / daß er vor Stettin demselben begegnet / und hätte Sotmeyer ihn angeredet / und gesaget: Landsmann wohin? Inqvisitus hätte gesaget / nach Franckfurt. Sotmeyer hätte erwiedert / er wäre von Franckfurt / und seiner Profession ein Böttcher / Inqvisitus könte bey seiner Mutter logiren / weiter hätten sie mit einander nichts geredet / sondern Inqvisitus wäre seiner Strasse gereiset.

§. IV.

Digitized by Google

§. IV.

Weil man nun aus des Inqviſiti Reden ſo viel anmerckete / daß ſie nicht die beſte Connexion hatten / ſondern ziemlich confus durch einander giengen / ſo wolte man von dem Inqviſito die eigentliche Route, die er auf ſeiner Reiſe von Stettin anhero gehalten / vernehmen / um dadurch zugleich zu erwegen / wie weit des Inqviſiti Vorgeben wegen der vorgeſchützten Reiſe Grund hätte / oder nicht? Allein Inqviſitus wuſte keinen Ort / worauf er zu gekommen / oder was er für eine Straſſe genommen / anzugeben / auſſer daß er vorgab / er wäre von Berlin abgereiſet.

§. V.

Hierauf vernahm man Inqviſitum, wann er von Berlin abgereiſet / und antwortete Inqviſitus, daß es wohl 14. Wochen ſeyn würden / daß er von Berlin ausgereiſet / woſelbſt er bey Gutbieren gearbeitet / und würden es nunmehro (von Zeit des Inqviſiti erſten Arreſtirung) 2. Jahr ſeyn / daß er bey demſelben gearbeitet / und ſint der Zeit hätte Inqviſitus zu Berlin keine Arbeit weiter gehabt / ſondern ſeinen Weg nach Schleſien genommen / und wäre er vor dem abgewichenen Pfingſt-Feſte aus Schleſien anhero gekommen.

§. VI.

Mendacem oportet eſſe memorem. So hieß es hier bey dem Inqviſito, Johann Friedrich Gottlieben auch. Dann wie man demſelben zu Gemüthe führete / daß es nicht möglich ſeyn könte / daß er zu einer Zeit von Stettin und aus Schleſien anhero gekommen / ſo wurde Inqviſitus darüber nicht wenig confus, ſchützte aber gleich vor / daß es vor 2. Jahren geweſen / als er aus Schleſien anhero gekommen / und hätte er damahls auch bey der alten Sotmeyerin ſein Quartier genommen / weil er mit ihrem Sohn / dem Schiffer / in Schleſien bekant worden.

§. VII.

Als man nun Inqviſito vorhielt / daß ſolches variiren offenbare Lügen anzeigte / und daß darunter etwas mehreres verborgen liegen müſte / ſo ſagte Inqviſitus, daß er geſtehen müſte / daß er auch mit dem jüngſten Sotmeyer zu Betſchau bekant worden / und mit ſelbigen vor Oſtern anhero gekommen / auch bey deſſelben Mutter / der alten Sotmeyerin logiret. Von derſelben Schwieger-Sohn Chriſtian Hollen und Tochter aber wolte Inqviſitus nichts wiſſen.

§. VIII.

Digitized by Google

§. VIII.

Bey allen dieſen Erzehlungen / und variirenden Umſtänden bemerckte man an dem Inqviſito ein Kochen auf der Bruſt / eine Veränderung der Geſichts-Farbe / ein Stammeln der Zunge / und eine Confuſion des Gemüthes. Weilen nun denenjenigen / die mit Criminalibus zu thun haben / aus einer wohlgegründeten Erfahrung bekant iſt / daß das erſtere Examen bey der Inqviſition / wenn alle Umſtände recht beobachtet werden / das meiſte zur Entdeckung der Warheit beyträget; So wolte man bey Gerichte dieſes momentum nicht vorbeylaſſen / ſondern profitirte davon hiedurch / daß man den Inqviſitum unten in den Diebs-Keller bringen / und in die Jungfer ſperren ließ.

§. IX.

Kaum war Inqviſitus in den Keller / und in die ſo genante Jungfer gebracht / ſo ließ er herauf ſagen / daß er bekennen wolte / worauf er in die Gerichts-Stube herein gebracht wurde / und bekante darinnen frey und ungezwungen / daß die Hollin / nebſt zwey Kerls / davon einer Holle / und der andere Vetter Hans genennet worden / das Pfingſt-Feſt über bey der alten Sotmeyerin geweſen / und die alte Sotmeyerin vermittelſt eines zerbrochenen Topffs voller glüenden Kohlen das Feuer in ihrem Stalle unter der Krippe neben Schindlers / ihres Nachbars / daranſtoſſenden Hauſe / angeleget / und hätte ihr Sohn Andreas Sotmeyer einen alten Hader oder Lappen / das Feuer damit anzuwehen / ihr hingeworffen.

§. X.

Weiter wolte Inqviſitus von dem Urſprunge des Feuers vor dieſesmahl nichts wiſſen. Indeſſen hatten die Gerichten des Hollens beyde Kinder / Nahmentlich Johanna Catharina Hollin / ihres Alters 11. Jahr / und Catharina Eliſabeth Hollin / ihres Alters ins 7.de Jahr / welche die alte Sotmeyerin zur ſchönen Education bey ſich behalten / gleichfals ad Protocollum vernommen / und ſagten dieſe Beyde in ihrer Unſchuld aus / daß ihr Vater und Mutter / auch Vetter Hans / hier geweſen / und ſie mit ihnen in ihrer Groß-Mutter Hauſe geredet. Sie erzehlten anbey / daß ihre Groß-Mutter / die alte Sotmeyerin / ihnen verboten / zu ſagen / daß ihr vermeynter Vater und Mutter hier geweſen / und wenn ſie es ſagen würden / ſo wolte ſie / die Groß-Mutter / ſie todt ſchlagen. Der Vater / und Vetter Hans wären des Donnerſtages vor Pfingſten / Abends wie es dunckel geweſen / in ihrer Groß-Mutter Haus gekommen. Die Alte

Neumannin hätte in der Groß-Mutter Stube nebſt ihrem Sohne auf der Streu gelegen / und hätte den Freytag / als Tages drauf / mit Deponentin Vater geredet. Sie hätten auch alle zuſammen geſpeiſet / und wären die Pfingſten über zuſammen geweſen / den letzten Pfingſt-Tag wäre Vetter Andres auch gekommen.

§. XI.

Den Abend vor dem Feuer hätte Deponentin noch ſpäte von Fenkens Bier holen müſſen / und als ſie ſolches ihrer Groß-Mutter gebracht / hätte dieſelbe zu Deponentin geſagt / ſie ſolte immer zu Bette gehen / welches Deponentin gethan. Der Vater / Mutter / Vetter Andres / Vetter Hans / die Groß-Mutter / und die alte Neumannin / nebſt ihrer Tochter / und Sohne / wären alle in der Stube geblieben / und hätten heimlich zuſammen geredet. Wie Deponentin ſich in der Cammer in ihrer Groß-Mutter Bette / darein ihre andere Schweſter Catharina Eliſabeth Hollin ſchon geſchlaffen / niedergeleget gehabt / und eingeſchlaffen / wäre Deponentin von ihrer bemeldten Schweſter aufgewecket worden / und hätte ſelbige verlanget / Deponentin ſolte / weil ihr piſſerte / mit heraus gehen / Deponentin aber hätte nicht gewolt / ſondern geſagt / ſie müſte ſchlaffen / und ſolte ſie nur heraus gehen / die Groß-Mutter würde ihr die Hinter-Thüre ſchon aufmachen / worauf ihre Schweſter heraus gegangen. Als nun dieſelbe wieder herein gekommen / hätte ſelbige erzehlet / daß keiner mehr in der Stube / ſondern alle drauſſen geweſen. Auf dem Feuer-Heerde hätte ein Tiegel geſtanden / darein ſie gekucket / und hätte ſie geſehen / daß etwas gelbes darinnen gelegen / ſie hätte gedacht / es wäre Fleiſch / und hätte ſie von der Groß-Mutter auch was verlanget / ſie hätte ihr aber nichts geben wollen.

§. XII.

Nach dieſen Reden wäre Deponentin nebſt ihrer Schweſter wieder eingeſchlaffen. Wie Deponentin etwan eine halbe Stunde geſchlaffen / wäre die Groß-Mutter in die Kammer gekommen / und weil ſie mit der Thüre geklappert / wäre Deponentin davon erwachet. Die Groß-Mutter hätte ſich bey Deponentin und ihrer Schweſter niedergelegt / aber ihre Kleider anbehalten / im niederlegen hätte die Groß-Mutter noch geſaget: Kinder / ſchlafft nur ein. Deponentin wäre zwar etwas wieder eingeſchlafen / ſie hätte aber ihrer Groß-Mutter aufſtehen gemercket / indem ſelbige mit der Thüre wieder geklappert / worauf aber Deponentin wieder eingeſchlafen.

Digitized by Google

ſen. Eine Weile darnach wäre Andres gekommen / und hätte Deponentin aus dem Bette genommen / und wie Deponentin in die Stube gekommen / wäre der Vater / Mutter / und Vetter Hans / weggeweſen / die Neumannin nebſt ihrer Tochter und Sohne wären noch in der Stube geweſen. Die Groß-Mutter hätte Deponentin und ihre Schweſter bey der Hand genommen / und nach dem Spittel-Teich / ihre Betten aber in Vetter Andres Kahn gebracht.

§. XIII.

Catharina Eliſabeth Hollin ſagte aus / daß das Pfingſt-Feſt über ihr Vater / und Mutter / und Vetter Hans / hier geweſen. Den Abend vor dem Feuer / wie Deponentin Käſe / Butter / und Brod gegeſſen / wäre ſie zu Bette gegangen / nachdem ſie eine Weile geſchlaffen / hätte ihr anfangen zu piſſern / und zu ihrer Schweſter geſagt / ſie ſolte mit ihr herausgehen / die aber nicht gewolt / weßhalb Deponentin allein herausgehen müſſen. In der Stube wäre Niemand mehr geweſen / wie ſie aber in das Haus gekommen / hätte ihr Vater und Groß-Mutter bey dem Feuer-Heerd geſtanden / Deponentin hätte auf dem Hofe gepiſſt / und wären die andern Leute alle auf dem Hofe geweſen. Wie Deponentin wieder vom Hofe ins Haus gekommen / hätte ſie auf dem Feuer-Heerde einen Tiegel ſtehen / und darinnen etwas gelbes liegen geſehen. Weiln nun Deponentin dieſes ihrer Einbildung nach vor Fleiſch gehalten / ſo hätte ſie / wie ſie gegen ihrer Schweſter erwehnet / von der Groß-Mutter etwas haben wollen. Als man auch die beyden Holliſchen Kinder vernahm / woher ſie wüſten / daß ihr Vater hier geweſen? Sagten ſelbige aus / daß die Mutter es geſaget. Denn vor ihre eigene Perſon / da Holle An. 1716. von hier verwieſen worden / mithin die beyden Kinder damahls ſich noch in ihrer zarten Kindheit befunden / konten ſie wohl nichts gewiſſes angeben.

§. XIV.

Dieſe Umſtände / welche ein unſchuldiges Kind angab / brachten die Gerichten auf die Gedancken / daß ſie wegen des Tiegels / der auf dem Feuer-Heerd geſtanden / weiter nachforſchten / und dem Gottlieb das unſchuldige Kind vorſtelleten / zugleich auch ihm dasjenige zu Gemüthe führeten / was daſſelbige wegen des Tiegels ausgeſagt. Warauf denn Gottlieb ohne allen Zwang ferner bekante / daß die Brenn-Materie in dreyen Tiegeln geſchmoltzen / und aus der Materie diejenigen Kluthen gemacht worden / deſſen ſie ſich zur Anſteckung der Vorſtadt bedienet. Er bekante auch / daß er

elbſt ein Haus vermittelſt eines Kluthen angeſteckt, und entdeckte zugleich ſumſtändlich die Invention, wie die Kluthen præpariret und componiret worden, und muſte er in der Gerichts-Stube aus Thon und anderer darzu adhibirten Materie einen Kluthen verfertigen. Welche Invention verteuffelt genug iſt, dabey man aber bedenklich hält, ſolche vermittelſt öffentlichen Drucks zu publiciren, weil die Vorſichtigkeit erfodert, allen beſorglichen Mißbrauch, ſo viel möglich, zu verhüten, weßhalb man auch bewegen worden, ſolche Beſchreibung in denen Urtheln, welche in dieſer Merdbrenner-Sache abgefaſſet worden, auszulaſſen.

§. XV.

Danechſt bekante auch Gottlieb, daß der vermaledeyete **Brand-Rath** den Sonn-Abend vor Pfingſten das erſtemahl in der Sotmeyerin groſſen Hauſe in der Stube gehalten worden, welchem Inqviſitus, die alte Sotmeyerin, die Hollin, nebſt denen beyden Kerln beygewohnet. Die alte Sotmeyerin und der ſo genante Holle hätten den Vortrag gethan, und wäre darinnen beſchloſſen worden, **die Lebuſiſche Vorſtadt aus Rache anzuſtecken.** Den letzten Pfingſt-Tag wäre in der Sotmeyerin kleinen Hauſe ſolcher verfluchter Rath nochmahls wiederholet worden, und hätten damahls ſelbigem **die alte Sotmeyerin, die Hollin, nebſt den beyden Kerln, Andreas Sotmeyer, die alte Neumannin,** nebſt ihrem **Sohn und Tochter,** und Inqviſitus beygewohnet. Worauf die alte Sotmeyerin, und der vermeynte Holle, Pech und Schwefel ausgetheilet, dabey die alte Sotmeyerin dieſe Feuer-Præparation mit dieſen Worten recommendiret: **Sie ſolten nur machen, ſie wolten doch wohl machen, daß ſie davon kämen, die Obrigkeit wäre ihr nicht gut, ihre Kinder hätten unſchuldig den Staub-Beſen bekommen, ihre Ziegen wolten ſie nicht leyden,** und deßhalb wolte ſie ſich rächen. Worauf denn auch von vorbenennten Perſonen die Brenn-Materien geklopffet worden, und hätte der ſo genante Holle wegen der vorhabenden Anſteckung, wie Gottlieb noch zuletzt beyfügte, ſich verlauten laſſen, **er wolte ihnen ein Heck-Feuer ſ. v. vor den Arſch machen.** Nach verfertigten Præparatoriis hätten ſie ſich aus dem kleinen Hauſe in das groſſe Haus verfüget, und daſelbſt miteinander Schweine-Fleiſch mit Käulicken gegeſſen und getruncken, Inqviſitus hätte auch von Merckers noch rothen Wein geholet.

§. XVI.

Digitized by Google

§. XVI.

Den Mittwoch-Abend wären die Brenn-Materien völlig verfertiget, und in der Nacht zwischen den 19.ten und 20.sten May 1723. um 11. Uhr die Vorstadt an verschiedenen Orten angestecket worden, und hätte die alte Sotmeyerin das Feuer vorgedachter Massen auf dem Hofe angeleget, indem dieses mit abgeredet worden, daß, wenn das Feuer im Stalle von der Sotmeyerin würde angesteckt seyn, sie mit denen Brenn-Kluthen fortgehen wolten, welches sie auch gethan, und hätte Holle 2. Kluthen, Vetter Hans 1. Kluthe, und Inquisitus 1. Kluthe gehabt. Inquisitus wäre mit seinem Kluthen zur rechten Hand in die Gasse gegen der Ziegel Gasse gegangen, und hätte daselbst auf ein Haus gegen der Schule über (nehmlich Wensers) geworffen. Holle nebst der Hollin, und Vetter Hans, wären zur lincken Hand in die lange Gasse nach dem Kietz gelauffen. Wie Inquisitus noch in der Gasse gegen der Ziegel-Gasse gewesen, hätte er gesehen, daß oberwerts dieser Gasse auch eine Brenn-Kluthe auf ein Haus (welches Andreas Schmidts Haus gewesen) geworffen worden, und als Inquisitus von seinem Wurff wieder zurück gekommen, hätte er gesehen, daß das Haus gegen Sotmeyers über, wohin Holle oder Vetter Hans geworffen haben müste, auf dem Dache auch schon gebrant, und war dieses, nach des Inquisiti Beschreibung, das Hanschmannische Haus. Inquisitus wäre nachmahls in der Sotmeyerin Haus gegangen, hätte einen Kiehn angesteckt, und in der Eſſ-Spinde nach Essen gesucht, wovon er etwas genommen. In die Stube, worinnen er die alte Neumannin, nebst ihrer Tochter und Sohn, wie auch die alte Sotmeyerin noch reden gehöret, wäre Inquisitus nicht gekommen, weil der Eſſ-Spind im Hause gestanden, danechst hätte er sich aus der Sotmeyerin Hause weg, und zu Andreas Sotmeyern auf den Kahn begeben. Nach geschehener Anzündung der Vorstadt hätte die Hollin, nebst denen beyden Kerln, sich fortgemacht, wo sie aber geblieben, oder ihren Aufenthalt hätten, davon wüste Inquisitus nichts gewisses anzugeben. Und dieses war des Inquisiti, Johann Friedrich Gottliebs, Bekäntniß, dabey er beständig biß an seinen Tod verblieb. Sonsten brach sich dieser Johann Friedrich Gottlieb, nebst Johann Christoph Neumannen, worzu dieser letztere den Anschlag gemacht, den 26. ten Decembr. 1723. aus einem wohlverwahrten Gefängniß aus, wurde aber zu Vogelsdorff wieder ertappet, wovon im §. 6. Cap. III. mit mehrern gemeldet werden soll. Ingleichen fraß dieser Gottlieb, ehe er ausbrach, auf dem Weiß-Kopff eine Spinne, die er gefangen, und etwas Glas, so

bey Reparirung der Fenster in eine Ritze unter den Staub gesprungen, und er von ohngefehr gefunden, in sich, weil er sich vor der schweren Straffe, die auf sein hartes Verbrechen erfolgen würde, und die er sich leicht selbst vorstellen kunte, anfangs allzu sehr gefürchtet hatte. Es schadete ihm aber nichts, und hat er auch deßhalb niemahls einigen Anstoß gehabt. Er bereuete nachhero dieses Beginnen, worzu ihn der Satan und sein böses Gewissen verleitet, gar sehr, und ließ sich die Furcht vor der erwartenden schweren Leibes-Straffe nicht mehr so starck einnehmen.

CAPUT III.

Von des Johann Christoph Neumanns Bekäntniß, dessen und Johann Friedrich Gottliebs Ausbruch, und Wiederertappung.

§. I.

Nachdem Johann Friedrich Gottlieb sein im vorigen Capitel enthaltenes Bekäntniß umständlich gethan, so wurde auch **Johann Christoph Neumann**, seines Alters ins 14te Jahr, wegen der geschehenen Brandstiftung vernommen. Dieser Johann Christoph Neumann war **ein Sohn des fameusen Kirchen-Räubers und Diebes, Jacob Neumanns**, welcher allhier Anno 1720. im Januario gerädert worden, und weßhalb man sich nicht lange aufhalten will, weil sein Leben und Ubelthaten in öffentlichem Druck heraus sind. Seine Mutter, **Maria Walterin**, verwittibte **Neumannin**, war gleichfalls bey dieser abscheulichen Brandstiftung impliciret, von welcher in dem Cap. V. mehrere Nachricht ertheilet werden soll. Vorgedachter Johann Christoph Neumann hatte sich, nachdem sein Vater hieselbst executiret worden, von hier weg und nach Berlin bey Herr Wulfen auf der Friedrichs Stadt um Michaelis 1722. begeben, die Etamin-Macher Profession zu erlernen. Vor Pfingsten kam derselbe alhier nebst seiner Mutter an, welche ihn, ihrem falschen Vorgeben nach, deßhalb mitgenommen, weil sie sich, da sie vom Schlage gerühret worden, nicht wohl unterwegens behelffen können.

§. II.

Digitized by Google

ad pag: 15.

Johann Christoph Neumann.

Der Vater war ein Dieb; Doch stihl er nur allein
Die Mutter trat zuletz, in böser brenner-Orden,
Und durch sie bin ich auch drin gutgenommen worden
Ach; daß ich muß von ihr ein Sohn und Zeuge seyn,
Was Eltern Beyspiel kan bey ihren Kindern stiften,
Wenn sie durch böse-Seyn der Kinder Thun vergiften.

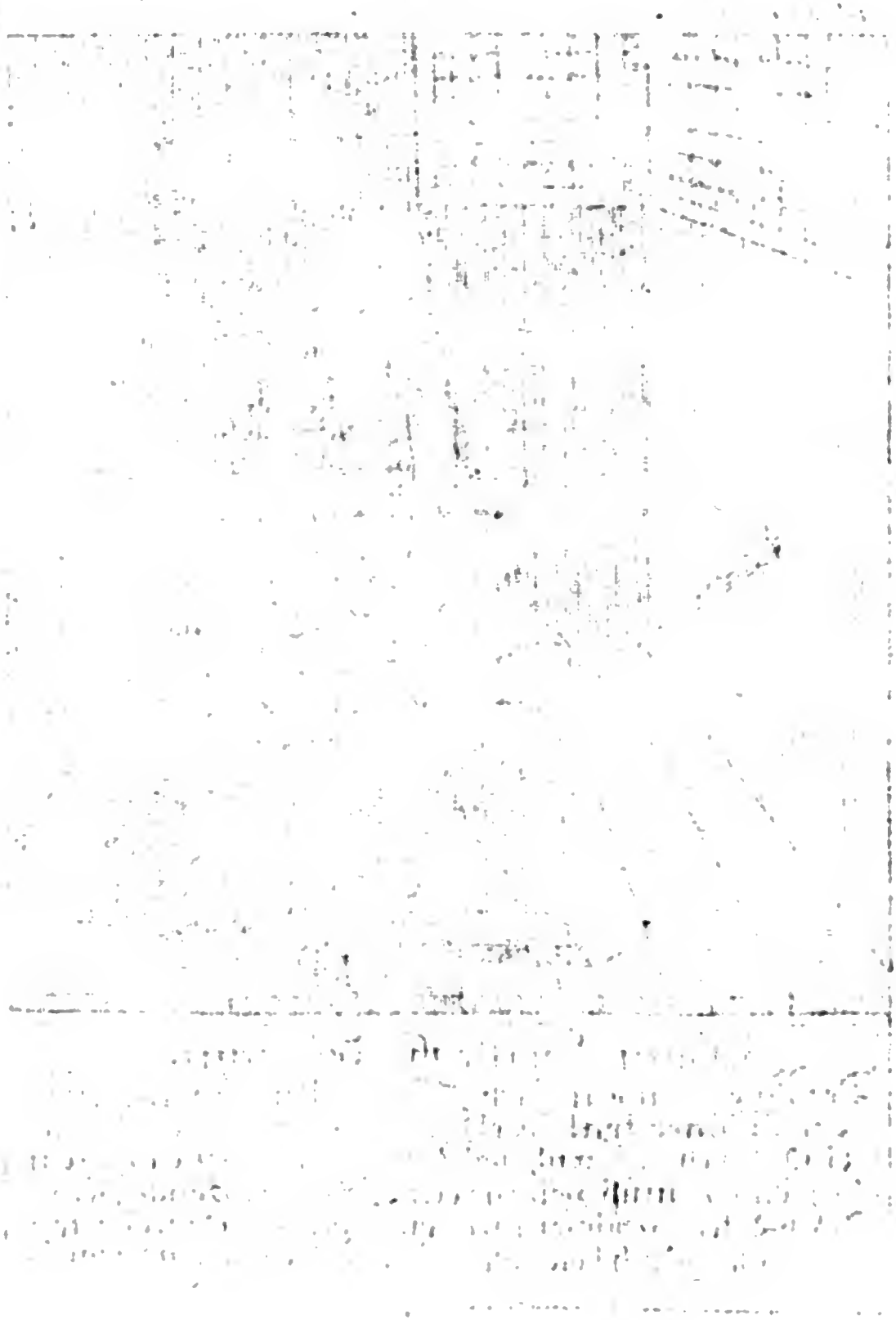

Digitized by Google

§. II.

Acht Tage vor Pfingsten hatte sich die Alte Neumannin nebst diesem ihren Sohne in der alten Sotmeyerin Haus einlogiret, und dieses war die Gelegenheit, daß er zugleich mit arrestiret wurde. Anfänglich wolte Inqvisitus, Johann Christoph Neumann, gleichfalls von dem Ursprunge des Feuers nichts wissen, sondern bezeigte sich gleich dem Coinqvisito Gottlieben frech, und wolte mit der Sprache nicht heraus; Da man ihm aber seine Halsstarrigkeit durch den Stockvoigt vertreiben ließ, so bekante er, daß die Hollin, nebst 2. Kerln, davon einer Holle, und der andere Vetter Hans genennet worden, hier gewesen, und die Brenn-Materie in der Sotmeyerin Hause præpariret worden.

§. III.

Er bekante danechst ohn allem Zwang umständlich, daß den letzten Pfingst-Tag in der alten Sotmeyerin kleinem Hause Nachmittags abgeredet worden, daß die Lebusische Vorstadt angestecket werden solte. Gottlieb, die Hollin, nebst denen beyden Kerln, die alte Sotmeyerin, und Inqvisitus, nebst seiner Mutter und Schwester, hätten diesen Rath beygewohnet, und selbigen mit angehöret. Die alte Sotmeyerin und der so genante Holle hätten den Vortrag gethan. Die Sotmeyerin hätte gesaget, **die Obrigkeit wäre ihr nicht gut, ihre Kinder hätten unschuldig den Staup-Besen bekommen, ihre Ziegen wolten sie auch nicht leyden, und das solten sie wider davor haben.** Nach solchem gepflogenen Rath hätte die alte Sotmeyerin, und der so genante Holle, Pech und Schwefel ausgetheilet, und von der ersten hätte Inqvisitus auch ein Stück Schwefel empfangen, und hätte die alte Sotmeyerin gesaget, **sie solten nur machen, sie wolten doch wohl davon kommen,** Inqvisitus hätte vermittelst eines Beils, das ihm die Alte Sotmeyerin noch gereichet, das Stück auf der Thür-Schwelle klein geklopffet. Darauf wären sie in der Sotmeyerin grosses Haus gegangen, und hätten daselbst zusammen gespeiset, und Schweine-Fleisch mit Keulicken gegessen. Den Mitwoch-Abend nach dem Essen hätte der so genante Holle angefangen, **wir müssen machen, ehe der Mond aufgehet,** worauf die alte Sotmeyerin gesaget, **es wäre wahr,** und wäre darauf in den Tiegeln, welche die alte Sotmeyerin darzu gegeben, die Brenn-Materie völlig verfertiget worden, und hätte Inqvisiti Mutter Holtz vom Hofe herein gebracht, welches unter die Tiegel zum Feuer angeleget worden. Inqvisitus muste auch gestehen, daß er dabey

rühren

rühren helffen / und hätte Holle zu Inqviſito geſaget: **Du Tuchmacher komm / und rühre.**

§. IV.

Ehe aber Holle und Gottlieb nebſt denen andern mit dem Brenn-Kluthen weggegangen / hätte die alte Sotmeyerin einen alten Topf genommen / und darein glüende Kohlen vom Feuer-Heerd geſcharret / und wäre damit auf den Hof / nach Schindlers Seite / in ihren Stall gegangen. Wie die Sotmeyerin wieder herein gekommen / hätte Inqviſitus nebſt ſeiner Mutter und Schweſter ſich zum Schein niedergeleget / und hätte gedacht / es würde doch nicht den Augenblick brennen / ſondern wohl Lerm werden / wie dann auch Andreas Sotmeyer / nachdem wegen des Feuers Lerm geworden / bald gekommen / und die Thüre eingelauffen / darauf Inqviſitus nebſt ſeiner Mutter und Schweſter ſich aus der Sotmeyerin Hauſe heraus / und auf des Andreas Sotmeyers Kahn retiriret / und darauf auch ihre Lade gebracht.

§. V.

Dieſer / **Johann Chriſtoph Neumann** / der vor ſeine Jahre Liſt genug hatte / brach ſich nebſt Johann Friedrich Gottlieben aus einem wohlverwahrten Gefängniß aus / und practicirten ſich den 26. Decembr. 1723. Abends zu dem Gubenſche Thore heraus. So bald die Gerichten durch den Stockvoigt hievon Nachricht bekamen / wurde der Ausbruch unterſuchet / und zugleich Anſtalt wegen der Steck-Briefe gemachet / weil aber bey Abſendung der Steck-Briefe die beſte Obſervation iſt / daß nach einer geſchwinden Uberlegung der Erſtere auf diejenige Straſſe ſofort abgeſchicket wird / welche am meiſten muthmaſſen läſſet / daß die Flüchtigen ihren Weg drauf genommen / und man von einem mitgefangenen vernahm / daß Gottlieb und Neumann ſich bey dem vormahls vergeblich tentirten Ausbruch verlauten laſſen / daß ſie ihren Weg auf Berlin nehmen wollen; So wurde der Gerichts-Diener Keilhorn mit folgenden

Steck-Brief:

Wir verordnete Richter und Schöppen der Königl. und Churfürſtl. Brandenburgiſchen Haupt- und Handels-Stadt Franckfurt an der Oder / geben hiedurch allen und jeden Obrigkeiten nach Standes-Gebühr dienſt-freundlichſt zuvernehmen / welchergeſtalt in der abgewichenen Nacht ein alhier von der

Brand-

Brandstifter-Bande inhaftirter Mordbrenner, Nahmens Johann Friedrich Gottlieb, seines Alters 25. Jahr, von kleiner Statur, Pech-schwartzen Haaren und Barth, kurtzen aufgeworffenen Nase, schwartzen Augen, schwärtzlichen und blaßen Angesichte, in einem blauen Rock mit meßingenen Knöpffen, schwartzen Cammesol und Hosen, und grauen Strümpffen bekleidet, nebst noch einem Complice und Jungen, Nahmens Johann Christoph Neumann, des alhier geräderten fameusen Kirchen-Räubers, Jacob Neumañs Sohn, seines Alters 13. Jahr, kleiner Statur, von weißlichem und länglichtem Gesichte, blauen Augen, und gelben Haaren, in einem braunen Rocke, weissen Hosen, und braunen Strümpffen bekleidet, aus einem wohlverwahrten Gefängnisse ausgebrochen. Wann nun der Justitz höchst daran gelegen, daß diese flüchtige und schädliche Menschen, als Feinde aller menschlichen Gesellschaft, durch gehörige Steck-Briefe aller Orten aufgesuchet, wiederum zur Haft, und danechst zur wohlverdienten Straffe gebracht werden; So ersuchen wir alle und jede, hohe und niedrige Obrigkeiten, die hiemit angetreten werden, Vorzeigern dieses nicht nur alle mögliche Hülffe zu leisten, sondern auch, dafern vorbeschriebene Delinquenten sich ihres Orts antreffen lassen solten, dieselben sofort arrestiren, und in gute Verwahrung bringen zu lassen, uns aber deßhalb einige beliebige Nachricht zu ertheilen, da wir denn nicht ermangeln wollen, dieselbe gegen gewöhnliche Reversales und Erstattung der verwandten Kosten abhohlen zu lassen. Wir sind so willig als schuldig, in dergleichen Fällen solche die Beförderung der Justitz zum Grunde habende Willfährigkeit hinwiederum zuverschulden. Signatum Franckfurt an der Oder den 27ten Decembr. 1724.

auf die Berlinische Strasse ausgesandt, und hat dieser an seinem rühmlichen Fleisse nichts ermangeln lassen, immassen die echapirte auf diesem Steck-Brief ertappet, und den 28.ten Decemb. 1723. zu Vogelsdorf durch folgende Gelegenheit arrestiret wurden.

§. VI.

Vorbemeldte Inqviſiten/ ſo bald ſie aus dem Gubenſchen Thore gekommen/ hatten ſich auf die Berliniſche Straſſe begeben/ und mochten ſie ſich wohl/ ihrer Einbildung nach/ die unbetrügliche Rechnung gemacht haben/ daß man auf die Gedancken/ als ob ſie eine Route innerhalb Landes genommen/ nicht fallen/ ſondern die Nachſendung der Steck-Briefe nur in die benachbarte Provintzen beſorgen würde. Wie ſie nun den 28.ten Dec. 1723. früh morgens Taſtdorf paſſirten/ und den Weg nach Vogelsdorf nahmen/ indeſſen aber den Tag zuvor der Gerichts-Diener Keilhorn den Steck-Brief in Taſtdorf gewieſen und die Flüchtige beſchrieben/ ſo geſchahe es/ daß/ als die fahrende Poſt/ worauf der daſige Herr Poſthalter ſich befand/ aus Taſtdorf fahrend/ um die Gegend nach Vogelsdorf kam/ der Poſtillon dieſer beyden Flüchtigen anſichtig ward/ dahero er dann nebſt dem Herrn Poſthalter reſolvirte/ den Weg über Vogelsdorf/ welches die Poſt ſonſt zur rechten Hand liegen läſſet/ zu nehmen/ und holete darauf die Poſt beyde ein. Johann Chriſtoph Neumann/ welcher ſehr müde war/ ſprach den Poſtillon an/ daß er ihn mitnehmen möchte/ welches der Poſtillon that/ und ließ denſelben auf den Poſt-Wagen ſich ſetzen/ der Poſtillon both zwar dem Johann Friedrich Gottlieben auch den Wagen an/ dieſer aber wolte nicht. Auf dem Wagen frug der Poſthalter den Neumann/ wo ſie herkämen/ welcher zur Antwort gab/ ſie wären Zeugmacher-Geſellen/ und kämen von Croſſen/ wolten nach Berlin/ und daſelbſt arbeiten. Weil nun aus der Beſchreibung/ welche in dem Steck-Briefe enthalten/ und von dem Gerichts-Diener Keilhorn überdem mündlich geſchehen war/ der Herr Poſthalter nebſt dem Poſtillon dieſe beyde Flüchtigen von weiten ſchon erkanten/ fuhr erſterer in den Vogelsdorfſchen Stall/ und wurde Johann Friedrich Gottlieb/ nebſt Johann Chriſtoph Neumann/ in dem Kruge zu Vogelsdorf/ nach der durch den Herrn Poſthalter gemachten löblichen Anſtalt/ und geſchehener Reqvirirung der daſigen Gerichte/ wiederum in gefängliche Haft genommen.

§. VII.

Hierauf lieſſen die hieſigen Gerichte an den Jurisdictions-Herrn, Tit. Herrn von Görtz/ Erbherrn auf Fredersdorf und Vogelsdorf gehörige Reqviſitoriales wegen Ausliefrung der beyden arreſtirten Mordbrenner ergehen/ und wurden ſelbige gegen gewöhnliche Reverſales, und Erſtattung der gemachten Koſten/ aus- und unter einer guten Wache anhero geliefert.

Wie

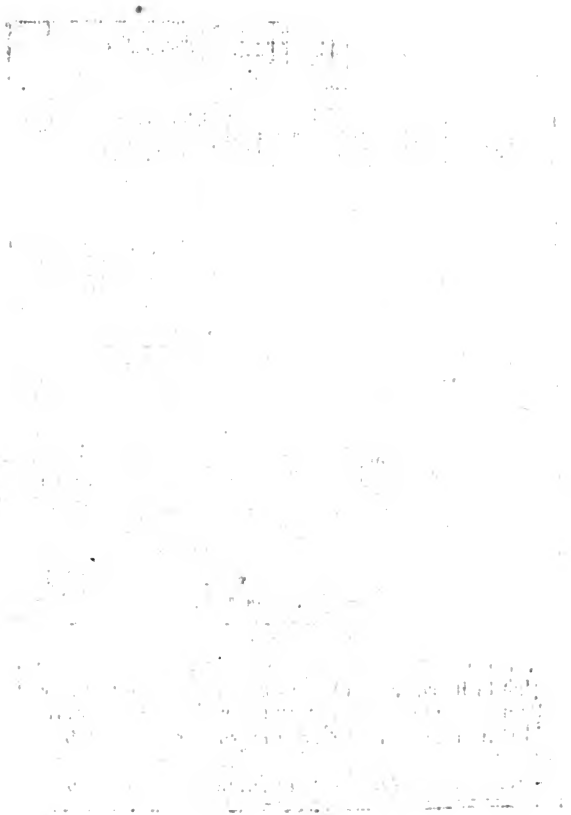

Digitized by Google

ad pag: 19.

Maria Elisabeht Neümannin.

Wär ich wie sichs gebührt in meinem Dienst geblieben,
Und hätte das bedacht, waß man zu der Zeit lehrt,
So hätte meinen Sinn kein böser Geist getrieben,
Und wär ein güter Geist in mein Hertz eingekehrt.
So aber bin ich mit in die Gesellschafft kommen,
Die *Plutho* in den Dienst zur Brandstiftung gewonnen.

J. B. Brühl sc. Cpf.

Digitized by Google

Wie selbige alhier wieder inhaftiret waren/ vernahm man sie wegen des geschehenen Ausbruchs/ und zeigeten sie nicht nur die Invention an/ die sie deßhalb gemacht/ sondern erzehlten auch/ daß/ als sie vor das Gubensche Thor gekommen/ sie unter dem freyen Himmel gebethet/ daß sie GOtt erlöset hätte. Er/ Johann Friedrich Gottlieb/ hätte wollen durch die Lebusische Vorstadt gehen/ Neumann aber habe nicht gewolt/ sondern vorgeschützet/ daß sie ihn kenneten/ daher sie den Weg bey denen Mühlen vorbey genommen/ und wären die rechte Heer-Strasse auf Berlin zu gegangen/ woselbst sie bey des Neumanns beyden Schwestern/ die sich auf der Friedrichs-Stadt aufhalten/ sich verbergen/ ihre Kleider changiren/ und danechst ihren Weg weiter nehmen wolten. Sie hätten sehr langsam gereiset/ weil sie eines Theils sich gantz verlessen/ andern Theils auch Neumann gar nicht fortgekont/ welchen er/ Gottlieb/ ausvorher angeführter Ursache/ nicht verlassen wollen. Zu Petershagen/ dahin sie die Nacht gekommen/ hätten sie sich in eine Scheune/ wofür kein Thorweg gewesen/ und welche oberwerts gestanden/ niedergelegt und geschlafen/ biß es Tag worden. Wie es begonnen Tag zu werden/ hätten sie sich wieder auf den Weg gemacht/ und immer die ordentliche Strasse/ selbige auch zugleich vor die sicherste gehalten. Die Nacht zwischen den 27.ten und 28.ten Decembr. 1723. wären sie nach Kaglow gekommen/ und hätten sich daselbst in einen bey dem Dorfe befindlichen Heu-Hauffen geleget. Den 28.ten Decembr. wären sie früh morgens Tastdorf passiret/ und hätten den Weg auf Vogelsdorf genommen/ da denn die fahrende Post hinter sie hergekommen/ worauf einer gesessen/ der sie in Vogelsdorf arrestiren lassen. Dabey sie erkennen musten/ daß es ein vergebliches Vorhaben sey/ der wohlverdienten Straffe zu entgehen.

CAPUT IV.

Von der Marien Elisabeth Neumannin Bekäntniß.

§. I.

Diese **Maria Elisabeth**/ ihres Alters 24. Jahr/ ward anfangs alhier vor des geräderten Kirchen-Räubers/ **Jacob Neumanns**/ **älteste Tochter** gehalten/ dafür sie der bemeldte Jacob Neumann

auch bey seinem Lebzeiten ausgab. Allein hernach bey der Inqvisition wider ihren vermeynten Vater, wie mit mehrern in der Beschreibung des Jacob Neumanns Leben und Ubelthaten enthalten, fand sichs, daß ihre Mutter, die **Maria Walterin**, verwittibte Neumannin, sie mit einem Müller-Burschen in Unehren erzielet. Nach der an ihrem vermeynten Vater geschehenen Execution hielt sich die Maria Elisabeth alhier auf, und gab sich bey dem Herrn Magister **Seyffart**, Predigern zu St. Georg bey der Lobusischen Vorstadt, und Kliestow, in Diensten, weil ihr vermeynter Vater denselben, als seinen Confessionarium, ersuchet, nach Möglichkeit sich seiner Kinder anzunehmen, damit selbige vom bösen ab, und zum guten angehalten würden. Inqvisitin hat sich auch nach dem ziemlich wohl verhalten, biß sie endlich am Pfingst-Feste 1723. in die Mordbrenner-Compagnie in der Sotmeyerin Haus gerieth.

§. II.

Den andern Pfingst-Tag früh begab sich die Maria Elisabeth zu ihrer Mutter in der Sotmeyerin Haus, woselbst sie mit dem **Johann Friedrich Gottlieb** bekant worden, welcher sie, ihrer Aussage nach, angelegen, daß sie mit ihm spatzieren gehen solte, welches Inqvisitin gethan, und wäre sie gegen Abend um die halbe Stadt nach Schliecks Kruge mit ihm gegangen, und hätte daselbst biß 6. Uhr Abends getantzet, von da sie in die Stadt gegangen, und in einem Brau-Hause von neuen getantzet. Um 8. Uhr Abends wäre sie mit Gottlieben aus der Stadt gegangen, und hätte sie Gottlieb biß vor Herrn Magister Seyffarts Haus gebracht, dabey aber gegen dem Herrn Magister vorgegeben, daß er ihr Vetter wäre, mit dem Ersuchen, nicht übel zu nehmen, daß sie so lange ausgeblieben. Womit zwar der Herr Magister so lange, als Gottlieb da gewesen, sich zufrieden gestellet, nachhero aber hätte er Inqvisitin eigenem Bekäntniß nach, ihr unanständiges Vornehmen ernstlich verwiesen, und sie deßhalb bestraffet.

§. III.

An statt nun, daß Inqvisitin an diese zu ihrem selbst eigenen Besten gereichende Bestraffung sich kehren, und die ihr so schädliche Compagnie meiden solte, so lieff sie des Morgens am dritten Pfingst-Tage heimlich aus des Herrn Magister Seyffarts Hause weg, und begab sich zu ihrer Mutter in der Sotmeyerin Haus. Und wolte Inqvisitin anfänglich von dem Uhrsprunge des Feuers nichts wissen, leugnete auch, daß mehrere Personen in der Sotmeyerin Hause gewesen. §. IV.

§. IV.

Endlich aber bekante ſie, daß den letzten Pfingſt-Tag nachmittags in der Sotmeyerin kleinem Hauſe abgeredet worden, die Lebuſiſche Vorſtadt in Brand zuſtecken, und hätten dieſer Verabredung die alte Sotmeyerin, die Hollin, nebſt dem ſo genanten Hollen, und dem ſo genanten Vetter Hans, Andreas Sotmeyer, Gottlieb, und *Inquiſitin*, nebſt ihrer Mutter und Bruder, beygewohnet. Die alte Sotmeyerin und Holle hätten den Vortrag gethan, und hätte die alte Sotmeyerin geſagt, die Obrigkeit wäre ihr nicht gut, und ihre Kinder hätten unſchuldig den Staupbeſen bekommen, und deßhalb wolten ſie die Vorſtadt anſtecken, und hätte der Holle die *Invention*, wie ſie es machen wolten, zugleich vorgeſchlagen, worauf die Sotmeyerin geantwortet, ſo gienge es gut an.

§. V.

Ferner bekante Inqviſitin, daß auf ſolche vorhergängige Abredung, der Holle und die alte Sotmeyerin den Pech und Schwefel ausgetheilet, und muſte Inqviſitin geſtehen, daß ſie auch Schwefel geklopffet. Nachdem der Pech und Schwefel geklopfft geweſen, hätten ſie ſich zuſammen in der Sotmeyerin groſſes Haus begeben, und daſelbſt zuſammen gegeſſen und getruncken. Den Abend vor dem Feuer wäre in der Sotmeyerin groſſem Hauſe die Brenn-Materie in 3. Tiegeln geſchmoltzen worden, und hätte die alte Sotmeyerin die Tiegel darzu hergegeben, wovon Holle, Gottlieb, und Andres, einen genommen, die alte Sotmeyerin hätte auch mit der Hollin die Brenn-Materie aus dem kleinen Hauſe gehohlet.

§. VI.

Ferner bekante Inqviſitin, daß Holle und Gottlieb Kluthen gemacht, ehe ſie aber damit weggegangen, ſo hätte die alte Sotmeyerin einen Scherbel genommen, darein glüende Kohlen vom Feuer-Herd geſcharret, von der Brenn-Materie eine Geſpe voll genommen, ſolches in die Schürtze, die ſie aufgeſtecket, gethan, und damit auf den Hof nach ihrem Stall und ihres Nachbars Schindlers Haus gegangen, und ſolchen zwiſchen ihrem niedrigen und mit Rohr gedeckten Stall und Schindlers Hauſe unter der Krippe niedergeſetzet. Nachdem dieſes geſchehen, wäre Holle und Gottlieb mit dem andern erſt weg gegangen, die Sotmeyerin wäre darauf in ihre Stube gegangen, und hätte aus einer Spinde eine Schüſſel mit Fleiſch gehohlet, und gegeſſen. Wegen welcher den Appetit erweckenden Arbeit,

man des Paſqvini Antwort / die er ehemahls in Rom dem Markorio gab / wohl über der alten Sotmeyerin mit glüenden Kohlen gefüllten Topff ſchreiben möchte: Porto una ſalſa per dare buon appetito.

§. VII.

Ferner bekante Inqviſitin / daß / wie die alte Sotmeyerin wieder in die Stube gekommen / ſie nebſt ihrer Mutter und Bruder ſich auf eine Streue niedergeleget gehabt / ſie muſte aber dabey geſtehen / daß es nur zum Schein geſchehen / damit die Einwohner in der Lebuſiſchen Vorſtadt keinen Verdacht auf ſie faſſen könten. Wie Inqviſitin aus der Sotmeyerin Hauſe gekommen / ſo hätte ſie ſchon der Sotmeyerin Stall / ihr kleines Haus / Schindlers Haus beyan / Hanſchmanns Haus gegenüber / und in der andern Gaſſe bey der Schule Wenſers und Baltzers Haus brennen geſehen / doch wuſte Inqviſitin nicht gewiß / ob es eben Baltzers Haus geweſen / ein Haus in der Gaſſe gegen Wenſers über habe aber auch ſchon gebrant / Schindlers Haus / und der Sotmeyerin Stall wären ſchon in vollem Feuer geweſen / die andere bemeldte Häuſer aber hätten nur anfangen zu brennen.

CAPUT V.

I. Von der Marien Walterin / vertwittibten Neumannin Bekäntniß. 2. Derſelben Confrontation mit der alten Sotmeyerin und Andreas Sotmeyern. 3. Der Neumannin Revocation.

§. I.

Die vierdte Perſon in dieſer Mordbrenner-Bande war der vordemeldten beyden Coinqviſiten / Marien Eliſabeth und Johann Chriſtoph Neumanns Mutter / **Maria Walterin** / des geräderten Kirchen-Räubers / **Jacob Neumanns nachgelaſſene Wittib** / ihres Alters 55. Jahr. Selbige ward / weil ſie bey der vormahligen wieder ſie angeſtellten Inqviſition bekante / daß 1) ſie um ihres Mannes Kirchen und andern Diebereyen gewuſt / 2) die geſtohlene Sachen angenommen / genoſſen /

ad pag: 23.

Maria Walterin vervittibte Neümannin.
Man nennet den sonst klug, der sich nach andern richtet,
Und fremder Beyspiel ihm zur Lehre dienen lässt.
Der Meynung aber hat mein Herz nicht beygepflichtet,
Dann von der Boßheit war es Stahl und Eisen vest.
Die Straffe meines Manns und andrer war nicht genug,
Weill meine eigene mich auch nicht machte klug.

Digitized by Google

Digitized by Google

genoſſen/ und verbergen helffen/ 3) der von ihrem Manne begangenen Kirchen- und andern Diebſtalen ſich mit theilhaftig gemacht/ zur Büſſung ihres Verbrechens mit dreyjähriger Spinn-Haus-Arbeit geſtraffet. Geſtalt ſie im Januar. 1720. nach der an ihrem Manne geſchehenen Execution in das Spinn-Haus nach Spandau gebracht wurde.

Vid. Jacob Neumanns Leben und Ubelthaten Cap. IV. p. 56.

§. II.

An ſtatt nun/ daß Inqviſitin durch ſolche Straffe ſich beſſern ſolte/ wie denn dieſes genus pœnæ ad emendationem vitæ hauptſächlich abzielet/ ſo ließ ſie doch davon einen ſchlechten Effect ſpüren: Und ohngeachtet der Anblick/ da ſie bey ihrer Wegbringung nach Spandau ihren Mann noch in ſeinem Blute/ und bey ihrer Wiederkunft den zerkwetſchten Bein-Cörper auf dem Rade liegen ſahe/ ihr in ihrem Gemüthe den ſtärckſten Eindruck und zu einer beſſern Aufführung Anlaß geben ſolte; So entſchloß ſie ſich doch zu einer That/ die ratione gradus die Boßheit ihres Mannes weit überträff. Denn als ſie anhero kam/ logirte ſie anfangs bey einer Frau/ die Pehlin genant/ mit welcher ſie ſich einer Züche halber verzürnete/ die der Inqviſitin zugehöret/ die Pehlin aber verſetzet/ und mehr darauf/ als ſie Inqviſitin gegeben genommen gehabt/ weshalb ſie von ihr 8. Tage vor Pfingſten weg/ und zu der alten Sotmeyerin zog. Inqviſitin gab vor/ ſie hätte nur wollen ein Tag oder vier bey derſelben bleiben/ weil aber das Feſt herangekommen/ wäre ſie da geblieben. Sie hätte Niemand in der Sotmeyerin Hauſe ſonſt geſehen/ als den Donnerſtag vor Pfingſten wäre Johann Friedrich Gottlieb dahin gekommen.

§. III.

Dieſes par nobile ſororum mochte nun wohl den Grund wegen der Brandſtiftung hauptſächlich geleget/ und dabey die Abſicht zur Rache ſowohl aus einem übermäßigen Haß gegen die Vorſtädter/ als aus ſonſt verſchiedenen Urſachen/ welche die Neumanniſche Familie dazu mit bewogen/ gehabt haben/ in deren Ausführung aber durch die Hollin nebſt den beyden Kerln unterſtützet worden ſeyn. Und iſt das vergällete Hertz daraus offenbar zu erkennen/ daß beyde Mütter zu Bewerckſtelligung der unmenſchlichen That ihrer Kinder nicht verſchonet/ ſondern ſelbige dazu mit angeführet. Denn hätte die alte Neumannin dieſe Brandſtiftung nicht mit concertiret/ würde ſie ihren Kindern mit ihrem Exempel dabey nicht vorgegangen/

ſeyn/

seyn / ihre Kinder würden auch anderer Gestalt nicht Hand angeleget haben. Und ob zwar die Kinder in diesem Puncte mit der Sprache propter amorem ingenitum nicht deutlich heraus wolten / so bestätigte doch dasjenige / was die executirte Maria Elisabeth Neumannin ihrer Mutter durch den Herrn Magister Seyffart zu entbiethen ließ / dieses alles klar. Dann worzu hätte die Tochter nöthig gehabt / ihrer Mutter sagen zu lassen / daß **sie ihr alles verziehen und vergeben / und sie sich bekehren möchte?** wann nicht auf Seiten der Mutter eine gottlose Anführung zu der entsetzlichen That geschehen wäre.

§. IV.

Es war ein Weib von einem sehr tückischen und dabey scheinheiligen Gemüthe. Inmassen sie sich zu Justificirung ihres Thuns vieler Sprüche aus der Bibel und Gesänge bedienete / und wante die Augen mit einer devoten Miene gen Himmel / wenn sie ihrer Unschuld halber contestationes that. Sie wolte anfänglich von der Brandstiftung nichts wissen / und wie man ihr ihren Sohn vorstellete / der ihr ins Gesichte sagte / sie **solte nur bekennen / er hätte alles gestanden** / wolte Inquisitin doch von nichts wissen / leugnete alles halsstarrig / und weil sie sich dabey ungebührlich aufführete / ließ man ihr den frechen und harten Sinn durch den Stockvoigt brechen. Worauf sie endlich bekante / daß in einem Tiegel in der Sotmeyerin Hause Pech und Schwefel geschmoltzen worden / und Inquisitin Holtz darzu auf den Feuer-Herd gebracht / und wäre es Borcke von Elsen-Holtz gewesen. Inquisitin bekante auch / daß die alte Sotmeyerin einen Topff genommen / darein Kohlen vom Feuer-Herd gethan / und an die Seite ihres Stalles gesetzet. Weiter wolte die alte Neumannin damahls nichts wissen / ausser daß sie noch bekante / daß die Hollin / nebst ihrem Manne / und Hans Sotmeyer dabey gewesen.

§. V.

In der litis contestation / da Inquisitin umständlich ad articulos inquisitionales antworten solte / wolte Inquisitin wieder von nichts wissen / sondern leugnete alles / was sie wegen der Brandstiftung / und der Hollin / ausgesagt / erzehlete nur anbey / daß sie ihren Sohn deßhalb / weil sie vom Schlage auf der lincken Seite gerühret worden / und sich auf der Reise nicht behelffen können / anhero mitgenommen / und hätte sie inzwischen ihn aus der Lehre genommen / weil sie gedacht / sie würde sich nicht so lange hier aufhalten / sondern nur ein 14. Tage hierbleiben / alsdenn sie wieder nach

Berlin

Digitized by Google

Berlin gewolt / und wäre ſie nur anher gekommen / um einige Sachen abzuholen / welche ihr zugehörten / die aber wenig oder gar nichts zu ſagen hatten. Denn die geſtohlene Sachen wurden denen Eigenthümern reſtituiret / und ſonſten war von ihrer Haabſeligkeit faſt nichts übrig geblieben. Als nun Inqviſitin wieder geſchloſſen / und in cuſtodiam gebracht werden ſolte / ſo erklährete ſie / daß ſie in der Litis conteſtation die Wahrheit verſchwiegen / und wäre dasjenige / was ſie ſummariter ausgeſaget / wahr / und wolte ſie nunmehro die Wahrheit ſagen.

§. VI.

Hierauf vernahm man Inqviſitin annoch auf additionales, und bekante ſie darauf abermahls / daß die Hollin / nebſt Hollen / und Hans Sotmeyern / hier geweſen / und wären die erſten beyde den Freytag / der letztere aber den Sonnabend vor Pfingſten gekommen / ſie hätten ſich in der Sotmeyerin kleinem Hauſe des Nachts aufgehalten / bey Tage aber ſich nicht ſehen laſſen. Andreas Sotmeyer wäre den letzten Pfingſt-Tag auch gekommen. Inqviſitin bekante auch / daß den letzten Pfingſt-Tag Pech und Schwefel geklopfft worden / und hätte ſie auch ein Stück Schwefel / welches ſo groß als eine halbe Fauſt geweſen / von der alten Sotmeyerin bekommen / ſelbige hätte dabey nichts / als nur ſo viel geſagt / Inqviſitin ſolte es klopffen / und hätte Inqviſitin nachhero / da ſelbiger geklopfft geweſen / ſolchen der alten Sotmeyerin wiedergegeben / welche ſelbigen in ein Tuch / darinne ſchon mehr geklopffter Schwefel geweſen / gethan. Danechſt wäre der Pech und Schwefel den Mittewoche nach Pfingſten im Tiegel / worunter die alte Sotmeyerin das Feuer angemacht / geſchmoltzen / und daraus Klumpe oder Kluthen gemacht worden / bey dem Schmeltzen wäre Inqviſitin nicht geweſen. Wie ſie mit den Kluthen fertig worden / wäre es nach Inqviſitin Rechnung in der Nacht um 11. Uhr geweſen.

§. VII.

Ferner bekante Inqviſitin / daß die alte Sotmeyerin in einen Topff glüende Kohlen gethan / damit auf den Hof nach ihrem Stall gegangen / darauf von der Materie / woraus die Brenn-Kluthen gemacht worden / etwas / wie auch Stroh / gelegt / worauf der ſo genañte Holle / die Hollin / und Hans Sotmeyer / Gottlieb / und Andreas Sotmeyer weggegangen / Inqviſitin aber hätte ſich nebſt ihrer Tochter und Sohn niedergeleget. Wie die alte Sotmeyerin vom Hofe wieder hereingekommen / hätte ſie ſich

an den Tisch gesetzt / und gegessen / drauf wäre sie zu Hollens beyden Kindern / die schon in der Cammer geschlaffen / gegangen. Inqvisitin hätte sich nicht lange niedergelegt gehabt / so wäre Andreas Sotmeyer schon gekommen / und hätte die Thüre eingelauffen / da denn Inqvisitin ihre Lade aus der Sotmeyerin Hause noch heraus und auf Andreas Sotmeyers Kahn gebracht / dahin sie sich retiriret.

§. VIII.

Bey diesem Bekäntnisse blieb auch Inqvisitin biß in der Confrontation beständig / wie aus folgendem Actu confrontationis, der zwischen ihr und der alten Sotmeyerin / und Andreas Sotmeyern / bey Gerichte vorgenommen wurde / mit mehrern zu ersehen ist.

I.

ACTUS CONFRONTATIONIS.

Ob Inqvisitin nicht gestehen müsse / daß in ihrem Hause die Brenn-Materie præpariret worden?

1.

Die alte Sotmeyerin /
Nein.

Die alte Neumannin
will anfänglich mit der Sprache nicht heraus / wie man ihr aber ihre gethane Aussage vorgehalten / saget sie der alten Sotmeyerin ins Gesichte / daß in ihrem Hause die Brenn-Materie zu bereitet worden.

Inqvisitin bleibt beym Leugnen.

2.

Ob Inqvisitin nicht gestehen müsse / daß sie Schwefel geklopffet?

Die alte Sotmeyerin /
Nein.

Die alte Neumannin
saget ihr solches ins Gesichte.

Inqvisitin bleibt beym Leugnen.

3.

Ob Inqvisitin nicht gestehen müsse / daß sie an die alte Neumannin ein Stück Schwefel gegeben / so groß als eine halbe Faust?

Die alte Sotmeyerin /
Nein.

Die alte Neumannin
saget ihr solches ins Gesichte.

Inqvisitin bleibt beym Leugnen.

4. Ob

4.

Ob Inqviſitin nicht geſtehen müſſe, daß ſie zu der alten Neumannin geſagt, ſie ſolte es klein klopffen?

Die alte Sotmeyerin,
Nein.

Die alte Neumannin
ſaget ihr ſolches ins Geſichte.

Inqviſitin bleibt beym Leugnen.

5.

Ob Inqviſitin nicht geſtehen müſſe, daß ſie den geklopfften Schwefel von der alten Neumannin wieder empfangen?

Die alte Sotmeyerin,
Nein.

Die alte Neumannin
ſaget ihr ſolches ins Geſichte.

Inqviſitin bleibt beym Leugnen.

6.

Ob Inqviſitin nicht geſtehen müſſe, daß ſie dieſen geklopfften Schwefel in ein Tuch, worinne ſchon mehr geklopffter Schwefel geweſen, gethan?

Die alte Sotmeyerin,
Nein.

Die alte Neumannin
ſaget ihr ſolches ins Geſichte.

Inqviſitin bleibt beym Leugnen.

7.

Ob Inqviſitin nicht geſtehen müſſe, daß ſie Feuer unter die Tiegel, darinne der Schwefel und Pech geſchmoltzen worden, gemacht?

Die alte Sotmeyerin,
Nein.

Die alte Neumannin
ſaget ihr ſolches ins Geſichte.

Inqviſitin bleibt beym Leugnen.

8.

Ob Inqviſitin nicht geſtehen müſſe, daß ſie das Feuer auf dem Hofe angeleget?

Die alte Sotmeyerin,
Nein.

Die alte Neumannin
ſaget ihr ins Geſichte, daß ſie glüende Kohlen in einem Scherbel oder Topffe auf den Hof getragen

Inqviſitin bleibt beym Leugnen.

9. Ob

9.

Ob Inqviſitin nicht geſtehen müſſe, daß ſie dieſen Scherbel oder Topff mit glüenden Kohlen in ihren Stall nach Schindlers Seite zu geſetzet?

Die alte Sotmeyerin, Nein.

Die alte Neumannin ſaget ihr ſolches ins Geſichte.

Inqviſitin bleibt beym Leugnen.

10.

Ob Inqviſitin nicht geſtehen müſſe, daß ſie von der zubereiteten Brenn-Materie darauf geleget?

Die alte Sotmeyerin, Nein.

Die alte Neumannin ſaget ihr ſolches ins Geſichte.

Inqviſitin bleibt beym Leugnen.

11.

Ob Inqviſitin nicht geſtehen müſſe, daß ſie auch Stroh darauf geleget?

Die alte Sotmeyerin, Nein.

Die alte Neumannin ſaget ihr ſolches ins Geſichte.

Inqviſitin bleibt beym Leugnen.

12.

Ob Inqviſitin nicht geſtehen müſſe, daß ſie nachhero, als ſie das Feuer auf dem Hofe angelegt, ſich an den Tiſch geſetzt, und gegeſſen?

Die alte Sotmeyerin, Nein.

Die alte Neumannin ſaget ihr ſolches ins Geſichte.

Inqviſitin bleibt bey ihrem Leugnen, iſt unbeweglich und durchaus zu keinem Bekäntniß zu bringen.

II.

ACTUS CONFRONTATIONIS.

1.

Ob Inqviſitin nicht geſtehen müſſe, daß ſie mit bey dem Feuer-Herd geſtanden, als der Schwefel und Pech geſchmoltzen worden?

Die

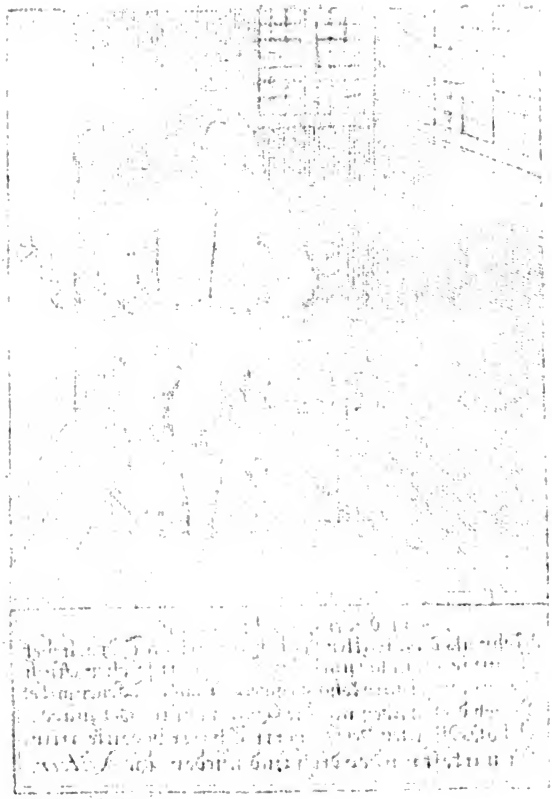

Digitized by Google

ad pag: 29.

Andreas Hofmeyer.

Mehr als das Mütter Hertz, hat mich der Todt geliebet,
Dann jene brachte mich zur That von solcher Arth,
Die zum verdienten lohn Schwerdt Pfahl und Feuer giebet,
Durch diesen aber mir die Qual verkürtzet ward.
O! böses Mütter Hertz! dein Thun bedenke nur,
Du müstest wieder dich und wieder die Natur.

B. Brühl sc. Lipſ.

Digitized by Google

Die alte Neumannin / Andreas Sotmeyer
Nein. sagt es Inqviſitin ins Geſichte.

Hierauf geſtehet Inqviſitin zu / daß ſie bey dem Feuer-Herd geſtanden / als der Pech und Schwefel geſchmoltzen worden.

2.

Ob Inqviſitin nicht geſtehen müſſe / daß ſie den Schwefel / und Pech im Tiegel gerühret?

Die alte Neumannin / Andreas Sotmeyer
Nein. saget ihr ſolches ins Geſichte.

Inqviſitin muß es nunmehro zugeſtehen / daß ſie Pech und Schwefel im Tiegel gerühret.

§. IX.

Ob nun wohl Inqviſitin / **Maria Walterin / verwittibte Neumannin** / ſo wohl in der ſummariſchen Ausſage / als in der Litis conteſtation / und Confrontation ein beſtändiges Bekäntniß gethan hatte; So wiederrieff ſie doch ſolches bey der Gelegenheit / da ſie wegen des Hollens / als derſelbe zu Dreßden arreſtiret worden / nachmahls vernommen wurde / und wolte davon weiter nichts wiſſen / machte auch nachhero bey der Inqviſition ſo viel Aufzüge / daß darüber viel Zeit verlieff / und die Arbeit in dieſer ſchweren Inqviſition nicht wenig gehäuffet wurde / woven in dem XII. Cap. mit mehrern Meldung geſchehen ſoll.

CAPUT VI.

1. Von Andreas Sotmeyers Leugnen. 2. Deſſelben umſtändlichem Bekäntniß. 3. Confrontation mit ſeiner Mutter / der alten Sotmeyerin. 4. Revocation ſeines Bekäntniſſes.

§. I.

Die fünfte Perſon / welche arreſtiret wurde / war **Andreas Sotmeyer** / ſeines Alters 36. Jahr / und ſeiner Profeſſion ein Schiffer-Knecht. Er erzehlete / daß er den letzten Pfingſt-Tag 1723. von

Potsdam alhier zu Waſſer mit des Schiffers Jürge Fritſchens Kahn angekommen / und der Kahn mit Mühl-Steinen beladen geweſen / Inqviſitus hätte des Nachts in ſeiner Mutter Hauſe nicht / ſondern auf dem Kahne geſchlaffen. Wie Inqviſitus in ſeiner Mutter Haus gekommen / hätte er Niemanden darinne / als die alte Neumannin / nebſt ihrem Sohne / und ihrer älteſten Tochter / und noch einen Schneider-Geſellen / Nahmens Johann / den Zunahmen wüſte er nicht / angetroffen. Dieſer Schneider-Geſelle wäre ſeiner Profeſſion nachgereiſet / und weil Inqviſiti Bruder / Caſpar Sotmeyer / ein Böttcher-Geſelle / bey des bemeldten Schneider-Geſellens Vater in Berlin / welcher daſelbſt ein Böttcher wäre / gearbeitet / ſo hätte derſelbe dieſen Schneider-Burſchen an Inqviſiti Mutter recommendiret.

§. II.

Den Mittwoche nach Pfingſten wäre Inqviſitus Abends um 9. Uhr aus ſeiner Mutter Hauſe weg- und nach ſeinen Kahn gegangen / Inqviſitus hätte damahls von keinem Feuer etwas geſehen. Als nun Inqviſitus, ſeinem Bedüncken nach / etwan wohl 3. Stunden geſchlaffen / ſo hätte er Lerm gehöret / und hätte einer geſchrien: HErr JEſus! HErr JEſus! wovon Inqviſitus erwachet. Arreſtatus wäre darauf aus dem Kahn geſprungen / und nach ſeiner Mutter Haus gelauffen / da er denn / als er dahin gekommen / geſehen / daß des Fiſchers Schindlers Haus faſt herunter gebrant geweſen / und hätte ſich Inqviſiti Mutter nahe daran ſtehendes Haus auch ins Feuer geleget / ſonſt hätte Arreſtatus anfänglich kein Feuer mehr geſehen / hernach aber hätte es ſich weiter ausgebreitet.

§. III.

Dieſes war des Inqviſiti, Andreas Sotmeyers / erſtere Ausſage / und wolte er von dem Feuer weiter nichts wiſſen; Als man ihm aber den frechen Sinn durch den Stock-Voigt vertreiben ließ / und Gottlieben vorſtellete / der bereits ſein Bekäntniß gethan / und Andreas Sotmeyern ins Geſichte ſagte / daß er dabey geweſen / wie der Pech und Schwefel geſchmoltzen worden / veränderte Inqviſitus die Farbe / und bekante / daß er dabey geweſen / als Holle Pech und Schwefel geſchmoltzen / und hätte Holle / ſeine Frau / und Hans Sotmeyer darinn gerühret / die alte Neumannin / ihr Sohn / Gottlieb / Inqviſiti Mutter / und Inqviſitus ſelbſt / hätten darinn gerühret: Sie hätten auch alle Pech und Schwefel geklopfft. Die alte Neumannin hätte Holtz oder Spähne auf den Feuer-Herd gebracht / welches

unter

unter die Tiegel / worinne Pech und Schwefel geſchmeltzen / geleget worden. Holle hätte darnechſt aus der Materie Kluthen gemacht / und da dieſes geſchehen / wäre es / Inquiſiti Bedüncken nach / zwiſchen 10. und 11. Uhr in der Nacht geweſen.

§. IV.

Ehe nun Holle und Johann Friedrich Gottlieb mit den Brenn-Kluthen weggegangen / hätte Inquiſiti Mutter einen Scherbel genommen / darinn glüende Kohlen vom Feuer-Herd gethan / ſolches nach den Stall getragen / und daſelbſt zwiſchen dem Stall und Schindlers Haus niedergeſetzet. Die Mutter hätte ferner darauf Schwefel und Heu geleget / Inquiſitus hätte ihr einen Lappen von Leinwand / welchen Inquiſitus auf dem Fluhr gefunden / hingeworffen / womit ſie das Feuer angewehet. Wie das Feuer auf dem Hofe gebrant / wäre Inquiſitus nach ſeinen Kahn gelauffen / was weiter paſſiret / davon wolte damahls Inquiſitus ein mehreres nicht wiſſen.

§. V.

Bey dieſem Bekäntniß blieb auch Inquiſitus, Andreas Sotmeyer / in der Litis conteſtation beſtändig / da er nach allen Umſtänden befragt wurde / und bewährete ad art. inquiſ. 35. da man ihn / ob Inquiſitus dieſes auf ſein Gewiſſen nehmen wolte? frug / daß er es auf ſein Gewiſſen ſagen könte / hätte er doch dabey geſtanden / und es geſehen / und antwortete er wegen des Holtzes / ſo die alte Neumannin zum ſchmeltzen gebracht / folgender Geſtalt ad inquiſitionales:

37.
Wer Holtz zum Feuer / das unter die Tiegel gemacht worden / gebracht?

37.
Die alte Neumannin.

38.
Ob dieſes Holtz zum Schmeltzen unter die Tiegel geleget worden?

38.
Ja.

39.
Was es für Holtz geweſen?

39.
Spähne / und ſolches Holtz / was auf dem Hofe herum läge / gantz klein Holtz.

40.
Wie viel es geweſen?

40.
Eine gute Geſpe / oder beyde Hände voll.

41. Wor-

41. Worinn sie es gebracht?
41. In der Schlippe / in der Schürtze.

42. Wohin sie es gebracht?
42. Auf den Feuer-Herd.

§. VI.

Inqvisitus bekante auch / daß 4. Stücke von den Kluthen gemacht worden / welche Inqvisitus umständlich beschrieb / und hätte Holle und Gottlieb sothane Kluthen zu sich genommen. Was sie damit gemacht / wolte Inqvisitus nicht wissen / gab vor / daß er vor sie aus seiner Mutter Hause weg und nach seinen Kahn gegangen / und wären die andern alle noch da geblieben. Hiebey aber wolte Inqvisitus seine Aussage / die er wegen des von seiner Mutter auf dem Hofe angemachten Feuers und von ihm ihr zugeworffenen Lappens gethan / nicht weiter bestärcken / sondern revocirte solche.

§. VII.

Indessen blieb Inqvisitus dabey / daß die Hollin / nebst Hollen / und Hans Sotmeyer / hier gewesen / welche anhero gekommen / die Vorstadt anzustecken / und behauptete auch gegen seine leibliche Mutter / daß die Brenn-Materie in ihrem Hause præpariret und geschmoltzen worden / wie aus der zwischen ihm und seiner Mutter vorgenommenen Confrontation mit mehrern zu ersehen.

ACTUS CONFRONTATIONIS.

1.

Ob Inqvisitin nicht gestehen müsse / daß die Brenn-Materie in ihrem Hause zubereitet worden?

Inqvisitin
Die alte Sotmeyerin /
Nein.

Inqvisitus
Andreas Sotmeyer
saget ihr solches ins Gesichte.

Inqvisitin bleibt beym Leugnen / und suchet ihren Sohn von seinem vorigen Bekäntniß abzubringen.

2.

Ob Inqvisitin nicht gestehen müsse / daß sie Schwefel geklopffet?

Inqvisitin
Die Mutter /
Nein.

Inqvisitus
Der Sohn
saget ihr ins Gesichte / daß sie Schwefel geklopffet.

Die Mutter bleibt beym Leugnen.

3. Ob

3.

Ob Inqviſitin nicht geſtehen müſſe, daß Pech und Schwefel in ihrem Hauſe geſchmoltzen worden?

Inqviſitin,
Die Mutter
Nein,
Inqviſitin habe keinen Schwefel geſehen, wiſſe von nichts.

Inqviſitus,
Der Sohn
ſaget ihr ſolches ins Geſichte.

Inqviſitin bleibt beym Leugnen.

4.

Ob Inqviſitin nicht geſtehen müſſe, daß ſie mit bey dem Feuer-Herd geſtanden, als der Schwefel und Pech geſchmoltzen worden?

Inqviſitin,
Die Mutter
Nein.

Inqviſitus,
Der Sohn
ſaget ihr ſolches ins Geſichte.

Inqviſitin bleibt beym Leugnen.

5.

Ob Inqviſitin nicht geſtehen müſſe, daß ſie den Schwefel und Pech im Tiegel rühren helffen?

Inqviſitin,
Die Mutter
Nein.

Inqviſitus,
Der Sohn
ſaget ihr ſolches ins Geſichte.

Inqviſitin bleibt bey ihrem Leugnen, und iſt als ein Stein, und unbeweglich.

§. VIII.

Als nun von Dreßden Nachricht einlieff, daß der würckliche Holle und der jüngſte Sohn Hans Sotmeyer bey der Brand-Stiftung nicht geweſen, ſo leugnete Inqviſitus nicht nur, daß die Hollin nebſt ihrem Manne, und Hans Sotmeyer hier geweſen, ſondern wiederrieff auch hac occaſione ſeine wegen des Feuer-Anlegens ſo umſtändlich gethane Ausſage, und wolte von nichts wiſſen, machte auch nachhero bey der Inqviſition ſo viel Aufzüge, daß davon in dem XI. und XII. Cap. genug zu melden ſeyn wird.

Digitized by Google

CAP. VII.

1. Von der alten Sotmeyerin Ruchlosigkeit gegen ihrem Vater. 2. Derselben Bekäntniß / und. 3. Wiederleugnung. 4. Marien Elisabeth Neumannin / und Johannen Catharinen Hollin Aussage. 5. Der alten Sotmeyerin Dräu-Worten. 6. Der Zeugen Deposition. 7. Der alten Sotmeyerin Confrontation mit denen Zeugen.

§. I.

NUnmehro kam es auch an die Haupt-Person, **Anna Sotmeyerin**/ gebohrne **Schultzin** / welche nicht nur ihre Wohnung zu der Mord-Brenner Werck-Stäte hergegeben / sondern auch ihr Haus und Hof dem Feuer sacrificiret / und dadurch das Signal zur Ansteckung der Vorstadt gegeben hatte / um nur die Freude einer süssen Rache zu haben. Es war ein Weib von einer harten Natur / und von einem sehr rachgierigen Gemüthe / ihres Alters / welches sie nicht eigentlich anzugeben wuste / etliche 60. Jahr. Die Härtigkeit des Gemüths übertraff die Constitution ihres Leibes / denn dieser war noch zu beugen / und zu lencken / jenes aber unbeweglich. Dieser Sotmeyerin Vater / **Christoph Schultze**/ ist alhier anfänglich ein Ackersmann in der Lebusischen Vorstadt gewesen / hernach aber daraus in die Stadt gezogen / und hat die Brau-Nahrung getrieben. An welchem ihrem Vater Inquisitin durch schnödes Verhalten sich gröblich versündiget hatte.

§. II.

Denn man erfuhr noch kurtz vor ihrem unseligen Ende zuverläßig / daß sie bemeldten ihren Vater nicht nur mit einer zusammen gewundenen blauen Schürtze / die sie von ihrem Leibe abgebunden / einsmahl derbe abgeschlagen / sondern auch dabey die entsetzliche Worte ausgestossen: **Ich will ein Fuder Holtz kauffen / und dich alten Schelm verbrennen.** Ja sie hat noch im Tode an bemeldtem ihren leiblichen Vater Rache

ausge-

Digitized by Google

ad pag: 35.

Anna Schülzin verwittibte Solmeyerin.
Wenn aus der Bosheit man die *Quintessentz* gezogen,
So hätte man daraus mich völlig vorgebracht.
Mein Leser! zweifle nicht. Dann wann du hast erwogen,
Was ich durch Feur und Mord ja sterbend noch gemacht:
So wirstu öffentlich vor aller Welt bekennen,
Daß eine Märtrin ich des *Satans* seij zu nennen.

ad viv. del. Chr Müller

Digitized by Google

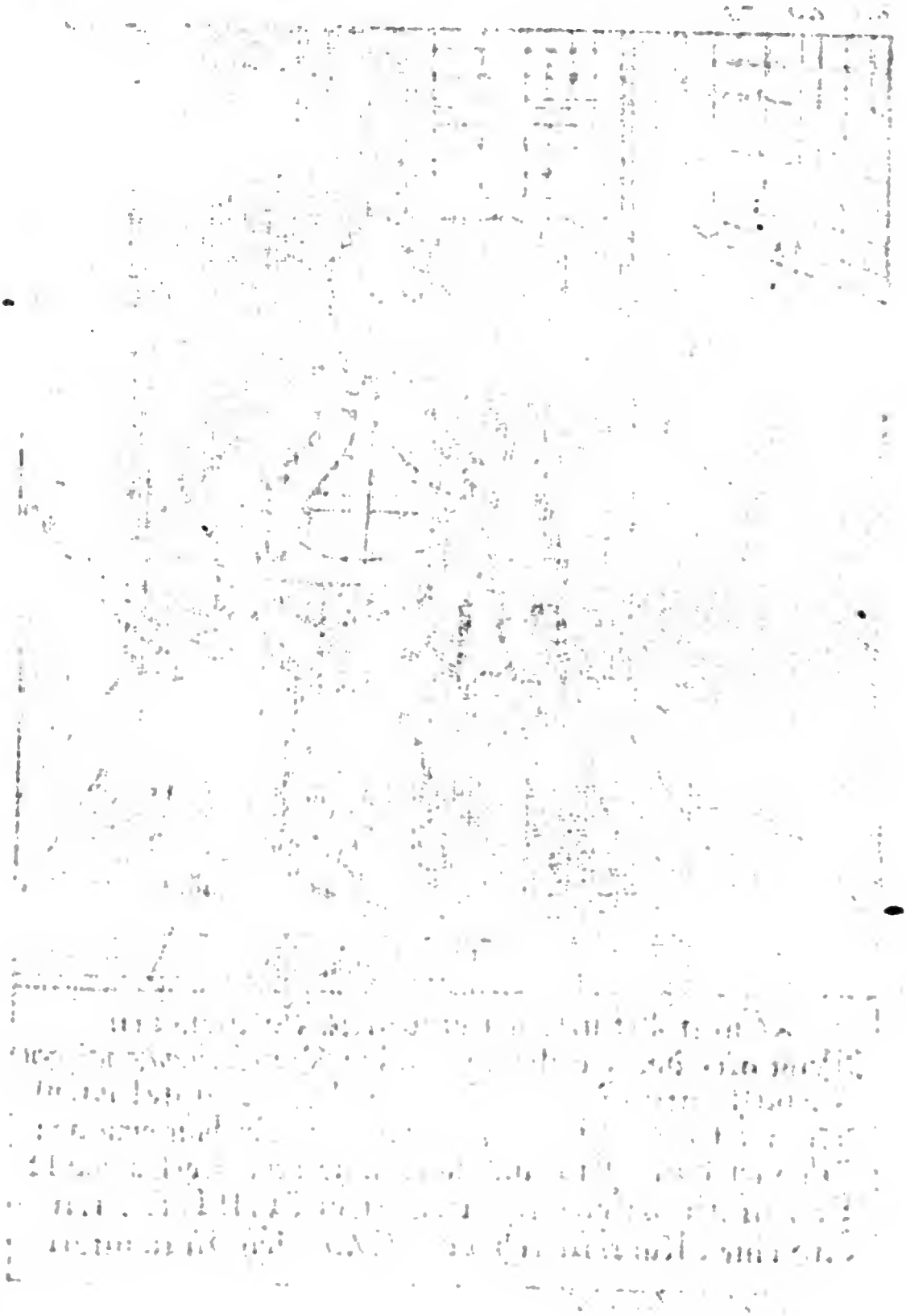

Digitized by Google

ausgeübt / da ſie die Frau / welche beſtellt geweſen / den verblichenen Leichnam zu waſchen / bey dem Arm genommen / und von ſolcher Arbeit weggeſchmiſſen / unter dem gottloſen Vorwand / ſie müſte ſich an dem alten Schelm noch rächen / denn er hätte ſie ſchlecht bedacht. Geſtalt ſie darauf den erblaſſten Vater bey den Haaren gefaſſt / um den Kopff und ins Geſichte geſchlagen / mit dem Kopff auf die Erde geſtaucket / auf der Erden herum geſchleppet / und in ſolcher Raſerey dem Vater ein Stücke Haut von der Bruſt geriſſen / wobey ſie ihre Grauſamkeit mit dieſen irreſpectueuſen Worten vermehret: **Du alter Schelm! haſt mich nicht recht bedacht / ich muß mich noch an dir rächen / haſt mich in einer blauen Schürtze zur Traue gehen laſſen.** Bey welchem wieder die Natur ſtreitenden Spectacul ſie diejenige mit einem bey ſich gehabten langen Meſſer abgehalten / die ſie von Vollführung ſolcher nie erhörten Rache abhalten wollen. **Es mögen alſo alle ungerathene Kinder ſich an dieſem traurigen Exempel ſpiegeln / und die Straff-Gerichte GOttes erkennen / welche den Fluch / den die alte Sotmeyerin wieder ihren Vater ausgeſtoſſen / und die angedrohete Verbrennung an ihr / als der Tochter / in eine merckwürdige Erfüllung gehen laſſen.**

§. III.

Der alten Sotmeyerin Mann hat **Heinrich Sotmeyer** geheiſſen / welcher anfangs / Inquiſitin Bericht nach / Soldat bey der ehemaligen Frey-Compagnie alhier geweſen / wie er aber abgedanckt worden / mit Tagelöhner-Arbeit ſich ernehret. Und weil der Groß-Vater auf Seiten ihres Vaters Holtz helffen ſchwemmen / und bey denen Flöſſen gearbeitet / hatte davon Inquiſitin noch den bekanten Nahmen / daß ſie **Holtzwäſchers Anne** genennet wurde. Sonſt hätte auch ihr Mann als ein Stein-Pickler gearbeitet. Mit dieſem Manne hat Inquiſitin verſchiedene Kinder gezeuget / davon noch 3. Söhne **Andreas Sotmeyer** / ein Schiffer-Knecht / der mit unter dieſer Mordbrenner-Bande war / **Caſpar Sotmeyer** / ein Böttcher-Geſelle / und **Johann Sotmeyer** / ein Soldat unter denen Sachſen / und eine Tochter **Eva Sotmeyerin** / welche an Chriſtian Hollen verheyrathet worden / am Leben waren.

§. IV.

Der Inquiſitin Mann / **Heinrich Sotmeyer** / hat ſich vor 18. biß 19. Jahren von hier abſentiret / ohne daß man weiß / wo er geblieben /

und ob er todt oder lebendig sey. Als man bey der Inqvisition darnach frug, so gab Inqvisitin zur Antwort, daß er davon gelauffen, weil er nichts guts gewesen, und ihr alles verbracht hätte. Allein es ist alhier notorisch, daß Inqvisitin ihren Mann sehr übel verhalten, und wer ihr Gemüth gekennet hat, der wird überzeuget seyn, daß derselbe, nach dem Ausspruch des weisen Mannes, erwehlen müssen, **lieber bey Löwen und Drachen zu wohnen, als bey einem bösen Weibe**, und dahero sich genöthiget gesehen, das weite zu suchen.

§. V.

Als in puncto incendii dolosi wider sie inqviriret wurde, so breitete sich zugleich der Ruff aus, daß sie ihren Mann umgebracht, und in ihrem Hause verscharret haben solte. Weil nun die Inqvisitin eine Person war, zu der man sich dergleichen aus vorher angeführten Ursachen wohl versehen kunte, so wurden die Kosten daran gewandt, und der Platz des Hauses umgegraben; Allein man fand davon kein einziges Merckmahl, und die Knochen die ausgegraben wurden, waren nicht Menschen-Knochen, sondern vom Vieh. Man hielt der Inqvisitin vor, daß der Ruff gienge, als ob sie ihren Mann ums Leben gebracht hätte; Allein Inqvisitin gab eine höhnische Antwort darauf, und sagte, sie **hätte keine Mord-That verübet, ausser daß sie Flöhe todt geschlagen hätte.**

§. VI.

Wie der Baum, so die Frucht. Dieses hatte die Inqvisitin auch an ihren Kindern mehrern Theils wahrzunehmen. Dann die Tochter, **Eva Sotmeyerin**, war anfänglich eine Diebes-Hehlerin, und der Schwieger-Sohn, **Christian Holle**, ein Dieb, weßhalb jene ohne, dieser aber mit Staupenschlägen Anno 1716. des Landes ewig verwiesen, danechst aber die Tochter gar eine Mordbrennerin worden. Der Sohn **Johann Sotmeyer** machte sich in puncto sacrilegii verdächtig, weßhalb er auch die Tortur alhier im ersten Grade ausgestanden. **Andreas Sotmeyer** war ein Mordbrenner. Und dieses ist das Lustre der venerablen Famille, soweit solche diese vorbemeldte fameuse Personen betrift.

§. VII.

Was nun die entsetzliche Brandstiftung betrift, so wolte Inqvisitin davon nichts wissen sagte aus, daß als sie Abends vor dem Feuer ihre Kuh gemelckt gehabt, wäre sie bald darauf zu Bette gegangen, in ihrem Hause

wäre

wäre Niemand mehr, als die alte Neumannin, nebſt ihrem Sohne und ihrer älteſten Tochter, die Nacht über geweſen. Inqviſitin Sohn, Andreas Sotmeyer, hätte in ſeinem Kahn geſchlaffen, ein Schneider-Geſelle, deſſen Nahmen Inqviſitin nicht wiſſe, hätte auch 2. Nächte in ihrem Hauſe geſchlaffen, den Mittewochen um Mittags-Zeit, als den 19. ten Maii 1723. wäre derſelbe weggegangen, und hätte Inqviſitin ihn nicht weiter geſehen. Dieſer Schneider-Geſelle hätte ihr einen Gruß von ihrem Sohne, der ein Böttcher wäre, gebracht, und weil er ſie zugleich um Herberge angeſprochen, hätte ſie ihn geherberget. Was er hier machen wollen, hätte ſie ihn nicht gefragt, er hätte vorgegeben, daß er alhier etwas zu thun hätte. Wie das Feuer ausgekommen, davon hätte Inqviſitin keine Wiſſenſchaft, die Neumannin hätte ſie vom Schlaff erweckt, worauf Inqviſitin vor das Haus gelauffen, und hätte ſie geſehen, daß ihres Nachbahrs Schindlers Haus im vollen Brande geſtanden, und das Dach ſchon herunter geſchoſſen. Inqviſitin wäre demnach gleich nach ihrem Stall gelauffen, und hätte ihre Ziegen heraus gebracht, davon aber 2. dennoch zurück geblieben, und verbrant wären. Inqviſitin hätte zwar auch nach der Kuh lauffen, und ſelbige retten wollen, allein es wäre die Seite von ihrem Stall ſchon durchgebrant geweſen, und die Kuh hätte ſchon herunter gelegen, da dann ihr Sohn, Andreas Sotmeyer, nur noch das Kalb genommen, und nach den Kahn getragen, Inqviſitin hätte nichts mehr, als ein Deckbette aus der Feuers-Brunſt heraus gebracht.

§. VIII.

Weilen man aber davon aus verbenañter Coinqviſiten Ausſage allzuviel Licht hatte, und Inqviſitin boßhaftig alles leugnete; So ließ man ſie in die **Jungfer**, ein alhier zu Rathhauſe befindliches nützliches Inſtrument (deſſen Beſchaffenheit ich, wann GOtt Leben und Geſundheit verleihet, vermittelſt öffentlichen Drucks, zum Dienſt des Publici in Criminalibus, mit dem gehörigen Kupffer und nöthigen Anmerckungen heraus zu geben geſonnen bin,) eine halbe Stunde bringen, worauf denn Inqviſitin ſagen ließ, daß ſie bekennen wolte. Und wie die Gerichte ſich darauf verſammelten, bekante ſie in der Gerichts-Stube frey und ungezwungen, daß **ihre Tochter**, nebſt **Hollen**, und ihr Sohn **Hans Sotmeyer**, hier geweſen, und Inqviſitin Pech und Schwefel gehohlet, das Feuer in ihrem Stalle und an Schindlers Hauſe angeleget, Inqviſitin ſolches mit einem Lappen, den ihr ihr Sohn, Andreas Sotmeyer gegeben, angewehet, und die Brenn-**Materie** in ihrem Hauſe zubereitet worden.

§. IX.

Ob nun wohl Inqviſitin dieſes ihr Bekäntniß in der Gerichts-Stube frey und ohne Zwang that / ſo wolte ſie doch bey der Litis conteſtation, da ſie auf die Inqviſitional-Articul umſtändlich antworten ſolte / dabey nicht bleiben / ſondern revocirte ihre Ausſage / und legte ſich auf ein hartnäckiges Leugnen. Welches ſie auch gar dahin brachte / daß ſie auf die Articul mit Nein antwortete / wann der Articul kaum angefangen war / und ſie noch nicht einmahl wuſte / was darinn enthalten.

§. X.

Indeſſen blieben die 3. Confeſſi, Johann Friedrich Gottlieb / Johann Chriſtoph Neumann / und Maria Eliſabeth Neumannin beſtändig dabey / daß die Brenn-Materie in der Sotmeyerin Hauſe præpariret / und danechſt die Lebuſiſche Vorſtadt boßhaffter Weiſe angeſtecket worden. Die Maria Eliſabeth Neumannin führete dabey auch noch dieſe beſondere Umſtände an / daß (1.) als die alte Sotmeyerin von Anſteckung der Vorſtadt geredet / der ſo genannte Holle geſaget / ſie wolten ſchon alles gut machen / daß ſie das Ihrige retteten / und alſo mochten die Mobilien wohl im Brande nicht geblieben / ſondern in den Gewahrſam der ausgetretenen Complicen gekommen ſeyn. (2.) die alte Sotmeyerin den mittelſten Pfingſt-Tag mit der Johanna Catharina Hollin in die Stadt gegangen / und hätte die kleine Hollin einen Trag-Korb gehabt. Wie ſie beyde aus der Stadt wieder zurück gekommen / hätte die alte Sotmeyerin in ihrem groſſen Hauſe der kleinen Hollin den Korb abgenommen / und ſie / Maria Eliſabeth Neumannin / hätte damahls auf der Thür-Schwelle geſeſſen / und wäre ſonſt keiner im Hauſe geweſen. Im Korbe hätte ein Lappen gelegen / und wie dieſen die alte Sotmeyerin aufgedeckt / hätte ſie wahrgenommen / daß in dem Trag-Korbe gelber Schwefel und ſchwartzes Pech gelegen / und wäre der Korb meiſt halb voll geweſen. Die alte Sotmeyerin hätte den Korb mit dem Pech und Schwefel gleich wieder zugedeckt / und ſelbigen in ihr kleines Haus getragen.

§. XI.

Die Johanna Catharina Hollin beſtärckte auch der Marien Eliſabeth Neumannin Ausſage / da ſie gerichtlich bekante / daß ſie mit ihrer Groß-Mutter / der alten Sotmeyerin / in die Stadt gegangen. Wie ſie in die Stadt gegangen / hätte die Groß-Mutter einen Korb gehabt / und denſelben in der Stadt in einem Hauſe niedergeſetzet / und in dem Trag-Korbe wäre

nichts

nichts gewesen; Als sie aber aus der Stadt gegangen, hätte ein weisser Lappe in dem Korbe gelegen, und hätte es gelassen, als wenn was darunter läge, es wäre aber doch nicht schwer gewesen. Die Groß-Mutter hätte ihr den Trag-Korb gleich auf den Puckel gethan, und hätte sie in den Korb nicht wollen hinein sehen lassen. Deponentin hätte müssen mit dem Korbe gleich zum Thor heraus gehen, und die Groß-Mutter wäre immer hinter Deponentin hergegangen. Deponentin hätte den Trag-Korb biß auf den Fluhr in ihrer Groß-Mutter grosses Haus tragen müssen, die Maria Elisabeth Neumannin wäre eben auf dem Fluhr gewesen. Auf dem Fluhr hätte die Groß-Mutter den Trag-Korb von Deponentin abgenommen, und danechst ins kleine Haus getragen.

§. XII.

Allein von allem diesen, was in vorstehenden §. erzehlet worden, wie wahrscheinlich es auch scheinen mochte, wolte Inquisitin, die alte Sotmeyerin, nichts wissen, und ob man wohl eine Zeugin, Nahmens **Anna Dorothea Mückenerin**, aufführete, welche eidlich erhielt, daß sie die alte Sotmeyerin den mittelsten Pfingst-Tag in der Stadt mit einem Trag-Korb gesehen, und der Trag-Korb halb voll und mit einem weissen Lappen bedeckt gewesen, so wolte sie davondoch nichts wissen. Ja man führete noch eine Zeugin, nahmentlich **Margaretha Sockin**, verehlichte **Rosenerin** auf, welche mit einem cörperlichen Eide bestärckte, daß ihr den mittelsten Pfingst-Tag die alte Sotmeyerin aus der Stadt auf der Brücke vor dem Jebusitischen Thore begegnet, wie aus nachstehendem Rotulo mit mehrern zu ersehen.

Rotulus Examinis Testium.

Interr. Generalia.

I.

Wie Zeugin mit ihrem Tauf- und Zunahmen heisse?

Test. 1. Anna Dorothea Mückenerin.

Test. 2. Margaretha Sockin, ihr Mann heisse **Christoph Rosener**, und sey Soldat unter der ehmahligen Frey-Compagnie alhier gewesen.

2. Wie

2.

Wie alt sie sey?

Test. 1. Ins 15.te Jahr.
Test. 2. 45. Jahr.

3.

Wer Zeugin Eltern gewesen?

Test. 1. Der Vater hab **Gottfried Mückener** geheissen / sey Bürger und Riemer hier gewesen / die Mutter habe Zeugin nicht gekant / weil sie ihr in ihrer Kindheit abgestorben.

Test. 2. Der Vater habe **Michel Socke** geheissen / sey Bauer zu Schönefließ gewesen / die Mutter habe **Dorothea** geheissen / den Zunahmen wisse Zeugin nicht.

4.

Womit sie sich ernähre?

Test. 1. Sie diene bey dem Gürtler / Meister Sommern / als Magd.
Test. 2. Zeugin arbeite auf Tagelohn.

5.

Ob sie der Gefangenen mit Blut-Freundschaft oder Schwägerschaft zugethan sey?

Test. 1. Nein.
Test. 2. Nein.

6.

Ob sie Nutzen hiebey zu hoffen / oder Schaden zu befürchten habe?

Test. 1. Nein.
Test. 2. Nein.

7.

Wie sie zu diesem Zeugniß komme?

Test. 1. Der Gerichts-Diener habe sie gefordert.
Test. 2. Der Gerichts-Diener habe sie gefordert.

8.

Ob sie die Articul oder Frage-Stücke gelesen / oder lesen hören?

Test. 1. Nein /
Test. 2. Nein.

Digitized by Google

9.

Ob Zeugin von Jemand unterrichtet sey, wie sie ihre Aussage thun solle?

Test. 1. Nein.
Test. 2. Nein.

10.

Ob sie sich mit ihrer Neben-Zeugin dieserhalb besprochen habe?

Test. 1. Nein.
Test. 2. Nein.

11.

Ob sie der Gefangenen in dieser Sache beyrähtig gewesen?

Test. 1. Nein.
Test. 2. Nein.

12.

Ob Zeugin wegen des Zeugnisses etwas versprochen, oder würcklich gegeben sey?

Test. 1. Nein.
Test. 2. Nein.

ARTIC. PROB.

Art. 1.

Wahr, daß den mittelsten Pfingst-Tag 1723. gegen 2. Uhr die Inquisitin zu Zeugin vor ihres Meisters Sommers Thüre nachmittags gekommen?

Test. 1. Ja, dieses sey wahr.

Interr. Spec.

1.) Woher Zeugin dieses sagen könne?
2.) Um welche Zeit es gewesen?

Test. 1. ad. 1.) Zeugin habe sie gesehen.
ad. 2.) Die Uhr habe auf 2. Nachmittags gegangen.

Art. 2.

Wahr, daß sie gefragt, ob die Sommerin zu Hause sey?

Test. 1. Ja.

Interr. Spec.

Wie die Worte eigentlich gewesen?

Test. 1. Die Inqvisitin habe gesagt: Ist die Frau zu Hause?

Art. 3.

Wahr, daß die alte Sotmeyerin einen Trag-Korb auf dem Puckel gehabt?

Test. 1. Ja, sie habe einen Trag-Korb auf dem Puckel gehabt.

Interr. Spec.

Woher Zeugin dieses wahr sagen könne?

Test. 1. Die Inqvisitin sey bey Zeugin vor der Thüre gewesen, und habe Zeugin es gesehen.

Art. 4.

Wahr, daß solcher Trag-Korb halb voll gewesen?

Test. 1. Ja, sey halb voll gewesen.

Int. Spec.

Woher Zeugin dieses wisse?

Test. 1. Zeugin habe es gesehen.

Art. 5.

Wahr, daß darauf ein weisser Lappe gelegen?

Test. 1. Ja, den habe Zeugin darauf liegen gesehen.

Interr. Spec.

Wie der Lappe ausgesehen?

Test. 1. Es sey ein weisser leinwandener Lappe gewesen, und der sey auf denen Seiten so herum gestopfft gewesen.

Art. 6.

Wahr daß Inqvisitin noch einen blauen Kruf gehabt, worinn Braun-Bier gewesen?

Test. 1. Ja.

Interr.

Digitized by Google

Interr. Spec.

Woher Zeugin denn eben wissen können, daß es Braun-Bier gewesen?

Test. 1. Zeugin habe es aus dem Gescht oder Schaume geurtheilet.

Art. 7.

Wahr, daß Inquisitin drauf zum Lebusischen Thore heraus gegangen?

Test. 1. Ja, und habe Zeugin der Inquisitin noch nachgesehen.

Interr. Spec.

Ob denn Zeugin von Meister Soñers Hause, wann sie vor der Thüre stehe, biß in das Lebusische Thor sehen könne?

Test. 1. Ja, sie könne biß dahin sehen.

Art. 8.

Wahr, daß Inquisitin den mittelsten Pfingst-Tag 1723. um 2. Uhr aus der Stadt durch das Lebusische Thor gekommen?

Test. 2. Ja, und habe Zeugin ja noch mit ihr geredet.

Interr. Spec.

Um welche Zeit es gewesen?

Test. 2. Um 2. Uhr nachmittags möchte es gewesen seyn.

Art. 9.

Wahr, daß Inquisitin bemeldte Zeit Zeugin vor dem Lebusischen Thore begegnet?

Test. 2. Ja.

Interr. Spec.

Um welche Gegend es gewesen?

Test. 2. Es sey zwischen denen beyden Zug-Brücken gewesen.

Art. 10.

Wahr, daß die Inqviſitin Zeugin noch gefragt, ob die Sommerin Kuchen gebacken?

Teſt. 2. Ja, und habe es Zeugin welche bey Sommers zur Miethe geweſen: Mit Nein beantwortet.

§. XIII.

Allein Inqviſitin leugnete auch dieſes ſo gar, daß ſie nicht in der Stadt geweſen, und entſetzte ſich nicht, denen Zeugen bey der veranlaſten Confrontation ins Geſichte zu ſagen, ſie wolte, das Zeugen, als ſie Inqviſitin geſehen, blind geworden wären, wie aus dem nachgeſetzten actu confrontationis mit mehrern erhellet.

ACTUS CONFRONTATIONIS.

1.

Ob Inqviſitin nicht geſtehen müſſe daß ſie den mittelſten Pfingſt-Tag 1723. nachmittags nach 1. gegen 2. Uhr zu Zeugin vor ihres Meiſter Sommers Thüre gekommen?

Inqviſitin
Nein,
ſey den mittelſten Pfingſt-Tag gar nicht in die Stadt gekommen.

Teſt. 1.
ſaget Inqviſitin ſolches frey ins Geſichte.

Inqviſitin bleibt bey ihrem gewöhnlichen Leugnen.

2.

Ob Inqviſitin nicht geſtehen müſſe, daß ſie nachgefragt, ob die Sommerin zu Hauſe ſey?

Inqviſitin
Nein.

Teſt. 1.
ſaget Inqviſitin ſolches frey ins Geſichte, und führet Zeugin noch die Worte, die ſie gegen Zeugin gebrauchet, da ſie geſaget: Guten Tag; Iſt euer Frau zu Hauſe? Inqviſitin zu Gemüthe.

Inqviſitin bleibt beym Leugnen.

3. Ob

3.

Ob Inqviſitin nicht geſtehen müſſe, daß ſie damahls einen Trag-Korb auf dem Puckel gehabt?

Inqviſitin
Nein,
und ſey Inqviſitin damahls nicht in die Stadt gekommen.

Teſt. 1.
ſaget Inqviſitin ſolches ins Geſichte, und führet ihr noch zu Gemüthe, daß ſie die beyde Trage-Bänder noch unten am Korbe zugemacht gehabt.

Inqviſitin bleibt beym Leugnen.

4.

Ob Inqviſitin nicht geſtehen müſſe, daß dieſer Trag-Korb halb voll geweſen?

Inqviſitin
Sie habe keinen gehabt, ſie ſey auch damahls in der Stadt nicht geweſen.

Teſt. 1.
ſaget Inqviſitin ſolches ins Geſichte.

Inqviſitin ſchreyet Zeugin als eine falſche Zeugin aus, und bleibt bey ihrem halsſtarrigen Leugnen.

5.

Ob Inqviſitin nicht geſtehen müſſe, daß noch ein weiſſer leinwandener Lappe darauf gelegen?

Inqviſitin
ſaget, ſie wiſſe ja nichts, ſie habe keinen Korb, keine Lappen und nichts gehabt.

Teſt. 1.
ſaget Inqviſitin es ins Geſichte, und führet ihr zu Gemüthe, daß der Lappen um dasjenige, was im Korbe gelegen, herum geſtopfft geweſen.

Inqviſitin bleibet beym Leugnen.

6.

Ob Inqviſitin nicht geſtehen müſſe daß ſie noch einen blauen Krug in der Hand gehabt, worinn Braun-Bier geweſen?

Inqviſitin
Nein/
ſie habe keinen Kruſ und nichts gehabt.

Teſt. 1.
ſaget Inqviſitin ſolches frey ins Geſichte/ beſchreibet ihr den Kruſ/ derſelbe ſey blau und ohne Deckel geweſen/ und wie der Geſcht aus dem Kruſe noch oben herauf geſtiegen.

Inqviſitin bleibt bey ihrem halsſtarrigen Leugnen.

7.

Ob Inqviſitin nicht geſtehen müſſe/ daß ſie darauf/ wie ſie mit Zeugin den mittelſten Pfingſt-Tag geredet/ zum Lebuſiſchen Thore heraus gegangen?

Inqviſitin
Nein/
und ſey ja Inqviſitin nicht in der Stadt geweſen.

Teſt. 1.
ſaget ihr ſolches ins Geſichte/ und ſaget Zeugin Inqviſitin noch ferner ins Geſichte/ daß/ wie Inqviſitin weggegangen/ ſie noch zu Zeugin geſprochen: Bewahr euch GOtt!

Inqviſitin will von dieſen allen nichts wiſſen/ bleibt bey ihrem Leugnen.

8.

Ob Inqviſitin nicht geſtehen müſſe/ daß ſie den mittelſten Pfingſt-Tag um 2. Uhr/ aus der Stadt durch das Lebuſiſche Thor gekommen?

Inqviſitin
Nein/
und ſaget Inqviſitin/ daß es Oſtern geweſen.

Teſt. 2.
ſaget Inqviſitin es ins Geſichte/ und ſaget Zeugin Inqviſitin ferner ins Geſichte/ daß Zeugin von Oſtern nichts wiſſe.

Wie Zeugin von Oſtern nichts weiß/ fänget Inqviſitin an: Ihr Leuthe! ihr müſſt wohl toll ſeyn! inzwiſchen bleibt Inqviſitin beym Leugnen.

9.

Ob Inqviſitin nicht geſtehen müſſe/ daß ſie bemeldte Zeit Zeugin vor dem Lebuſiſchen Thore noch zwiſchen denen beyden Zug-Brücken begegnet? Inqviſi-

Digitized by Google

Inqviſitin
Nein.

Teſt. 2.
ſaget Inqviſitin ſolches frey ins Geſichte.

Inqviſitin bleibt / nach ihrer gewöhnlichen Art / bey ihrem halsſtarrigen und unverſchämten Leugnen.

10.

Ob Inqviſitin nicht geſtehen müſſe / daß ſie Zeugin noch gefragt: Ob die Sommerin Kuchen gebacken?

Inqviſitin
Nein.

Teſt. 2.
ſaget Inqviſitin ſolches frey ins Geſichte / und betheuret / daß es die Wahrheit ſey.

Inqviſitin bleibt bey ihrem Leugnen / und ſaget / ſie wolte / daß Zeugin blind geworden wäre / als ſie Inqviſitin geſehen / und iſt Inqviſitin durch kein Zureden zur Bekäntniß der Wahrheit zu bringen.

§. XIV.

Die Gerichte ermangelten hierauf nicht / in der Stadt bey denen Seilern / und wer ſonſt Pech und Schwefel verkaufft / ſich alles Fleiſſes zu erkundigen / ob eine Perſon wie die alte Sotmeyerin / dergleichen bey ihnen gekauffet; Allein man kunte nichts in Erfahrung bringen. Ja man ließ auch die Johanna Catharina Hollin in die Straſſe führen / woſelbſt ſie mit ihrer Groß-Mutter geweſen. Allein ſelbige wuſte das Haus nicht eigentlich anzugeben.

§. XV.

Auſſer dieſen groſſen Verdacht / welchen Inqviſitin wegen der boßhaften Brandſtiftung auf ſich hatte / fanden ſich nun noch die Dräu-Worte / welche Inqviſitin den Tag vor dem Feuer / als den 19. Maji 1723. gegen **Even Roſinen Wernickin** und **Dorotheen Wenderin** herausgeſtoſſen. Dann dieſe ſagten einmüthig aus / daß den bemeldten Tag / als ſie eben aus ihres reſpective Vaters und Dienſt-Herrns Meiſter **Michel Wernickes** / Bürgers und Nagelſchmids auf der Lebuſiſchen Vorſtadt / Berge Holtz geholet / und die alte Sotmeyerin vor ihnen hergegangen / welche um die Gegend von dem Melcken ihrer Ziegen gekommen / und ſie mit derſelben

Rede

Rede gewonnen/ die alte Sotmeyerin angefangen/ sie wolten ihre Ziegen nicht leiden/ es wäre Niemand Schuld daran/ als der Wirth im Adler/ und der Magister, sie solten morgen schon was neues erfahren/ wie solches nachgesetzter Rotulus mit mehrern bestärcket.

Rotulus Examinis Testium.

Interr. Generalia.

1.

Wie Zeugin mit ihrem Tauff- und Zunahmen heisse?

Test. 1. Eva Rosina Wernickin.
Test. 2. Dorothea Wenderin.

2.

Wie alt sie sey?

Test. 1. 18. Jahr.
Test. 2. 17. Jahr.

3.

Wer Zeugens Eltern seyn?

Test. 1. Der Vater heisse **Michael Wernicke**/ sey Nagelschmid auf der Lebusischen Vorstadt/ die Mutter heisse **Catharina Gedickin.**

Test. 2. Der Vater heisse **Christoph Wender**/ sey Wein-Meister in der Gubenschen Vorstadt/ die Mutter heisse **Margaretha Raschackin.**

4.

Womit sie sich ernähre?

Test. 1. Sie sey noch in ihres Vaters Brod.
Test. 2. Sie diene bey dem Nagelschmid/ Meister Wernicken.

5.

Ob sie der Gefangenen mit Bluts-Freund- oder Schwägerschaft zugethan sey?

Test. 1. Nein.
Test. 2. Nein.

6. Ob

6.

Ob sie Nutzen hiebey zu hoffen, oder Schaden zu befürchten habe?

Test. 1. Nein.
Test. 2. Nein.

7.

Wie sie zu diesem Zeugniß komme?

Test. 1. Der Gerichts-Diener habe sie gefodert.
Test. 2. Der Gerichts Diener habe sie gefodert.

8.

Ob sie die Articul gelesen, oder lesen hören?

Test. 1. Nein.
Test. 2. Nein.

9.

Ob sie von Jemand unterrichtet sey, wie sie ihre Aussage thun solle?

Test. 1. Nein.
Test. 2. Nein.

10.

Ob sie mit ihrer Neben-Zeugin sich dieserhalb besprochen habe?

Test. 1. Nein.
Test. 2. Nein.

11.

Ob sie in dieser Sache der Gefangenen beyräthig gewesen?

Test. 1. Nein.
Test. 2. Nein.

12.

Ob ihr wegen dieses Zeugnisses etwas versprochen, oder würcklich gegeben sey?

Test. 1. Nein.
Test. 2. Nein.

ARTIC. PROB.

Art. 1.

Wahr, daß Zeugin den 19.ten Maj. 1723. als sie eben aus Meister Wernickens Berge gekommen, gesehen, daß die alte Sotmeyerin vor ihr her gegangen?

Teſt. 1. Ja/ das ſey wahr.
Teſt. 2. Ja/ das ſey wahr.

Art. 2.

Wahr/ daß ſie wegen der Sotmeyerin Ziegen Rede gewonnen?
Teſt. 1. Ja.
Teſt. 2. Ja/ Teſt. 1. habe mit der alten Sotmeyerin wegen der Ziegen Rede gewonnen.

Art. 3.

Wahr/ daß die Sotmeyerin geſagt/ ſie wolten ihre Ziegen auf der Weide nicht leiden?
Teſt. 1. Ja/ das habe die Sotmeyerin geſagt.
Teſt. 2. Ja/ das habe die alte Sotmeyerin geſagt.

Art. 4.

Wahr/ daß die alte Sotmeyerin geſagt/ es wäre Niemand Schuld dran/ als der Wirth im Adler/ und der Magiſter?
Teſt. 1. Ja/ das habe die alte Sotmeyerin geſagt.
Teſt. 2. Ja/ das habe die alte Sotmeyerin geſagt.

Art. 5.

Wahr/ daß die alte Sotmeyerin hinzu gefügt: Sie ſolten morgen ſchon was Neues erfahren.
Teſt. 1. Ja/ das habe die Sotmeyerin geſagt.
Teſt. 2. Ja/ das habe die alte Sotmeyerin geſagt.

Interr. Spec. ad Art. V.

1.

Ob Zeugin die articulirte Worte eigentlich aus der alten Sotmeyerin Munde gehöret?
Teſt. 1. Ja/ das habe Zeugin aus ihrem Munde gehöret.
Teſt. 2. Ja/ Zeugin habe dieſe Worte aus ihrem Munde gehöret/ und ſey Zeugin gleich hinter ſie her gegangen.

2. Um

Digitized by Google

2.

Um welche Gegend es geweſen, als die alte Sotmeyerin dieſe Worte geredet?

Teſt. 1. Es ſey unweit der Triſt geweſen, wodurch das Vieh auf die Weide getrieben werde, bey des Thor-Schreibers Salbachs Garten.

Teſt. 2. Es ſey unweit der Triſt geweſen, wodurch das Vieh auf die Weide getrieben wird, bey Salbachs Garten.

3.

Ob Zeugin den Articul auf ihre Seele und Seligkeit wahr ſagen könne?

Teſt. 1. Ja, ſie könne es auf ihre Seele und Seligkeit ſagen, daß die alte Sotmeyerin geſprochen: Sie ſolten morgen ſchon was Neues erfahren.

Teſt. 2. Ja, Zeugin könne ſolches auf ihre Seele und Seligkeit wahr ſagen.

§. XVI.

Ob nun gleich dieſe Zeugen ſowohl, als die vorigen, ſervato juris ordine abgehöret, und danechſt mit der Inqviſitin confrontiret wurden, ſie auch ihre eidlich beſtärckte Ausſage der Inqviſitin frey ins Geſichte ſagten; So leugnete Inqviſitin doch alles, und ſagte zu denen Zeugen, ſie wären kräftige Leute. Ja ſie leugnete ſo gar, daß ſie den Mittwoche nach Pfingſten mit denen Zeugen geredet, wie aus nachſtehendem Actu confrontationis mit mehrern zu erſehen.

ACTUS CONFRONTATIONIS.

1.

Ob Inqviſitin nicht geſtehen müſſe, daß den 19.ten Maj. 1723. als Mitwochs nach Pfingſten, als Inqviſitin vom melcken ihrer Ziegen gekommen, Teſt. 1. hinter ſie her gekommen?

Inqviſitin,	Teſt. 1.
Nein.	ſaget es Inqviſitin ins Geſichte, und führet ihr zu Gemüthe, daß Zeugin noch aus ihrem Berge gekommen.

Inqviſitin bleibt beym Leugnen.

Inqviſitin/ Teſt. 2.
Nein. ſaget Inqviſitin ſolches ins Geſichte.

Inqviſitin bleibt beym Leugnen.

2.

Ob Inqviſitin nicht geſtehen müſſe, daß ſie mit Teſt. 1. wegen ihrer Ziegen Rede gewonnen?

Inqviſitin/ Teſt. 1.
Nein. ſaget es ihr frey ins Geſichte/ und führet ihr zu Gemüthe/ daß Inqviſitin es doch nicht leugnen möchte.

Inqviſitin bleibt beym Leugnen/ und ſaget zu denen Zeugen: **Sie wären kräftige Leute.**

Inqviſitin/ Teſt. 2.
Nein. ſaget es Inqviſitin frey ins Geſichte.

Inqviſitin bleibt beym Leugnen/ und ſaget/ daß ſie den Mittwoche nach Pfingſten nicht mit Zeugen geredet.

3.

Ob Inqviſitin nicht geſtehen müſſe, daß ſie geſagt, ſie wolten ihre Ziegen auf der Weide nicht leiden?

Inqviſitin/ Teſt. 1.
Nein. ſaget es Inqviſitin ins Geſichte/ und wundert ſich über der Inqviſitin Leugnen.

Inqviſitin bleibt beym Leugnen.

Inqviſitin/ Teſt. 2.
Nein. ſaget ihr ſolches frey ins Geſichte.

Inqviſitin bleibt bey ihrem unverſchämten Leugnen.

4.

Ob Inqviſitin nicht geſtehen müſſe, daß ſie geſaget: **Es wäre Niemand Schuld daran/ als der Wirth im Adler/ und der Magiſter?**

Inquiſi-

Inqviſitin/ Teſt. 1.
Nein. ſaget Inqviſitin es frey ins Geſicht.
habe das den Mittwoche nach Pfingſten nicht geſagt.

Inqviſitin bleibt beym Leugnen.

Inqviſitin/ Teſt. 2.
Nein. ſaget es Inqviſitin frey ins Geſichte.

Inqviſitin bleibt beym Leugnen/ und ſaget/ ſie habe wohl mit beyden Zeugen wegen der Ziegen einmahl geredet/ und das ſey vor Pfingſten geweſen. Die beyde Zeugen aber ſagen Inqviſitin ins Geſichte/ daß ſolches nicht wahr ſey/ und ſie vor Pfingſten mit Inqviſitin wegen der Ziegen nicht geſprochen.

5.

Ob Inqviſitin nicht geſtehen müſſe/ daß ſie geſagt; Sie ſolten morgen ſchon was Neues erfahren?

Inqviſitin/ Teſt. 1.
Nein. ſaget ihr ſolches frey ins Geſichte/ und führet ihr noch die Gegend bey Salbachs Garten/ da Inqviſitin dieſe Worte geſprochen/ zu Gemüthe.

Inqviſitin wird gantz unwillig/ daß Teſt. 1. dergleichen Dinge ſaget/ ſie bleibt aber dennoch bey ihrem Leugnen/ und fraget Inqviſitin Teſt. 1. anbey/ was es denn für Neues geweſen? Wobey man aber Inqviſitin Gerichts wegen bedeutet/ daß ſie ſolches wiſſen müſte/ worauf Inqviſitin ſaget/ ſie wiſſe nichts Neues.

Inqviſitin/ Teſt. 2.
Nein. ſaget ihr ſolches ins Geſichte/ und führet ihr gleichfals die Gegend/ da ſie ſolches geſprochen/ zu Gemüthe.

Inqviſitin bleibt nach ihrer verteuffelten Boßheit bey ihrem Leugnen halsſtarrig.

CAP. VIII.

1. Von Hollen/ der Hollin/ und Vetter Hansen. 2. Johannen Catharinen Hollin Aussage. 3. Der Gerichte Schreiben an den Herrn Reichs-Graffen von Wackerbarth. 4. Antwort darauf/ nebst denen Regiſtraturen. 5. Der Inquiſiten Ausſage wegen Hollen/ und Hans Sotmeyers. 6. Andreas Sotmeyers und der alten Neumannin Revocation. 6. Der Gerichte anderweites Schreiben an den Herrn Reichs-Graffen von Wackerbarth. 7. Antwort darauf.

§. I.

DEr Nahme Holle/ und Vetter Hans/ machten bey dieſer Mord-Brenner-Inquiſition ein nicht geringes Intereſſenium. Denn als man die Inhaftirte ratione complicum vernahm/ ſo ſagte Joh. Fried. Gottlieb aus/ daß ein Weibes-Stücke/ nebſt noch 2. Kerls dabey geweſen/ das Weibes-Stücke wäre Hollin/ und der eine Kerl Holle/ der andre aber Vetter Hans genennet worden. Der Kerl/ welcher Holle genennet worden/ wäre etwas kleiner als der andere geweſen/ und hätte einen grauen Rock/ der andre aber einen braunen Rock/ angehabt. Das Weibes-Stück hätte die alte Sotmeyerin als ihre Tochter ausgegeben. Ferner ſagte Maria Eliſabeth/ und Johann Chriſtoph Neumann/ dergleichen aus/ welchem auch die alte Neumannin/ und ſo gar auch die alte Sotmeyerin beypflichteten/ alſo/ daß man bey dieſem erſten Bekäntniſſe nicht anders glauben und dafür halten kunte/ als es müſten der alten Sotmeyerin leibliche Tochter/ Eva Sotmeyerin/ nebſt ihrem Manne/ Chriſtian Hollen/ und ihr Sohn/ Hans Sotmeyer/ bey der Brand-Stiftung geweſen ſeyn. Man wurde auch hierinne um ſoviel mehr beſtärcket/ da Stadt-kündig/ daß die Eva Sotmeyerin/ verehlichte Hollin/ nebſt ihrem gedachten Ehe-Manne/ jene nach ausgeſtandener Tortur ohne/ dieſer aber mit Staupen-Schlägen der Königl. Lande auf ewig verwieſen worden; Ingleichen Hans Sotmeyer/ nachdem er in puncto ſacrilegii die Tortur

ausge-

ausgestanden/ aus einem Gefängniß/ worinne er nur propter expensas nach erfolgter absolutoria saß/ echapiret/ weshalb man nicht ohne Grund muthmasset/ daß selbige die Rache an der Lebusischen Vorstadt mit ausführen helffen.

§. II.

Hierzu kam/ daß Johanna Catharina Hollin aussagte/ daß/ als sie den Donnerstag vor Pfingsten 1723. mit ihrer Groß-Mutter/ der alten Sotmeyerin/ nach denen langen Höfen gegangen/ sie ihren Vater mitten unter den Hopff-Stangen auf der Erden sitzend angetroffen/ Vetter Hans wäre auch bey ihrem Vater gewesen/ und hätte dieser die Groß-Mutter gefragt: **Mutter/ was macht ihr denn?** Worauf die Groß-Mutter gesagt/ sie **mache nichts/ sie wolte wieten.** Biß Mittags wäre die Groß-Mutter draussen geblieben/ und mit ihr/ Johanna Catharina Hollin wieder nach der Vorstadt gegangen/ und hätte die Groß-Mutter Essen gemacht/ und 1. Pfund Rind-Fleisch gekocht/ welches Deponentin heraus tragen müssen/ die Groß-Mutter aber hätte ein Qvart Weitzen-Bier in einem schlechten Kruse/ worauf kein Deckel gewesen/ heraus getragen. Wie Deponentin nebst der Groß-Mutter mittags wieder heraus gekommen/ hätten sie **den Vater und Vetter Hansen** noch daselbst an dem vorigen Orte getroffen/ die Groß-Mutter hätte darauf dem Vater und Vetter Hansen das Essen vorgesetzt/ da sie denn gespeiset. Deponentin hätte mit ihrer Groß-Mutter schon zu hause gegessen.

§. III.

Etwan um 2. Uhr nachmittags wäre der Vater und Vetter Hans daselbst um die Gärten herum spatziren gegangen/ Deponentin nebst ihrer Groß-Mutter wären im langen Höfen geblieben. Um 3. Uhr wäre der Vater und Vetter Hans wieder im langen Hof gekommen/ und **hätte die Mutter mitgebracht**/ die Mutter wäre wie eine Bauer-Frau gekleidet gewesen. Wie die Mutter gekommen/ hätte die Groß-Mutter angefangen/ wo sie so **lange gewesen**/ die Mutter hätte geantwortet/ sie **hätte nicht so geschwinde lauffen können/ als der Vater**/ die Mutter wäre gantz müde gewesen/ daher sie sich niedergelegt an der Stelle/ wo der Vater vorher gesessen/ der Vater mit Vetter Hansen wäre darauf wieder weggegangen/ wohin/ wuste sie nicht/ sie wären aber in einer Viertheil-Stunde wieder gekommen/ und hätten darauf sich bey der Mutter niedergesetzt. Der Vater wäre bald darauf wieder aufgestanden/ und gegenüber

über zu einen fremden Mann gegangen, mit welchem er geredet. Was sie geredet, wuste sie nicht, er wäre aber nicht lange da gewesen, sondern bald wieder zurück gekommen, und hätte sich bey der Mutter nieder gesetzt, der fremde Mann wäre nach der Stadt zu gegangen.

§. IV.

Deponentin wäre mit ihrer Groß-Mutter ganz späte herein gegangen, und Deponentin Mutter zugleich mit, selbige hätte sich ein Tuch über die Augen gebunden gehabt, und der Vater nebst Vetter Hansen wären draussen geblieben. Die Groß-Mutter hätte bey ihrer Heimkunft Deponentin Mutter gleich eine Suppe und eine Streu in der Cammer gemacht, worauf Deponentin Mutter sich nachhero gelegt. Die alte Neumannin wäre nebst ihrem Sohne auch in der Stube gewesen, und hätte die alte Neumannin schon auf dem Strohe gelegen. Wie es schon dunckel gewesen, wäre der Vater und Vetter Hans auch gekommen.

§. V.

Uber dieses erfuhr man nachhero von einem Hausmann aus Zülchendorff, welches unter das Kloster Neu-Zelle gehöret, Nahmens Jürge Schulze, seines Alters 62. Jahr, daß, als er den 20ten Maj. 1723. in der Demmerung des Morgens gantz früh, da die Sonne aufgehen wollen, von Zülchendorff nach dem Kloster, woselbst er etwas zu thun gehabt, gefahren, er vor dem Kloster einen Wagen eingeholet, welcher krumme Leitern und einen Wagen-Korb gehabt, der Wagen wäre oberwerts platt mit einem weissen Laacken bedeckt, und bey dem Wagen 3. Kerls gewesen. Auf dem Wagen hätte auch eine Weibes-Person gesessen, welche den Kopff verbunden gehabt, sie hätten 3. Bauer-Pferde oder Schäcken vorgehabt, welche nicht mehr recht fort gewolt, hätten sich mächtig peitschen lassen, und sehr geschwitzt, und hätten sie, Deponentens Bedüncken nach, scharff gefahren gehabt. Der Kerl, welcher gefahren, hätte einen weissen Kittel angehabt.

§. VI.

Anfänglich hätte er die andere beyden Kerls, weil sie auf dem Wagen gesessen, nicht gesehen, danechst aber wäre der Wagen an einen Anberg gekommen, worauf 2. Kerls von dem Wagen abgestiegen, von welchen einer einen weißgrauen, und der andere einen braunen Rock angehabt, einer wäre auch etwas länger als der andere gewesen, weiter hätte Deponent

sie

ſie nicht betrachtet. Wie Deponent hinter ſie her gefahren/ hätten ſich die beyden Kerls ſo ſchüchtern umgeſehen/ und da Deponent kurtz hinter ihrem Wagen ihnen nachgefahren/ hätte der Kerl im braunen Rocke Deponenten gefragt/ **wer er wäre?** Worauf Deponent geantwortet/ **waß er ihn fragte/ früge er doch ſie nicht/ wer ſie wären?** Wenn ſie es aber wiſſen wolten/ **er führe nach dem Kloſter.** Worauf Deponent um den Wagen herum gebeuget/ und wäre ſeinen Weg fort gefahren. Bey welcher Gelegenheit Deponent geſehen/ daß noch eine Weibes-Perſon auf dem Wagen geſeſſen/ wo ſie weiter geblieben/ wüſte Deponente nicht/ aber verdächtig wären ihm dieſe Leute vorgekommen. Wie Deponent dieſen Leuten vor dem Kloſter begegnet/ wäre die Sonne aufgegangen. Dieſe Ausſage erhärtete Deponent, nach vorhergängiger ernſtlichen Verwarnung vor der ſchweren Straffe des Meineydes/ mit einem cörperlichem Eyde.

§. VII.

Aus vorher angeführten Umſtänden/ und da Johann Friedrich Gottlieb/ Maria Eliſabeth/ und Johann Chriſtoph Neumann/ Andreas Sotmeyer/ und die alte Neumannin/ noch ferner ausſagten/ daß **die Hollin nebſt denen beyden Kerln** (welche vermuthlich Pferde und Wagen/ und bey denenſelben noch einen Kerl/ hier in der Nähe gehabt) nach Sachſen gegangen/ ward man bewogen/ ihnen Steck-Briefe nachzuſenden. Weil aber die Steck-Briefe ohne Effect waren/ und man Nachricht erhielt/ daß Holle/ und Hans Sotmeyer/ in Sächß. Krieges-Dienſten engagiret wären/ ſo ſchrieben die Gerichten an des Herrn Generals und Gouverneurs Reichs-Grafen von Wackerbarths Excellence, folgendes Inhalts:

Hochgebohrner Reichs-Graf/
Hochgebietender Herr General und Gouverneur,
Gnädiger Herr/

Ew. Hochgräfl. Excellence empfinden nicht ungnädig, daß wir die Freyheit nehmen/ Dieſelbe hiedurch zu behelligen. Es verurſachet ſolches ein höchſtbetrübter caſus, welcher in abgewiche-

gewichener Pfingst-Woche alhier geschehen, da in der Nacht zwischen den 19.ten und 20.sten hujus die hiesige Lebusische Vorstadt, auf eine fast nie erhörte und boßhaftigste Art, von Leuten, die ihrer Menschheit gantz und gar vergessen, an 5. Orten angesteckt, darinn 84. Häuser in wenig Stunden völlig in die Asche gelegt, mithin soviel Familien an den Bettel-Stab gebracht, und 8. Personen jämmerlich verbrant worden.

Gleichwie wir nun nicht ermangelt, in dieser Sache der Gebühr nach zu inqviriren, und ein altes Weib, Nahmens Anna Schultzin, verwittibte Sotmeyerin, sonst Holtzwäschers Anne genant, nebst noch 5. Personen, darunter sich ein Zeugmacher-Geselle, Nahmens Johann Friedrich Gottlieb, befindet, in gefängliche Haft zu ziehen; So hat sich aus des vorgedachten Johann Friedrich Gottliebs Deposition soviel hervor gethan, daß von der bemeldten alten Sotmeyerin, und ihren Angehörigen, dieses Feuer abgeredet, und in der angeregten Nacht ins Werck gerichtet worden.

Nun hat diese alte Sotmeyerin einen Schwieger-Sohn, Nahmens Christian Holle, der vormahls Corporal unter der Preuß. Cavallerie gewesen, und sich alhier, nach erhaltenen Abschiede, vor einigen Jahren häuslich nieder gelassen, welcher aber, da er die Diebes-Profession statt einer ehrlichen Nahrung getrieben, nach eingeholtem Urthel und Recht, mit Staupen-Schlägen, nebst seinem Eh-Weibe, welche die Tortur erlitten, aller hiesigen Königl. Landen auf ewig verwiesen worden. Ingleichen hat bemeldte alte Sotmeyerin einen Sohn, Nahmens Hans Sotmeyer, der hieselbst in puncto sacrilegii gesessen, aber vor einigen Jahren aus einem wohlverwahrten Gefängnisse ausgebrochen, und sich nach der Zeit hier nicht wieder öffentlich sehen lassen. Diese 3. Personen haben sich vor Pfingsten heimlich auf der Lebusischen Vorstadt, woselbst die alte Sotmeyerin gewohnet, in ihrer respective Mutter und Schwieger-Mutter Hause einge-

eingefunden, und nebſt denen hieſelbſt inhaftirten die Anſteckung abgeredet, und in der Nacht zwiſchen den 19.ten und 20.ſten hujus ausgeführet, dergeſtalt, daß die alte Sotmeyerin einen mit glüenden Kohlen angefüllten Scherbel, oder alten Topff, zwiſchen ihrem Stall und des Nachbars Schindlers Haus geſetzt, ſolchen mit gemengtem Pech und Schwefel, Stroh, Rohr, und Heu belegt, und vermittelſt eines Lappen angewehet. Der Holle aber hat eine brennende Materie zubereitet, und daraus Breñ-Kluthen gemacht. Da denn zu der Zeit, die in der angeregten Nacht um 11. Uhr beſtimmt geweſen, 4. Kluthen auf beſondere Häuſer geworffen, und die Vorſtadt an 5. Orten angeſteckt worden, wegen der wütenden Flamme aber alle zu Dämpffung des Feuers angewendete Mittel vergeblich geweſen. Hierauf hatt ſich die Hollin nebſt den beyden Kerln, welche dem Vermuthen nach zugleich mit auf Dieberey ausgegangen, von hier ſalviret, und, der hieſigen Inhaftirten Ausſage nach, nacher Sachſen begeben.

Wann nun Ew. Hochgräfl. Excellence die verübte That, welcher von aller Menſchheit entfernet iſt, ſelbſt vor höchſt ſtraffenswürdig halten, und billig finden werden, daß die complices aller Orten aufgeſucht, in gute Verwahrung gebracht, und nach geſchehener Unterſuchung zur gebührenden Straffe gezogen werden; So müſſen Deroſelben wir ferner dienſtgehorſamſt berichten, daß der oberwehnte Chriſtian Holle unter der Guarde zu Dreßden, und Hans Sotmeyer unter einem andern Regimente engagiret ſeyn ſollen. Ew. Hochgräfl. Excellenz erſuchen wir dannenhero hiedurch dienſtgehorſamſt, durch Dero hohe Auctorität die Verfügung zu machen, daß der Chriſtian Holle, nebſt ſeiner Frau und Schwager, wenn ſie ſich zu Dreßden bereits eingefunden, oder noch einfinden ſolten, in Haft und gute Verwahrung gebracht werden, uns aber danechſt die Gnade zu erweiſen, und einige beliebige Nachricht deßhalb ertheilen

zu lassen, damit wir Acta übersenden, oder dasjenige bewerckstelligen können, was Ew. Hochgräfl. Excellence und die Gerechtigkeit vor nöthig finden.

Wir getrösten uns in unserm Suchen, welches die Gerechtigkeit und die Rache des unschuldig verbranten Menschen-Bluths zum Grunde hat, Dero hohe Assistence, und beharren mit vielem Respect

Hochgebohrner Reichs-Graf/
Hochgebietender Herr General
und Gouverneur,
Gnädiger Herr,

Ew. Excellence

Dienstgehorsamste
Die Stadt-Gerichte/
daselbst.

Francfurt an der Oder den 25.ten Maj. 1724.

Johann Martin Nieffenstahl/ Judex.

Johann Christ. Wellmann/ D. Secretar.

§. VIII.

Wir müssen auch die Justiz Hochgedachter Sr. Hoch-Reichs-Gräfl. Excellence hierbey öffentlich rühmen/indem Dieselbe eine so kluge als Justiz-mäßige Ordre wegen Arrestirung des oftgedachten Christian Hollens ergehen liessen, nnd uns darauf Dero gnädige Antwort, nebst Communication des aufgenommenen Protocolls, folgender Gestalt ertheileten:

Hoch- und Wohl-Edle, Hoch- und Wohlgelahrte, Hoch- und Wohlweise/
Hochgeehrte Herren/

Aus Dero unterm 25. Maj. a. c. an mich abgelassenen habe ich nicht ohne sonderbares Mitleiden ersehen, was massen durch

durch mehr als unmenſchliche Boßheit in der Lebuſiſchen Vorſtadt zu Franckfurt an 5. Orten Brand angelegt, und dadurch viele Häuſer vom Feuer verzehret, viele Leuthe an den Bettel-Stab gebracht worden, und 8. Perſonen um ihr Leben gekommen. Es hat mir dabey um ſoviel mehr leid gethan, weil obangezogenem Schreiben nach einige von hieſiger Militz darzu Hand angeleget haben ſollen. Dannenhero ich nicht unterlaſſen, ſofort an den Herrn Obriſten von Pflug von dem 2.ten Guarde-Regiment gemeſſene Ordre zu ertheilen, nicht allein den Mousquetier, Chriſtian Hollen, ſondern auch alle die, ſo mit ihm verdächtigen Umgang gehabt, in ſcharffe Verhaft zu nehmen, ſie gerichtlich vernehmen zu laſſen, und an mich Bericht zu erſtatten. Nun iſt beſagten Herrn Obriſten Bericht geſtrigen Tages nebſt denen Acten eingelauffen, und erhellet daraus, daß, obangezogener Ordre zur Folge, gedachter Chriſtian Holle zwar eingezogen, und in Ketten und Banden geſchloſſen, auch noch biß dato alſo ſich in Verhaft befindet; Es wird ihm aber, wie beygehende Regiſtratur ſub. No. I. II. zeiget, ſowohl von denen Ober- als Unter-Officiren von derjenigen Compagnie, bey welcher er iſt, und die in Bitterfeld ſtehet, das Zeugniß gegeben, daß er von der Compagnie nicht hinweg, ſondern dazumahl, als der ſchädliche Brand in Franckfurt an der Oder geſchehen, zu Bitterfeld geweſen. Ubrigens leugnet er nicht, daß er in Königl. Preuß. Krieges-Dienſten, und zwar unter dem Anſpachiſchen Regimente, anfangs als Dragoner, hernach auch als Corporal, und nach erhaltenem Abſchiede ſich in Franckfurt an der Oder bey ſeiner Schwieger-Mutter, der Sotmeyerin, ein ½ Jahr aufgehalten, auch daß er mit Staupen-Schlägen der Königl. Preuß. Lande auf ewig verwieſen worden. Betreffend den andern Mousquetier, Hans Sotmeyern, ſo zeiget beygehends abſchriftliche Verhör ſub N. III. daß dieſer ſchon ſeit Oſtern dieſes Jahres wegen Deſertion ſich im Arreſt befunden, folglich bey Anlegung des Bran-

des in Franckfurt nicht gewesen seyn können. Es sind aber Klagen eingelauffen, daß er Diebstähle ausüben helffen, weßwegen nun auch wieder ihn inqviriret werden soll. Und dieses ist es, was ich auf Dero an mich abgelassenes in Antwort zu ertheilen vermag, womit beharre

Meiner Hochgeehrten Herren

Dreßden den 15. Junii. 1723.

Dienstwilligster
Graf von Wackerbarth.

PROTOCOLLA.

No. I.

Actum Torgau, den 31. Maj. 1723.

Auf Sr. des Herrn Grafen von Wackerbarths Excellenz mit gestriger Post eingelauffenen Ordre, und erhaltenen Instruction von dem in Abwesenheit des Herrn Obristen von Pflugk beym Stabe commandirenden Herrn Obrist-Wacht-Meisters von Benckendorf, begaben wir zu Ende benahmten uns sofort gestern nacher Bitterfeld, und als wir des Nachts nach 10. Uhr da angelanget, und uns bey dem Hn. Hauptmann von Schlegel nach gegebener Masse behörig gemeldet, verfügten wir uns zwischen 11. und 12. Uhr mit darzu benöthigter Mannschaft in des Grenadier Christian Hollens Quartier, und nachdem die Ausgänge darinne alle wohl besetzt, traffen wir ihn auf dem Boden eine Treppe hoch am offenen Orte im Bette liegend an, worauf er nach beschehener Arrests-Ankündigung sich sofort ohne Wiederspruch oder Alteration aus dem Bette begeben, angezogen, und auf Begehren alle Behältnisse eröffnet, so ihm zugestanden, in welchen aber nicht das geringste verdächtiges, ausser was zu seiner Soldaten Wirthschaft gehörig, gefunden worden. Im Hause haben wir sonst keine Seele Fremdes oder verdächtiges gefunden, und da wir nach seinem Ehe-Weibe gefragt, berichtete er, daß sie bereits über 1. Jahr von ihm weggelauffen, und er nicht wisse, wo sie sich vorietzo befinde, wäre sonsten von Franckfurt gebürtig, und habe ihr Vater Sotmeyer geheissen. Ihren Bruder, Johann Sotmeyern, habe er nicht wieder gesehen, seit dem er in Franckfurt mit ihr getrauet, wüste auch nicht, was seine Handthierung sey. Befraget, wenn er von seinem Urlaub wieder gekommen, respondet,

er

Digitized by Google

er hätte die Zeit, als er in Bitterfeld liege, noch keine Stunde Urlaub gehabt. Der Wirth, Gottfried Kirchhof, bezeugete auch auf Befragen, daß, so lange Holle bey ihm im Quartier gelegen, er sich allezeit wohl verhalten, und könne nicht sagen, daß ihm eine Steck-Nadel werth weggekommen, hätte auch Niemand Fremdes die Zeit über bey ihm gemerckt. Dem ungeachtet aber, vermöge vorhabender Ordre, hat man ihn auf die Wache daselbst in Bitterfeld bringen lassen. Diesem aber ist annoch beyzu fügen, daß der Herr Hauptmann Schlegel bezeuget, wie Holle die Zeit über, als er mit der Compagnie in Bitterfeld liege, noch nicht, und also auch umb die Zeit, als die Ansteckung der Lebusischen Vorstadt bey Franckfurt geschehen, keinen Urlaub gehabt. Welchem der Fähndrich und Sergeant bey der Compagnie beypflichten, und Hollen soviel beylegen, daß er zeithero gute Wirthschaft geführet, und nichts übles an ihm gespühret worden. Sein Ehe-Weib aber sey nun übers Jahr mit dem Grenadier Grunewald von eben dieser Compagnie, so bey Jena gebürthig, weggegangen, und könne wohl seyn, daß sich dieser vor der Hollin Ehe-Mann ausgegeben. Holle ist also, vermöge Ordre, geschlossen zum Stabe gebracht worden. Und dieses haben wir also in schuldigen rapport zum Acten erstatten, und in gegenwärtige Regiſtratur bringen sollen. Actum ut supra.

Christian Siegmund von Hartitsch,
Lieutenant.

Christian Teichmann,
Auditeur.

No. II.

Actum Torgau, den 1. Junii 1723.

Acto wurde auf Ordre des Herrn Obriſt-Wacht-Meisters von Benckendorfs Christian Holle, Grenadier von des Herrn Hauptmann von Schlegels Compagnie, von der Wache an Gerichts-Stelle gebracht, und vernommen. Werde an die 45. Jahr alt seyn, und gebürthig von Trebitz bey Guben. Sey in seiner Jugend von Hause weg, und ins Brandenburgische zu seinen Stief-Vater, so Neumann geheissen, und in der Comthurey Liezen bey Sehlo ein Bauer-Güthgen gehabt, gekommen, bey dem er erzogen, und als er ein wenig heran gewachsen, habe er sich nach Münchenberg begeben, und bey einem Bürger vor Knecht gedienet, hernach-

hernachmahls aber 1. Jahr beym Rath Cortier vor Kutscher gedienet/ und 2. Jahr vor Brau-Knecht. Hierauf wäre er unter die Anspachischen Dragoner gekommen/ und zwar des Haupt-Mann Bodens Compagnie, welcher vor Mons todt geschossen worden. Sey 10. Jahr bey diesem Regiment und Compagnie gestanden/ habe aber/ wie sie aus Braband marchiret/ auf sein Begehren den Abschied bekommen/ welchen ihm die vom Pflugischen Regiment Infanterie/ damahls mit grünen Aufschlägen/ von des Obrist-Lieutenants Compagnie, als welche ihn in Guben weggenommen/ inne behalten. Hätte sich damahls in Guben als Brau-Knecht häuslich aufgehalten/ und wäre an dieses 2.te Regiment Guarde damahls/ als die Regimenter nach Ungarn gegangen/ mit vom Pflugischen abgegeben worden. Das Anspachische Dragoner-Regiment habe damahls das Preuß. Regiment geheissen in Braband/ und befinde sich in der Warheit/ daß vom Dragoner er zum Corporal avanciret/ hätte auch immer Fouriers-Dienste mit thun/ und Gelder holen müssen. Nach erhaltenem Abschiede habe er sich in Franckfurt an der Oder bey seiner Schwieger-Mutter/ der Sotmeyerin/ mit seiner Frauen/ die er An. 1703. auf Einrathen seines damahligen Capitains von Dragonern wie schon oben gedacht/ erheyrathet/ ohngefehr ½ Jahr aufgehalten/ hätte mit seinem Ehe-Weibe 40. Thlr. bekommen/ wovor er ein Pferd/ in Diensten noch/ vor sich gekaufft/ und da er dienstloß gewest/ wieder an die Preußl. Gens d' Armes verhandelt. Die Schwieger-Mutter hätte ihm damahls immer ihr Häusgen übergeben wollen/ hätten aber nicht einig werden können.

Negat, daß er zu selbiger Zeit die Diebes-Profession getrieben/ sie hätten ihn zwar beschuldigen wollen/ daß er Diebe gehehlet und aufgehalten/ er sey aber hierinnen unschuldig gewest/ und wer wolle die Leute kennen/ so zu einem kämen/ es hätte ihm gekostet genung.

Affirmat, daß er nach eingeholtem Urthel und Recht mit Staupen-Schlägen des Preuß. Landes auf ewig verwiesen worden/ sein Eh-Weib aber hätte in einem andern Gefängnisse gesessen/ könte dahero nicht sagen/ ob sie die Tortur erlitten/ und noch mit Staupen-Schlägen der Königl. Preußl. Lande auf ewig verwiesen worden. Sein Ehe-Weib habe 3. Brüder/ wovon einer ein Böttger/ und mit Nahmen Caspar heisse/ der andre/ und zwar der grosse/ Andreas mit Nahmen/ sey ein Schiffer/ und der dritte und jüngste heisse Johann/ was vor Profession er aber sey/ wisse er nicht/ sie hätten gesagt/ daß dieser auch in Franckfurt gesessen/ er Arrestat wäre aber schon aus Franckfurt weggewesen/ und wisse nicht/ warum er gesessen,

oder

Digitized by Google

oder ob er ſich aus einem wohlverwahrten Gefängniſſe ausgebrochen / immaſſen er nicht wieder hin gekommen.

Negat, daß er Donnerstags vor dem abgewichenen Pfingſt-Feſte / nebſt noch etlichen Perſonen mehr / heimlich auf der Lebuſiſchen Vorſtadt in der Schwieger-Mutter / der alten Sotmeyerin / Hauſe ſich eingefunden.

Negat, daß er daſelbſt nebſt noch mehrern die Anſteckung der Lebuſiſchen Vorſtadt abgeredet.

Negat, daß er in der Nacht zwiſchen den 19. und 20. Maj. ſolche mit ausgeführet / er ſey ja nicht von der Compagnie weg geweſen / wie ſeine Herren Officiers ihm bezeugen würden / hin zufliegen vermöge er auch nicht.

Weiß nicht / daß die alte Sotmeyerin einen Tiegel mit Kohlen zwiſchen ihren Küh-Stall und ihres Nachbars Haus geſetzt.

Neſcit, ob ſie ſolchen mit Stroh / Rohr / und Heu belegt / und darauf angeblaſen.

Negat, daß er Brenn-Kluthen gemacht / negat weiter / 3. Stücke derſelben præpariret zu haben.

Negat, daß er in der Nacht zwiſchen 11. und 12. Uhr / ſo zum Anſtecken ſolle beſtimmt geweſen ſeyn / ein Stück auf ein beſonderes Haus / und der inhaftirte Johann Friedrich Gottlieb / dergleichen Perſon er gar nicht kenne / auch ein Stück auf ein beſonderes Haus geworffen.

Weiß nicht / daß die Vorſtadt auf ſolche Weiſe an 5. Orten ſofort im Feuer aufgegangen / und wegen der wütenden Flamme keine Rettung geweſen.

Negat, daß er ſich hierauf nebſt ſeiner Frauen / und Schwager / Johann Sotmeyern / da ſie annoch vorhero die unglückſel. abgebranten Leute beraubet / und geplündert haben ſolten / in der Nacht ſalviret. Er ſey ja gar nicht weg geweſen / und habe / ſeit das Regiment aus Ungarn / keine Stunde Urlaub von der Compagnie gehabt / es wäre doch ein ziemlicher Weg von Bitterfeld biß Franckfurt an der Oder / daß man binnen kurtzer Zeit und in einer Nacht nicht ſo gleich hin kommen könne. Nun würden die viſitirenden Corporals ihm bezeugen können / daß er ſich allemahl abends und frühe wieder in ſeinem Qvartier finden laſſen / mithin wäre alſo eine ungegründete Beſchuldigung / was man ihm aufbürden wolle. An Himmelfahrt ſey es ſchon 1. Jahr geweſen / daß ſein Weib von ihm weg gelauffen / binnen welcher Zeit er nicht das geringſte wieder von ihr erfahren / noch ſie bey ihm geweſen. Es ſey damahls die Rede gegangen / daß ſie mit Grunewalden von eben der Compagnie, ſo in Gräfenhäynichen gelegen / weg gegangen / er

wisse aber nichts davon / noch warum sein Ehe-Weib ihn verlassen / er habe wohl gemerckt / daß beyde zusammen gehalten / weßwegen er sie auch ein paarmahl geprügelt / und besonders / da sie nach Gräfenhäynichen ohne sein Wissen und Willen zu Grunewalden gegangen. Sein Ehe-Weib / als sie zu der Zeit / da das Regiment in Dreßden letzt gestanden / weg gewesen / habe ihn bey der Rückkunft mitgebracht / und solle beym Diemarischen Regiment schon gestanden haben. Es müsse dieser Kerl sich vor ihm etwa ausgegeben haben. Beklaget sich / daß er unschuldig in Ketten und Banden liegen müsse. Wird nach vorher beschehener Wieder-Vorlesung und Ratihabition seiner gethanen Aussage wieder geschlossen / und in vorigen Arrest gebracht. Dieses aber ist in Gegenwart unten benahmter hierzu Commandirten abgehandelt und registriret worden. Actum ut supra.

Carl Gottlieb von Thielau,
Lieutenant.

Hans George Carl von Seebach,
Fähndrich.

Christian Teichmann,
Auditeur.

No. III.

Actum Dreßden / den 15. Junii 1723.

Heute acto ist auf ergangene Ordre der Mousquetier von dem Löbl. Pflugischen Regimente / von des Herrn Obrist-Lieutenant von Carlowitz Compagnie durch die Wacht ins Verhör gebracht / und wegen seines Arrests / auch über die von Franckfurt an der Oder aus an hohe Generalität und sonst ergangene Schreiben / wie folget / vernommen worden / worauf er saget:

Er heisse **Johann Sotmeyer** / sey seines Alters / wie er dencke / 21. Jahr / und gebürtig aus Franckfurt an der Oder / woselbst seine Mutter / **Anna Schulzin** / als Sotmeyerische Wittib / welche sonst **Holzwäschers Anne** genennet würde / in der Lebusischen Vorstadt ein Häusgen hätte / und darinn wohne. Seine fernere Freundschaft anlangend / so hätte er eine leibliche Schwester / welche **Eva** hiesse / welche vor einigen Jahren einen Preußl. Reuter / so wie er

sich

ſich ſolches erinnern könne, weil er damahls noch klein geweſen, geheyrathet, welcher ſich Chriſtian Holle genennet, der vorgegeben, daß er aus Diedersdorff, 3. Meilen hinter Franckfurt gelegen, gebürtig ſey.

Nachgehends hätte dieſer, ſein Schwager, den Abſchied erhalten, worauf er ſich eine Zeit lang bey des Deponentens Mutter aufgehalten, und zwar wohl auf ein halb Jahr, in welcher Zeit er ſich mit denen 2. Pferden, ſo er mitgebracht, genehret. Nach Verflieſſung dieſes hätte ſich dieſer ſein Schwager nacher Guben begeben, und daſelbſt unter dem Löbl. Pflugiſchen Regiment zu Fuß, worunter Arreſtat auch noch itzo ſtehe, unter des Herrn Obriſt-Lieut. von Schlichtings Compagnie, als Mousquetier Dienſte angenommen. Wie aber Anno 1718. die 2.te Garde zu Fuß nach Ungarn gehen müſſen, wäre er an die Garde abgegeben worden, und alſo mit nach Ungarn gegangen, er wäre auch mit Deponentens Schweſter aus Ungarn wieder zurück gekommen, und wäre ſo dann bey der Garde geblieben. Er wiſſe aber nicht, bey welcher Garde und bey welcher Compagnie er ſtehe, denn ſeit der Zeit, daß die Regimenter aus Ungarn wieder zurück gekommen, hätte er weder dieſen ſeinen Schwager noch ſeine Schweſter geſehen.

Betreffend ſeine eigene Perſon, ſo wäre er noch ledig, und nicht verheyrathet, hätte ſich jederzeit mit Fahren auf dem Waſſer ernehret, biß ihn ſein Schwager 8. Tage vor dem March nach Ungarn unter dieſes Pflugiſche Regiment, und zwar eben unter des Herrn Obriſt-Lieutenants von Schlieben Compagnie, gebracht, worauf er bey erfolgtem March nebſt ſeinem Schwager unter das Regiment Garde, wobey der Herr Obriſte von Stojentin geſtanden, gekommen, und zwar Arreſtat unter des Herrn Hauptmann von Kinsky Compagnie. Als die Garde aus Ungarn wieder zurück gekommen, wäre er wieder an des Herrn Obriſt-Lieutenants von Schlieben Compagnie abgegeben worden, da hingegen ſein Schwager bey der Garde verblieben, er wiſſe aber nicht bey welcher Compagnie, denn er hätte ihn nach der Zeit nicht wieder geſehen.

Hierbey müſſe er geſtehen, daß er verwichene Oſtern zu allerletzt in Franckfurt an der Oder bey ſeiner Mutter geweſen, er hätte ſich aber nicht länger als 4. Tage daſelbſt aufgehalten. Daß er hiernechſt in Franckfurt an der Oder propter ſacrilegium im Arreſt geſeſſen,

und aus einem wohlverwahrten Gefängnisse herausgebrochen, hiervon wisse er nichts, es müste einer von seinen Brüdern daselbst im Arrest gesessen haben, davon er zwey hätte, einer mit Nahmen **Caspar**, der andre **Andreas**, davon der letztere, wie er nicht anders wisse, noch zu Hause bey der Mutter sey, Caspar aber wäre auf der Wanderschaft, indem er seiner Professiion ein Böttger sey. Letztens, wäre es die Warheit, daß er wegen begangener Desertion schon seit Ostern hier arrestiret sey.

Nach Beschehung dessen ist dieses Verhör geschlossen, und zu mehrerer Beglaubigung anhero unterschrieben worden. Actum ut supra.

Adam Friedrich von Abschatz.
Lieutenant.
ConradFriedrich de Rauschendorff.
Fähndrich.
Gottlieb Lehmann,
Auditeur.

§. IX.

Demnach die Antwort von des Herrn Generals und Reichs-Grafen von Wackerbarths Excellence den 28.ten Junii 1723. einkam, und aus dem dabey communicirten Protocollo erhellete, daß weder Christian Holle, noch Hans Sotmeyer, zur Zeit der geschehenen Brandstiftung hier gewesen, so hielt man vor nöthig, diesen Punct genauer zu untersuchen, und die alhier inhaftirte Inqvisiten wegen des Hollens und Hans Sotmeyers nochmahls zu vernehmen, zumahlen man vorhero, da man nicht gewust, ob Holle und Hans Sotmeyer zur Haft gebracht werden, und das Factum negiren würden, diesen Umstand nicht gehörig untersuchen können.

§. X.

Man ließ dannenhero einen nach den andern von denen Inqvisiten in die Gerichts-Stube kommen, und stellete ihnen samt und sonders Gerichts wegen vor, ratione complicum die reine Warheit zu bekennen, dann doch zuletzt, wann sie hierunter Unwarheiten sagen, oder reservationes mentales gebrauchen solten, ihnen solches nichts helffen, sondern die Confrontation alles entdecken würde.

§. XI.

Digitized by Google

§. XI.

Hierauf sagte **Johann Friedrich Gottlieb**, welcher zuvorderst in die Gerichts-Stube gebracht wurde, daß er Hollen sonst nicht gekant, als daß er ihn in der Sotmeyerin Hause mit dem Nahmen Holle nennen gehöret, ob es aber der rechte Holle gewesen, oder einander diesen Nahmen angenommen, das wüste er nicht. Die Hollin aber wäre da gewesen, und hätte Inquisitus solches aus denen Reden geurtheilet, deren sich die alte Sotmeyerin gegen ihr, als ihrer Tochter, bedienet, sie hätte mit dem Kerl, der Holle genennet worden, zusammen **als Mann und Frau** gethan.

§. XII.

Ferner muste Inquisitus gestehen, daß **Hans Sotmeyer**, welcher in Sächsischen Diensten engagiret, und welchen Inquisitus zu Vetschow, woselbst er im Quartier gelegen, gesprochen und gesehen, als er nebst der alten Sotmeyerin vor Ostern 1723. dahin gereiset, bey der Brandstiftung nicht gewesen, es wäre aber dieser Kerl in der alten Sotmeyerin Hause **Vetter Hans** genennet worden, und sehe dem jüngsten Sotmeyer fast gleich. Diese Leute wären den Donnerstag-Abend vor Pfingsten in der Sotmeyerin Haus zwischen 8. und 9. Uhr gekommen, Inquisitus hätte eben eine Pfeiffe Toback gerauchet. Das Frauens-Mensch wäre erst gekommen, und der Kerl im grauen Kleide, oder der so genañte Holle hernach. Die Hollin hätte einen guten Abend geboten, und hätte die alte Sotmeyerin sie willkommen geheissen. Inquisitus wäre darauf heraus nach dem Hofe gegangen, inzwischen wäre der Kerl, Vetter Hans, auch gekommen, und in der Sotmeyerin Stube gegangen.

§. XIII.

Was sie anfänglich geredet, wüste Inquisitus nicht, dann er nicht dabey gewesen. Eine Viertel-Stunde darauf, wäre Inquisitus wieder in die Stube gegangen, da dann Inquisitus gesehen, daß die Hollin, nebst dem so genañten Hollen, auf der Banck gesessen, und der Vetter Hans darneben, die alte Sotmeyerin hätte vor dem Camin gestanden, und die alte Neumannin nebst ihrem Sohne wären auch in der Stube gewesen. Sie hätten zusammen geredet, weil sie aber nicht recht laut geredet, hätte Inquisitus nicht verstanden, was sie geredet. Inquisitus wäre nicht lange auf gewesen, sondern bald darauf auf den Boden, woselbst er seine Schlaff-Stelle gehabt, gegangen, und hätte sich zu Bette gelegt. Wo die Hollin nebst denen beyden Kerln geschlaffen, wisse Inquisitus nicht eigentlich. Die übrige Zeit wären sie bald in das kleine, bald in das grosse Haus gegangen.

§. XIV.

Inqviſitus blieb indeſſen beſtändig dabey/ daß die Brandſtiftung in der alten Sotmeyerin Hauſe beſchloſſen/ und danechſt ins Werck gerichtet worden/ die Hollin auch noch 2. Kerls bey ſich gehabt. Der ſogenañte Holle wäre Urheber von der Art der Anſteckung der Lebuſiſchen Vorſtadt/ und wäre auch **Meiſter von denen verfertigten Brenn-Kluthen.** Wo dieſe 3. echapirte geblieben/ wuſte Inqviſitus nicht/ auch nicht wo ſie ſich aufhielten.

§. XV.

Maria Eliſabeth Neumannin ſagte aus/ daß ſie Hollen ſonſt nicht geſehen/ als den letztern Pfingſt-Tag/ und den Abend vor dem Feuer/ die Hollin/ als der alten Sotmeyerin Tochter/ kenne Inqviſitin gantz wohl/ daß Holle hier geweſen/ wiſſe Inqviſitin daher/ weil die Hollin den ſogenañten Hollen vor ihren Mann ausgegeben. Daß Hans Sotmeyer hier geweſen/ wiſſe Inqviſitin daher/ weil die Hollin ihn vor Hans Sotmeyern ausgegeben/ und er auch in der Sotmeyerin Hauſe **Vetter Hans** genennet worden. Indeſſen blieb Inqviſitin gleichfals bey ihrem Bekäntniß/ daß es mit der Brandſtiftung ſeine Richtigkeit hätte/ beſtändig. Ob aber der ſogenañte Holle/ und der ſogenañte Hans Sotmeyer/ der rechte Holle und der rechte Hans Sotmeyer geweſen/ ſolches könte Inqviſitin nicht ſagen.

§. XVI.

Johann Chriſtoph Neumann ſagte dergleichen aus/ daß die Hollin 2. Kerls bey ſich gehabt. Ob aber der ſogenañte Holle/ und Hans Sotmeyer/ der rechte Holle und Hans Sotmeyer geweſen/ das könte Inqviſitus nicht eigentlich ſagen. Wenn Inqviſitus ſie ſähe/ ſo wolte er ſie wohl kennen/ ob es diejenige 2. Kerls wären/ die in der Sotmeyerin Hauſe geweſen. Und blieb Inqviſitus, Johann Chriſtoph Neumann gleichfals bey ſeinem Bekäntniß/ ſo er wegen der Brandſtiftung gethan/ beſtändig.

§. XVII.

Andreas Sotmeyer/ wie man ihn wegen Hollen und Hans Sotmeyer vernehmen wolte/ negirte nicht nur/ daß Holle/ die Hollin/ und Hans Sotmeyer hier geweſen/ und hätte er keinen von allen 3. geſehen/ ſondern

sondern er revocirete auch bey dieser Gelegenheit seine gantze Aussage/ die er ad Protocollum wegen der Brandstiftung gethan/ und wolte von nichts wissen.

§. XVIII.

Die alte Neumannin sagte aus/ als man sie wegen Hollen und Hans Sotmeyern umständlich ad protocollum vernehmen wolte/ daß sie die Hollin nebst 2. Kerln hier nicht gesehen/ sie könte aber auch nicht behaupten/ daß die Hollin nebst denen beyden Kerln nicht hier gewesen/ weil Inqvisitin nicht wüste/ ob sie nicht in dem andern Hause/ welches die alte Sotmeyerin beyan gehabt/ gewesen. Inqvisitin wolte indessen auch nicht wissen/ daß die Hollin und die beyde Kerls bey der abgeredeten Brand-Stiftung gewesen/ und die Brenn-Materie præpariren helffen. Und zuletzt wiederrieff Inqvisitin so gar ihre gantze Aussage/ die sie wegen der Brandstiftung gethan hatte.

§. XIX.

Hierauf wurde von dem Verlauf der Inqvisition fernere Nachricht an des Herrn Generals und Reichs-Grafen von Wackerbarths Excellence ertheilet.

Hochgebohrner Reichs-Graf/
Hochgebietender Herr General und Gouverneur,
Gnädiger Herr,

Ew. Hochgräfl. Excellence gnädiges/ unterm 15.ten Jun. c. a. an uns abgelassenes/ haben wir den 28.ten ejusd. mit allem schuldigsten Respect erhalten.

Gleichwie nun Deroselben wir sowohl vor die Gnade Dero Antwort/ womit Ew. Hochgräfl. Excellence uns beehren wollen/ als vor die gütige Communication der wegen des arrestirten Christian Hollens und Hans Sotmeyers aufgenommenen Acten dienstgehorsamsten Danck erstatten; So müssen wir hiedurch ferner schuldigst berichten/ daß wir/ nach Anleitung des uns communi-

municirten Protocolls, die hiesige Inquisiten wegen Christian Hollens und Hans Sotmeyers hierseyns genauer vernommen. Da dann 2. bey dieser Gelegenheit ihre gethane Aussage überall wiederruffen, und Johann Friedrich Gottlieb nunmehro auch aussaget, daß Hans Sotmeyer nicht hier gewesen. Indessen bleibt er, nebst Maria Elisabeth, und Johann Christoph Neumannen, wie auch die Hollische Tochter dabey, daß die Hollin nebst noch 2. Kerln hier gewesen, davon einer Holle genennet, und vor der Hollin Mann ausgegeben, der andere aber Vetter Hanß genennet worden, wie das hier beygefügte Protocoll mit mehrern besaget. Da nun also dieser Punct eine unumbgängliche Confrontation erfodert, und wir dieserhalb an Sr. Königl. Majestät, unsern Allergnädigsten Herrn, allerunterthänigst berichtet; So bitten Ew. Hochgräfl. Excellence wir dienstgehorsamst, die Arrestirte so lange in custodia zu lassen, biß Sr. Königl. Majestät Allergnädigste Resolution darüber erfolget.

Im übrigen leugnet Hans Sotmeyer vergeblich, daß er in puncto sacrilegii alhier gesessen, und daß er deßhalb die Tortur ausgestanden; Immassen die beygehende Urthel das Gegentheil bewehren. Ubrigens beharren wir mit stetem Respect

Ew. Hochgräfl. Excellence

Franckfurt an der Oder den 5.ten Julii 1724.

Dienstgehorsamste
Die Stadt-Gerichte alhier.

Johann Martin Rieffenstahl, Judex.

Johann Christ. Wellmann, D. Secretar.

§. XX.

Auf vorstehendes Schreiben ertheilten Sr. Hochgräfl. Excellence folgende gnädige Antwort:

Hoch-

Hoch- und Wohl Edle, Hoch- und Wohlgelahrte, Hoch- und Wohlweiſe / Hochgeehrte Herren/

DEroſelben anderweitiges unterm 5ten curr. iſt mir, ſamt den Beyfugen, richtig behändiget worden. Dem darinn enthaltenen Suchen gemäß, ſoll weder Chriſtian Holle, noch Hans Sotmeyer, aus dem Verhaft kommen, biß ich mehrere Nachricht durch dieſelbe erlanget haben werde.

Indeſſen verſichere, daß Niemand, wer der auch ſey, ſo an dem boßhaft angelegten Brand einiges Theil haben möchte, im geringſten verſchonet, ſondern nach Rigueur wieder alle Complices auch hieſiger Orten treulich verfahren werden ſoll. Denn ich ſehe dieſes ruchloſe und höchſtſtraffbare Unternehmen alſo an, daß ich meinen Horreur darüber nicht gnugſam entdecken kan: Und daferne man hier gewuſt, daß Sotmeyer die Tortur ausgeſtanden, würde man ihn gar nicht, unter die Militz genommen haben. Ubrigens verharre ich

Meiner Hochgeehrten Herren

Dreßden den 31. Julii 1724.

Dienſtwilligſter
Graf von Wackerbarth.

§. XXI.

Als nun inzwiſchen die Gerichte an Se. Königl. Maj. in Preuſſen allerunterthänigſten Bericht erſtattet, und höchſtgedachte Se. Königl. Maj. denenſelben allergnädigſt befohlen, daß, da die Acta zum Spruch Rechtens biß auf die Einbringung der Inquiſiten Defenſion bereits inſtruiret, ſelbige ohne fernern Anſtand eingebracht, und nachgehends Acta zum Spruch Rechtens tranſmittiret werden ſolten, die Gerichte auch ſolches allergehorſamſt veranſtalteten; So wurden Acta an das Hochpreißl. Criminal-Collegium tranſmittiret, und erfolgte darauf das in Cap. ſeq. enthaltene weitläuftige und gründlich ausgearbeitete Urthel.

Digitized by Google

CAPUT IX.

Das erstere Urthel/ nebst der Königl. allergnädigsten Confirmation.

Allerdurchlauchtigster/ Großmächtigster König/ Allergnädigster Herr/

Als von dem Stadt-Gerichte zu Franckfurt an der Oder/ die von selbigem contra Johann Friedrich Gottlieb/ Johann Christoph Neumann/ Andreas Sotmeyer/ Maria Elisabeth Neumannin/ Maria Walterin/ Wittwe Neumannin/ Anna Schultzin/ verehlichte Sotmeyerin/ in puncto incendii aufgenommene Inqvisitions-Acta zum Spruch Rechtens eingesendet worden/ so haben wir/ als Ew. Königl. Maj. uns solche allergnädigst zufertigen lassen/ sie collegialiter verlesen/ und mit gehörigem Bedacht wohl erwogen/ erkennen demnach hiedurch denenselben und denen Rechten gemäß zu seyn:

Hat sich in facto zugetragen/ daß in der Nacht vom 19.ten zum 20.sten Maj. 1723. zwischen 11. und 12. Uhr in der Lebusischen Vorstadt zu Franckfurt an der Oder eine Feuers-Brunst entstanden/ und dergestalt überhand genommen/ daß 84. Häuser eingeäschert/ welcher Schade/ nach gemachtem Uberschlag/ worunter iedoch nicht die meubles, und andere Haabseligkeiten/ welche mit durch den Brand verlohren gegangen/ sondern nur allein die Gebäude begriffen/ 10256. Thlr. 20. Gr. geschätzet worden/ imgleichen 8. Personen/ theils sogleich mit verbrant/ theils da-

dadurch so zugerichtet, daß sie des andern Tages drauf verstorben, überdem noch 6. Leute beschädiget, und 12. Stück Vieh gleichfals verbrant worden.

v. acta fol. 321. 323.

Sind darauf, als man untersucht, wie das Feuer ausgekommen, und sich nicht allein gefunden, daß bey der Inqvisitin Sotmeyerin Hause das Feuer zum ersten ausgebrochen, sondern auch sich einiger Verdacht geäusert, daß es boßhaftiger Weise angeleget, die oben benante Inqvisiten sämtlich zur Haft und Inqvisition gezogen worden, da dann,

I.) Den Inqvisitum **Johann Friedrich Gottlieb** betreffende, welcher ins 24.te Jahr seines Alters gehet, und dessen Vater ein Schneider und Soldat gewesen, er selbst aber, ob er wohl, wie er zu Spandau im Zucht-Hause gesessen, das Zeugmacher-Handwerck gelernet, jedoch mehrentheils gebettelt, auch von denen Sachsen desertiret, und sich die letztere Zeit meistens zu Franckfurt an der Oder, und zwar bey der Inqvisitin Sotmeyerin aufgehalten, selbiger endlich in Gütе soviel gestanden, und ausgesagt:

Daß als er acht Tage vor Pfingsten a.c. nach mehr gedachtem Franckfurt gekommen, und sein Qvartier wie sonst, bey der Sotmeyerin genommen, sich auch derselben **Tochter** nebst **ihrem Manne Holle** genant, ingleichen ihr Sohn **Johann Sotmeyer**, des Mittwochs vor Pfingsten alda eingefunden, doch hätte er sie nach dem niemahls anders, als des Abends gesehen, und könte er nicht wissen, wo, und ob sie auf dem Boden, wo sie ihre Schlaff-Stellen gehabt, geblieben.

Inqv. dep. ad Art. 71. 72. 73. 74. 75. 76.

Wann sie zusammen gekommen, und gegessen und getruncken, wäre noch die **alte Tuchmacherin** (Coinqvisitin Neumanin) nebst **ihrem Sohne und Tochter**, mit dabey gewesen. Sie hätten davon gesprochen, daß der Prediger in der

Vorstadt der Coinqvisitin Sotmeyerin nicht gut wäre, und wolten sie ein Ding machen, daß nicht gut seyn solte für die Vorstadt, wie sie dann des Abends vor Pfingsten miteinander abgeredet, Feuer allda anzumachen. Holle hätte die Propositiion gethan, der Hans Sotmeyer hätte auch mit eingestimmet, und die alte Sotmeyerin hätte gleichfals ja darzu gesagt. Was die Neumannin aber gesprochen, wisse er nicht, er für sich hätte stille darzu geschwiegen.

Inqv. dep. ad Art. 81. 84. 89. it. fol. 145.

Wiewohlen der Neumannin halber Inqvisitus in confrontatione sich dahin geändert, daß selbige nebst ihren Kindern nicht mit bey der Abrede gewesen.

vid. acta fol. 249.

Vorgedachte Propositiion vom Feuer anlegen, hätte Holle den letzteren Pfingst-Tag, wie Coinqvisit Andreas Sotmeyer darzu gekommen, nochmahls wiederholet, womit sie alle einstimmig gewesen, und hätte die alte Sotmeyerin gesagt, wenn es nur den Prediger beträffe, der wäre ihr nicht gut.

Inqv. dep. ad Art. 95. 96. 97. & seqv.

Holle hätte ferner dabey gesprochen, sie wolten Pech, Schwefel, und Heede oder Werck, darzu nehmen, doch will Inqvisitus nicht wissen, wer solches geholet, und giebt vor, er hätte das Pech und Schwefel den Tag vor dem Feuer zu Mittage zwischen dem Camin und Ofen in der Sotmeyerin ihrem Hause liegen sehen, das Werck hätte diese darzu her gegeben, welches Holle zu sich genommen.

Inqv. dep. ad Art. 107. 108. 109.

Um halb 7. etwa, des Abends vor dem Feuer, hätten sie erst mit einander gegessen, auch Wein getruncken, welchen Inqvisitus noch selbsten geholet, und ohngefehr 1½ Stunde nach dem Essen hätten sie angefangen, die Brenn-Materie zuzubereiten.

Inqv. dep. ad Art. 120. 121. 122. & seq.

Den

Den Schwefel hätten Inqvifitus, Maria Elisabeth Neumannin, Hollens Frau, imgleichen Andreas Sotmeyer, geklopfft, das Pech aber hätten der Holle und die alte Sotmeyerin auf der Deele mit einem Hammer klein geschlagen.

Inqv. dep. ad Art. 134. 135. & seq.

Das Werck hätten Holle und dessen Frau zubereitet, und von denen Spänen und Borcken, welche die Neumannin zugetragen, wäre das Feuer auf dem Herd wieder angemacht worden, und düncket Inqvisitum, daß dieses die Sotmeyerin gethan;

Inqv. dep. ad Art. 139. 140. & seq.

Doch hätte Holle eigentlich das Feuer unter die Tiegel, welche er übergesetzet, angelegt, auch der Neumannin gesagt, daß sie Späne und Borcke holen solte, dergleichen er auch, nebst Hans Sotmeyern, den Schwefel und Pech untereinander gerühret, die andern aber hätten allzusammen um den Feuer-Herd gestanden, als Holle geschmoltzen, und wohl gewust worzu es gebraucht werden solte.

Inqv. dep. ad Art. 145. 146. 147.

Wie solchergestalt die Materie geschmoltzen gewesen, hätte Holle Kluthen gemacht.

Inqv. dep. ad Art. 159. 160. 161. & seq.

Von diesen Kluthen, derer viere gewesen, und welche nicht gleich anfangen zu brennen, vielmehr Inqvisiten solche fast noch eine Viertel-Stunde in Händen behalten, ehe sie selbige weg geworffen, hätte Inqvisitus eine, desgleichen Hans Sotmeyer auch eine bekommen, die beyden andern aber hätte Holle selbst behalten.

Inqv. dep. ad Art. 168. 169. 170.

Ehe iedoch die Kluthen noch ausgetheilet worden, hätte die alte Sotmeyerin einen Scherbel voller glüenden Kohlen vom Herd genommen, und solchen zwischen dem Stall und ihrem andern Hause gesetzt, auch Rohr und Gemülte drauf gelegt, und mit einem Lappen, welchen ihr der Andreas Sotmeyer ge-

 geben,

geben / angewehet / ſo / daß das Feuer ſchon eine Viertel-Stunde gebrant / ehe ſie die Kluthen ausgeworffen.

Inqv. dep. ad Art. 174. 175. 176. 177.

Indeſſen wären Holle nebſt ſeiner Frau / und Hans Sotmeyer zum Hauſe hinaus gegangen / und will Inqviſitus eigentlich nicht wiſſen / wo ſie ihre Kluthen hin geworffen / dann er wäre auf dem Hofe geblieben / und hätte ſeine Kluthe / auf des Hollen Geheiß / bey der Schule weg auf das Haus / welches mit Rohr gedeckt geweſen / geworffen; Im Werffen habe die Kluthe noch nicht gebrant / als ſie aber auf dem Dache gelegen / habe ſie angefangen zu brennen / iedoch anfänglich nur ſo / als wann eine Kohle glimmet; Er hätte den Hollen zwar / wie er noch auf dem Hofe geweſen / die Gaſſe nach der Schule zu herauf lauffen ſehen / wie er aber nach dem geſchehenen Wurff / vor der Sotmeyerin Haus gekommen / ſo hätte das Haus ſchrad gegen über zur lincken Hand ſchon etwas gebrant.

Inqv. dep. ad Art. 189. 190. 191. &c.

Wie er dann auch gar nicht wiſſen will / wo mehr erwehnter Holle und deſſen Frau / nebſt Hans Sotmeyern / nach dem weiter geblieben. Die übrigen / als die Mutter und Sohn Neumann / wären noch eher als Holle / weg / nach des Inqviſiti, Andreas Sotmeyers / ſeinem Kahn gegangen; Desgleichen dann auch dieſer und Inqviſitus gleichfals nach dem gethan. Es ſey ſonſten ſo um halb 1. Uhr geweſen / wie alles ſchon gebrant / und hätte er / ehe er weggegangen / nicht allein das Sotmeyeriſche Haus und Stall / ſondern auch des Nachbars / und das ſchrad gegen über gelegene Haus / imgleichen das / worauf Inqviſitus geworffen / und endlich noch ein in ſelbiger Straſſe belegenes Haus / würcklich brennen ſehen;

Inqv. dep. ad Art. 212. 213. 214. 227.

Er wäre darauf bald aus dem Kahn wieder zurück nach dem Sotmeyeriſchen Hauſe gegangen / welches aber zugeweſen / doch wiſſe er nicht wer es zugemacht / er habe auch nicht angeſchlagen /

ſchlagen, noch ſey er wieder darinn geweſen, iedoch hätte ihm Sotmeyer, welcher ſchon vorher dahin gegangen und Lermen gemacht, erzehlet, daß er die Haus-Thüre eingerennet.

Inqv. dep. ad Art. 237. 238. &c.

Mit dieſem wäre er ferner zu deſſen Schiff-Patron dem jungen Fritſchen gegangen, und hätte daſelbſt retten, auch die Sachen nach mehr gedachtem Kahn, welcher Fritſchen zugehöret, bringen helffen. Will übrigens nicht davon wiſſen, daß abgeredet oder beſchloſſen worden, bey dieſer Gelegenheit zu ſtehlen, und daß dieſes auch würcklich geſchehen ſey;

Inqv. dep. ad Art. 252. 258. & ſeq. Conf. etiam Inqv. depoſ. ſumm. fol. 39. it. fol. 61. 65. & 97.

II.) Inqviſitus Johann Chriſtoph Neumann, ſeines Alters 13. a 14. Jahr, deſſen Vater ein Tuchmacher geweſen, und zu gedachtem Franckfurt als ein berüchtigter Kirchen-Dieb gerädert worden, er aber bey einem Etamin-Macher, Wulff, alhier in der Lehre geſtanden, und von ihm Urlaub bekommen, mit ſeiner Mutter der Coinqviſitin nach Franckfurt zu reiſen, weilen ſelbige ſehen wollen, ob ſie von ihres juſtificirten Mannes Sachen noch etwas wieder bekommen könte, nachdem er zuvor von dem Stock-Voigd etwas gepeitſchet worden, endlich ſoviel eingeſtanden:

Daß, wie er mit ſeiner Mutter, etwa 8. Tage vor Pfingſten, bey der Inqviſitin Sotmeyerin ſich eingvartieret gehabt, wäre erſtlich Johann Friedrich Gottlieb auch dahin gekommen, und nach dem Zolle und ſeine Frau, nebſt Hans Sotmeyern; Jedoch variiret er bey dieſem Punct, indem er ad Art. 18. ausſaget, es hätten ſich dieſe letztern drey den letzten Pfingſt-Tag alda eingefunden, ad Art. 23. aber & ſeq. will er nicht wiſſen, wann ſie wären hin gekommen, und ſie den mittelſten Feyertag ſchon geſehen haben. Deßgleichen er auch nicht wiſſen will, wo ſie ſich des Tages aufgehalten, mit dem Anhang, daß, wann er ſie des Abends geſehen, wären ſie aus der Sotmeyerin kleinem

Hauſe

Hauſe, welches allezeit mit einem höltzernen Riegel verriegelt geweſen, über den Hof in das andere Haus, wo ſich auch die übrigen befunden, gekommen.

Inqv. dep. ad Art. 16. 17. 18. 19. 20. & ſeq.

Des Abends vor dem Feuer hätten ſie zuſammen, und auch Andreas Sotmeyer, welcher ſich ſchon in denen Feſt-Tagen eingefunden, mitgegeſſen, doch wären Inqviſitus, ſeine Mutter und Schweſter, nicht mit dabey geweſen, als welche auf dem Hofe Milch gegeſſen.

Inqv. dep. ad Art. 42. 43. & ſeq.

Nach dem Abend-Eſſen hätte Holle in einem Tiegel, worinn Speck geweſen, Pech und Schwefel gethan, ſolches untereinander geſchmoltzen, und Kugeln daraus gemacht; Die alte Sotmeyerin hätte ſolches aus der Stadt geholet, und die kleine Hollin hätte es in einem Trag-Korbe getragen, und einen Lappen darüber gelegt, doch wüſte er nicht, wer das Pech und Schwefel klein geklopffet; Auſſer daß er, in Anſehung ſeiner Perſon, in confrontatione mit der Coinqviſitin ſeiner Schweſter, fol. 252. jedoch nur ſoviel geſtehet, daß des Mittwoch-Abends, noch vor dem Eſſen, die Coinqviſitin Sotmeyerin, Schwefel in einem Lappen von Leinwand auf der Schwelle an der Hinter-Thüre gelegt gehabt, und zu Inqviſiten geſagt, das Beil zu nehmen, er auch dieſes gethan, und damit ein paarmahl darauf geſchlagen, mehr aber hätte er nicht geſehen.

Inqv. dep. ad Art. 49. 50. 51. 52. 53. & ſeq.

Das Werck oder Heede hätte Holle unter der Krippe bey dem Feuer-Herd herfür gelanget, und wäre es ſchon gepflückt geweſen; Selbiges hätte er auf ein Stöckgen genommen, und in den Tiegel geſchmiſſen, und herum gezogen, auch wäre auſſer ihm der Inqviſitus Gottlieb noch bey dem Feuer-Herde geſtanden.

Inqv. dep. ad Art. 63. 64. 65. & ſeq.

Aus dieſer Materie hätte derſelbe ferner 4. oder 5. Kluthen gemacht; Doch hätte Inqviſitus nicht eigentlich geſehen, wer ſolche bekom-

bekommen, desgleichen dann auch derselbe nicht davon wissen will, daß Feuer auf dem Hofe gemacht worden, und giebt vor, er wäre mit seiner Mutter und Schwester in die Stube gegangen, und hätte sich nieder gelegt, dieses hätte auch die alte Sotmeyerin gethan, wiewohl er noch zuvor gesehen haben will, daß Holle und Gottlieb zur Haus-Thüre hinaus gegangen.

Inqv. dep. ad Art. 74. 75. 76. & seq.

Als er etwa eine Viertel-Stunde geschlaffen, hätte ihn seine Mutter, wie das Feuer gebrant, aufgerissen, und wäre er nebst derselben und seiner Schwester nach dem Kahn gegangen, wohin die Sotmeyerin nebst des Hollens beyden Kindern auch gekommen, will aber diesen und seine Frau, imgleichen Hans Sotmeyern nicht weiter gesehen haben, noch wissen, daß die Vorstadt anzustecken, und dabey zu stehlen, wäre abgeredet worden;

Inqv. dep. ad Art. 89. 90. 91. &c. Conf. etiam ejus dep. summar. fol. 44. b. & seqq.

III.) **Andreas Sotmeyer**, seines Alters 36. Jahr, zu Franckfurt gebohren, und seiner Profession ein Schiffer-Knecht, wie selbiger von dem Stock-Knecht gleichfals durchgepeitschet worden, endlich gestanden:

Daß er mit **Jürge Fritschens Kahn**, auf welchem er als Knecht gefahren, den letzten Pfingst-Tag abends um 5. Uhr zu Franckfurt angekommen, und bey seiner Mutter eingekehret, woselbst er die Neumannin, nebst ihrem Sohn und Tochter, imgleichen Hollen und seine Frau, auch endlich Hans Sotmeyern angetroffen, doch wäre er nur biß 9. Uhr allda geblieben, und hätte darauf sich wieder nach seinem Kahn verfügt, mithin er von keiner Abrede, daß die Vorstadt solte angesteckt werden, etwas wissen will, als welches sie schon vorher unter sich gehabt, und sey er nicht dahin bestellet worden.

Inqv. dep. ad Art. 6. 7. 8. 9. 10. & seq.

Den Mittewoche darauf wäre die Brenn-Materie zu bereitet worden, welche aus Pech und Schwefel bestanden, doch wisse er nicht, wer es geholet. Den Schwefel hätten Neumann / Gottlieb / Inquisiti Mutter und Bruder / imgleichen Holle und dessen Frau / Inquisitus aber hätte das Pech klein geklopfft, und solches Gottlieben gegeben, welcher es in einen Tiegel gethan, und hätten alle diese oben benahmte Inquisiten auch um den Herd gestanden, und rühren helffen.

Inqv. dep. ad Art. 32. 33. 34. seq.

Das Holtz dazu hätte die Neumannin von dem Hofe geholet, und in der Schlippe herein getragen, welches aus Spähnen und andern kleinen Holtze bestanden; Das Werck hätte Gottlieb bey der Hand gehabt, und sey auch Meister von denen Kluthen gewesen, deren er viere gemacht, welche so groß als ein Hüner-Ey gewesen, selbige hätte er und Holle zu sich genommen.

Inqv. dep. ad Art. 37. 38. 39. 40. 41.

Inquisitus wäre darauf weg und nach seinem Kahn gegangen, wie es ohngefehr 10. Uhr gewesen, er hätte aber damahlen kein Feuer auf dem Hofe brennen sehen, wiewohl er in seiner summarischen Aussage fol. 60. solches zugestanden, und leugnet auch wieder, daß er der Inquisitin Sotmeyerin einen Lappen zugereichet, um das Feuer anzuwehen.

Inqv. dep. ad Art. 65. 66. 67. &c.

Zwey Stunden hätte er, seinem Bedüncken nach, doch wohl auf dem Kahne geschlaffen, ehe das Lermen vom Feuer entstanden, und er wieder nach seiner Mutter Haus gegangen; Er hätte daselbst die Thüre eingelauffen, so er doch nicht zum Schein gethan, dann er noch mitnehmen wollen, was er kriegen können.

Inqv. dep. ad Art. 69 71. 72. & seq.

Von Hollens und dessen Frauen Aufenthalt wisse er weiter nichts, als daß sie des Morgens nach dem Feuer wieder nach Sachsen gehen wollen, und wäre die Ursach, warum sie

nach

Digitized by Google

nach Franckfurt gekommen, gewesen, weilen sie die Vorstadt verbrennen wollen, desgleichen er denn auch nicht wissen will, daß Jemand auf Diebstal ausgegangen wäre.

Inqv. dep. ad Art. 82. 83. & seq.

Jedoch hat Inquisitus diese seine umständliche Aussage durchgehends fol. 341. wiederruffen, und declariret, daß er von præparirung einiger Feuer-Materie oder dessen Anlegung nicht das geringste wisse;

IV.) Maria Elisabeth Neumannin, ihres Alters ohngefehr 24. Jahr, welche vor dem gemeynet, daß der geräderte Neumann ihr Vater wäre, bey der gegen ihm angestellten Inquisition aber erfahren, daß sich die Coinquisitin, ihre Mutter, vorher schon, ehe sie ihn geheyrathet, schwängern lassen, und Inquisitin davon erzeuget, sonsten aber sich mit dienen ernehret, und letztlich bey dem Prediger in der Vorstadt gedienet, anfänglich bey der litis contestation ihre Aussage, welche sie iedoch auch nicht eher, als biß ihr die Halsstarrigkeit durch den Stock-Voigt vertrieben worden, gethan, wieder revociret, iedoch auf nachdrückliches Zureden der Gerichte endlich bekant, und ausgesagt:

Daß sie Hollen und dessen Frau, auch ferner Hans Sotmeyern, den andern und letzten Pfingst-Tag imgleichen des Abends vor dem Feuer, würcklich bey der Sotmeyerin gesehen, und daß sie sich mit dieser, und Andreas Sotmeyer, auch Gottlieb, den letzten Pfingst-Tag zusammen beredet, doch wisse Inquisitin nicht, worüber es gewesen sey.

Inqv. dep. ad Art. 43. 44. 45. 46. &c.

Sie hätten sich immer in dem kleinen Hause aufgehalten, des Abends aber wären sie auch hinüber ins grosse Haus gekommen, als woselbst sie auch des Abends vor dem Feuer Pech und Schwefel geschmoltzen, welches die alte Sotmeyerin des Mittags vorher nebst des Hollens ältesten Tochter

in einem Trag-Korbe, so halb voll gewesen, aus der Stadt geholet, und in dem kleinen Hause nieder gesetzt gehabt.

Inqv. dep. ad Art. 54. 56. & seq. Conf. ej. dep. fol. 252. b.

Sie hätten ferner alle zusammen die Materie zu zubereiten, und Pech und Schwefel klein zu machen, geholffen, so daß Inquisitin auch selbst Schwefel, welches ihr der Holle gegeben, geklopfft, und solchen darauf, wie die andern auch gethan, dem Hollen und Gottlieben gebracht, diese aber hätten selbigen in 2. Tiegel gethan, und geschmoltzen.

Inqv. dep. ad Art. 59. 60. 62. & seq

Der Inquisitin Mutter imgleichen die alte Sotmeyerin hätten das Holtz darzu herbey getragen, doch ehe noch die Tiegel würcklich übergesetzt worden, hätten Holle und Gottlieb gesagt, sie möchten nur in die Stube gehen, sie wolten schon alles machen, da dann Inquisitin nebst ihrer Mutter und Bruder solches gethan, imgleichen die alte Sotmeyerin. Doch wäre diese bald wieder heraus gegangen, und wisse Inquisitin dahero auch nicht, was sie weiter darauf mit dem geschmoltzenen Schwefel und Peche gemacht, weilen sie sich schlaffen gelegt, ihr auch nicht gesagt worden, daß sie Feuer anlegen wolten. Inqv. dep. ad Art. 76. 77. & seq.

Wiewohl auf ferneres Zureden gestehet Inquisitin, daß, ehe sie sich nieder gelegt, hätten die alte Sotmeyerin, und ihr Sohn Hans, das Feuer auf dem Hofe schon angelegt gehabt: Die Alte hätte glüende Kohlen in einen Scherbel gethan, selbigen bey ihrem kleinen Hause nieder gesetzt, und von dem zusammen geschmoltzenen Pech, Schwefel, und Werck, auch ferner Heu und Stroh durch einander drauf gelegt. Zu gleicher Zeit wären auch die übrige Inquisiten zum Hause hinaus gegangen, und hätte Holle noch den Hans Sotmeyer vom Hofe gleich wieder zurück geruffen;

Inqv. dep. ad Art. 96. 97. & seq.

Inqvi-

Inquiſitin hätte etwa eine Viertel-Stunde geſchlaffen, als ſich das Feuer ausgebreitet, und der Andreas Sotmeyer wieder zurück vor das Haus gekommen, und die Thüre eingelauffen. Sie wäre damahls gerade aus der Stube gekommen, um ihm aufzumachen, ſie hätte aber ſolches im finſtern, und weil ſie im Hauſe nicht Beſcheid gewuſt, ſo gleich nicht thun können; Es hätte dieſer ſeiner Mutter die Lade helffen herunter tragen, welche nebſt ihren Betten auf den Kahn gebracht worden. Inquiſitin aber hätte ſich zu ihrem Dienſt-Herrn begeben, welcher iedoch ſchon aufgeweſen;

Inqv. dep. ad Art. 135. 136. 137. & ſeq.

V.) **Maria Walterin**, ihres Alters 55. Jahr, eines Bauren zu Quielitz Tochter, und welche, als ihr Mann Neumann Kirchen-Räuberey halber gerädert, zum Zucht-Hauſe condemniret, und deſſen nach 3. Jahren wieder erlaſſen worden, ſich bey der litis conteſtation zwar anfänglich zu ihrer fol. 50. gethanen ſummariſchen Ausſage, zu welcher ſie iedoch auch durch Peitſchen angeſtrenget worden, nicht wieder verſtehen wollen, ſondern ad Art. 119 declariret, daß ſie damahls nicht die Warheit ausgeſagt, iedoch auf der Gerichte ferneres Zureden, endlich wieder zugeſtanden, und als ſie andern Tages nochmahls vernommen worden, dergeſtalt dabey verblieben:

Daß ſie Hollen und deſſen Frau, imgleichen Hans Sotmeyern, würcklich in der alten Sotmeyerin ihrem Hauſe geſehen, und wären jene des Freytags, dieſer aber des Sonnabends vor Pfingſten allda angekommen; Bey Tage hätten ſie ſich nicht ſehen laſſen, doch wiſſe Inquiſitin nicht, wo ſie ſich eigentlich aufgehalten, und möchten ſie des Nachts wohl im kleinen Hauſe gelegen haben. Den letzten Pfingſt-Tag wäre auch Andreas Sotmeyer angelanget, und wie dieſer mit Coinquiſito Gottlieben im groſſen Hauſe vorher geſpeiſet, wären ſie beyde darauf hinüber ins kleine Haus zu Hollen und deſſen

Gesellschaft gegangen, iedoch wisse Inquisitin nicht, was sie alda abgeredet.

Inqv. dep. ad Art. 214. 215. 216. & seq.

Des Abends vor dem Feuer um 10. Uhr hätten sie angefangen Pech und Schwefel klein zu klopffen, worzu nebst Hollen und seiner Frau, imgleichen Hans Sotmeyern, alle die übrige Inquisiten geholffen.

Holle hätte den Schwefel ausgetheilet, iedoch Inquisitin ihr Stück von der alten Sotmeyerin empfangen, an welche sie selbigen auch wieder zurück gegeben, wie er klein gewesen, es hätte aber diese weiter nichts dabey gesagt, als sie möchten nur den Schwefel klein klopffen;

Inqv. dep. ad Art. 235. 236. 237. &c.

Ferner so hätte Holle den geklopfften Schwefel und Pech, in einen Tiegel gethan, und geschmoltzen, worzu Inquisitin eine Gespe Spähne gebracht, die Sotmeyerin aber das Feuer angemacht; Aus dieser zusammen geschmoltzenen Materie hätten Holle und Gottlieb Klumpe gemacht, doch wisse Inquisitin nicht, wie viel, und wer sie bekommen.

Inqv. dep. ad Art. 246. 247. & seq.

Anbey hätte die alte Sotmeyerin, wie die Klumpe fertig gewesen, einen Topff mit Kohlen genommen, solchen auf den Hof gesetzt, und etwas von der gemachten Materie, auch Werck und ein bisgen Stroh drauf gelegt, indessen wären Coinquisiten, Gottlieb, Andreas Sotmeyer, imgleichen Holle und seine Frau, nebst Hans Sotmeyern zum Hause hinaus gegangen. Inquisitin aber hätte sich mit ihrem Sohne und Tochter niedergelegt, biß nicht lange darauf Andreas Sotmeyer gekommen, und Lermen gemacht.

Inqv. dep. ad Art. 265. 266. & seq.

Wiewohl Inquisitin diese ihre Aussage fol. 343. gleichfalls revociret;

VI.)

VI.) Endlich was die Inqviſitin, Anna Schultzin, verehelichte Sotmeyerin, welche ihr Alter nicht weiß, ſonſten aber in der Lebuſiſchen Vorſtadt gewohnet, und ſich mit Arbeit ernehret, anlanget, hat ſelbige zwar, wie ſie doch vorher eine Weile in der ſo genañten Jungfer gelegen, bey dem ſummariſchen Verhör geſtanden, daß ihre Tochter, nebſt ihrem Manne Hollen, und ihr Sohn, Hans Sotmeyer, auch bey ihr geweſen, imgleichen daß ſie Pech und Schwefel aus der Stadt geholet, auch daß gedachter Holle ſolches geſchmoltzen, und endlich das Inqviſitin einen Scherbel voll glüender Kohlen auf den Hof getragen, auch Schwefel, Heu, Rohr, und Stroh drauf gelegt, und ſolches mit einem Lappen, welchen ihr der Sohn Andreas gegeben, angewehet;

vid. acta inq. fol. 62. b.

Jedoch nach dem alle ſolche eingeſtandene Umſtände durchgehends wieder geleugnet, und weder davon wiſſen wollen, daß ihre Tochter nebſt ihrem Manne, noch der Sohn Hans Sotmeyer bey ihr geweſen, noch auch, daß etwas bey ihr abgeredet, oder ſie ſelbſt Feuer angeleget hätte, ſie wäre deſſen nicht eher gewahr worden, als biß ſie aus dem Schlaff aufgewecket worden, da ſie dann geſehen, daß ihres Nachbars Haus, und zwar das Dach ſchon herunter gefallen.

Ejusd. Dep. ad Art. 174.

Ob es nun wohl das Anſehen haben möchte, daß, weilen nicht allein aus denen hin und wieder in actis vorkommenden Umſtänden, daß nemlich das Feuer an ſo vielen Orten zugleich, und zwar in ſolchen Häuſern, ausgebrochen, woſelbſt man gar kein Licht oder Feuer des Abends angezündet gehabt, ſondern auch ſo vieler Inqviſiten einmahl gethanen einmüthigen Depoſition zur Gnüge conteſtiret, daß es boßhaftiger Weiſe angelegt ſeyn müſſe, indeſſen doch dasjenige, was von Hollen und Hans Sotmey-

Sotmeyern angegeben worden, nach denen von Dreßden und Torgau eingeſchickten Regiſtraturen

vid. Acta fol. 325. & ſeq.

falſch ſeyn muß, indem ratione Hollens fol. act. 328. angegeben wird, daß dieſer zur Zeit des Brandes keinen Urlaub gehabt, ſondern in Bitterfeld gelegen; Hans Sotmeyer aber fol. 336. ausgeſagt, daß er ſeit Oſtern wegen Deſertion im Arreſt ſäſſe; Einige der Inqviſiten auch darauf ihre Ausſage geändert, andere aber gantz und gar revociret, einfolglich, da bey dieſem caſu es noch erſt auf die Tortur ankömmet, ſolche zuförderſt gegen diejenigen zu erkennen, welche bey ihrem Geſtändniſſe verblieben: Anerwogen ſonſt bekanten Rechtens, daß eines ſocii criminis Ausſage, wann ſie nicht ſub tortura erhalten, regulariter Niemanden dazu graviren könne.

Alldieweilen aber

1.) Inqviſiten, Johann Friedrich Gottlieb, Maria Eliſabeth, und Johann Chriſtoph Neumann, beſtändig dabey bleiben, daß der Sotmeyerin Tochter würcklich bey ihrer Mutter geweſen, und zwey Kerls bey ſich gehabt, wovon der eine für derſelben Mann, Holle genant, der andere aber für dem Bruder, Hans Sotmeyer, gehalten, und von ihr auch dafür ausgegeben worden. Dieſes auch

vid. eor. dep. fol. 338. 342. 343.

2.) von derſelben Tochter, Johanna Catharina Hollin einem Mägdgen vom 11. Jahren, nochmahlen durchgehends beſtärcket wird, mit dem Anhange, daß die Groß-Mutter, die Inqviſitin Sotmeyerin, ihr ſcharff verboten, zu ſagen, daß der Vater da geweſen, und wo ſie es thun würde, wolte dieſelbe ſie todt ſchlagen. Auch wann

vid acta inq. fol. 344.

3.) der angegebene Chriſtian Holle, welcher ſonſt von Franckfurt mit Staupen-Schlägen aller Königl. Länder, nebſt ſeiner Frau, welche über dem noch die Tortur ausgehalten, auf ewig verwieſen,

wie

wie er auf Reqviſition des Judicii inqvirentis zu Bitterfeld zur gefänglichen Haft gezogen worden, ausgeſagt, daß gedachte ſeine Frau ſchon über einem Jahre her mit dem Grenadier Grünewald davon gelauffen, ſolchem nach nicht allein möglich, ſondern auch, da es ſo viele Inqviſiten beſtändig ausſagen, gar wohl glaublich, das ſie mit 2. Kerln da geweſen; Bevorab

4.) daraus, daß an ſo vielen Orten das Feuer zugleich ausgebrochen, gleichfals zu ſchlieſſen, daß ihrer mehr zu deſſen Anlegung concurriret; Und gleichwie

5.) die Abſcheulichkeit des ſolchergeſtalt vorkommenden delicti, wodurch beydes ſoviel Leute unſchuldig ums Leben gekommen, als auch ſonſt totaliter ruiniret worden, nothwendig erfordert, auf die Urheber ſowohl, als die übrigen Complices genau zu inqviriren, damit

6.) nicht allein ſelbige den verdienten Lohn empfangen, und ſoviele unſchuldig ums Leben gekommene Perſonen gerochen, ſondern

7.) auch ſolchergeſtalt vorgebeuget werde, daß von ſolchen im höchſten Grad verwegenen und boßhaftigen Leuten dergleichen ferner nicht unternommen werden möge; Und dann

8.) die Inqviſitin Sotmeyerin unſtreitig für allen andern am beſten wiſſen muß, ob ihre Tochter, und wer mit derſelben, ſich in ihrem Hauſe aufgehalten, zumahlen ſie

9.) bereits ſelbſt ausgeſagt: Daß gedachte ihre Tochter, nebſt ihrem Manne und Hans Sotmeyern, bey ihr geweſen wäre, ſo daß, wann ſie es nach dem wieder geleugnet, ſolches dieſelbe iedoch nur um ſo mehr dieſes Puncts halber verdächtig macht; Nechſt dem

10.) Inqviſitin bey der Haupt-Sache ad torturam ohndem ſchon genugſam graviret iſt, da ſie nicht allein

11.) ſelbſt anfangs geſtanden, daß ſie den Schwefel darzu geholet, auch einen Topff voller glüenden Kohlen zwiſchen ihrem

und des Nachbars Haus geſetzet, imgleichen Stroh drauf geleget, und ſolches angewehet; Sondern auch, da

12.) die Coinqviſitin Maria Eliſabeth Neumannin von ihr ausgeſagt, daß ſie das nach dem præparirte Pech und Schwefel eingekaufft, und in einem Trag-Korbe, welcher halb voll, und mit einem Lappen bedeckt geweſen, den andern Pfingſt-Tag aus der Stadt gebracht, dieſes inſonderheit durch Teſt. 1. Ausſage fol. 313. beſtärcket wird, als welche, Inqviſitin gedachten Pfingſt-Tag mit dergleichen Korbe des Nachmittags um 2. Uhr geſehen zu haben, eydlich erhärtet.

Conf. etiam dep. der Johanna Catharinen Hollin fol. 287. 293. & 294.

It. dep. Teſt. 2. fol. 302. & 315.

It. dep. ſumm. Teſt. 1. fol. 300.

Und ob zwar

13.) Inqviſitin ſolches leugnet, und ermeldten Teſtibus, auch ſo gar mit dergleichen boßhaftigen expreſſionibus, daß ſie nemlich wolte, daß Teſt. 2. blind geworden wäre, wie ſie dieſelbe geſehen hätte, durchgehends wiederſpricht.

Vid. fol. 316. & ſeqq.

It. fol. 320.

Dieſes iedoch um ſo mehr ſuſpect, da

14.) ex actis hin und wieder erhellet, daß Inqviſitin ein ſehr halsſtarriges und verſtocktes Menſch ſey, welche dergeſtalt ex proæreſi alles abgeleugnet, daß ſie ſogar auch ſchon Nein, wann der Articul noch nicht zu Ende geweſen, und ſonſt ſpöttiſch geantwortet, auch bey denen geringſten Umſtänden variiret.

Vid. ej. dep. ad Art. 58.

It. ad Art. 97. 98. 115. 116. 117.

It. ad Art. 120. woſelbſt Inqviſitin ausſaget, daß ſie mit dem Coinqviſito, Johann Friedrich Gottlieb, des Abends vor dem Feuer gegeſſen, ad Art. 187. aber will ſie ihn des Abends gar nicht geſehen haben.

It. ad Art. 220. & 227. Conferantur etiam ej. dep. in confront. cum coinqviſitis.

Auch

Auch

15.) nicht weniger verdächtig ist, wann Inqvisitin leugnen wollen, daß sie den 19.ten May, als den Tag vor dem Brande, sich beschweret, daß sie ihre Ziegen auf der Weyde nicht leiden wolten, auch dabey gesagt, daß Niemand sonst Schuld daran wäre, als der Wirth im Adler, und der Magister, iedoch würden sie morgen schon was Neues erfahren, ohngeachtet zwey Zeugen, dieses eydlich erhärtet, und bey der Confrontation der Inqvisitin solches ins Gesichte gesagt.

vid. act. fol. 283. & seqq.

Bey welchen Umständen dann

16.) dasjenige, was einige der Coinqvisiten gegen derselben, vor angeführter Massen, beschwerliches ausgesaget, nicht als nuda nominatio sociorum criminis anzusehen, sondern Inqvisitin dadurch desto stärcker graviret worden; Zumahlen

17.) solche durch das, was derselben beyde Enkelinnen, Johanna Catharina, ihres Alters 11. Jahr, und Catharina Elisabeth, von 7. Jahren, beyde Hollin fol. 35. & fol. 36. & 37. deponiret, in vielen Stücken adminiculiret worden; Und wie

18.) nach solchem allen Inqvisitin, als die eigentliche Urheberin des angelegten Feuers, graviret ist, indem nicht allein keine andere Ursachen dessen von Johann Friedrich Gottlieben angegeben worden, als weil man der Inqvisitin Feind gewesen wäre, und sich dieselbe rächen wollen, sondern sie selbst auch das erstere Feuer angemacht haben soll; Anbey aber

19.) daraus, daß erwehnter Johann Friedrich Gottlieb nebst der Neumannin und ihrem Sohn sich zu gleicher Zeit in Franckfurt eingefunden, auch von der Inqvisitin ins Haus aufgenommen worden, wie derselben Tochter, nebst den beyden angegebenen complicibus, imgleichen Andreas Sotmeyer auch alda angelanget, und dieser letztere ad Art. 83. auch selbst ausgesaget, daß Holle dahin gekommen, um die Vorstadt anzustecken, der Verdacht gegen Inqvisitin entspringet, daß sie, wonicht mit allen,

iedoch mit einigen der Coinqviſiten die Abrede ſolcher Brandſtiftung ſchon einige Zeit vorher, und ehe ſie zuſammen nach Franckfurt gekommen, genommen haben müſſe; Mithin weilen,

20.) ratione der Beſtraffung einiger der Coinqviſiten, es nach demjenigen, was bißhero ausgeſaget worden, ohndem noch darauf ankömt, ob ſie würcklich gewuſt, das Feuer angeleget werden ſollen, Inqviſitin für allen andern deshalb zuerſt mit der Tortur zu belegen. Jedoch weilen

21.) fol. 295. regiſtriret, daß dieſelbe ein Weib von ſehr harter Natur, und die nicht allein viel ausſtehen könnte, ſondern auch entſchloſſen zu ſeyn ſchiene, lieber alle Marter auszuhalten, als die Warheit zu bekennen, ratione gradus hierauf mit zu reflectiren:

Als ſind wir der rechtlichen Meynung, daß zuvörderſt bey der Inqviſitin, Annen Schultzin, verehelichten Sotmeyerin, nochmahls die Güte zu tentiren, und ihr mit Zuziehung der Geiſtlichen des Orts, welche dieſelbe noch vorher fleißig zu beſuchen hätten, und umſtändliche Vorſtellung desjenigen, was ſo viele Inqviſiten, auch ſelbſt ihr eigener Sohn, der Coinqviſitus Andreas Sotmeyer, und ihre beyde Enckelinnen, ſo noch 2. unſchuldige Kinder, gegen ihr ausgeſagt, nachdrücklich zuzureden, durch ferneres Leugnen ihrem Leibe keine unnöthige Marter weiter zuzuziehen, noch ihre Seele in deſto gröſſere Gefahr zu ſetzen, ſondern dem allwiſſenden GOtt, und der von ihm zu Beſtraffung des Böſen geſetzten Obrigkeit, die Ehre zu geben, und ein richtiges Bekäntniß zu thun; Jedoch dafern dieſes alles nichts verfangen, und Inqviſitin, nach der ihr verſtatteten Bedenck-Zeit, bey ihrer angemaßten Halsſtarrigkeit verbleiben ſolte, dieſelbe ſo dann dem Scharff-Richter auf die Maſſe zu übergeben, daß er ſie entkleide, zur Leiter führe, die Daum-Stöcke anlege, und zuſchraube, und mit den Banden und Schnüren nicht allein anfange, ſondern auch, dem Befinden nach, fortfahre, und ferner die Bein-Schrauben anlege, und zuſchraube, auch an der Leiter mäßig aufziehe,

aufziehe, und ſo dieſes auch nicht verfangen ſolte, den ſo genahmten Kloben mit darzu nehme, anbey dieſelbe vor, in, und nach der Tortur zu befragen:

1. Ob nicht Inqviſitin wegen Anſteckung der Lebuſiſchen Vorſtadt mit Jemand Abrede genommen?
2. Wann? Und
3. Wo? Auch
4. Mit wem ſolches geſchehen?
5. Ob ſich nicht die Coinqviſiten deßhalb gegen Pfingſten bey ihr eingefunden? Imgleichen
6. Ob nicht ihre Tochter, Eva Hollin, auch da geweſen?
7. Ob dieſe nicht noch 2. Perſonen bey ſich gehabt?
8. Wer ſelbige eigentlich geweſen?
9. Ob ſie nicht des Abends vor Pfingſten des anzulegenden Feuers halber eine Unterredung gehalten?
10. Wer von denen Coinqviſiten dabey geweſen?
11. Ob Maria Walterin, Wittib Neumannin? Imgleichen
12. Maria Eliſabeth? Und
13. Johann Chriſtoph Neumann, mit dabey geweſen?
14. Wer den Vortrag gethan?
15. Was ſie zuſammen beſchloſſen?
16. Ob nicht Inqviſitin darauf den andern Pfingſt-Tag Pech und Schwefel geholet? Und
17. Wo ſie ſelbigen eingekaufft?
18. Ob nicht den dritten Pfingſt-Tag abermahls davon geredet worden?
19. Wer damahls von denen Coinqviſiten, oder ſonſt noch? Und
20. Ob nicht auch Andreas Sotmeyer dabey geweſen?
21. Was ſie endlich zuſammen gemacht?
22. Ob ſie nicht Pech und Schwefel klein geklopffet?
23. Wer ſolches gethan?
24. Ob nicht Coinqviſit Andreas Sotmeyer? Imgleichen

25. Maria Walterin? Und
26. Inqviſitin ſelbſt mit geholffen?
27. Wer den Pech und Schwefel ausgetheilet?
28. Ob nicht Inqviſitin ſolches gethan?
29. Ob ſie nicht darauf den Pech und Schwefel geſchmoltzen?
30. Wer ſolches übergeſetzet?
31. Ob nicht Inqviſitin das Feuer darunter angemacht? Auch ferner
32. Das Holtz darzu herein geholet?
33. Ob nicht auch Coinqviſitin, Maria Walterin, dergleichen gethan?
34. Was ſie ferner daraus gemacht?
35. Ob nicht daraus runde Kluthen formiret?
36. Wer ſolches gethan?
37. Zu was Ende?
38. Wer die Kluthen zu ſich genommen?
39. Ob Inqviſitin nicht auch ſelbſt Feuer angelegt?
40. Wie ſie ſolches gemacht?
41. Ob ſie nicht einen Scherbel voller glüenden Kohlen zwiſchen ihrem und des Nachbars Haus geſetzet?
42. Und allerhand Brenn-Materie drauf gelegt?
43. Solches mit einem Lappen angewehet?
44. Wer ihr ſolchen gegeben?
45. Ob es nicht Andreas Sotmeyer geweſen?
46. Ob nicht auch des Nachbars Haus davon würcklich angeſtecket worden?
47. Was ſie ferner darauf gemacht?
48. Wo der Inqviſitin Tochter? Und
49. Die beyde Manns-Perſonen geblieben?
50. Ob Inqviſitin nicht wiſſe, wo ſie ſich ietzt aufhalten?

Wann dann derſelben Auſſage richtig ad acta verzeichnet, auch ad ratificandum wieder vorgeleſen, und, dem Befinden nach, mit

mit denen Coinqvisitis darüber confrontiret, auch das, was die Criminal-Ordnung ratione ulterioris defensionis Cap. IX. §. 20. geordnet, gehörig observiret worden, so ergehet auf anderweitiger der Acten Einsendung, so wohl ihrer, als der übrigen Coinqvisiten wegen, was sich zu Rechte gebühret. Berlin den 9.ten Octobr. 1723.

Zum Königl. Preußl. Criminal-Collegio verordnete Director und Räthe.

Als vorstehendes Urthel zu Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Confirmation eingesendet wurde, haben dieselben es folgender Gestalt confirmiret:

WIr, Friedrich Wilhelm, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue. Unser Criminal-Collegium hat, besage des nebst denen Acten hiebey kommenden Urthels, wieder die aldort wegen angelegten Feuers in der Lebusischen Vorstadt inhaftirte Bande rechtlich erkant, daß vorerst die eine Inquisitin, Nahmens Anna Schultzin, verehelichte Sotmeyerin, falls sie in Güte zu keinem richtigen Bekäntniß zu bringen, mit der Tortur biß auf den Kloben anzugreiffen. Gleichwie nun durch sothane Feuers-Brunst nicht allein 84. Häuser, so ohne die meubles über 10000. Rthl. taxiret worden, eingeäschert, sondern auch 8. Personen ums Leben gekommen, und 6. beschädiget worden; Über dem auch an Eröfnung und Bestraffung dergleichen schweren und gefährlichen Verbrechens dem Publico sehr daran gelegen, und ermeldte Sotmeyerin ein hartnäckiches böses Weib ist: Als confirmiren wir des Criminal-Collegii sententz, Kraft dieses, und befehlen Euch in Gnaden, nach derselben

den buchstäblichen Inhalt, und in dem erkanten Grad, die Peinigung an mehr ermeldter Sotmeyerin vollstrecken, ihre Aussage richtig verzeichnen zu lassen, und, wenn sie mit denen Coinquisiten darüber confrontiret, und, was ratione ulterioris defensionis sich gebühret, observiret worden, Acta zum fernern Spruch anderweit einzusenden, im übrigen auch die Sache zu beschleunigen. Seynd Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin den 18.ten Octobr. 1723.

Friedrich Wilhelm.

v. Katsch.

Unsern Lieben Getreuen denen Gerichten unserer Stadt Franckfurt an der Oder.

CAPUT X.

I. Von der alten Sotmeyerin Tortur. 2. Von derer 3. Confessorum nochmahligen Confrontation mit der alten Neumannin / alten Sotmeyerin / und Andreas Sotmeyern. 3. Das zweyte Urthel nebst der Königl. Allergnädigsten Confirmation.

§. I.

Demnach nun vorstehendes Urthel den 26.ten Octobr. 1723. einlieff, und die Gerichte sich sofort versamleten, weil Se. Königl. Majestät Allergnädigst befohlen, die Sache möglichst zu beschleunigen, so ließ man den Defensorem nebst der Inquisitin der alten Sotmeye-

Sotmeyerin in die Gerichts-Stube kommen / und wie ſie ſigillum an denen verſchloſſenen Acten recognoſciret hatten / wieder beyde beſonders Abtritt nehmen / und eröffnete das Urthel. Als man nun in dem Urthel befand / daß etwas peinliches darinnen erkant / und ſolches von Sr. Königl. Maj. durch das angeregte Allergnädigſte Reſcriptum confirmiret worden / ſo verſuchten die Gerichte / Inhalts des Urthels / nebſt Zuziehung der Herren Geiſtlichen dieſes Orts / die Güte mit der Inqviſitin / führeten ihr den groſſen Verdacht / welchen ſie wieder ſich hätte / nachdrücklich zu Gemüthe / ſtelleten ihr auch umſtändlich alles dasjenige vor / was ſoviel Inqviſiten / auch ſelbſt ihr eigener Sohn / **Andreas Sotmeyer** / und ihre beyde Enckelinnen / ſo noch 2. unſchuldige Kinder / gegen ihr ausgeſagt; Inqviſitin aber wolte von nichts wiſſen / und fügte dabey / **daß ſie alles geſagt.** Man remonſtrirte zwar Inqviſitin / daß ſie zweyerley Dinge geſagt: Einmahl / daß ſie das Feuer angelegt / und einmahl / daß ſie von nichts wüſte; Worauf Inqviſitin erklärete / **das letztere wäre wahr / daß ſie von Anlegung des Feuers nichts wüſte.**

§. II.

Hierauf redeten auch die beyden Herren Prediger / welche man dem Urthel gemäß hiebey adhibiret hatte / ihr ernſtlich und nachdrücklich zu / dem allwiſſenden GOtt / und der zu Beſtraffung des Böſen geſetzten Obrigkeit / die Ehre zu geben / und ein richtiges Bekäntniß zu thun; Allein Inqviſitin blieb bey ihrem Leugnen / und wolte von nichts wiſſen.

§. III.

Da auch dieſes nichts verfangen wolte / wurde Inqviſitin von denen Gerichten bedeutet / daß ſie ihrem Leibe keine unnöthige Marter zuziehen möchte / denn im Fall ſie ſich zu keinem richtigen Bekäntniß bequemete / ſie durch ſchärffere Mittel darzu würde gebracht werden: Immaſſen in dem Urthel auf ſolchem Fall etwas peinliches wieder ſie wäre erkant worden; Sed ſurdæ narrabatur, und blieb Inqviſitin bey ihrem Leugnen / und ſagte / **die Gerichte möchten thun / was ſie wolten.** Ja Inqviſitin war gar von der Verwegenheit / daß ſie zu dem einen Herrn Prediger / welcher ihr ihre Boßheit nachdrücklich zu Gemüthe führete / herausſtieß: **Sch . . Boßheit.**

§. IV.

Ob man nun wohl der Inqviſitin dieſes verwegene Beginnen ernſtlich verwieß / und dabey ihr zu Gemüthe führete / daß ſie denjenigen / der ihre Seele

zu retten ſuchte, mit ſolcher Undanckbarkeit nicht belohnen müſte; So blieb Inquiſitin doch bey ihrem Weſen, und fragte die Gerichte, ob ſie denn haben wolten, daß ſie die Warheit verſchweigen, und dagegen die Unwarheit bekennen ſolte. Man bedeutete ſie Gerichts wegen, daß man keine Unwarheit haben wolte, ſondern ſo, wie ſich die Sache in der That verhielte; Inquiſitin aber gab darauf ihre vorige Antwort, daß ſie von nichts wüſte, und ſie das Feuer nicht hätte helffen anlegen, ſie wüſte auch von keiner Zubereitung des Pechs und Schwefels, ſie wäre unſchuldig. Wie nun alles nichts verfangen wolte, wurde Inquiſitin in ihr voriges Gefängniß gebracht, und ihr 3. Tage Bedenck-Zeit gegeben, um annoch in ſich zu gehen, und durch ein richtiges Bekäntniß die ſcharffe Frage zu vermeiden.

§. V.

Wehrender dieſer 3. Tage wurde Inquiſitin von denen hieſigen Herren Predigern fleißig beſuchet, und zum Bekäntniß der Warheit ermahnet; Allein es wolten auch die erbaulichſte Ermahnungen bey ihr nichts verfangen, ſondern ſie blieb unbeweglich. Ja den Abend vor der Tortur, da ſie von einem derer Herren Prediger vorhero noch beſucht worden, und ſie darauf aus der Gerichts-Stube wiederum in das Gefängniß gebracht werden ſolte, ließ ſie ſich gegen dem Stock-Voigt vernehmen: Hans, heute ſoll ich ja auf die Tractur (ihrer Redens-Art nach) kommen? Als nun der Stock-Voigt darauf erwiederte, daß er von nichts wüſte, fuhr die Inquiſitin in ihren Reden fort, und ſagte zu dem Stock-Voigt: Hans, ich werde ſie redlich ausſtehen, betet ein Vater Unſer! Welche Reſolution ſie auch nachhero ins Werck richtete.

§. VI.

Denn als die Inquiſitin in der Nacht zwiſchen den 28.ten und 29.ten Octobr. 1723. nochmahls in die Gerichts-Stube gefodert, und ohne Beyſeyn des Scharff-Richters vernommen wurde, ſo änderte ſie zwar bey einigen Haupt-Fragen, welche ihr aus dem Urthel vorgehalten wurden, die Geſichts-Farbe, und wurde ſehr blaß; Allein ſie blieb bey ihrem alten Liede, welches hieß: Ich weiß von nichts. Und als ſie darauf in die Marter-Cammer gebracht, dem Scharff-Richter übergeben, und mit der Peinlichkeit in dem erkanten Grad nach der Ordnung angegriffen, andey aber über die in dem Urthel enthaltenen Interrogatoria befragt wurde, ſo ſtand ſie die Tortur (wovon man die ſpecialia alhier nicht berühren will, weil

ſolche

ſolche der erleuchtete Urthels-Faſſer in dem nachfolgenden Urthel genau angemercket) völlig aus, und blieb dabey, daß ſie von nichts wüſte, **ihre Augen hätten nichts geſehen, ihre Ohren hätten nichts gehöret, ihre Hände hätten nichts gefühlet**, und bey dieſem halsſtarrigen Leugnen gab ſie dem Scharff-Richter ein ſchlechtes Trinck-Geld, und machte eine ſchmutzige Arbeit, indem ſie ſich unter währender Tortur von oben biß unten, tit venia verbis, beſch . . . Nach ausgeſtandener Tortur wurde Inqviſitin wieder in ihr Gefängniß gebracht.

§. VII.

Als man nun danechſt von dem Stock-Voigt vernahm, was die alte Sotmeyerin machte, ſo referirte derſelbe, daß, wie er Inqviſitin nach ausgeſtandener Tortur wieder ins Gefängniß gebracht, eine halbe Stunde drauf er derſelben vor einen Dreyer Bier, das Qvart a 5. Pf. gerechnet, holen müſſen, davon ſie erſt einmahl getruncken, in das übrige hätte Referent ihr Brodt brocken müſſen, welche Kalteſchale Inqviſitin auf den ausgeſtandenen Strauß ausgegeſſen, und hätte ſie nicht geklaget, daß ihr etwas wehe thäte. Inqviſitin hätte bey der eingenommenen Erqvickung geſprochen, die Gerichte hätten geſagt, daß ſie den Montag (den Tag der Ratification ihrer Urgicht) wieder vorkommen ſolte, wobey ſie zugleich gefraget, ob ſie wieder auf die Tortur kommen würde? Worauf Deponent geantwortet, ſie könte wohl noch öfters drauf kommen, dagegen Inqviſitin gantz verwegen erwiedert: **Ich werde es wohl mit GOttes Hülffe auch ausſtehen.**

§. VIII.

Ja als Deponent ihr Salbe gebracht, um ſich damit wegen der ausgeſtandenen ſcharffen Tortur zu ſchmieren, hätte Inqviſitin ſich ſo verwundernd angeſtellet, und gleichſam mocqviret, auch dabey geſagt: **Wer die Salbe bringen laſſen?** Und als der Stock-Voigt geantwortet, die Herren hätten ſie bringen laſſen, hätte Inqviſitin in der Verwunderung continuiret, und geſagt: **Wie kommen doch die Herren darauf, und geben noch Geld, daß Deponent Salbe holen müſſen?** Inqviſitin hielt alſo dieſe ſonſt gewöhnliche Sorgfalt vor unnöthig. Sie war auch nach der ausgeſtandenen Tortur gantz munter, und ließ kein Merckmahl einiger Schmertzen ſpühren. Und wie man bey andern Delinqventen, wenn ſie torqviret worden, ſonſt angemercket, daß ſie doch ihre Daumen

und Arme schmieren lassen, so war dagegen an der Inqvisitin fast gar nichts zu erkennen, ohngeachtet der Schafft-Richter bey der gantzen Tortur sein Amt redlich gethan. Die Inqvisitin war auch dergestalt gottloß und verstockt, daß, als der Gerichts-Diener sie gefragt, ob sie auch bethete? Sie die unchristliche Rückfrage that: Hilfft denn Bethen auch?

§. IX.

Nachdem nun der Inqvisitin, Anna Sotmeyerin, ulterior defensio verstattet, und selbige ad Acta gebracht worden, so wurden abermahls Acta zum fernern Spruch Rechtens transmittiret. Inzwischen, da Acta schon versandt waren, thaten die 3. Confessi, **Johann Friedrich Gottlieb, Maria Elisabeth,** und **Johann Christoph Neumann,** wegen der Brandstiftung noch ferner ein umständliches und einmüthiges Bekäntniß, worinn sie noch differiret, weßhalb die Gerichte bewogen wurden, um Remission der Acten allerunterthänigst zu bitten, und der Inqvisiten Aussage ferner zum Protocoll zu bringen.

§. X.

Welchem Gesuch auch deferiret wurde, und als man Confessos nochmahls umständlich ad articulos additionales vernommen hatte, und selbige bey ihrem einstimmigen Bekäntniß standhaftig verblieben, auch Johann Friedrich Gottlieb so wohl, als Maria Elisabeth und Johann Christoph Neumann, dem Herrn Mag. **Seyffart,** welcher Confessionarius von der Maria Elisabeth Neumannin war, mit Hand und Mund zugelobet, daß dasjenige, was sie ausgesagt, die Warheit wäre; Die übrigen drey aber, als **die alte Sotmeyerin, ihr Sohn Andreas Sotmeyer,** und **die alte Neumannin,** von nichts wissen wolten, ob sie wohl, was die alte Sotmeyerin anlanget, deßhalb ihre Außsage summariter, die andern beyde aber nicht nur summariter, sondern auch in litis contestatione und confrontatione, umständlich und dergestalt gethan, daß selbige mit der Confessorum Bekäntniß übereinkam; So hielt man doch Gerichts wegen vor nöthig, die drey Confessos denen pertinaciter negantibus nochmahls vorzustellen.

§. XI.

Man reqvirirte zu diesem Actu 2. Geistliche, den Herrn Magister Unzhaden, Archi-Diac. bey der hiesigen Ober-Kirche, und Herrn Mag. Seyffarten,

farten / Predigern zu S. Georg und Kliſtow / und ſtellete Gerichts wegen denen 3. Confeſſis vor / wie es an dem wäre / daß ſie ihr Bekäntniß gethan / welcher Geſtalt die Verabredung / die Lebuſiſche Vorſtadt in Brand zu ſtecken / in der Sotmeyerin Hauſe geſchehen / ſie ſolcher verabredeten Brandſtiftung beygewohnet / und darauf den Pech und Schwefel klopffen helffen / den Abend vor dem Feuer die Brenn-Materie theils ſchmeltzen geſehen / theils ſelbſt geſchmoltzen / und ſchmeltzen helffen / theils auch Brenn-Kluthen geworffen / mithin der begangenen Brandſtiftung nunmehro überzeuget wären: Inqviſiten ſamt und ſonders ſolten bedencken / ob dieſes Bekäntniß richtig / und ſie ſolches ohne Verluſt ihrer Seligkeit mit ihrem Tode verſiegeln könten? Die Gerichte hätten / um in dieſer Sache / als von gröſſeſter Wichtigkeit / alle Behutſamkeit zu gebrauchen / die beyde anweſende Herren Geiſtliche reqviriret / und würden ſelbige ihnen mit mehrern / wie ſolches von denen Gerichten bey ihrem Bekäntniß allemahl ſchon erinnert worden / vorſtellen / daß ſie durch falſche und erdichtete Ausſage nichts über ſich oder andere ziehen / ſondern ihr Bekäntniß nochmahls ſo bewähren ſolten / wie ſie es dereinſt vor dem allwiſſenden Richter behaupten könten.

§. XII.

Hierauf vermahneten die beyden Herren Prediger die 3. Confeſſos, und thaten denenſelben alle dienliche Vorſtellung / da denn Inqviſiten / **Johann Friedrich Gottlieb** / **Maria Eliſabeth** / und **Johann Chriſtoph Neumann** / ſich nochmahls erklärten / und beſtändig dabey blieben / daß in der Sotmeyerin Hauſe verabredet worden / die Lebuſiſche Vorſtadt anzuſtecken / die Brenn-Materien darinnen præpariret und geſchmoltzen / auch das Feuer angeleget worden / die Hollin nebſt noch 2. Kerln / davon einer Holle / der andre Vetter Hans genennet worden / dabey geweſen / und wolten ſie / Inqviſiti confeſſi, denen andern ſolches ins Geſichte ſagen. Wobey aber die Maria Eliſabeth Neumannin gegen dem Hn. M. Seyffart ſchon vorher erkläret hatte / daß ſie es zwar denen andern gern unter Augen ſagen wolte / allein gegen ihrer Mutter würde es ihr ſchwer fallen / weil ſelbige ſie unter ihrem Hertzen getragen.

§. XIII.

Auf dieſe Declaration aber wurde ihr ſowohl von denen Gerichten / als denen Herren Predigern vorgeſtellet / daß zwar die Natur Eltern und Kinder durch ein feſtes Band verknüpffet hätte / welches ſie zurück hielte / einander etwas zuwieder zu thun / oder etwas Ubeles auf den Hals zu brin-

gen; Allein dieses Band hätte doch seine gewisse Masse / und würde Inquisitin wissen / daß man GOtt über alles lieben / und also denselben höher halten müsse / als Vater und Mutter. Und dannenhero wäre sie auch schuldig / vor dem Angesichte GOttes / und der von GOtt zur Bestraffung des Bösen gesetzten Obrigkeit / öffentlich zu bekennen / und der Mutter ihre Missethat ins Gesichte zu sagen / wie sie solches bereits schon einmahl gethan.

§. XIV.

Wie nun diese στοργή oder amor ingenitus überwunden war / so ließ man die alte Neumannin in die Gerichts-Stube kommen / man vermahnete dieselbe nachdrücklich / die Warheit / welche sie schon ohne allen Zwang ad Articulos inqvisitionales, & in confrontatione, umständlich bekant / weiter zu bekennen. Selbige vermaß sich aber sehr / und wolte von nichts wissen / die 3. Confessi, Gottlieb / ihre Tochter / und Sohn / sagten ihr ins Gesichte / daß sie bey der Verabredung gewesen / auch die Brenn-Materie klopffen helffen / auch Holtz zum schmeltzen getragen / und alles gesehen; Anstatt aber / daß die alte Neumannin in sich gehen solte / suchte sie ihre Kinder von ihrer Aussage abwendig zu machen / sagte / ihre Kinder wären unschuldig / **Gottlieb / Andreas Sotmeyer / und die alte Sotmeyerin hätten es gethan.** Wie man sie fragte / was sie gethan / wolte die alte Neumannin wieder von nichts wissen. Man hielt ihr vor / wie sie ihre Kinder unschuldig preisen könte / da selbige ja anietzo in ihrer Gegenwart es nochmahls öffentlich bekant; Inqvisitin wuste hierauf nichts zu sagen. Indessen blieben Gottlieb / Maria Elisabeth / und Johann Christoph Neumann bey ihrer Aussage / daß selbige wahr wäre / die beyden letztern redeten auch ihrer Mutter zu / **daß sie doch nur bekennen / und die Sache durch ihr bald bekennen und bald wieder leugnen nicht aufhalten solte;** Die alte Neumannin aber blieb bey dem Leugnen und ihrer angemasten Unschuld / und soll von dieser ihren tückischen Außzügen / welche sie bey der Inqvisition gemacht / in dem XII. Cap. mehrere Nachricht ertheilet werden.

§. XV.

Hierauf wurde die alte Sotmeyerin denen 3. Confessis vorgestellet / selbige thaten auch in der Sotmeyerin Gegenwart nochmahls ihr Bekäntniß / daß sie mit einem Kerl / der Holle genennet worden / den Vortrag gethan / und die Verabredung / die Lebusische Vorstadt in Brand zu stecken / und

und die Præparirung der Brenn-Materie / in ihrem Hauſe geſchehen / ſie auch ſelbſt das Feuer in ihrem Stalle angelegt / und bey dem Pech- und Schwefel-Klopffen geſagt / ſie ſolten **nur machen / ſie wolten doch wohl davon kommen.** Der Johann Chriſtoph Neumann ſagte ihr auch nochmahls ins Geſichte / daß / als ſie ihm das Stück Schwefel zu klopffen gegeben / ſie ihm noch ein Beil gereichet / womit er den Schwefel auf der Hausthür-Schwelle klein geklopffet. Allein die alte Sotmeyerin blieb unbeweglich und frech / wieß denen Confeſſis ihre Arme / worauf noch die ſigna oder Merckmahle von denen Schnüren / die ihr bey der Tortur appliciret worden / zu ſehen waren / führete ihnen dabey zu Gemüthe / ſie ſolten ſehen / was ſie ausgeſtanden hätte / ſuchte zugleich die Confeſſos von ihrer Ausſage abwendig zu machen / und wolte ihnen gleichſam zu verſtehen geben / daß ſie ihrem Exempel folgen ſolten. Wie ſie denn auch nachhero im Gefängniſſe einmahl der Expreſſion ſich bedienet: **Die andern dächten / wenn ſie ein bißgen ausſtehen ſolten / der Teuffel würde ſie gleich holen.** Inzwiſchen blieb ſie bey ihrem Leugnen / und die 3. Confeſſi ſeufzeten über derſelben Haus / und dolirten anbey / daß ſie in eine ſo gefährliche Geſellſchaft gerathen.

§. XVI.

Endlich traf die Reihe auch den **Andreas Sotmeyern** / und wurde ſelbiger denen drey Confeſſis gleichfalls vorgeſtellet / dieſe thaten auch in deſſen Gegenwart ihr freyes Bekäntniß / daß Inquiſitus bey der Abredung wegen der Brandſtiftung den letztern Pfingſt-Tag geweſen / auch die Brenn-Materie klopffen und ſchmeltzen helffen. Inquiſitus aber wolte dieſes mahl / aller geſchehenen Vorſtellungen ohngeachtet / von nichts wiſſen / und ſpührete man bey demſelben eine groſſe Angſt und Bangigkeit / gieng mit Furcht und geſchwinden Schritten / als er wieder in das Gefängniß geführet werden ſolte / zur Gerichts-Stube hinaus.

§. XVII.

Als nun Acta zum Spruch wieder complet waren / ſo wurden ſelbige anderweit transmittiret / und erfolgte darauf nachfolgendes Urthel:

Das

Das zweyte Urthel.

Allerdurchlauchtigſter/ Großmächtigſter König/ Allergnädigſter Herr/

Auf die anderweitig von denen Stadt-Gerichten zu Franckfurt an der Oder eingeſchickte Inqviſitions-Acta, betreffende die daſelbſt wegen boßhaftiger Anſteckung der Lebuſiſchen Vorſtadt inhaftirte Inqviſiten/ welche in unſerm darüber ſchon abgeſtatteten Gutachten alle nach einander benennet worden/ und weßhalb allergnädigſt uns anbefohlen worden/ fernerweit zu ſprechen/ erkennen wir hiemit nunmehro Rechtens und Actis gemäß zu ſeyn:

Hat Inqviſitin/ Anna Schultzin/ verehelichte Sotmeyerin/ zwar die in erwehnten unſerm von Ew. Königl. Majeſtät allergnädigſt confirmirten Gutachten ihr zuerkante Tortur biß zum Kloben incluſive völlig aus- iedoch nicht das geringſte wieder zugeſtanden/ ſondern bey ihrem angemaſſten Revociren/ und vorgegebener Unwiſſenheit/ nach wie vor beſtändig verblieben; Mithin es das Anſehen haben möchte, als wenn ſie die gegen ihr obwaltende und in unſerm Gutachten der Länge nach recenſirten indicia

Vid. Acta fol. 419. & ſeqq.

völlig elidiret/ und ſie demnach zu abſolviren.

Si enim reus in negando perſiſtit, unanimis eſt interpretum ſententia, quod indicia criminis, quibus gravatus erat reus, purgata cenſeantur, ac proinde is abſolvi, ac liberatus carceribus dimitti debeat. Carpz. Pr. Crim. P. III. Qv. 125. n. 3. & ſeq.

Alldie-

Alldieweilen aber ſelbige von der Gattung Inqviſiten iſt, wovon der Imperator notanter ſpricht:

Qvod ea patientia & duritie ſint, ut qvævis tormenta contemnant, nec exprimi iis veritas ullo modo poſſit. L. 1. §. 23. it. L. 18. ff. de Qvæſt.

Anerwogen ſie

I.mo vor der Tortur ſich ſchon erkläret, daß ſie ſolche vollkommen auszuſtehen entſchloſſen, wenn ſie zum Stock-Voigt, als ſie von dem Herrn Prediger M. Dietrichen/ aus der Gerichts-Stube gekommen, angefangen: Hans/ heute ſoll ich ja auf die Tractur (ihrer Redens-Art nach) kommen/ und wie dieſer geantwortet, daß wüſte er nicht, ſie fortgefahren: Hans ich werde ſie redlich ausſtehen.

Vid. Acta fol. 444. Vol. I.

Wie ſie denn ſowenig auf die Vermahnung derer Geiſtlichen reflectiret, daß ſie auch ſogar in Gegenwart derer Gerichte ſich nicht entſehen, als unter andern einer derer Prediger zu ihr geſaget, daß ſie von ihrer Boßheit abſtehen möchte, ſich gantz verwegen umzukehren, und zu ihm zu ſagen: Sch- - Boßheit.

Vid. Acta fol. 442. Vol. I.

Wobey iedoch bedencklich iſt, daß, wie ſie endlich über die dem Urthel beygefügte Interrogatoria noch in Güte vernommen worden, ſie bey einigen, welche ſehr nachdencklich und ſie ins beſondere mit concernirende Umſtände enthalten, die Farbe ſehr verändert, und gantz blaß, wie ein weiſſes Tuch, geworden.

Vid. ej. Dep. ad Int. 5. 7. 16.

Anbey ſich bey ihrem Vorſatze, alles abzuleugnen, auch ſoweit vergeſſen, daß ſie anfänglich negiret, deß ihr Sohn, Coinqviſitus Andreas Sotmeyer, den letztern Pfingſt-Tag in loco geweſen, da doch dieſer es nicht allein ſelbſt geſtehet, ſondern auch, weil er mit einem Kahn daſelbſt angekommen, worauf ſich Inqviſitin andern Tages, als der Brand des Abends vorher entſtanden,

ſtanden, noch hin retiriret, eine gantz offenbare Sache iſt, ſo ſie endlich, als ihr dieſes vorgeſtellet worden, nicht mehr ableugnen können;

Vid. ej. Dep. ad Int. 20.

II.do. Bey und in der Tortur zwar erſtlich, wie ihr die Inſtrumenta vorgezeiget worden, ſehr blaß geworden, ſich aber iedoch gleich wieder recolligiret, und wie ſie der Scharff-Richter angefaſſet, und zur Leiter geführet, noch zu ihm geſagt: Nu, Nu! Deßgleichen bey Zuſchraubung der Daum-Stöcke nicht die geringſte Empfindlichkeit anfänglich ſpüren laſſen, nach dem aber ſich geſtellet, als wenn ſie ohnmächtig würde, iedoch, ſo bald ſie nur mit Waſſer beſprützt worden, gleich wieder zu ſich ſelbſt gekommen, und als der Scharff-Richter nochmahls Waſſer genommen, ſie den Kopff nieder gebücket, ohngeachtet ſie doch die Augen zugehabt, auch nach dem ſich geſtellet, als wenn ſie ſchlieffe, ſo daß ſie etlichemahl ermuntert worden. Und wiewohl bey dieſem Gradu die Daume ſo gepreſſt worden, daß das Blut davon ſprützen mögen, maſſen die Schrauben mit Zacken geweſen, ſie es doch ſoviel æſtimiret, als wenn ſie gar nicht angeſchraubt geweſen, dergeſtalt, daß, wie der Scharff-Richter ihr gedrohet, die Däume weg zuſchrauben, ſie zur Antwort gegeben: **Möge jy doch wohl.**

Vid. Act. fol. 449. 452. a. b. 454. b.

Ferner wie mit denen Schnüren der Anfang gemacht worden, ſie zwar geſchrien, und ſich ſonſt übel gehalten, doch auf bewegliches Zureden, daß ſie es nicht würde aushalten, nichts weiter geantwortet, als: **Mag!** Nach dem gantz ärgerlich ausgeſpucket, und mit den Zähnen geknirſchet.

Vid. Act. fol. 454. a. & b. ad Int. 10. it. fol. 455. ad Int. 23. & 456. b. ad Int. 45. Vol. I.

Als nun indeſſen friſche Lichter angeſteckt worden, Inquiſitin aber ſich darnach umgeſehen, und ihr geſagt worden, daß man noch mehrere anzünden würde, und die Marter lange noch

nicht

nicht aus, sie darauf versetzet; Mögen sie doch brennen! Und dem Scharff-Richter, wie dieser sie bedrohet, daß er sie an der Leiter aufziehen würde, zur Antwort gegeben: Möget ihr doch wohl! Und auf weiteres Bedrohen: Er könte thun, was er wolte! Ingleichen, er könte den gespickten Hasen auch nur kommen lassen/ geantwortet;

Vid. ej. dep. fol. 459. 460. 463. b. Vol. I.

III.tio. Nach der Tortur, welche über eine Stunde gedauert, keinen Schmertzen noch Empfindung spüren, und eine halbe Stunde drauf sich Bier holen lassen, und getruncken; Anbey zum Stock-Voigt gesagt, daß sie auf dem Montag wieder vorkommen würde, zugleich fragende, ob sie sodenn wieder auf die Tortur müste? Und als dieser repliciret, sie könte auch noch wohl öfter drauf kommen, sie weiter versetzt: Ich werde es mit Gottes Hülffe auch ausstehen. Nechst dem, wie er ihr Salbe zum Schmieren gebracht, sie sich darüber verwundert, und gleichsam mocqviret, fragende, wer die Salbe bringen lassen? Und wie jener geantwortet, die Herren haben sie bringen lassen, sie fortgefahren: Wie kommen doch die Herren darauf, und geben noch Geld vor Salbe aus?

Wie denn auch, als sie des dritten Tages drauf ad ratificandum vorgefodert worden, an ihren Däumen fast nichts zu spüren gewesen, da doch von dem Gerichte attestiret wird, daß der Scharff-Richter sein Amt bey der Tortur redlich gethan, und wie sie wieder zurück gebracht worden/ sich gegen der Stock-Voigtin verlauten lassen, es würde wohl die Nacht wieder losgehen, wobey der Gerichts-Diener noch referiret, daß als sie selbigen Morgens aus dem Gefängniß in die Gerichts-Stube gebracht werden sollen/ und er sie gefragt, ob sie auch betete? Sie geantwortet; Hilfft denn Beten auch?

Vid. Act. fol. 464. 465. 466. Vol. I.

Uber dieſem auch bekant, daß die vor angeführte Rechts-Regul de Effectu torturæ öfters ihren Abfall leide, ſo, daß auch ſolche mehrmahlen appliciret werden könne:

Qvæ tamen hactenus de abſolutione rei dicta fuere, perpetuo vera non ſunt, nec ſemper reo neganti, & in tormentis conſtanter perſeveranti, fides habenda, ſed quandoque tortura repetenda, ac denuo adverſus ipſum decernenda eſt. cit. Carpz. n. 27.

Conf. Die Peinl. H. G. O. Art. 58. ibiqve DD.

Zumahlen in criminibus atrocisſimis, dergleichen dann hier ohnſtreitig vorkommet, und wenn ſich neue indicia gegen einen Inqviſiten herfür gethan.

Cit. Carpz. n. 39. & ſeqq. it. n. 45. ſeqq.

Wannenhero da die Sache zu einem völligen End-Urthel noch nicht inſtruiret, und dahin ſtehet, was die übrigen Coinqviſiten noch etwan möchten an die Hand geben, die weitere rechtliche Erkäntniß gegen mehr gedachte Inqviſitin, Anna Schultzin, verehelichte Sotmeyerin, dermahlen noch auszuſetzen. Anlangend alſo nunmehro die Coinqviſiten, und zwar

I.) Der oben benahmten Inqviſitin leiblichen Sohn, Andreas Sotmeyern: Iſt dann von dieſem auch ſchon in unſerm erſten Gutachten umſtändlich referiret worden, wie daß er zwar beydes in ſeiner ſummariſchen Ausſage, als auch nach dem, ad articulos vieles eingeſtanden und bekant,

Vid. Act. fol. 409. Vol. I.

wobey er auch, als er mit ſeiner Mutter confrontiret worden, und ohngeachtet dieſe ſich bemühet gehabt, ihn von ſeiner Bekäntniß wieder abzubringen, jedennoch beharret;

Vid. Act. fol. 264. & ſeqq.

Endlich aber bey der Gelegenheit, wie er über ſeiner Schweſter, und deren Ehemanns, Holle genahmt, ingleichen ſeines Bruders mit angegebenen Anweſenheit, auf die von Dreßden eingelangte Regiſtraturen denuo befragt worden, von ſelbigen weiter

nichts

nichts wiſſen wollen, ſondern alles wieder abgeleugnet. Gleichwie aber dergleichen Revocation und variiren Inqviſitum ad torturam gnugſam graviret, dieſem auch die Ausſage ſo vieler Coinqviſiten beytritt, welche denn insbeſondere Inqviſitum dahin beſchweren, daß er den letztern Pfingſt-Tag bey der Brand-Stiftungs-Conferentz mit gegenwärtig, und damit zufrieden geweſen;

Vid. des Coinqv. Gottliebs Depoſ. ad Art. p. 95. 97. 98. 103.
It. Mar. Eliſ. Neumannin Dep. ad Art. 51.

Daß er des Abends drauf, wie das Feuer folgends angelegt worden, mit denen übrigen zuſammen gegeſſen und getruncken, Schwefel helffen klopffen, und um den Herd mit geſtanden, wie die Materie untereinander geſchmoltzen worden;

Cit. Neumans Dep. ad Art. 59. 60.
It. Gottliebs ad Art. 122. 127.
It. ad Art. 156. & 157.
It. des Jungen Neumanns Dep. ad Art. 47.

Auch daß er endlich ſeiner Mutter einen Lappen, um das Feuer, wozu dieſe die Materialien auf dem Hofe an ihres Nachbars Haus hingeſetzt, damit anzuwehen, zugebracht habe:

Inq. Gottliebs Dep. ad Art. 183. & 184. it. fol. 248.
It. Mariä Eliſabeth Neumannin Dep. ad Art. 96. wiewohl dieſe alda den Hans Sotmeyer benennet.

Nach dieſem von ihm nicht erwieſen, daß er ſich um 9. Uhr aus ſeiner Mutter Hauſe nach dem Kahn begeben, und allda ſolange geſchlaffen habe, biß das Geſchrey vom Feuer entſtanden, ſo doch ohnſtreitig ſeyn müſte, wenn er den gegen ihn aus vor angeführten Umſtänden erwachſenen Verdacht hätte ableinen wollen; Dargegen vielmehr verdächtig iſt, daß er ſich ſogleich, als das Feuer kaum ausgebrochen, bey ſeiner Mutter Haus eingefunden, und retten helffen. Ubrigens da ihm nunmehro für denen übrigen Inqviſiten am beſten bekant ſeyn muß, ob ſeine Schweſter nebſt ihrem Ehe-Manne, Chriſtian Hollen,

und der Bruder, Hans Sotmeyer, würcklich mit dabey gewesen, er auch insbesondere mit darüber zu befragen.

Daß dannenhero Inqvisitus, Andreas Sotmeyer, wenn derselbe nach Maßgebung der Criminal-Ordnung zum richtigen Bekäntniß in Güte und mit Zuziehung eines Geistlichen ermahnet, zu dessen Abstattung auch ihm allenfalls Bedenck-Zeit vergönnet worden, er aber bey seinem angemasten Leugnen fortfahren würde, dem Scharff-Richter auf die Masse zu übergeben, daß er ihn entkleide, zur Leiter führe, die Daum-Stöcke anlege, und zuschraube, auch weiter mit den Schnüren anfange, und dem Befinden nach fortfahre, deßgleichen an der Leiter mäßig aufziehe, hiebey aber es bewenden lasse. Wobey derselbe in gehöriger Ordnung über nachfolgende Interrogatoria zu befragen:

1. Wen Inqvisitus bey seiner Mutter, als er am letztern Pfingst-Tage dahin gekommen, angetroffen?
2. Ob nicht seine Schwester, die verheyrathete Hollin, da gewesen?
3. Ob selbige noch 2. Kerls bey sich gehabt?
4. Wer selbige gewesen?
5. Ob es nicht ihr Mann, Christian Holle? Und dann
6. Der Bruder, Hans Sotmeyer, gewesen?
7. Was sie allda zusammen gemacht?
8. Ob sie nicht von Ansteckung der Lebusischen Vorstadt sich beredet?
9. Wo solches geschehen?
10. Wer von denen Inqvisiten eigentlich dabey gewesen?
11. Was sie dann für Abrede genommen?
12. Ob sie nicht darauf Pech und Schwefel geklopffet?
13. Solches des anderen Tages, und zwar nach dem Abend-Essen, untereinander geschmoltzen?
14. Wer all dabey Hand angelegt?
15. Ob Inqvisitus? Und ferner
16. Desselben Mutter mit darzu geholffen?
17. Was diese letztere eigentlich gethan? 18. Ob

18. Ob sie nicht darauf Kluthen aus der zusammen geschmoltze nen Materie gemacht?
19. Wer dieses gethan?
20. Was sie darauf mit denen Kluthen gemacht?
21. Ob sie nicht solche auf die Stroh-Dächer geworffen?
22. Wer es gethan?
23. Ob Inqvisitus nicht auch mitgeworffen?
24. Auf was für ein Haus?
25. Ob nicht, ehe dieses noch geschehen, schon Feuer auf dem Hofe angelegt gewesen?
26. Wer es angeleget?
27. Ob es nicht Inqvisiti Mutter, die alte Sotmeyerin gewesen?
28. Wie sie es gemacht?
29. Wer ihr geholffen?
30. Ob dieses nicht Inqvisitus gethan?
31. Wie? Und
32. Ob er nicht einen Lappen gegeben, es damit anzuwehen?
33. Wo seine Schwester die Hollin sich aufhalte?

II.) Die Inqvisitin, **Maria Walterin**, Wittwe **Neumannin**: Hat diese zwar ihr einmahl gethanes Bekäutniß ebenmäßig retrahiret;

Vid. Unser mehrgedachtes Gutachten. fol. 414. ad Art. 416. in fine.

Jedoch da auch dieses selbige um somehr ad torturam graviret, weil sie ohne dem schon vorher etlichemahl variiret, indem sie anfänglich, als sie das ersteremahl ad articulos vernommen worden, ihre summarische Aussage sofort wiederruffen, und vorgegeben, sie hätte damahls die Warheit nicht gesagt;

ej. Dep. ad Art. 119. fol. 198.

Indessen allerhand ertichtete Umstände, z. E. von dem Coinqvisito Gottlieben, angegeben, wovon dieser doch selbst nichts weiß;

Vid. Inqvis. Dep. ad Art. 134. 135, 136.

Imgleichen die Farbe sehr verändert, als sie über einen wichtigen passum, ob nehmlich das Feuer auf dem Hofe schon gebrant, wie

sie

ſie, angegebener Maſſen, ſich zu Bette gelegt, endlich in Ungedult heraus gefahren, es ſey doch Niemand Schuld daran, als der verfluchte Schelm, der Gottlieb, und wie ſie um deſſen Urſache gefraget worden, es wieder damit zu bemänteln geſucht, weil dieſer mit einem Stück brennenden Kiehn ſo ſpäte wäre aus dem Hauſe gegangen, wodurch ſie gleichſam an Hand geben wollen, als wann dieſer aus Unvorſichtigkeit den Brand verurſachet.

Vid. Inqviſ. Depoſ. ad Art. 141. 142.

Dergleichen variiren dann offenbare Lügen involviret, und billig höchſt verdächtig ſeyn muß;

Vid. Carpz. Qv. 110. n. 117. ſeqq.

Zu dieſem noch ferner kömmt, daß auch der übrigen Coinqviſiten Auſſage ietzunder zu geſchweigen, der Inqviſitin leibliche Tochter von ihr deponiret, daß ſie Schwefel klein geklopfft, und das Holtz, welches unter die Tiegel gelegt worden, herein geholet hätte;

Vid. ej. Dep. ad Art. 70. & 78.

Inqviſitin auch endlich eine Perſon iſt, zu der man ſich dergleichen That wohl verſehen mag, da ihr Mann Kirchen-Diebſtals halber gerädert, ſie ſelbſt auch auf einige Jahre zum Spinn-Hauſe condemniret, und vor dem einen liederlichen Wandel geführet haben muß, wann ſie ihre Tochter in Unehren erzielet, und nicht wenig verdächtig iſt, daß ſie bey der Coinqviſitin, Sotmeyerin, zu der Zeit ihr Quartier genommen, wie ſich der Coinqviſit Gottlieb und die andern auch allda eingefunden, welche ihrem eigenen Geſtändniß nach die Brand-Stiftung daſelbſt nicht allein abgeredet, ſondern auch, wie leyder! klahr zu Tage lieget, mit totalen ruin der Vorſtadt würcklich zum Effect gebracht:

Daß demnach die Inqviſitin, Maria Walterin, wann ſie, auf ferneres ernſtliches Zureden und darzu gegebener Bedenck-Zeit, kein ander Bekäntniß thun, ſondern bey ihrem Leugnen beharren ſolte, und ihre Leibes Beſchaffenheit, weil ſie

vorgiebt,

vorgiebt, daß der Schlag ſie gerühret, vorgängig wohl unterſuchet, und befunden worden, daß die Tortur an derſelben appliciret werden könne, ſodann dem Scharff-Richter auf die Maſſe zu übergeben, daß er ſie entkleide, zur Leiter führe, die Daum-Stöcke anlege, und zuſchraube, und ſo dieſes nichts verfangen würde, mit den Schnüren den Anfang mache, und fort-weiter aber nicht verfahre; Anbey ſelbige vor, in, und nach der Tortur über folgende Frag-Stücke zuvernehmen:

1. Ob nicht Inqviſitin mit der alten Sotmeyerin abgeredet, die Lebuſiſche Vorſtadt anzuſtecken? Und
2. Zu dieſem Ende bey ihr eingezogen?
3. Ob ſie nicht auch mit dabey geweſen, wie ſie in gedachter Sotmeyerin Hauſe davon geſprochen?
4. Sonderlich den letztern Pfingſt-Tag?
5. Wer ſonſten mehr? Und
6. Ob nicht die alte Sotmeyerin mit dabey geweſen?
7. Was ſie damahls eigentlich abgeredet?
8. Ob ſie nicht des Tages drauf Schwefel und Pech klein geklopfet? Und
9. Nach dem ſolchen zuſammen geſchmoltzen?
10. Wer dabey Hand angelegt?
11. Ob nicht Inqviſitin? Und
12. Die alte Sotmeyerin mit geholffen?
13. Ob nicht Inqviſitin das Holtz zum Feuer bey Uberſetzung der Ziegel herein geholet?
14. Ob die alte Sotmeyerin dergleichen gethan?
15. Was ſie darauf aus dem zuſammen geſchmoltzenen Pech und Schwefel gemacht?
16. Ob ſie nicht runde Kluthen draus formiret?
17. Was ſie damit gemacht?
18. Ob ſie nicht ſolche auf die Stroh-Dächer geworffen?
19. Wer dieſes gethan?

20. Ob nicht Inqviſitin mit geworffen?
21. Wohin?
22. Ob nicht auch auf dem Hofe Feuer angelegt worden?
23. Wer ſolches gethan?
24. Ob nicht die Sotmeyerin es angemacht?
25. Wer ihr darzu behülfflich geweſen?
26. Ob nicht der Coinqviſit Andreas Sotmeyer ihr einen Lappen gegeben, das Feuer anzuwehen?

Wann dann ſämtlicher Inqviſiten Auſſage richtig ad acta verzeichnet, ihnen auch ad ratificandum den dritten Tag wieder vorgeleſen, auch ratione confrontationis, und ſonſt überall, nach Maßgebung deſſen, was wir in unſerm erſtern Gutachten und ſelbigem mit angehängten Poſt-Scripto aus der Criminal-Ordnung angeführet, und zur genauen Indagirung aller Umſtände, zu verfügen an Hand gegeben, mit aller Sorgfalt verfahren worden, ſo ergehet bey wieder Einſendung der Acten, ferner in der Sache, was recht iſt.

Indeſſen hätten doch die Geiſtliche ihre Beſuchungen bey der alten Sotmeyerin fleißig fort zuſetzen, und ſie gleichſam zum ſterben zuzubereiten, vielleicht möchte ſie, wann ſie perſvadiret ſey, daß ihr das Leugnen nicht helffen, noch ſie von der Todes-Straffe befreyen würde, ſodann in ſich gehen, und die Warheit bekennen. Uberlaſſen iedoch alles Ew. Königl. Majeſt. allergnädigſten Genehmhaltung, und erſterben

Allerdurchlauchtigſter Großmächtigſter König/
Allergnädigſter Herr/
Ew. Königl. Maj.

Allerunterthänigſt-treu-gehorſamſte
Zum Criminal-Collegio verordnete
Directoꝛ und Räthe.

Poſt-

Poſt-Scriptum.

Allerdurchlauchtigſter, Großmächtigſter König, Allergnädigſter Herr,

Haben die Stadt-Gerichte zu Franckfurt an der Oder, als vorgeſetztes Urthel bereits abgefaſſt geweſen, untern 24. m. p. anhero allerunterthänigſt berichtet, daß ſich bey der Sache mehrere und neue Umſtände herfür gethan, und iſt darauf uns allergnädigſt anbefohlen worden, Acta zuvörderſt dahin zu remittiren, dem wir auch allerunterthänigſt nachgelebt.

Erhellet dann bey deren anderweitigen Einſendung nunmehro daraus: Daß zwar die Inqviſiten, Johann Friedrich Gottlieb / Johann Chriſtoph / und Maria Eliſabeth / Geſchwiſtere Neumanns / ihrer vor dem gethanen Confeſſion noch unterſchiedliches beygefügt, welches ſie ſonſt theils gar nicht, theils mit gantz andern Umſtänden eingeſtanden, worauf ſie auch zu leben und zu ſterben ſich erkläret, und bey der darüber angeſtellten Confrontation durchgehends miteinander harmoniret haben,

Vid. Acta fol. 547. Vol. I.

ſo daß um ſoweniger an der Warheit ihrer Confeſſion zu zweiffeln;

Alldieweilen aber ſowohl die Sotmeyerin, als auch ihr Sohn Andreas, und dann die Wittib Neumannin, nach wie vor, bey ihrem Leugnen verblieben, und die mit denen 3. Confeſſis vorgenommene Confrontation nochmahls fruchtloß geweſen; Vielmehr die Inqviſitin Neumannin ihre Kinder von ſolcher Con-

fession wieder abwendig zu machen gesucht, welche aber dargegen ihr alle Umstände ins Gesichte behauptet, und sie sehr ermahnet, die Sache durch ihr Leugnen nicht länger aufzuhalten.

Vid. Acta fol. 552. Vol. I.

Ingleichen die alte Sotmeyerin mit Vorzeigung ihrer Arme, woran die Zeichen der erlittenen Tortur noch zusehen gewesen, die Confessos gleichsam anreitzen wollen, ihr darinnen nachzufolgen; Anbey sich ebenfalls bemühet, sie wiederum abwendig zumachen, wiewohl diese nochmahls bey ihrer Confession beständig verblieben, und insgesamt sehr doliret, daß sie mit der Sotmeyerin bekant worden, und dadurch in dieses Unglück gerathen;

Vid. Acta fol. 553. Vol. I.

Nechst diesem solche der erwehnten Confessorum und sociorum obwohl einmüthige Aussage den Effectum plenæ probationis contra reliqvos Coinqvisitos noch zur Zeit nicht nach sich ziehen kan, sondern nur ratione gradus torturæ drauf reflectiret werden mag, als welche nun um soviel mehr zu schärffen, da

fol. Act. 555. Vol. I.

ad Acta registriret, daß der Inqvisitus Andreas Sotmeyer von eben solcher harten Natur, als seine Mutter, zu seyn schiene, auch die Inqvisitin Neumannin von einem zähen Leder sey, so daß daher zu schliessen, daß ihr Vorgeben, vom Schlage gerührt gewesen zu seyn, nur etwas ertichtetes sey.

Als sind wir zwar noch ferner der rechtlichen Meynung, daß das Urthel, ausgesprochener Massen, zu vollziehen; Jedoch mit der Erleuterung, daß, wenn der in selbigem erkante Gradus bey dem Andreas Sotmeyern, und verwittibten Neumannin nichts verfangen solte, jener im dritten gradu, so wie solcher in der Criminal-Ordnung mit Applicirung des so genanten gespickten Haasens verordnet, anzugreiffen, bey dieser letztern aber mit denen Schnüren fortzufahren, sie auch auf der Leiter mäßig

aufzu-

aufzuziehen / iedoch an der Seite / wo sie vom Schlage gerühret / falls es wahr seyn solte / so viel möglich zu schonen.

Uberlassen iedoch alles Ew. Königl. Maj. allergnädigsten Genehmhaltung / und ersterben

Allerdurchlauchtigster / Großmächtigster König /

Allergnädigster Herr /

Ew. Königl. Majestät

Berlin den 23.ten Dec. 1723.

Allerunterthänigste und treugehorsamste Zum Criminal-Collegio verordnete Director und Räthe.

Welches Urthel von Sr. Königl. Majestät in Preussen folgender Gestalt confirmiret worden:

Von GOttes Gnaden / Friedrich Wilhelm / König in Preussen / Marggraff zu Brandenburg / des Heil. Römischen Reichs Ertz Cämmerer / und Churfürst / ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern Gruß zuvor / Liebe Getreue. Aus unsers Criminal-Collegii samt denen Inquisitions-Acten hie beygefügten anderweiten rechtlichen Gutachten / und darzu gehörigen P. S. to vom 23.ten hujus habt ihr in mehrern zu ersehen / welcher gestalt dasselbe Pflicht-mäßig erkant / daß nachdem die alte Sotmeyerin in der Brand-Stiftungs-Sache zu Franckfurt an der Oder die Tortur biß zum Kloben völlig ausgestanden / und nichts bekant / nunmehro derselben Sohn Andreas Sotmeyer / falls er zu keinem richtigen Bekäntniß zu bringen / im 3.ten Grad mit Applicirung des gespickten Hasens zu torquiren / ingleichen die Wittib Neumannin / biß zum mäßigen Aufziehen auf der Leuter anzugreiffen. Weilen

Weilen wir nun solches Kraft dieses confirmiren; Als habt ihr Euch darnach zu achten, und nach dem litterlichen Inhalt sothanen von Unsern Criminal-Collegio ertheilten rechtlichen Gutachten und Post-Scripti zu verfahren. Seynd Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin den 27.ten Decembr. 1723.

Friedrich Wilhelm.

v. Katsch.

Unsern Lieben Getreuen, denen Gerichten unserer Stadt Franckfurt an der Oder.

CAPUT XI.

I. Von Andreas Sotmeyers nochmahligem freywilligen Bekäntniß. 2. Dessen Confrontation mit denen 3. Confessis wegen des Vetter Hanses.

§. 1.

Nachdem nun vorstehendes Urthel nebst der Königl. Allergnädigsten Confirmation den 4.ten Jan. 1724. einkam, so liessen die Gerichte den Inquisitum, Andreas Sotmeyern, in die Gerichts-Stube bringen, und vermahneten ihn nachdrücklich, mit Zuziehung eines Geistlichen, die reine Warheit zu bekennen, wobey man ihm zugleich die wider ihn sich hervor gethane erhebliche Umstände beweglich zu Gemüthe führete. Da aber dieses nichts verfangen wolte, sondern Inquisitus bey seinem halsstarrigen Leugnen verblieb, bedeutete man ihn, daß er nunmehro durch schärf-

schärffere Mittel zum Bekäntniß gebracht werden solte. Inqvisitus wurde hierüber Bluthroth im Gesichte, bald aber verlohr sich die Röthe wieder, und wurde gantz blaß, und war es, als wenn ihm was auf dem Hertzen läge, er wolte aber doch mit der Sprache nicht heraus, dahero er wieder in custodiam gebracht, und ihm einige Tage Bedenck-Zeit gegeben wurde.

§. II.

Als den 5.ten Jan. 1724. Inqvisitus Abends nach 5. Uhr visitiret wurde, und Inqvisitus scharff angeschlossen werden solte, um vor allem Ausbruch sicher zu seyn, so ließ derselbe durch den Gerichts-Diener Keilhorn sagen, daß er nunmehro bekennen wolte. Worauf die Gerichte sich noch Abends versammleten, und den Inqvisitum über die in dem Urthel enthaltene Frag-Stücke vernahmen, worauf er folgender Gestalt antwortete:

1.

Wen Inqvisitus bey seiner Mutter, als er den letztern Pfingst-Tag dahin gekommen, angetroffen?

1.

Hollen, seine Frau, als Inqvisiti Schwester, die alte Neumannin, nebst ihrer Tochter und Sohne, Gottlieben, und sonst habe Inqvisitus keinen gesehen.

2.

Ob nicht seine Schwester, die verheyrathete Hollin, da gewesen.

2.

Ja, dieselbe sey da gewesen.

3.

Ob selbige noch 2. Kerls bey sich gehabt?

3.

Selbige habe keinen mehr, als ihren Mann, bey sich gehabt, als den Hollen.

4.

Wer selbige gewesen?

4.

Es sey der eine Kerl, der bey sie gewesen, ihr Mann Holle gewesen.

5.

Ob es nicht ihr Mann, Christian Holle? Und

5.

Ja, es sey ihr Mann, Christian Holle, gewesen.

6.

Der Bruder, Hans Sotmeyer, gewesen?

6.

Nein, der sey nicht da gewesen.

7. Was

7.

Was sie allda zusammen gemacht?

7.

Wie Inqvisitus den dritten Pfingst-Tag von Berlin anhero gekommen, habe er in seiner Mutter grossem Hause Niemand getroffen, darauf er nach dem kleinen Hause gegangen, woselbst er damahls Niemand mehr als Hollen, und Inqvisiti Schwester, angetroffen. Inqvisitus habe sie gefragt, was sie hier machten? Worauf Holle geantwortet, sie müsten ja sehen, was sie machten. Inqvisitus habe sonst nichts mit Hollen geredet, sondern sey wieder heraus in das grosse Haus gegangen. Gottlieb sey damahls nebst der jungen Neumannin und dem kleinen Neumann nicht da gewesen, die alte Neumannin habe damahls im Garten hinter dem Hause gewiethet, und Inqvisiti Mutter sey in den Langen-Höfen gewesen. Des Abends aber seyn sie in dem kleinen Hause wieder alle zusammen gekommen, und haben sie daselbst den Pech und Schwefel geklepfft. Der Pech und Schwefel sey damahls noch nicht in dem kleinen Hause gewesen, sondern es sey beydes erst dahin gebracht, wie sie schon zusammen gewesen. Wer selbigen dahin gebracht, wisse Inqvisitus nicht eigend, es sey ein Frauens-Volck gewesen, welche es in einem alten Lappen gebracht, Inqvisitus weiß nicht, ob es die Hollin oder die alte Neumannin gewesen.

8.

Ob sie nicht von Ansteckung der Lebusischen Vorstadt sich beredet.

8.

Inqvisitus saget, daß er von Ansteckung der Vorstadt nicht gehöret; Holle und Gottlieb aber haben gesagt, daß sie damit Feuer machen wolten. Inqvisitus habe Hollen gefragt, was sie vor Feuer anmachen wolten, worauf Holle geantwortet, dürfte doch Inqvisitus nicht alles wissen. Endlich muß Inqvisitus zugestehen, daß abgeredet worden, daß die Lebusische Vorstadt damit angesteckt werden solte, und habe

habe Holle und Gottlieb Inqviſito, da er gefragt, was ſie vor Feuer anmachen wolten, dieſes geſaget, daß ſie die Vorſtadt anſtecken wolten, und ſeyn damahls die Reden von Anſteckung der Vorſtadt geweſen. Und füget Inqviſitus hierbey, daß ſie ſchon vorher ſich beredet haben müſten, die Vorſtadt anzuſtecken, weil Inqviſitus nicht gehöret, warum ſie die Vorſtadt anſtecken wollen.

9.

Wo ſolches geſchehen?

9.

In Inqviſiti Mutter kleinem Hauſe.

10.

Wer von denen Coinqviſiten eigentlich dabey geweſen?

10.

Holle, nebſt ſeiner Frau, als Inqviſiti Schweſter, Gottlieb, die alte Neumannin, nebſt ihrer Tochter und Sohn, und Inqviſitus. Ob Inqviſiti Mutter dabey geweſen, will Inqviſitus nicht wiſſen.

11.

Was ſie denn für Abrede genommen?

11.

Sie haben Abrede genommen, daß ſie mit dem geklopfften Pech und Schwefel die Vorſtadt anſtecken wolten.

12.

Ob ſie nicht darauf Pech und Schwefel klein geklopfft?

12.

Der Pech und Schwefel ſey noch ſelbigen Tages, Abends, als Inqviſitus anhero gekommen, nehmlich den leztern Pfingſt-Tag, klein geklopffet worden.

13.

Und ſolches den andern Tag darauf nach dem Abend-Eſſen untereinander geſchmoltzen?

13.

Ja, der Pech und Schwefel ſey untereinander geſchmoltzen worden, und zwar in 3. Tiegeln, und habe Gottlieb einen Tiegel gehabt, Holle habe einen Tiegel gehabt, und Inqviſitus habe einen Tiegel gehabt, und habe einieder ſeinen Tiegel übergeſetzt.

14.
Wer alle dabey Hand angelegt?

14.
Holle, Gottlieb, Inqviſitus, die Maria Eliſabeth Neumannin, Johann Chriſtoph Neumann, die alte Neumannin, die Hollin, und Inqviſiti Mutter.

15.
Ob Inqviſitus? Und ferner

15.
Holle, und Gottlieb haben Inqviſito in ſeinen Tiegel von dem geklopfften Pech und Schwefel gethan, und habe Inqviſitus darauf den Tiegel über geſetzet, und mit einem Stöckgen den Pech und Schwefel unter einander gerühret.

16.
Deſſelben Mutter mit darzu geholffen?

16.
Inqviſiti Mutter habe die Tiegel darzu gegeben, und ſelbige vom Boden geholt, und ſolche auf den Feuer-Herd geſetzt.

17.
Was dieſe letztere eigentlich gethan?

17.
Bey dem Schmeltzen habe ſie ſonſt nichts gemacht, aber den letztern Pfingſt-Tag habe ſie Pech und Schwefel klopffen helffen im kleinen Hauſe.

18.
Ob ſie nicht darauf Kluthen gemacht?

18.
Ja.

19.
Wer dieſes gethan?

19.
Gottlieb, und Holle.

20.
Was ſie darauf damit gemacht?

20.
Gottlieb und Holle haben die Kluthen auf das Bret gelegt, und wie die Kluthen alle gemacht geweſen, habe ſich Inqviſitus nach ſeinen Kahn begeben, welches etwan um 11. Uhr in der Nacht geweſen.

21.

Digitized by Google

21.

Ob sie nicht solche auf die Rohr oder Stroh-Dächer geworffen?

21.

Das habe Inqvisitus nicht gesehen/ und müsten sie geschmissen haben/ da Inqvisitus schon nach dem Kahn gewesen.

22.

Wer es gethan?

22.

Das habe Inqvisitus nicht gesehen.

23.

Ob Inqvisitus nicht auch mit geworffen?

23.

Inqvisitus habe keinen geworffen.

24.

Auf was für ein Haus?

24.

Inqvisitus habe keinen Kluthen geworffen.

25.

Ob nicht/ ehe dieses geschehen, schon Feuer auf dem Hofe angelegt gewesen?

25.

Dieses habe Inqvisitus nicht gesehen/ weil er schon vorhero weg gewesen.

26.

Wer es angelegt?

26.

Das wisse Inqvisitus nicht.

27.

Ob es nicht Inqvisiti Mutter/ die alte Sotmeyerin/ gewesen?

27.

Das wisse Inqvisitus nicht.

28.

Wie sie es gemacht?

28.

Wisse das nicht.

29.

Wer ihr geholffen?

29.

Das wisse Inqvisitus nicht/ dann Inqvisitus der erste gewesen/ der weg gegangen.

30.

Ob dieses nicht Inqvisitus gethan?

30.

Nein.

31. Wie? Und	31. Inqviſitus habe ihr nicht geholfen.
32. Ob er ihr einen Lappen gegeben, es damit anzuwehen?	32. Nein.
33. Wo ſeine Schweſter ſich aufhalte?	33. Das wiſſe Inqviſitus nicht, ſie habe es auch Inqviſito nicht geſagt.

Nachdem Inqviſito dieſes ſein freywilliges Bekäntniß nochmahls vorgehalten worden, ſo erkläbrete er, daß ſelbiges nunmehro die Wahrheit wäre, und er darauf leben und ſterben wolte, er wolte auch beſtändig dabey bleiben.

Hierauf ließ man die alte Neumannin in die Gerichts-Stube kommen, und ſtellete ihr vor, daß Andreas nunmehr ſein Bekäntniß freywillig gethan, ſie möchte doch auch in ſich gehen, und die Wahrheit bekennen. Anſtatt aber daß die alte Neumannin in ſich gehen ſolte, ſuchte ſie vielmehr den Andreas Sotmeyern von ſeinem Bekäntniß wieder abwendig zu machen, daher man mit der Confrontation anſtehen muſte.

§. III.

Nachdem nun Andreas Sotmeyer vorſtehender Maſſen ſein freywilliges Bekäntniß gethan, und darauf denen Gerichten oblag, nach der Königl. Criminal-Ordnung Cap. IX. §. 20. über die vorgeſchriebene Frag-Stücke den Inqviſitum nach allen Umſtänden zu befragen, ſo ließ man denſelben den 8. Jan. 1724. abermahls in die Gerichts-Stube kommen, und wolte ihn annoch ad additionales vernehmen; Allein Inqviſitus, Andreas Sotmeyer, wolte vorietzo von ſeiner Ausſage wiederum nichts wiſſen. Man ſtellete ihm vor, daß er ja ſein Bekäntniß freywillig gethan, und deßhalb noch die Gerichte den 5. Januar. Abends zuſammen kommen laſſen, dabey auch erkläbret, daß er bey ſeinem Bekäntniß beſtändig bleiben wolte. Inqviſitus ſagte darauf, daß er ſolches gethan, weil ihm geſagt worden, daß, wenn er bey ſeinem Leugnen bleiben ſolte, er dem Scharff-Richter würde übergeben werden. Man bedeutete darauf den Inqviſitum, daß, weil man ſich auf ſein Bekäntniß nicht verlaſſen, und ſolches, da er es abermahls revocirte, nichts releviren könte, es nunmehro bey dem Urthel, was ihm darinn zuerkant worden, verbleiben müſte. Und dannenhero ſolte Inqviſitus

tus noch in ſich gehen / und ein richtiges Bekäntniß thun / wiedrigen Falls er dem Scharff-Richter dennoch übergeben werden würde / und gäbe man Inqviſito biß den 10. Januarii Bedenck-Zeit.

§. IV.

Den 10. Jan. 1724. wurde Andreas Sotmeyer nochmahls in die Gerichts-Stube gefodert / und vermahnet / die reine Wahrheit zu bekennen / worauf derſelbe abermahls freywillig erkläbrete / daß er ſein Bekäntniß thun wolte. Und als man ihn zu dem Ende ſeine auf die in dem Urthel enthaltene Frag-Stücke den 5.ten Jan. erſtattete Antwort vorhielt / ratificirte er ſolche überall / auſſer daß er 1.) ad Art. XI. erinnerte / daß er zwar auf dieſem Articul ausgeſagt / daß er die Verabredung der Anſteckung gehöret / es wäre aber Inqviſitus bey der Abredung nicht geweſen / ſondern ſolche hätten ſie ſchon vorher untereinander gehabt. 2.) Erinnerte Inqviſitus ad Art. XIV. daß Holle / Gottlieb / und Inqviſitus, einieder ſeinen Tiegel übergeſetzt / daß die andern aber etwas dabey gethan / wolte Inqviſitus ſich nicht zu erinnern wiſſen. 3.) Erinnerte Inqviſitus ad Art. XVI. daß die Tiegel ſchon auf dem Feuer-Herde geſtanden / wer ſie dahin geſetzt / wolte Inqviſitus auch nicht wiſſen. 4.) Ad Art. XVII. erinnerte Inqviſitus, daß er nicht geſehen / daß Inqviſiti Mutter Pech und Schwefel geklopfft.

§. V.

Wie man nun Inqviſitum hierauf noch ferner ad additionales nach allen Umſtänden vernahm / ſo blieb er zwar dabey / daß Pech und Schwefel geklopfft / geſchmoltzen / auch Kluthen daraus gemacht / und er Hand mit angelegt / es wäre aber nicht dabey geſagt worden / daß die Vorſtadt ſolte angeſteckt werden / ſondern wie er gefraget / was ſie damit machen wolten / hätte er von Gottlieben und Hollen zur Antwort bekommen / daß er nicht alles wiſſen dürfte / leugnete auch anbey alles dasjenige / was er von ſeiner Mutter beſchwerliches ausgeſagt.

§. VI.

Weilen auch Andreas Sotmeyer beſtändig dabey blieb / daß die Hollin nur einen Kerl bey ſich gehabt / die rei confeſſi aber dagegen behaupteten / daß ſie noch einen Kerl bey ſich gehabt / ſo hielt man bey Gerichte vor nöthig / zwiſchen dem Andreas Sotmeyer und denen Confeſſis eine nochmahlige Confrontation vorzunehmen / und wurde dem Andreas Sotmeyer erſtlich Johann Friedrich Gottlieb vorgeſtellet / der ihm ins Geſichte ſagte / daß

die Hollin 2. Kerls bey ſich gehabt/ und führete Sotmeyern dabey zu Gemüthe/ daß er nur bekennen möchte/ ſie wären ia zuſammen in einem Hauſe geweſen; Inqviſitus, Andreas Sotmeyer/ aber wolte davon nichts wiſſen.

§. VII.

Darnechſt wurde ihm auch Maria Eliſabeth Neumannin vorgeſtellet/ und ſagte ſelbige Andreas Sotmeyern gleichfalls ins Geſichte/ daß die Hollin noch 2. Kerls bey ſich gehabt/ und betheuerte dabey/ daß ihre Ausſage wahr wäre/ und wolte ſie es vor dem Richter-Stuhle Chriſti verantworten. Inqviſitus wuſte darauf nichts zu ſagen/ fieng an/ er wolte auch ja ſagen/ worauf man ihm aber Gerichts wegen bedeutete/ daß man ein wahres Ja haben wolte/ da denn Inqviſitus dabey blieb/ daß er nur einen Kerl bey ſeiner Schweſter/ der Hollin/ geſehen.

§. VIII.

Endlich wurde dem Andreas Sotmeyer auch der Junge/ Johann Chriſtoph Neumann/ vorgeſtellet/ welcher ihm gleichfalls ins Geſichte ſagte/ daß die Hollin 2. Kerls bey ſich gehabt. Man vermahnete den Jungen/ Neumann/ ſo wohl als die andern beyden Confeſſos, daß/ wenn er es nicht gewiß wüſte/ er keine Lügen ſagen ſolte; Neumann aber blieb dabey/ daß noch ein Kerl da geweſen. Inqviſitus aber beſtund dennoch darauf/ daß er keinen mehr geſehen/ und führete Inqviſitus deßhalb an/ wenn er Hollen bekant/ er den andern auch ſagen könte. Auch betheuerte Inqviſitus, daß er das Heilige Abendmahl darauf empfangen könte/ daß Holle und ſeine Schweſter hiergeweſen.

CAP. XII.

I. Der alten Neumannin Vorgeben vom Schlage wird falſch befunden. 2. Derſelben Bekäntniß auf Vorſtellung des Scharff-Richters. 3. Ihre Revocation. 4. Das dritte Urthel/ nebſt der Königl. allergnädigſten Confirmation.

§. I.

§. I.

WEilen auch in dem am 4.ten Januarii 1724. publicirten Urthel der Inqviſitin Maria Walterin, verwittibten Neumannin, die Tortur gleichfalls zuerkant war, ſo wurde dieſelbe, mit Zuziehung der Herren Geiſtlichen, nachdrücklich vermahnet, und ihr die wieder ſie waltende Umſtände zu Gemüthe geführet. Da aber dieſes nichts verfangen wolte, bedeutete man Inqviſitin, daß bey dem fernern Leugnungs-Fall ſie durch ſchärffere Mittel zum Bekäntniß gebracht werden würde; Inqviſitin aber blieb bey ihrem Leugnen, und wolte von nichts wiſſen, weßhalb ihre einige Tage Bedenck-Zeit gegeben wurden.

§. II.

Indeſſen ließ man das Vorgeben der Inqviſitin, als ob ſie am lincken Arme vom Schlage gerühret worden, durch den Herrn Stadt-Phyſicum und Stadt-Chirurgum gehörig unterſuchen, welche denn, nach geſchehener Beſichtigung, ad Protocollum auf ihre Pflicht referirten, daß ſie kein einziges Merckmahl eines Schlages an dem lincken Arme, ſondern einen wie den andern am Fleiſch und Gelencke, gefunden, eine Muſcul wäre wie die andere, und könte Inqviſitin den Arm gut rühren.

§. III.

Nachdem nun dieſes Vorgeben falſch befunden wurde, und die gegönnete Bedenck-Zeit verſtrichen war, ſo ſchritte man in der Nacht zwiſchen dem 12.ten und 13.ten Januarii 1724. zur Tortur, und ließ zu dem Ende Inqviſitin zuvorderſt in die ordentliche Gerichts-Stube bringen. Man vermahnete dieſelbe nochmahls gütlich und ernſtlich, durch ein richtiges Bekäntniß der ſcharffen Frage zu entgehen, und ihrem Leibe keine unnöthige Marter zuzuziehen; Allein es war vergeblich, und beantwortete Inqviſitin die in dem Urthel enthaltene Fragen durchgehends mit einem verſtockten Nein.

§. IV.

Hierauf wurde Inqviſitin, da ſie, alles gütlichen Zuredens ohngeachtet, zum Bekäntniß der Warheit nicht zu bringen war, in die Marter-Cammer geführet, und dem Scharff-Richter, nachdem ihm der Inhalt des Urthels bekant gemacht worden, wieweit er mit der Peinigung gehen ſolte, übergeben. Wie nun Inqviſitin den Ernſt ſahe, und der Scharff-Richter ſeine Inſtrumenta auslegte, und die Leiter brachte, ſo gieng Inqviſitin

klein in sich/ und erklährte/ daß sie ihr Bekäntniß in Güte thun wolte/ worauf sie denn folgender Gestalt auf die in dem Urthel enthaltenen Frag-Stücke antwortete:

1. Ob nicht Inqvisitin mit der alten Sotmeyerin abgeredet/ die Lebusische Vorstadt anzustecken?

1. Inqvisitin saget/ daß sie mit der alten Sotmeyerin nicht abgeredet/ die Vorstadt anzustecken/ aber die alte Sotmeyerin habe den Dienstag/ als den letztern Pfingst-Tag/ angefangen/ daß sie die Vorstadt anstecken wolte/ und sey dieses noch vorher gewesen/ ehe der Pech und Schwefel geklopfft worden. Wie die alte Sotmeyerin dieses gesagt/ wären in ihrem kleinen Hause die alte Sotmeyerin/ Andreas Sotmeyer/ Gottlieb/ Inqvisitin/ nebst ihren beyden Kindern/ Holle und die Hollin/ gewesen. Als die alte Sotmeyerin das gesaget/ daß sie die Vorstadt anstecken wolte/ so habe sie darauf auch den Pech und Schwefel ausgetheilet. Der Pech und Schwefel habe in einem Tuche an der Erde gelegen/ die alte Sotmeyerin habe einemieden/ als Hollen/ der Hollin/ Andresen/ Gottlieben/ und Inqvisitin/ wie auch ihren Kindern/ Pech und Schwefel gegeben/ welches sie in einen Lappen gewickelt gehabt/ Inqvisitin habe ihr Stück mit einem Feld-Stein klein geklopfft. Wie der Pech und Schwefel klein geklofft gewesen/ habe die alte Sotmeyerin solchen wieder zu sich genommen/ und auf den Tisch geschüttet. Was sie hernach damit gemacht/ habe Inqvisitin nicht gesehen/ weil sie aus dem kleinen Hause heraus auf den Hof gegangen.

2. Zu diesem Ende bey ihr eingezogen?

2. Nein.

3. Ob sie nicht auch dabey gewesen/ wie sie in der Sotmeyerin Hause davon gesprochen?

3. Damahls/ als die alte Sotmeyerin gesagt/ daß sie die Vorstadt anstecken wolte/ sey Inqvisitin in der alten Sotmeyerin Hause gewesen.

4. Son-

4.
Sonderlich den letztern Pfingst-Tag.

4.
Ja/ daß sey den letztern Pfingst-Tag gewesen.

5.
Wer sonst mehr?

5.
Holle/ die Hollin/ Gottlieb/ Andreas/ die alte Sotmeyerin/ und Inqvisitin/ nebst ihren Kindern.

6.
Ob nicht die alte Sotmeyerin dabey gewesen?

6.
Ja/ sie sey dabey gewesen/ und habe dieselbe gesagt/ daß sie die Vorstadt anstecken wolte.

7.
Was sie damahls eigentlich geredet?

7.
Inqvisitin habe weiter nichts gehöret.

8.
Ob sie nicht selbigen Tages noch darauf Pech und Schwefel geklopfft?

8.
Ja/ und wie die alte Sotmeyerin gesagt/ daß sie die Vorstadt anstecken wolte/ und sie den Schwefel und Pech ausgetheilet/ darauf sey solcher geklopffet worden.

9.
Nach dem solchen zusammen geschmoltzen?

9.
Den Abend vor dem Feuer sey der Pech und Schwefel geschmoltzen worden/ und habe selbigen die alte Sotmeyerin aus ihrem kleinen Hause gebracht/ und bey der Krippe/ welche nicht weit vom Feuer-Herde gewesen/ gesetzt/ auch Pech und Schwefel darein gethan; Die alte Sotmeyerin und Holle haben die Tiegel übergesetzt/ Gottlieb und Andres seyen auch bey denen Tiegeln gewesen. Die alte Sotmeyerin habe das Feuer darunter gemacht/ und Inqvisitin habe Holtz darzu gebracht/ welches sie auf dem Hofe aufgelesen.

10.
Wer dabey Hand angeleget?

10.
Holle/ und die alte Sotmeyerin/ Gottlieb und Andres seyen auch dabey gewesen.

11.
Ob Inqvisitin? Und

12.
Die alte Sotmeyerin mit geholffen?

13.
Ob nicht Inqvisitin das Holtz zum Feuer bey Uebersetzung der Tiegel herein geholet?

14.
Ob die alte Sotmeyerin desgleichen gethan?

15.
Was sie darauf aus dem zusammen geschmoltzenen Pech und Schwefel gemacht?

16.
Ob sie Kluthen daraus gemacht?

17.
Was sie damit gemacht?

18.
Ob sie selbige auf die Stroh- und Rohr-Dächer geworffen?

19.
Wer solches gethan?

20.
Ob nicht Inqvisitin mitgeworffen?

11.
Nein.

12.
Ja.

13.
Ja.

14.
Daß habe Inqvisitin nicht gesehen.

15.
Wie der Pech und Schwefel geschmeltzen worden, habe die alte Sotmeyerin Werck gehabt, welches in die Tiegel unter den Schwefel und Pech gethan worden.

16.
Ja.

17.
Gottlieb habe die Kluthen zu sich genommen, was sie aber hernach damit gemacht, wil Inqvisitin nicht wissen.

18.
Ja, daß würden sie freylich gethan haben, Inqvisitin habe es aber nicht gesehen.

19.
Das wisse Inqvisitin nicht.

20.
Nein.

21. Wo-

21.

Wohin?

21.

Inqviſitin habe keinen geworffen.

22.

Ob nicht auf dem Hofe Feuer angeleget worden?

22.

Ja/ es ſey Feuer angeleget worden.

23.

Wer ſolches gethan?

23.

Die alte Sotmeyerin/ und habe dieſelbe in einen zerbrochenen Topff vom Feuer-Herde glüende Kohlen gethan/ ſey damit auf den Hof und nach ihrem Stall gegangen/ und habe ſelbigen in ihren Stall/ welcher von Rohr geweſen/ geſetzt/ die alte Sotmeyerin habe Stroh drauf gelegt/ wie ſie es aber gemacht/ wüſte Inqviſitin nicht/ weil ſie in die Stube gegangen.

24.

Ob nicht die Sotmeyerin es angewehet?

24.

Anwehen habe es Inqviſitin nicht geſehen/ aber den Topff mit glüenden Kohlen habe ſie in ihrem Stalle nieder geſetzt.

25.

Wer ihr darzu behülflich geweſen?

25.

Das habe Inqviſitin nicht geſehen/ wie aber die alte Sotmeyerin mit dem Topffe voller glüenden Kohlen auf den Hof gegangen/ſeyen die andern noch alle da geweſen/ und danechſt erſt weg gegangen. Als die alte Sotmeyerin vom Hofe wieder herein gekommen/ habe ſie einen Tiegel mit herein gebracht/ und daraus gegeſſen/ darauf ſey ſie nochmahls heraus gegangen/ was ſie drauſſen gemacht/ wiſſe Inqviſitin nicht/ wie ſie wieder herein gekomen/ ſey ſie in die Cammer zu Hollens Kinder gegangen.

26.

Ob Andreas Sotmeyer der alten Sotmeyerin einen Lappen gegeben/ das Feuer anzuwehen?

26.

Das wiſſe Inqviſitin nicht/ habe es nicht geſehen.

§. V.

Nachdem nun der Inqviſitin, welche nur dem Scharff-Richter vorgeſtellet geweſen, und ihr Bekäntniß in Güte gethan, ihre Ausſage von Wort zu Wort vorgeleſen, und ob ſie annoch etwas dabeyzufügen, oder daran zu ändern habe, erinnert worden, und Inqviſitin ihre Antwort abermahls überall beſtätiget; So iſt das Protocoll geſchloſſen, und Inqviſitin wieder in cuſtodiam gebracht worden.

§. VI.

Wer nun das vorſtehende Bekäntniß mit der Confeſſorum Ausſage conferirte, der kunte gewiß an deſſen Warheit nicht zweiffeln, weil man überall, was das Haupt-Werck betraff, eine durchgehende Gleichförmigkeit darinnen fand. Allein das ſehr tückiſche Gemüthe der alten Neumannin wolte bey dieſer Warheit nicht bleiben, ſondern da ſie, nebſt der alten Sotmeyerin, noch immer den beſtändigen Vorſatz hatte, die Juſtitz zu illudiren, und zu dem Ende allerhand Aufzüge zu machen: So geſchahe es, daß, als man den 2.ten Tag hernach, weil man an das Triduum nicht gebunden, da Inqviſitin ihr Bekäntniß auf bloſſe Vorſtellung des Scharff-Richters gethan, mithin die Tortur oder Schmertzen würcklich nicht erlitten, die alte Neumannin zur Ratification ihrer Uhrgicht an, und zu dem Ende ihr ihre gethane Ausſage nochmahls vorhielt, Inqviſitin ihr Bekäntniß, wie wahr es auch ſeyn mochte, in totum wiederrieff, und wolte von der oft bekanten Brand-Stiftung wiederum nichts wiſſen. Man ſtellete Inqviſitin hierauf nachdrücklich vor, ſie ſolte bedencken, daß ſie ihr Bekäntniß ſo umſtändlich gethan, und ſolches mit der Confeſſorum Ausſage durchgehends in dem Haupt-Wercke überein ſtimmete, folglich man daran nicht mehr zweiffeln könte. Inqviſitin verfiel darauf in die entſetzlichſte exſecrationes, der HErr Chriſtus im Himmel wüſte es, ſie wäre unſchuldig, ſie könte das H. Abendmahl auf ihr Bekäntniß nicht nehmen, ihre Seele möchte in den Pfuhl der Höllen kommen. So weit hatte es Satan bey dieſem Weibe gebracht, daß ſie ihr begangenes Verbrechen mit dem vermeſſenſten Maledictionen zu beſchönigen ſuchte, und dadurch eine abſcheuliche Sünde mit der andern häuffete.

§. VII.

Man ſtellete Inqviſitin ferner vor, warum ſie denn ihr Bekäntniß ſo umſtändlich und in Güte gethan, ohne daß ſie darzu gezwungen worden?

Inqvi-

Digitized by Google

Inqviſitin aber machte allerhand Ausflüchte, die nichts rolevirten, ſuchte die Gerichte von der Haupt-Sache ab, und auf unnütze Neben-Umſtände zu lencken, erzehlete, daß die alte Sotmeyerin geſagt, es wäre nicht recht, daß man dem Wirth im letzten Heller alles genommen, und zugleich, daß Gottlieb ſchon auf der Tortur geweſen, und hätte den fünften Grad (ein ungewohnlicher gradus) ausgeſtanden. Man führete Inqviſitin zu Gemüthe, daß man bey Gerichte auf ihre exſecrationes wenig reflectiren, und ſie nicht anders, als Früchte ihres böſen Hertzens, anſehen könte, weil ſie nur zur Unterdrückung der Warheit und ohne Grund geſchähen. Inqviſitin ſolte bedencken, mit was vor Conteſtationen ſie vorgegeben, daß ſie vom Schlage gerühret wäre, und als man ſolches unterſuchet, es hernach falſch befunden worden. Die Gerichte würden nicht ermangeln, den Gottlieb durch den Scharff-Richter beſichtigen zu laſſen, da denn, wenn er die Tortur im ſtarcken oder dritten Grad ausgeſtanden, die ſigna ſich finden müſten. Und wie man darauf in continenti den Scharff-Richter kommen, und Gottlieben beſichtigen ließ, referirte derſelbe, daß er an dem Gottlieb gar kein Merckmahl einer im 2.ten oder 3.ten, viel weniger in dem chimeriquen 5.ten Grad ausgeſtandener Tortur finde, und wäre der Neumannin vorgeben falſch. Als man der alten Neumannin dieſes vorſtellete, wuſte ſie wieder nichts zu ſagen, fieng an, ſie hätte ſich gefürchtet. Allein der Eventus wieß, daß ſie dergleichen Bekäntniß nicht aus Furcht, ſondern aus Trieb ihres damahls aufgewachten Gewiſſens gethan. Dann hätte eine bloſſe Furcht die Inqviſitin zu einem ſolchen Bekäntniß bringen können, ſo würde ſie ſich nicht nachhero zur Ausſtehung der Tortur, ſondern bey dem würcklichen Angriff, zum Bekäntniß wiederum entſchloſſen haben. Und dahero war es offenbar, daß Inqviſitin durch dieſe Aufzüge nur erſt ſehen wolte, wieweit ſie damit käme, und wenn es nicht anders ſeyn könte, ſo war die Reſolution, die Tortur auszuſtehen, tempore revocationis ſchon gefaſſt, wie ſolches aus dem iterirten actu torturæ mit mehrern erhellen wird.

§. VIII.

Weilen nun Acta ſoweit wieder complet waren, daß ſelbige tranſmittiret werden kunten, ſo wurde denen beyden Inqviſiten, Andreas Sotmeyern, und Maria Walterin, verwittibten Neumannin, ulterior defenſio verſtattet, und als ſelbige einkamen, Acta anderweit tranſmittiret, und erfolgte darauf nachſtehendes Urthel:

Das dritte Urthel.

Allerdurchlauchtigster/ Großmächtigster König/ Allergnädigster Herr/

Nachdem die Stadt-Gerichte zu Franckfurt an der Oder die contra die dortige Mord-Brenner fortgesetzte Acta wiederum eingesendet/ und Ew. Königl. Majest. allergnädigst Uns befohlen/ Unser Gutachten darüber förderſamſt abzustatten/ so erkennen wir ferner hiermit für Recht:

Hat zwar Inqvisitus, Andreas Sotmeyer/ als ihm bekant gemacht worden/ daß er durch schärffere Mittel zum Bekäntniß nunmehro gebracht werden solte/ wobey er dann sogleich die Farbe im Gesichte verschiedentlich geändert/ und es geschienen/ als wenn ihm was auf dem Hertzen kochete/ endlich/ wie er des folgenden Tages darauf gegen Abend visitiret/ und/ um für allen Ausbruch sicher zu seyn/ schärffer angeschlossen werden solen/ dem Gerichte sagen lassen/ daß er bekennen wolte/ und/ als dieses sich auch sofort darauf versamlet/ für demselben in Güte gestanden;

Daß/ wie er den letztern Pfingst-Tag a. p. in Franckfurt angekommen/ er daselbst in seiner Mutter Hause seine Schester nebst ihrem Ehemann/ den Christian Hollen/ würcklich angetroffen/ und sie auch daselbst des Abends nebst denen übrigen inhaftirten in dem kleinen Hause Pech und Schwefel geklopfft/ doch wisse er nicht/ wer beydes dahin gebracht/ ausser daß es ein Frauens-Mensch gewesen;

ej. Dep. ad Interr. 2. 5. 7, 8. fol. 32.

Es hätten ihm auch der Holle und Gottlieb/ wie er gefraget/ was

sie

ſie für Feuer damit anmachen wolten, geſagt, daß ſie die Vorſtadt anſtecken wolten. Doch müſten ſie vorher ſchon darüber ſich zuſammen beredet haben, weil er nicht vernommen, warum ſie ſolches thun wolten. Ingleichen er denn auch nicht wiſſen will, ob ſeine Mutter, die Coinqviſitin Sotmeyerin, mit bey dieſem Klopffen geweſen.

ej. Dep. ad. Interr. 8. 10 11. & 12. fol. 34.

Sie hätten darauf ſolche geklopfte Materie untereinander geſchmoltzen, und zwar in dreyen Tiegeln, davon Holle einen, Gottlieb den andern, und Inqviſitus den dritten, übergeſetzet, und die Materie mit einem Stöckchen zuſammen gerühret, des Inqviſiti Mutter hätte die Tiegel darzu hergegeben, welche ſie vom Boden gelanget, ſie hätte ſonſt weiter nichts dabey gethan, doch geſtehet er endlich ad Interr. 17. daß ſie Pech und Schwefel klopffen helffen;

ej. Dep. ad Interr. 13. 14. 15. 16. 17. fol. 35.

Aus dieſer zuſammen geſchmoltzenen Materie hätte Holle und Gottlieb Kluthen gemacht, welche Inqviſitus fol. 47. umſtändlich beſchreibet, und dieſe hätten ſie auf ein Brett geleget, und nach dem wäre Inqviſitus gleich weg auf ſeinen Kahn gegangen, und wüſte weiter nicht, was darauf paſſiret wäre.

ej. Dep. ad Interr. 18. 19. 20. 21. fol. 35. b.

Hat zwar auch ferner die Coinqviſitin, **Maria Walterin**, Wittwe Neumannin, wie der Scharff-Richter ihr vorgeſtellet worden, dieſer ihr auch die inſtrumenta vorgezeiget, und ſie, wie wohl ohnentkleidet, zur Leiter geführet, mithin, gemäß Unſers letztern von Ew. Königl. Maj. allergnädigſt confirmirten Gutachtens, mit der Peinlichkeit angegriffen werden ſollen, ſich erkläret, ein richtiges Bekäntniß zu thun, auch darauf geſtanden:

Daß die Coinqviſitin Sotmeyerin, wie ſämtliche inhaftirte, ingleichen Holle, und deſſen Frau, mit dabey und zuſammen im kleinen Hauſe bey einander geweſen, und zwar am letztern Pfingſt-Tage, angefangen, daß ſie die Vorſtadt anſtecken wolten, auch darauf Pech und Schwefel ausgetheilet, wovon ein-

ieder

ieder etwas empfangen, in einen Lappen eingewickelt, und mit einem Feld-Steine klein geklopfft: Als es klein gewesen, hätte es erwehnte Sotmeyerin zu sich genommen, und auf den Tisch geschüttet, worauf aber Inqvisitin aus dem Hause heraus und auf den Hof gegangen.

ej. Dep. ad Interr. 1. 3. 4. 5. 6. 8. fol. 54. 55.

Tages darauf, und zwar den Abend vor der Feuers-Brunst, wäre der Pech und Schwefel zusammen geschmoltzen worden, die Sotmeyerin hätte die Tiegel darzu hergegeben, solche auch übergesetzet, Pech und Schwefel darein gethan, und Feuer darunter gemacht: Gottlieb, und Andreas Sotmeyer, wären auch dabey gewesen, Inqvisitin aber hätte das Holtz darzu herein gebracht, so sie auf dem Hofe aufgelesen.

ej Dep. ad Interr. 9. 10. 12. 13. fol. 55. b. & fol. 56.

Wie der Pech und Schwefel geschmeltzen worden, hätte die alte Sotmeyerin Werck gehabt, und Inqvisitin gesehen, daß Gottlieb und Andreas solches in die Tiegel unter den Pech und Schwefel gethan, auch diese beyde nebst Hollen Kluthen draus gemacht, welche Gottlieb zu sich genommen, und würden sie selbige freylich wohl auf die Stroh- und Rohr-Dächer geworffen haben, welches Inqvisitin aber nicht gesehen;

ej. Dep. ad Interr. 15. 16. 17. 18. & seq. fol. 56. b. & fol. 57.

Ausser diesem hätte die alte Sotmeyerin in einem zerbrochenen Topffe vom Feuer-Herde glüende Kohlen gethan, sey damit auf den Hof gegangen, und hätte selbigen bey ihrem Stall, welcher von Rohr gewesen, gesetzt, und Stroh drauf geleget. Wie sie das Feuer aber angemacht, wisse sie nicht, denn sie darauf in die Stube gegangen, doch als die Sotmeyerin dieses verrichtet, wären die andern, als Holle, dessen Frau, Andreas Sotmeyer, und Gottlieb, noch im Hause gewesen, und hätte dieser letztere die Kluthen in einem weissen Tuche gehabt, sie wären aber indessen, als die Sotmeyerin noch auf dem Hofe gewesen, aus dem Hause weg gegangen;

ej. Dep. ad Interr. 23. 24. 25. fol. 28.

Bey

Bey welchen Umſtänden es denn ſcheinen möchte, als wann nunmehro in Anſehung der mehreſten Inqviſiten etwas definitives zu erkennen ſey, da zumahlen, wie in unſerm PSto vom 23. Dec. a. p. bereits angeführet worden, auch die Inqviſiten Gottlieb, Maria Eliſabeth Neumannin, und ihr Bruder, dergleichen Bekäntniß gethan, und in denen Haupt-Umſtänden, daß nehmlich die Præparatorien zum Feueranlegen in der Sotmeyerin ihrem Hauſe gemacht, auch daß verabredet worden, die Vorſtadt anzuſtecken, durchgehends miteinander eintreffen, ſo daß, wann in ſpecie der Johann Friedrich Gottlieb beſtändig dabey bleibet, daß er einen Kluthen auf das Haus gegen der Schule über geworffen;

Vid. ej. Dep. ad Art. 347. fol. 542.

Desgleichen daß, wie er zum andernmahl aus der Sotmeyerin ihrem Hauſe heraus gegangen, er würcklich drey Häuſer brennen ſehen, als nehmlich der Sotmeyerin kleines Haus, nebſt dem Stall, Schindlers Haus, und dasjenige, ſo gegenüber gelegen, auf welchen Inqviſitus, als er von ſeinem Wurff zurück gekommen, das Dach ſchon glimmen geſehen, und wäre er überzeuget, daß ſolcher Geſtalt die Vorſtadt an vielen Orten angeſteckt worden, welche Ausſage er auch bey dem Verluſt ſeiner Seelen-Seligkeit behauptet, und vor dem Richter-Stuhl Chriſti verantworten wolte, daß er durch ſeine Ausſage keinem zuviel noch unrecht gethan, ſondern was er geſaget, das wäre wahr, und ſey es GOtt bekant;

ej. Dep. ad Art. 352. fol. 543. it. ad Art. 373. 74. 75. 76. fol. 546.

Nichtweniger auch eben dieſer Gottlieb poſitive und vielfältig ausgeſagt, daß er mit Augen geſehen, daß die Sotmeyerin Feuer auf dem Hofe angeleget, und habe es ſchon anfangen zu flammen, wie ſie aus dem Hauſe gegangen, maſſen dieſes mit abgeredet worden, daß, wann das Feuer von der Sotmeyerin erwehnter Maſſen würde angeſteckt ſeyn, ſie mit den Kluthen fort gehen wolten.

ej. Dep. ad Art. 341. fol. 541. it. ad Art. 357. 58. & ſq. fol. 544.

Dieſem auch der Inqviſitus Neumann darinn nochmahls beytritt, daß er die oben ſpecificirte Häuſer würcklich brennen, auch geſehen, daß die Sotmeyerin einen Scherbel genommen, darein Kohlen vom Feuer-Herd geſcharret, und damit heraus auf den Hof in den Stall, ſo mit Rohr bedeckt, gegangen;

ej. Dep. ad Art. 172. fol. 529. it. ad Art. 182. 83. fol. 531. b. 32.

Ingleichen die Coinqviſitin ſeine Schweſter dieſes auch bezeuget;

ej. Dep. ad Art. 214. 15. fol. 518. it. ad Art. 224. 25. 26. 27. fol. 520.

Endlich noch dieſe der Inqviſiten Depoſition in ſoweit, daß zwiſchen der Sotmeyerin Stall und Schindlers Hauſe Feuer angelegt worden, dergeſtalt adminiculiret wird, daß zwene Zeugen, nehmlich Anna Ebertin und Anna Selig, welche in dem Schindleriſchen Hauſe zuſammen geſchlaffen, hoch und theuer bezeugen, daß ſie des Abends zuvor keinen Funcken Feuer im Hauſe gehabt, indem ſie ohne Licht zu Bette gegangen, iedoch, wie ſie erwacht, geſehen, daß ihr Haus nach der Sotmeyerin Seite zu, auch dieſer ihr Haus in vollem Brand geſtanden, und ſie kaum ihre Perſonen ſalviren können;

Vid. Acta inqv. fol. 6.

Deßgleichen Teſtis, Jacob Müller, ebenfalls geſehen, daß dieſes Schindleriſchen Hauſes Giebel, welcher an der Sotmeyerin Stall geſtoſſen, zuerſt gebrant;

Vid. Acta fol. 2. b.

Einfolglich, da auch überdem eine ausgemachte Sache, daß an unterſchiedlichen Orten das Feuer zugleich entſtanden, und ſonderlich die Eck-Häuſer der Straſſen in Brand gekommen, wodurch dann das Löſchen deſtomehr gehindert, noch etwas helffen können, gar kein Zweiffel übrig bleibet, daß nicht der Inqviſiten Confeſſion der Warheit gemäß ſeyn ſolte, und ſolchem nach die bekante Rechts-Regul, qvod in confeſſum nihil amplius ſuperſit, qvam condemnatio, wohl ſtatt haben könne.

Dem-

Demnach aber und dieweil hinwiederum auch andem, daß nicht allein

I.mo. der Inqviſitus, Andreas Sotmeyer, ſeine vorhin angeführte Ausſage, als er den 3.ten Tag darauf, nach Maßgebung Cap. IX. §. 20. der hieſigen Criminal-Ordnung, über die vorgeſchriebene Frag-Stücke nach allen Umſtänden befragt werden ſollen, ſchlechterdings revociret,

v. Acta fol 37. Vol. 2.

und ob ihm wohl vorgeſtellet worden, daß er ſein Bekäntniß ja freywillig gethan, und er ſich dabey erkläret, daß er drauf leben und ſterben wolte, auch daß ſolchergeſtalt die Tortur an ihm vollſtrecket werden würde, und ihm darauf noch eine Bedenck-Zeit gegeben worden, er zwar folgends dabey geblieben, daß Pech und Schwefel geklopffet, geſchmoltzen, auch Kluthen daraus gemacht, und er Hand mit angelegt, es ſey aber nicht dabey geſaget worden, daß die Vorſtadt ſolte angeſteckt werden, ſondern weil er gefraget, was ſie damit machen wolten, hätte er von Gottlieben und Hollen zur Antwort bekommen, daß er nicht alles wiſſen dürfte: Anbey er auch alles dasjenige, was er von ſeiner Mutter beſchwerliches ausgeſagt, wieder abgeleugnet, und ſonſt dabey geblieben, daß Holle und ſeine Frau da geweſen, worauf er das H. Abendmahl empfangen wolte;

vid. Inqv. Dep. fol. 41. & ſq. it. fol. 65. b.

Sondern auch

2.do. die Inqviſitin, Maria Walterin, Wittwe Neumannin, ihr Bekäntniß dergeſtalt wiederruffen, daß ſie ſich, als ſie zwey Tage hernach zur Ratification vorgefodert worden, nicht entſehen, zu ſagen: Der HErr Chriſtus im Himmel wiſſe, daß ſie unſchuldig, ſie könne auch das H. Abendmahl auf ſolch ihr Bekäntniß nicht nehmen, und den wahren Leib und Blut Chriſti empfangen, ihre Seele möchte in den Pfuhl der Höllen kommen, wenn ſie von Anſteckung der Vorſtadt wiſſe;

vid. Inqv. Dep. fol. 60. 61.

Mithin da

3.tio. in denen Rechten verſehen, daß regulariter keine condemnatio erfolgen könne, ſo ein reus confeſſus bey ſeiner Ausſage, die er entweder unter der würcklichen Tortur, oder nur aus Furcht für derſelben, gethan, nicht verbleibet, und vor Gerichte öffentlich ratificiret;

vid. Carpz. in Pr. Cr. P. 3. Qv. 126. n. 7.

Hingegen wenn er

4.to. ſolche nachgehends revociret, dieſes ſodann nur ein novum indicium mache, und die Tortur entweder würcklich zu exeqviren, oder auch zu wiederholen, wie dieſes in unſerm letzten Gutachten ex Carpzovio bereits angeführet worden.

Conf. & Cruſius de indiciis, P. 1. C. 60. n. 2. & ſeqq.

Von welcher Diſpoſition dann

5.to. in gegenwärtigem Fall um ſoweniger abzugehen, da aus allen Umſtänden zu vermuthen ſtehet, daß beyderſeits Inqviſiten, wenn ſie ſehen, daß es ein Ernſt ſey, ein beſſeres Bekäntniß thun werden; In mehrerm Betracht, ratione des Andreas Sotmeyers, es ferner

6.to. an dem, daß aus der Regiſtratur fol. 36. b. deutlich erhellet, daß er ſich durch die Coinqviſitin Neumannin bey der Confrontation wendig machen laſſen, und ſofort fol. ſeqv. alles wieder geleugnet. Nechſt dem auch ſein Bekäntniß, ſo wohl in Anſehung ſeiner Mutter, welche er gern frey ſprechen möchte, als ſeiner eigenen Perſon, gantz unrichtig, ſintemahl Inqviſitus Gottlieb nochmahls dabey geblieben, daß erwehnter Sotmeyer ſeiner Mutter einen Hader zugeworffen, um das Feuer, welches ſie bey ihrem Stall gemacht, damit anzuwehen;

ej. Dep. ad Art. 341. fol. 541. Vol. I.

Deßgleichen die iunge Neumannin ausgeſagt, daß er zwey Kluthen gemacht, und daß er, wie die andern, nehmlich Holle und Gottlieb, als er mit ihnen zugleich weg gegangen, von ſeines

Cami-

Camisols oder Rocks-Zippel eine Schlippe gemacht, solche mit der Hand zugehalten, und etwas darinn getragen.

ej. Dep. ad Art. 210. & 212. fol. 517. b. Vol. 1.

Einfolglich da er selbsten geständig ist, daß er Pech und Schwefel geschmoltzen, die übrige Coinqvisiten aber allemiteinander aussagen, daß er auch Kluthen gemacht, es dahero wohl zuvermuthen, daß er solche auch mit ausgeworffen, so er iedoch beständig ableugnet;

Deßgleichen

7.mo. von der Coinqvisitin, Maria Walterin, Wittwe Neumannin, ferner zu ersehen, daß sie, wie vom Anfange her, und in unserm vorigten Gutachten schon berühret worden, also nun nochmahls allerhand Ausflüchte und ertichtete Umstände hervor gesucht um die Gerichte von der Haupt-Sache abzuleiten,

vid. Acta fol. 62. Vol. 2.

und

8.vo. ihr Vorgeben, daß sie vom Schlage gerühret, bey der Besichtigung gleichfalls falsch befunden worden;

vid. cit. Acta, fol. 50.

So daß, da

9.no. solchergestalt offenbar, daß diese beyde Inqvisiten durch ihr vielfältiges revociren vielleicht nur Zeit zu gewinnen, oder wohl gar der verdienten Straffe nicht allein sondern auch der Marter zu entgehen trachten, mit ihnen nunmehro nach dem, was die Criminalisten in dergleichen Fällen an Hand geben, zu verfahren;

vid. Ludovici Einleitung zum Peinl. Proceß Cap. 9. §. 47.

Endlich auch

10.mo. der angegebenen sociorum halber ohndem noch nöthig seyn will, die Inqvisiten peinlich zu befragen, da sonsten ihre Aussage jene nicht gnugsam graviren würde, wie dieses in unserm mehrgedachten Gutachten ebenfalls schon ausgeführet worden, und eben desfalls, auch damit man

11.mo. wegen der Person des Hollen, wenn dieser ausgeliefert werden solte, destomehr gewiß, ob es derjenige sey, welcher bey dieser Mordbrennerey als einer der principalsten angegeben worden, auch gegen diejenige, welche bey ihrem Bekäntniß bißher beständig verblieben, noch zur Zeit nicht definitive erkant werden mag:

Daß wir also der allerunterthänigst rechtlichen Meynung seyn, daß Inqvisiten, Andreas Sotmeyer, und Maria Walterin, Wittwe Neumannin, nunmehro, ohne dieselbe weiter in der Güte zu vernehmen, sofort mit der Peinlichkeit anzugreiffen, iedoch wenn sie sich sodann zu einem Bekäntniß erklähren solten, es bey dem ersten Grad zu lassen, wiedrigenfalls aber der ihnen in unsern PSto vom 23. Dec. a. p. dictirte gradus völlig zu exeqviren. Solten auch etwan Inqvisiten, wenn sie vorgeschriebener Massen nur im ersten Grad angegriffen worden, und sie auf die im vorigten Gutachten enthaltene interrogatoria ein solches Bekäntniß, welches mit dem, was die rei confessi ausgesagt, übereinstimmet, gethan, es nach dem aber nicht ratificiren, sondern wiederruffen, so hätten die Gerichte ohne weitere Anfrage, die Tortur, erkanter Massen, sofort zu reiteriren. Und da ex actis erhellet, daß die angestellten confrontationes einen gantz wiedrigen Effect gehabt, so wäre damit zwar Anstand zu haben, dahingegen aber die Gerichte dahin zusehen, daß wann die Inqvisiten in einem Haupt-Umstand differiren möchten, solches, soviel möglich, durch besondere Abhörung und Vorhaltung dessen, was andere ausgesagt, conciliiret werden möge; Deßgleichen der Wirth zum Letzten-Heller über dem Umstand fol. 63. ebenfalls und insbesondere mit darüber, wenn er Hans Sotmeyern das letztere mahl gesehen, zu befragen; Auch die in rationibus dubitandi aufgeführte Zeugen über die summarisch ausgesagte Umstände, daß nehmlich das Schindlerische und Sotmeyerische Haus zuerst gebrant, servato juris ordine abzuhören, und was sonst zu desto ungezweiffelter Festsetzung des corporis delicti

bey-

Digitized by Google

beygebracht werden könte, völlig ad Acta zu geben, damit künftig mit desto besserm Bestand definitive erkant werden möge. Übrigens hätten die Gerichte den Reichs-Graffen von Wackerbart um die Auslieferung des zu Dreßden arrestirten Hollen gehörig zu reqviriren, diesen denen übrigen Coinqvisitis vorzustellen, und allenfalls ihm den Procesß gleichfalls zu machen, auch mit dem Hans Sotmeyer, dem Befinden nach, daß er etwan durch seines Bruders Aussage graviret werden möchte, dergleichen zu thun. Da denn auf der Acten ferneren Einsendung ergehet, was recht ist.

Uberlassen aber alles Ew. Königl. Maj. allergnädigsten Genehmhaltung, und ersterben

Allerdurchlauchtigster/ Großmächtigster König/
Allergnädigster Herr/
Ew. Königl. Majestät

Berlin den 1.ten Febr. 1724.

Allerunterthänigste und treu-gehorsamste
Zum Criminal-Collegio verordnete
Director und Räthte.

Welches Urthel Se. Königl. Maj. darauf folgendergestalt allergnädigst confirmirten:

Von Gottes Gnaden/ Friedrich Wilhelm/ König in Preussen/ Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer, und Churfürst. ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue. Weilen der Andreas Sotmeyer, und Maria Walterin, Wittwe Neumannin, so beyde von der dortigen Mordbrenner-Bande, als sie auf die Tortur gebracht, ehe sie aber würcklich damit angegriffen worden, freywillig zugestanden, welchergestalt sie Pech

und

und Schwefel klopffen und schmeltzen, auch Kluthen, umb solche auf die Dächer zu werffen, machen helffen, nachhero aber sothane ihre Aussage zum Theil wieder revociret haben; So erkennet unser Criminal-Collegium, besage des nebst denen Acten hier beygefügten Urthels, daß beyde Inqvisiten, falls sie sich zum Bekäntniß erklären solten, nur im ersten, sonst aber in vorhin erkanten scharffen Grad mit der Tortur anzugreiffen. Wir confirmiren nun solches Urthel, Krafft dieses, und befehlen Euch in Gnaden, dessen Buchstäblichen Inhalt exeqviren zu lassen, und überall erkanter Massen zu verfahren, den Graffen von Wackerbart auch, wegen Auslieferung des zu Dreßden arrestirten Hollen, gehörig zu reqviriren, und hiernechst Acta zum fernern Spruch an das Criminal-Collegium zu senden, die Sache auch nach aller Möglichkeit zu beschleinigen, damit allerseits boßhafte Inqvisiten ihre wohlverdiente Straffe bekommen mögen. Seynd Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin den 7. Februarii 1724.

Friedrich Wilhelm.

v. Katsch.

An die Stadt-Gerichte zu
Franckfurt an der Oder.

§. IX.

Nachdem nun vorstehendes Urthel einkam, und Se. Königl. Majest. per rescriptum von 7. Febr. 1724. nach dem Buchstäblichen Inhalt zur Execution zubringen allergnädigst befohlen, so ließ man den Inqvisitum, Andreas Sotmeyern, in der Nacht zwischen den 17.ten und 18.ten

d. m.

d. m. gegen den Morgen sofort, ohne denselben in Güte weiter zu vernehmen, in die Marter-Cammer bringen, und dem Scharff-Richter übergeben, welcher ihn entkleidete, zur Leiter führte, die Daumen-Stöcke anleate, und mit den Schnüren den Anfang machte. Worauf Inqvisitus sub primo torturæ gradu bekante, daß Inqvisiti Schwester, nebst ihrem Manne, Christian Hollen, hier gewesen; Daß den letztern Pfingst-Tag in seiner Mutter kleinem Hause verabredet worden, die Lebusische Vorstadt anzustecken; Bey der Abrede wären sie alle gewesen, als Holle, die Hollin, Gottlieb, die alte Neumannin, nebst ihren Kindern, und Inqvisiti Mutter; Darauf wäre Pech und Schwefel geklopfft worden, wobey sie alle geklopfft hätten; Wie der Pech und Schwefel geklopfft gewesen, hätten Holle und Gottlieb solchen gemischt, und den Abend vor dem Feuer wäre der Pech und Schwefel geschmoltzen worden, und hätte Inqvisitus auch einen Tiegel übergesetzt, und rühren helffen; Inqvisiti Mutter, die alte Sotmeyerin, hätte gleichfalls rühren helffen, und Holtz unter die Tiegel gelegt, aus welcher Materie Holle und Gottlieb Kluthen gemacht, welche sie danechst auf die Dächer geschmissen; Inqvisitus aber hätte keinen geworffen, und contestirte Inqvisitus hierbey, daß er des Todes schuldig, wenn er es gethan hätte, wolte er es auch sagen der Obrigkeit, davon er wüste, daß ihr das Schwerdt angehenget sey, zu straffen.

§. X.

Ferner bekante Inqvisitus, daß seine Mutter, die alte Sotmeyerin, Feuer auf dem Hofe angelegt, und hätte sie glüende Kohlen vom Feuer-Herde in einen Napf gescharret, solchen in den Stall gesetzt, darauf etwas von der Brenn-Materie, wie auch Heu und Stroh, gelegt, und hätte sie das Feuer mit einem Lappen angewehet. Daß aber Inqvisitus ihr den Lappen hingeworffen, wolte Inqvisitus nicht zugestehen, obgleich solches gnugsam sowohl aus der alten Sotmeyerin summarischen Aussage, als des Gottliebs vielfältigen Depositionen klar war, und gab Inqvisitus vor, seine Mutter hätte selbigen schon gehabt. Ingleichen bekante Inqvisitus, daß die Vorstadt um 11. Uhr in der Nacht angesteckt worden, und wäre seine Schwester nebst Hollen nach Sachsen wieder gegangen.

§. XI.

Weil nun Inqvisitus sein Bekäntniß sub primo torturæ gradu gethan, so wurde mit der Peinlichkeit, Inhalts Urthels, nicht weiter ver-

 fahren

fahren/ sondern Inqvisitus, nachdem ihm seine Aussage nochmahls von Wort zu Wort vorgelesen/ auch ob er dabey annoch etwas beyzufügen/ oder daran zu ändern hätte/ erinnert worden/ er aber solche überall destätigte/ wiederum in custodiam gebracht.

§. XII.

Hierauf ließ man auch **die alte Neumannin**/ welche sich ihrer Gewohnheit nach so scheinheilig als furchtsam anstellete/ in die Marter-Cammer bringen. Jederman vermuthete/ daß/ da sie bey ihrer Revocation vorgegeben/ die Furcht vor der Tortur hätte sie zum Bekäntniß gebracht/ die Inqvisitin würde ihr Bekäntniß umsovielmehr thun/ wenn sie mit der würcklichen Tortur beleget werden würde; Allein das allererste Bezeigen und Wesen/ welches die Inqvisitin beym Anblicke der Instrumenten des Scharff-Richters spühren ließ/ gab sofort zu erkennen/ was sie vor Resolution gefasset hatte. Denn dieses Weib/ welches sich so furchtsam anstellete/ erschrack vor des Scharff-Richters Instrumenten nicht mehr/ sondern stand die Tortur biß zum mäßigen Aufziehen an der Leiter völlig aus/ und bekante nichts/ sondern leugnete dasjenige boßhafftig/ was sie so umständlich vormahls bekant. Und war es daher offenbar/ daß Inqvisitin ihr vorgenommen hatte/ die Tortur auszustehen/ und vorsätzlich alles zu leugnen/ weil sie auf einige Articul, die sie hauptsächlich concernirten/ mit **Nein**/ more der alten Sotmeyerin/ antwortete/ ehe der Articul aus war/ und Inqvisitin noch nicht wuste/ was die Frage war. Zuletzt bekante sie/ daß es keiner gethan hätte als die **Drey**/ **die alte Sotmeyerin**/ **Gottlieb**/ **und Andreas Sotmeyer**. Wie man aber Inqvisitin um die Ursache fragte/ woher sie wüste/ daß diese drey die Vorstadt angesteckt/ so wolte Inqvisitin davon weiter nichts wissen. Inqvisitin wolte weinen/ konte aber keine Thränen vergiessen/ war verstockt/ und kehrete sich an keine Marter. Da sie nun die Tortur in dem erkanten Grad völlig aus/ aber nichts gestanden hatte/ so wurde sie von der Leiter losgelassen/ und wieder in custodiam gebracht.

§. XIII.

Post triduum wurde mit beyden Inqvisiten die Ratification ihrer Urgicht vorgenommen/ und ratificirte Inqvisitus **Andreas Sotmeyer** seine Aussage überall; Inqvisitin **Mariæ Walterin**/ verwittibte **Neumannin**/ aber blieb bey ihrem angemasten Leugnen. Und weil die Maria Elisabeth Neumannin auch deponiret/ daß Andreas Sotmeyer gleich denen

denen andern eine Schlippe gemacht in seinem Rocke oder Camisol/ als er weg gegangen/ so vernahm man auch Inqvisitum dieses Umstandes halber. Inqvisitus aber blieb dabey beständig/ daß er keinen Kluthen gehabt/ auch keinen gemacht/ sondern wie Inqvisitus den Pech und Schwefel/ und Werck durcheinander gerühret/ so hätte Coinqvisitus Gottlieb solches aus Inqvisiti Tiegel mit dem Stöckgen/ womit Inqvisitus gerühret/ heraus genommen/ und auf das Brett/ welches bey dem Feuer-Herde gelegen/ gethan/ Holle und Gottlieb hätten hernach die Kluthen gemacht. Von der Schlippe/ die Inqvisitus nach der Maria Elisabeth Neumannin Bekäntniß gemacht haben solte/ und worinn die Mord-Brenner/ des Johann Friedrich Gottliebs Aussage nach/ die Kluthen gehabt/ wie sie weg gegangen/ referirte Inqvisitus, daß er auf der Seite seine Tabacks-Pfeiffe in der Hand gehabt/ er wolte es sagen/ wenn es wahr wäre/ er wäre doch des Todes schuldig.

§. XIV.

Ferner untersuchte man den Umstand wegen des Letzten Hellers/ dadurch sie die Gerichte von der Haupt-Sache ableiten wollen/ und einen Umstand angegeben/ daß dem Wirth darinn alles genommen worden/ man befand aber solchen ungegründet. Man unterließ auch nicht/ was die Inqvisiten bey einem Haupt-Punct ausgesagt/ durch besondere Abhörung und Vorhaltung dessen/ was andere ausgesagt/ zu conciliiren. Zu welchem Ende man wegen der Aussage/ welche Maria Elisabeth Neumannin gethan/ daß Andreas Sotmeyer 2. Kluthen gemacht/ den Johann Christoph Neumann/ und Johann Friedrich Gottlieben/ vernahm/ welche denn erklähreten/ daß es die runde Kluthen nicht gewesen wären/ welche Andreas Sotmeyer gemacht/ sondern nur 2. Fläusche aus dem Tiegel/ denen sich auch danechst die Maria Elisabeth Neumannin/ als man ihr dieses absonderlich vorhielt/ conformirte. Ingleichen conciliirte man der Inqvisitin Aussage wegen der Anzahl der Kluthen dadurch/ daß einige die Fläusche/ deren 8. gewesen/ Kluthen genennet/ welche aber die runde Kluthen/ deren Gottlieb nur 4. angab/ nicht eigentlich/ sondern nur halbe Kluthen waren. Man hörete auch die Zeugen/ die etwas von dem Feuer/ ausser was der Augenschein selbst gewiesen/ wusten/ ordentlich ab/ und thaten selbige ihre Aussage/ wie in nechst stehenden Rotulo enthalten: Wobey man nur die beyde erste Interrogatoria generalia hieher gesetzt/ di übrigen aber mit Fleiß ausgelassen/ weilen selbige ohndem bekant sind/ und man das Werck ohne Noth nicht vergrössern wollen.

CAPUT XIII.

Von der Zeugen Aussage.

§. I.

Rotulus Examinis Testium.

Interr. General.

1.

Wie Zeuge mit seinem Tauf- und Zunahmen heisse?

Test. 1. Anna Ebertin / verehlichte Schindlerin.
Test. 2. Anna Seligin / verehlichte Zugin.
Test. 3. Jacob Müller.
Test. 4. Maria Markoin / verehlichte Müllerin.
Test. 5. Augustin Merckel.
Test. 6. Margaretha Abzugin / verehlichte Müllerin.
Test. 7. Barthelmes Schrape.
Test. 8. Christian Kuhsatz.
Test. 9. Maria Herbergin.
Test. 10. Margaretha Schinschlagin / verehlichte Lehmannin.
Test. 11. Jürge Bertram.

2.

Wie alt Zeuge sey?

Test. 1. 37. Jahr.
Test. 2. 34. Jahr.
Test. 3. 40. Jahr.
Test. 4. 38. Jahr.
Test. 5. 39. Jahr.
Test. 6. 47. Jahr.
Test. 7. 73. Jahr.
Test. 8. 36. Jahr.
Test. 9. 30. Jahr.
Test. 10. 36. Jahr.
Test. 11. 65. Jahr.

ART.

Digitized by Google

ARTIC. PROB.

Art. 1.

Wahr, daß Zeugin den Abend vor dem Feuer, als den 19.ten May 1723. gar keinen Funcken Feuer im Hauſe gehabt?

Teſt. 1. Nicht einen Funcken.

Teſt. 2. Zeugin ſaget, daß ſie bey der Schindlerin ſchlaffen müſſen, und da habe Zeugin geſehen, daß ſie keinen Funcke Feuer im Hauſe gehabt.

Interr. Spec.

1.

Ob Zeugin den Abend vor entſtandener Feuers-Brunſt kein Eſſen gemacht?

Teſt. 1. Nein, ſie habe kein warmes Eſſen gemacht, ſondern ſie habe Brodt gegeſſen, und etwas Fiſche, welche ſie noch von dem Heil. Abend her gehabt, da ſie ſich die Fiſche gekocht.

Teſt. 2. Nein, ſie haben kalte Fiſche miteinander gegeſſen.

2.

Wobey Zeugin das Eſſen gekocht?

Teſt. 1. Sie habe kein Eſſen gekocht.

Teſt. 2. Die Schindlerin habe die Fiſche ſchon den vorigen Tag gekocht gehabt.

3.

Ob Zeugin mit gutem Gewiſſen und bey Verluſt ihrer Seelen-Seligkeit dieſen Articul für wahr ausſagen könne?

Teſt. 1. Ja, ſie könne es auf ihr Gewiſſen ſagen, daß ſie kein Feuer damahls im Hauſe gehabt.

Teſt. 2. Nein, ſie haben kein Feuer gehabt, und könne Zeugin es auf ihr Gewiſſen ſagen.

Art. 2.

Wahr, daß ſie auch nicht einmahl ein Licht angeſteckt gehabt, wie ſie zu Bette gegangen?

Teſt. 1. Nein, ſie habe kein Licht angeſteckt gehabt.

Teſt. 2. Nein, ſie habe kein Licht angeſteckt gehabt, wie ſie zu Bette gegangen.

Interr. Spec.

1.

Ob wohl glaublich, daß man im finstern sich ausziehen und zu Bette gehen könne?

Test. 1. Ja, das thue sie den Sommer allezeit.

Test. 2. Bey armen Leuten sey es so, und machten sie im Sommer kein Licht an.

2.

Ob Niemand mehr im Hause gewesen?

Test. 1. Die Frau, Anna Seligin, sey noch bey ihr gewesen.

Test. 2. Niemand mehr als Zeugin, nebst der Schindlerin, und ihren beyden kleinen Kindern.

3.

Ob sie alle im finstern und ohne Licht zu Bette gegangen?

Test. 1. Ja.

Test. 2. Sie seyen ohne Licht zu Bette gegangen.

4.

Woher Zeugin diesen Articul für wahr aussagen könne?

Test. 1. Sie könne es auf ihr Gewissen sagen.

Test. 2. Zeugin könne es daher sagen, weil sie keinen Funcken Feuer im Hause gesehen.

Art. 3.

Wahr, daß dennoch in der Nacht ihr Haus anfangen zu brennen?

Test. 1. Sie habe keinen Funcken Feuer im Hause gehabt, und dennoch habe in der Nacht ihr Haus, nach Sotmeyers zu, gebrant.

Test. 2. Ja, und habe das Haus dennoch anfangen in der Nacht zu brennen, und zwar von der Sotmeyrin Hofe her.

Interr. Spec.

1.

Wer Schuld an dem Brand gewesen?

Test. 1. Das wisse der liebe GOtt.

Test. 2. Das wisse der liebe GOtt.

2. Ob

Digitized by Google

2.

Ob der Brand nicht vielmehr durch Zeugen Unvorsichtigkeit entstanden?

Test. 1. Nein, denn sie ja kein Feuer im Hause gehabt.

Test. 2. Nein, weder durch der Schindlerin noch Zeugin Unvorsichtigkeit sey das Feuer entstanden, weil sie kein Feuer im Hause gehabt.

Art. 4.

Wahr, daß solches ihr Haus, von Sotmeyers Seite zu, anfangen zu brennen.

Test. 1. Ja, von der Seite zu habe ihr Haus gebrant, und sey Zeugin Haus-Cammer, und die Treppe nach dem Boden, welches beydes nach Sotmeyers Stall zu gestanden, in vollem Brande gewesen, wie Zeugin aufgestanden. Zeugin sey nur vom Feuer erwecket, dergestalt daß die Scheiben aus dem Fenster, welches über der Stuben-Cammer-Thür gewesen, auf Zeugens Bette geflogen, davon sie erwachet.

Test. 2. Ja, von hinterwerts, von der Sotmeyerin Seite, und sey die Haus-Cammer der Schindlerin ganz voll Feuer gewesen.

Interr. Spec.

1.

Ob Zeugen es selbst gesehen?

Test. 1. Das Feuer, welches in Zeugin Hause auf der Seite nach Sotmeyers zu gewesen, habe Zeugin selbst gesehen.

Test. 2. Ja, Zeugin habe das Feuer selbst gesehen.

2.

Ob nicht das Feuer erst voninnen auf dem Boden gebrant, und nachmahls zum Dache heraus kommen?

Test. 1. Zeugin habe nicht gesehen, daß das Feuer voninnen auf dem Boden gebrant, sondern wie sie aufgewacht, so habe sie gesehen, daß die Haus-Cammer, welche nach Sotmeyers Stall zu gewesen, im vollen Feuer gestanden.

Test. 2.

Test. 2. Damahls, wie Zeugin das Feuer gesehen, sey kein Boden mehr, sondern alles voll Feuer gewesen.

Art. 5.

Wahr, das Zeuge an Schindlers Hause, welches bey der Sotmeyerin kleinem Hause gestanden, den Giebel brennen gesehen?

Test. 3. Zeuge saget, er habe Schindlers Giebel brennen gesehen, und zwar so, daß das Feuer hinterwerts, von Sotmeyers her, gebrant, auf disseit des Giebels, nach der Gasse zu, habe Zeuge kein Feuer noch nicht gesehen.

Test. 4. Ja, den Giebel habe Zeugin brennen gesehen.

Art. 6.

Wahr, daß der Giebel an Schindlers Hause nur oberwerts damahls gebrant?

Test. 3. Die Förste von dem Dache hinauf habe schon gebrant, und dieses habe auch das Licht in Zeugens Stube gegeben.

Test. 4. Ja, oberwärts habe er gebrant, und unterwärts habe sie ihn nicht brennen sehen.

Interr. Spec. ad Art. 5. & 6.

1.

Ob Zeuge es selbsten gesehen?

Test. 3. Zeuge habe es gesehen.

Test. 4. Ja, Zeugin habe es selbsten gesehen.

2.

Ob nicht das Feuer erst voninnen auf dem Boden gebrant, und nachmahls zum Dache heraus kommen?

Test. 3. Daß es voninnen auf dem Boden gebrant, habe Zeuge nicht gesehen, aber gesehen habe Zeuge, daß der Giebel gebrant.

Test. 4. Voninnen auf dem Boden habe Zeugin das Feuer nicht brennen gesehen, sondern oberwerts den Giebel.

Art. 7.

Digitized by Google

Art. 7.

Wahr, daß es nur nach Sotmeyers Seite zu gebrant?

Test. 3. Ja, da habe es nur gebrant.

Test. 4. Nach Sotmeyers Seite zu habe es gebrant, auf der Gasse habe das Dach noch nicht gebrant.

Interr. Spec.

1.

Woher Zeuge das wisse?

Test. 3. Das habe Zeuge gesehen, und schliesse er solches daher, weil es forne nicht gebrant, sondern alles noch gut gewesen.

Test. 4. Zeugin habe es mit Augen gesehen.

2.

Ob Zeuge solches genau betrachtet?

Test. 3. Ja, das habe Zeuge betrachtet.

Test. 4. Ja, das habe sie betrachtet, daß es nach Sotmeyers Seite zu gebrant.

3.

Ob Zeuge sich nicht geirret?

Test. 3. Nein, Zeuge irre sich nicht, und habe er es gesehen.

Test. 4. Zeugin habe sich nicht geirret, sondern genau gesehen.

Art. 8.

Wahr, daß Zeuge auf das Lermen, da Feuer geschrien worden, nach dem Feuer gelauffen?

Test. 5. Auf das Schreyen sey Zeuge nach dem Feuer gelauffen.

Test. 6. Ja, Zeugin sey dahin gelauffen.

Interr. Spec.

1.

Wo Zeuge hin gelauffen?

Test. 5. Er sey in die Gasse hin gelauffen, wo das Feuer gewesen, nach der Oder zu.

Test. 6. Sie sey nach der Gasse gelauffen, wo das Feuer gewesen.

2.

Wo das Feuer geweſen?

Teſt. 5. Zwiſchen Sotmeyers und Schindlers ſey das Feuer geweſen/ und habe in die Höhe gebrant.

Teſt. 6. Zwiſchen der Sotmeyerin und Schindlers Hauſe.

3.

Wer Lerm gemacht/ und Feuer geſchrien?

Teſt. 5. Die Wein-Meiſterin in Herrn Dietrichs Berge/ von der habe Zeuge es am erſten gehöret.

Teſt. 6. Die Wein-Meiſterin aus Dietrichs Wein-Berge.

Art. 9.

Wahr/ daß Zeugen/ als ſie um die Gegend der Sotmeyerin Haus gekommen/ das Feuer brennen geſehen?

Teſt. 5. Ja/ Zeuge habe das Feuer geſehen/ und zwar dergeſtalt/ daß das Feuer zwiſchen der Sotmeyerin kleinen und Schindlers Hauſe herauf geflammet/ es habe aber zu der Zeit noch kein Giebel gebrant/ ſondern es ſey nur zwiſchen beyden Giebeln in die Höhe geflammet/ und habe müſſen unterwerts ein ſtarckes Feuer ſeyn/ weil es eine lange Flamme/ faſt Mannes-lang/ gegeben. Unterwerts aber habe Zeuge das Feuer nicht ſehen können/ weil der Gang zwiſchen Schindlers und Sotmeyers zugeweſen.

Teſt. 6. Ja/ zwiſchen denen beyden Häuſern habe Zeugin es brennen ſehen.

Art. 10.

Wahr/ daß das Feuer zwiſchen der Sotmeyerin und Schindlers Hauſe gebrant?

Teſt. 5. Ja/ da habe es gebrant.

Teſt. 6. Ja/ da habe es gebrant.

Art. 11.

Wahr/ daß die Flamme geweſen/ als wann die Gluth unter der Brau-Pfanne zum Loche heraus ſchläget?

Teſt. 5. Solche Flamme ſey es geweſen/ und faſt noch ſtärcker.

Teſt. 6. Es ſey eine hübſche Flamme geweſen/ und habe ſich ſtarck Feuer erhoben.

Digitized by Google

Art. 12.

Wahr, daß die Flamme an Schindlers Hauſe zu geſchlagen, und neben dem Giebel lichterloh gebrant?

Teſt. 5. Ja, die Flamme haben dahin geſchlagen, und lichterloh gebrant.

Teſt. 6. Ja, die Flamme habe dahin geſchlagen, und habe lichtererloh bey dem Giebel gebrant, oberwerts habe Zeugin das Feuer nur geſehen, unterwerts aber nicht, und ſey unterwerts, nach der Gaſſe zu, noch alles gut geweſen.

Interr. Spec. ad Art. 9. 10. 11. 12.

1.

Ob Zeuge es ſelbſt geſehen?

Teſt. 5. Ja freylich habe es Zeuge ſelbſt geſehen.

Teſt. 6. Zeugin habe das Feuer zwiſchen Schindlers und Sommeyers Hauſe ſelbſt geſehen.

2.

Wo Zeuge geweſen?

Teſt. 5. Zeuge habe mitten auf der Gaſſe geſtanden, da er es geſehen, ſonſten habe er damahls kein Feuer weiter geſehen.

Teſt. 6. Sie habe hinter dem Born auf der Gaſſe geſtanden.

3.

Ob es Zeuge auf ſein Gewiſſen ausſagen könne?

Teſt. 5 Das könne Zeuge auf ſein Gewiſſen ausſagen.

Teſt. 6. Ja, das könne Zeugin auf ihr Gewiſſen ſagen, wie ſie es geſehen.

Art. 13.

Wahr, daß Zeuge, als des Jacob Müllers Ehe-Frau Feuer geſchrien, und Lerm gemacht, aufgeſtanden, und durchs Fenſter geſehen?

Teſt. 7. Ja, er ſey darauf aufgeſtanden, und habe durchs Fenſter geſehen.

Interr. Spec.

1.

Wer Lerm gemacht, und Feuer geſchrien?

Teſt. 7. Die Markoin, Jacob Müllers Ehe-Frau, als Teſt. 4.

2.

Wer es gesehen, und gehöret?

Test. 7. Zeuge habe es gehöret, wie sie Lerm gemacht.

3.

Wo Zeuge gewesen?

Test. 7. Zeuge sey an das Fenster gekrochen, daß er habe durch das Glaß sehen können, da er von dem Lerm aufgeweckt worden, sey er aufgestanden.

4.

Was Zeuge gemacht?

Test. 7. Zeuge habe durch das Fenster gesehen, und vorher habe Zeuge geschlaffen, und sey im ersten Schlaffe gewesen.

Art. 14.

Wahr, daß er gesehen, daß etwas feuriges auf das Hanschmannische Haus, bey dem Thorwege herauf, auf den Giebel, welcher von Rohr gewesen, geflogen?

Test. 7. Zeuge habe gesehen, daß etwas feuriges auf das Thorweg, und von da auf die Förste, oder den Rohr-Giebel geflogen, und sey von dem Thorwege unterwerts herauf auf den Giebel geflogen.

Interr. Spec.

1.

Wo Zeuge gewesen?

Test. 7. Zeuge habe am Fenster in seiner Stube gestanden.

2.

Was er gesehen?

Test. 7. Es sey rund wie ein Schmeer gewesen, und habe gebrant.

3.

Ob es geflogen, oder gefallen?

Test. 7. Es sey von unterwerts herauf vom Thorwege geflogen, gleich auf das Dach.

4.

Wohin es geflogen, oder gefallen?

Test. 7. Recht auf den Giebel.

Art. 15.

Digitized by Google

Art. 15.

Wahr, daß dieſes Feuer rund ausgeſehen?

Teſt. 7. Es ſey rund geweſen, wie ein Schmeer.

Interr. Spec.

1.

Ob Zeuge ſo eben dieſes Feuer betrachtet?

Teſt. 7. Ja, Zeuge habe es eben betrachtet, und geſehen.

2.

Wie es ausgeſehen?

Teſt. 7. Es ſey geweſen, wie ein kleines Schmeer.

3.

Ob nicht faſt alles Feuer von ferne ſich in einer runden Form præſentire?

Teſt. 7. Das wiſſe Zeuge nicht, aber ſo ſey es geweſen, wie er es beſchrieben.

Art. 16.

Wahr, daß es, wie es gebrant, um ſich geſpritzet?

Teſt. 7. Wie es auf das Rohr gefallen, habe es ſo geſpritzet, wie Pech, und habe immer weiter gebrant, ſo wie es geſpritzet, ſo habe es auch gleich weiter gebrant.

Interr. Spec.

1.

Ob Zeuge geſehen, daß das fliegende Feuer was angeſteckt?

Teſt. 7. Ja, es ſey gleich auf dem Rohr-Giebel hacken geblieben, und habe auch gleich gebrant.

2.

Was es angeſteckt?

Teſt. 7. Es habe ſofort das Rohr-Dach angeſteckt.

3.

Ob es würcklich gebrant?

Teſt. 7. Ja, es habe ſofort von einander gebrant.

4.

Ob es im Brennen um ſich geſpritzet?

Teſt. 7. Ja/ wie es auf den Rohr-Giebel gefallen/ habe es anfangen zu ſpritzen/ und wie es geſpritzet/ ſo habe es auch gebrant.

Art. 17.

Wahr/ daß Zeuge/ als er in der Stadt wegen des Feuers auf der Lebuſiſchen Vorſtadt Lerm ſchreien gehöret/ gleich nach dem Lebuſiſchen Thore gelauffen?

Teſt. 8. Ja/ Zeuge ſey gleich dahin gelauffen.

Interr. Spec.

1.

Wo Zeuge geweſen?

Teſt. 8. Zu Hauſe in ſeinem Qvartier/ in Königs Hauſe.

2.

Ob Zeuge wegen des Feuers in der Lebuſiſchen Vorſtadt Lerm ſchreien gehöret?

Teſt. 8. Ja.

3.

Wer den Lerm gemacht?

Teſt. 8. Es ſey auf der Gaſſe Lerm geſchrien worden/ wer geſchrien/ wiſſe Zeuge nicht.

Wo Zeuge hin gelauffen?

Teſt. 8. Nach dem Lebuſiſchen Thore/ welches damahls noch zugeweſen.

Art. 18.

Wahr/ daß dieſes um 11. Uhr in der Nacht geweſen?

Teſt. 8. Um 11. Uhr möchte es geweſen ſeyn.

Interr. Spec.

1.

Ob Zeuge damahls/ wie wegen der Lebuſiſchen Vorſtadt Lerm geruffen worden/ die Uhr ſchlagen gehöret?

Teſt. 8. Die Uhr habe Zeuge nicht ſchlagen hören/ er habe aber von denen Leuten gehöret/ daß es 11. Uhr geweſen.

2.

Was es geſchlagen?

Teſt. 8. Schlagen habe Zeuge die Uhr nicht gehöret.

3.

Ob es eben um 11. Uhr geweſen?

Teſt. 8. Die Minute wiſſe Zeuge nicht, die Leute haben geſagt, daß es 11. Uhr geweſen.

Art. 19.

Wahr, daß Zeuge, weil das Stacket beym Thore noch zugeweſen, über das Stacket geſtiegen?

Teſt. 8. Ja, Zeuge ſey darüber geſtiegen.

Interr. Spec.

1.

Ob das Thor offen geweſen?

Teſt. 8. Nein.

2.

Ob das Stacket offen geweſen?

Teſt. 8. Nein, zugemacht ſey es geweſen.

3.

Ob Zeuge über das Stacket ſteigen können?

Teſt. 8. Zeuge habe können in der Angſt hinüber kommen.

Art. 20.

Wahr, das Zeuge, als er oben auf dem Stacket geweſen, geſehen, daß eine Flamme auf des Fuhrmanns Schmidts Haus (welches das andere Haus, wo ſich die Gaſſe gegen der Ziegel-Gaſſe anfänget, geweſen) geflogen. Und dennoch

Teſt. 8. Ja, das habe Zeuge geſehen.

Interr. Spec.

1.

Was Zeuge auf dem Stackete geſehen?

Teſt. 8. Das Feuer habe ſich als ein Strahl auf des Fuhrmanns Haus gezogen.

2. Wie

2.

Wie das Feuer gestaltet gewesen?

Test. 8. Es sey eine kleine Flamme, als eine Mütze groß, gewesen, und habe sich auf dem Dache gleich voneinander gebreitet.

3.

Wo sie hin geflogen?

Test. 8. Hinterwerts auf das Dach, und habe es bey des Fuhrmanns Schmidts Hause damahls noch nicht gebrant.

Art. 21.

Wahr, daß damahls bey des Fuhrmanns Schmidts Hause kein Feuer gewesen?

Test. 8. Sonst habe Zeuge kein Feuer bey des Fuhrmanns Schmidts Hause gesehen.

Interr. Spec.

1.

Ob Zeuge auf dem Stackete das Feuer so eben betrachten können?

Test. 8. Ja, Zeuge habe die Flamme sehen können.

2.

Ob es bey des Fuhrmanns Schmidts Hause noch nicht gebrant?

Test. 8. Nein.

3.

Ob dann Zeuge, da doch des Fuhrmanns Schmidts Haus eine gute Ecke von dem Stackete gelegen, so genau observiren können, daß es damahls noch nicht gebrant?

Test. 8. Zeuge habe die Flamme auf des Fuhrmanns Schmidts Haus sehen geflogen kommen, aber sonst habe Zeuge kein Feuer dabey gesehen.

Art. 22.

Wahr, daß, als Zeuge vors Thor gekommen, des Fuhrmanns Schmidts Dach völlig gebrant?

Test. 8. Ja, da sey das Feuer auf dem halben Dache herauf schon gewesen.

Interr.

Interr. Spec.

1.

Wie Zeuge über das Stacket gekommen, wo er hin gelauffen?

Test. s. Gleich nach Puhlmanns Hauſe.

2.

Ob des Fuhrmanns Schmidts Haus gebrant?

Test. s. Ja, es habe oben auf dem Dache gebrant.

3.

Ob es unterwerts oder oben auf dem Dache gebrant?

Test. s. Oben auf dem Dache habe Zeuge es brennen geſehen, unterwerts nicht.

Not. Wegen der Gegend iſt hierbey zu bemercken, daß des Fuhrmanns Schmidts Haus, welches gegen der Marianen über geſtanden, diejenige Gegend, nach der Beſchreibung des Gottlieb's, ſey, wohin Holle nebſt dem andern Kerl mit denen Feuer-Kluthen gelauffen.

Art. 23.

Wahr, daß Zeuge darauf in Herrn Magiſter Puhlmanns Haus gelauffen, um ſeiner Schwieger-Mutter retten zu helffen?

Test. s. Ja.

Interr. Spec.

1.

Ob Zeugens Schwieger-Mutter in Herrn Magiſter Puhlmanns Hauſe zu der Zeit, wie das Feuer geweſen, gewohnet?

Test. s. Ja, und wohne ſie noch darin.

2.

Ob Zeuge was retten helffen wollen?

Test. s. Ja.

3.

Was er gerettet?

Test. s. Ein Biſſgen Betten.

Art. 24.

Wahr, daß Zeuge nur eine halbe Viertel-Stunde etwan in Puhlmanns Hauſe geweſen?

Test. s. Es ſey nicht viel länger geweſen.

Interr. Spec.

1.

Ob Zeuge eine Uhr bey sich gehabt?

Test. 8. Nein.

2.

Wie er denn wissen könne, wielange er im Hause gewesen?

Test. 8. Das könne man doch wohl wissen, dann in dergleichen Fällen federe man nicht lange.

3.

Wielange er darinn gewesen?

Test. 8. Etwa eine halbe Viertel-Stunde.

Art. 25.

Wahr, daß als Zeuge wieder heraus gekommen, der Marianen Haus am Stadt-Graben auch schon gebrant?

Test. 8. Ja, das habe sich auch schon angezündet.

Interr. Spec.

1.

Zu welcher Zeit Zeuge aus seiner Schwieger-Mutter Haus gekommen?

Test. 8. Er sey nicht über eine halbe Viertel-Stunde darinn gewesen.

2.

Wo der Marianen Haus gestanden?

Test. 8. Forn am Tohre, wo man will nach dem Kietz gehen.

3.

Ob Zeuge solches brennen gesehen?

Test. 8. Ja, und habe die Flamme auf der Marianen Haus von einem alten Hause, welches ein Rohr-Dach gehabt, und gegenüber zur lincken Hand gestanden, wann man aus dem Thore kömmet, und auf den Kietz gehen will, geschlagen, und wo dieses alte Haus gestanden, habe sich wieder eine Reihe Häuser angefangen, welche mit Rohr gedeckt gewesen.

Art. 26.

Digitized by Google

Art. 26.

Wahr, daß durch ſolches Feuer der Zugang nach dem Kietz geſperret worden?

Teſt. 8. Ja, der ſey gleich geſperret worden, und habe Niemand mehr hinein gekunt.

Interr. Spec.

Woher Zeuge wiſſe, daß durch den Brand der Marianen Haus der Zugang zum Kietz geſperret worden?

Teſt. 8. Es ſey ja der Zugang freylich geſperret worden, daß Niemand mehr hinein gekunt, weil die Flammen ſich über die Gaſſe gezogen, und es eine groſſe Hitze gegeben.

Art. 27.

Wahr, daß Zeugin, als das Feuer auf der Lebuſiſchen Vorſtadt in der bekanten Nacht geweſen, Betten aus der Glixin Hauſe heraus tragen, und retten helffen?

Teſt. 9. Ja, ſie habe Betten heraus getragen, und retten helffen.

Art. 28.

Wahr, daß Zeugin, als das Feuer auf der Lebuſiſchen Vorſtadt in der bekanten Nacht geweſen, und ſie Betten aus der Glixin Hauſe heraus tragen helffen, und wieder zurück gekommen, ſie geſehen, daß 2. Kerls forn in der Stube geweſen?

Teſt. 9. Ja, es ſeyen 2. Kerls forn in der Stube geweſen.

Interr. Spec.

1.

Ob Zeugin nicht, wie ſie vom Retten wieder zurück gekommen, voller Angſt geweſen?

Teſt. 9. Ja, ſie ſey voller Angſt geweſen.

2.

Ob nicht Zeugin in der Angſt nur vorgekommen, als wenn Leute in der Stube ſtünden?

Teſt. 9. Nein, es ſey Zeugin nicht in der Angſt ſo vorgekommen, ſondern Zeugin habe geſehen, daß ſie würcklich da geſtanden.

3.

Ob es Mannes- oder Frauens-Personen gewesen?

Test. 9. Zwey Männer.

Art. 29.

Wahr, daß von diesen Kerln einer etwas länger als der andre gewesen.

Test. 9. Ja, einer sey länger als der andre gewesen.

Interr. Spec.

1.

Was die beyde Kerls vor Kleidung gehabt.

Test. 9. Darnach habe Zeugin nicht gesehen.

2.

Welcher unter ihnen der grösseste gewesen?

Test. 9. Der auf der linken Hand obenan gestanden.

Art. 30.

Wahr, daß diese beyde Kerls in der Stube sich umgesehen?

Test. 9. Ja, sie haben sich umgesehen.

Interr. Spec.

1.

Was diese beyde Kerls gemacht?

Test. 9. Sie haben nichts gemacht, sondern sich in der Stube umgesehen.

2.

Wornach sie sich umgesehen?

Test. 9. Das könne Zeugin nicht sagen.

3.

Ob sie nicht auch wollen mit retten helffen?

Test. 9. Es sey Zeugin nicht so vorgekommen, sondern die Kerls haben nichts geantwortet.

Art. 31.

Wahr, daß Zeugin sie gefragt, was sie wolten?

Test. 9. Zeugin habe sie gefragt, was sie wolten.

Interr.

Digitized by Google

Interr. Spec.

Was Zeugin dieſe beyden Kerls gefragt?

Teſt. 9. Zeugin habe gefragt, was ſie dann wolten.

Art. 32.

Wahr, daß dieſe beyde Kerls nichts darauf geantwortet?

Teſt. 9. Sie haben nichts darauf geantwortet.

Interr. Spec.

1.

Ob dieſe beyde Kerls ihr geantwortet?

Teſt. 9. Nein, kein Wort.

2.

Was ſie geantwortet?

Teſt. 9. Mit allem nichts.

3.

Ob ihr ſolches nicht in der Angſt nur ſo vorgekommen?

Teſt. 9. Es ſey Zeugin nicht ſo vorgekommen, ſondern die Kerls haben nichts geantwortet.

Art. 33.

Wahr, daß dieſe Kerls Zeugin ſehr fremde vorgekommen?

Teſt. 9. Ja, ſie ſeyen Zeugin fremde vorgekommen.

Interr. Spec.

1.

Ob nicht Zeugin in dem Schrecke wegen des Feuers ſolches nur ſo vorgekommen?

Teſt. 9. Nein, es ſeyen ihr dieſe Kerls würklich fremde vorgekommen.

Art. 34.

Wahr, daß Zeugin anfangen die Haut zu ſchauern.

Teſt. 9. Ja.

Interr. Spec.

1.

Ob nicht der Schreck vom Feuer Urſache geweſen, daß ihr die Haut geſchauert?

Test. 9. Zeugin habe vor den Kerln die Haut geschauert / weil sie mit den Kindern allein gewesen / und die Lehmannin nicht gesehen.

2.

Wie dann Zeugin zu Muthe gewesen?

Test. 9. Zeugin sey Angst worden.

Art. 35.

Wahr / das Zeugin darauf die Lehmannin geruffen?

Test. 9. Ja / sie habe dieselbe darauf geruffen.

Art. 36.

Wahr / daß Zeugin / als sie von der Magd / Maria Herbergerin / geruffen worden / 2. Kerls forne in der Stube gesehen?

Test. 10. Ja.

Interr. Spec.

1.

Wer Zeugin geruffen?

Test. 10. Die Magd habe Zeugin geruffen.

2.

Ob Zeugin zu Neben-Zeugin in die Stube gegangen?

Test. 10. Die Magd sey nicht in der Stube gewesen / sondern nur darvor.

3.

Was Zeugin in der Stube gesehen?

Test. 10. Sie sey nicht in der Stube gewesen.

4.

Ob nicht Zeugin in der Angst solches nur so vorgekommen?

Test. 10. Die 2. Kerls habe Zeugin gesehen.

Art. 37.

Wahr / daß Zeugin selbige gefragt / was sie wolten?

Test. 10. Ja / Zeugin habe sie gefragt.

Interr. Spec.

1.

Was Zeugin diese 2. Kerls gefragt?

Test. 10. Was sie wolten.

Art. 38.

Art. 38.

Wahr/ daß die Kerls nichts darauf geantwortet?

Test. 10. Sie haben nichts darauf geantwortet.

Interr. Spec.

1.

Was diese beyde Kerls ihr geantwortet?

Test. 10. Nichts.

2.

Wie sie gekleidet gewesen?

Test. 10. Das habe Zeugin nicht observiret.

3.

Ob nicht Zeugin solches im Schrecke nur so vorgekommen?

Test. 10. Gesehen habe Zeugin die 2. Kerls/ wie sie aber gekleidet gewesen/ habe Zeugin in der Angst nicht in Acht genommen.

Art. 39.

Wahr/ daß diese Kerls hinterwerts hinter der Glixin Haus weg gegangen.

Test. 10. Sie seyen hinterwerts heraus gegangen/ wo sie weiter geblieben/ wisse sie nicht.

Interr. Spec.

1.

Ob die Kerls hinterwerts durch Glixens Haus gegangen?

Test. 10. Diese beyde Kerls seyen hinterwerts durchgegangen.

2.

Wie sie gestaltet gewesen?

Test. 10. Darauf habe sie in der Angst nicht Acht gegeben.

3.

Ob es Zeugin nicht im Schrecke nur so vorgekommen?

Test. 10. Die 2. Kerls habe Zeugin gesehen.

Art. 40.

Wahr/ daß/ als vorbemeldete beyde Kerls hinterwerts durch der Glixin Haus weg gegangen/ sich noch ein Kerl im schwartzen Camisol gefunden?

Test. 10.

Teſt. 10. Es habe ſich noch einer gefunden im ſchwartzen Camiſol.

Interr. Spec.

1.

Ob Zeugin noch Jemand mehr geſehen?

Teſt. 10. Einer im ſchwartzen Camiſol habe ſich noch gefunden.

2.

Wer es geweſen?

Teſt. 10. Das wiſſe Zeugin nicht.

3.

Wie er geſtaltet, und was für Kleidung er angehabt?

Teſt. 10. Er ſey klein geweſen, und habe ein ſchwartzes Camiſol angehabt.

Not. Hiebey iſt zu mercken, daß Gottlieb ein ſchwartzes Camiſol angehabt, und auch klein von Statur iſt.

Art. 41.

Wahr, daß dieſer Kerl im ſchwartzen Camiſol denen andern beyden nachgelauffen?

Teſt. 10. Dieſer Kerl, wie er ſich im Hauſe eingefunden, ſey bald wieder weg gelauffen, wo er hin gelauffen, habe Zeugin nicht eigentlich geſehen, aber er habe ſich bald wieder eingefunden, und retten helffen.

Interr. Spec.

1.

Ob Zeugin Jemand denen vorigen beyden Kerln nachlauffen geſehen?

Teſt. 10. Zeugin habe nicht eigentlich geſehen, daß er denen zweyen Kerln nachgelauffen, einmahl ſey er weg gelauffen, wohin, wiſſe ſie nicht.

2.

Wo er hin gelauffen?

Teſt. 10. Eigentlich wiſſe ſie das nicht.

3.

Ob nicht Zeugin dieſes im Schrecke ſo vorgekommen?

Teſt. 10. Sie habe in der Angſt nicht Acht gehabt, wo er hin gelauffen.

Digitized by Google

Art. 42.

Wahr, daß, als eine halbe Stunde ohngefehr darnach, wie die Kerls durch der Klixin Haus gelauffen, und Zeugin auf den Hof gegangen, eine Axt zu suchen, sie Steffens Haus brennen gesehen?

Test. 10. Ja, das habe sie brennen gesehen.

Interr. Spec.

1.

Ob Zeugin habe was suchen wollen?

Test. 10. Sie habe eine Axt gesucht.

2.

Wie lange es nachhero gewesen, als die Kerls durch Klixens Haus gelauffen?

Test. 10. Eigentlich wisse sie daß nicht.

3.

Was sie damahls gesehen?

Test. 10. Sie habe Steffens Haus brennen gesehen.

4.

Wo Steffens Haus gestanden?

Test. 10. Hinter der Klixin Hause.

5.

Ob es oben oder unten gebrant?

Test. 10. Inwendig habe es Zeugin brennen gesehen, im mittelsten Stocke, bey denen Fenstern.

Art. 43.

Wahr, daß sie dieses Haus auswärts nicht brennen gesehen?

Test. 10. Auswärts habe Zeugin kein Feuer gesehen.

Interr. Spec.

1.

Ob Zeugin dann, weil sie nichts vonaussen sehen können, dennoch gesehen, daß dieses Haus gebrant?

Test. 10. Inwendig habe sie es brennen gesehen, wie es aber dahin gekommen, wisse sie nicht.

Digitized by Google

Art. 44.

Wahr, daß das Feuer zum Stuben-Fenster heraus gebrant?

Test. 10. Ob es aus der Stube gebrant, wisse Zeugin nicht, aber zum Fenster habe sie es heraus brennen gesehen, und wisse Zeugin nicht, ob sie eine Stube oben gehabt.

Art. 45.

Wahr, daß Zeugin dieses Feuer verdächtig vorgekommen?

Test. 10. In Gedancken, und zwar daher, weil Zeugin erst durchgekommen, und doch bald darauf gebrant.

Interr. Spec. ad Art. 44. & 45.

1.

Wie das zugegangen, daß dieses Feuer zur Stube und Fenster heraus gebrant?

Test. 10. Das könne Zeugin nicht wissen.

2.

Ob nicht der Wirth selbst, oder die Seinigen, durch Unvorsichtigkeit solches Feuer angesteckt?

Test. 10. Das wisse Zeugin nicht, aber wie sie gehöret, sey der Wirth nicht einmahl zu Hause gewesen.

Not. Hierbey ist zu mercken, daß es wahr sey, daß der Wirth nicht zu Hause gewesen.

Art. 46.

Wahr, daß Zeuge in der Nacht, da die Lebusische Vorstadt gebrant, das Feuer aufgehen gesehen.

Test. 11. Ja.

Interr. Spec.

1.

Wo Zeuge gewesen?

Test. 11. Auf dem Damme, vor seinem Hause.

2.

Ob Zeuge das Feuer aufgehen gesehen?

Test. 11. Ja.

3. Wie

3.

Wie es zugegangen?

Teſt. II. Zeuge habe die Flamme aufgehen geſehen.

Art. 47.

Wahr, daß Zeuge von dem Damme in die Gaſſe, wo die Sotmeyerin gewohnet, ſehen können?

Teſt. II. Ja, man könne gerade hinüber und darein ſehen.

Interr. Spec.

1.

Wo Zeuge geweſen?

Teſt. II. Zeuge habe vor ſeinem Hauſe geſtanden, und ſey danechſt noch bey den Backofen herüber getreten, daß er es genau ſehen können.

2.

Ob Zeuge die Sotmeyerin wohl kenne?

Teſt. II. Ja, und wiſſe Zeuge wohl die Gaſſe, wo die Sotmeyerin gewohnet.

3.

In welcher Gaſſe die Sotmeyerin gewohnet?

Teſt. II. In der Ziegel-Gaſſe, wo der Brunnen forne ſtehe.

4.

Ob Zeuge ſolches wohl von ſoweit ſo genau betrachten können?

Teſt. II. Das habe Zeuge wohl ſehen können, daß in der Gaſſe das Feuer aufgeſchlagen zur lincken Hand, und zwar mehr oberwärts der Gaſſe.

Not. Hierbey iſt wegen des erleuchteten Herrn Urthels-Faſſers zu bemercken, daß der Sotmeyerin Haus in der Ziegel-Gaſſe mehr oberwerts, als unterwerts, auch zur lincken Hand gelegen, wenn man vom Damme in die bemeldte Gaſſe ſiehet.

5.

Ob Zeuge dieſen Articul auf ſein Gewiſſen für wahr aus ſagen könne?

Teſt. II. Was Zeuge ausgeſaget, daß könne er auf ſein Gewiſſen ſagen.

Art. 48.

Wahr, daß Zeuge das erste Feuer um die Gegend, wo die Sotmeyerin gewohnet, aufgehen gesehen?

Test. 11. Um der Gegend sey es gewesen, aber von dem Hause könne er nichts eigentlich sagen, weil man in der Ferne solches nicht urtheilen könne.

Interr. Spec.

1.

Wo die Sotmeyerin gewohnet?

Test. 11. In der Ziegel-Gasse.

2.

Ob Zeuge auf sein Gewissen aussagen könne, daß das Feuer um die Gegend, wo die Sotmeyerin gewohnet, zum erstenmahl ausgekommen?

Test. 11. Ja, das könne Zeuge sagen, daß um die Gegend das erste Feuer aufgeschlagen.

Art. 49.

Wahr, daß, als das Feuer schon im Dache gewesen, eine Person Feuer! Feuer! auf der Lebustschen Vorstadt geschrien?

Test. 11. Ja, und sey das Feuer schon hoch gewesen, da die Weibes-Person so geschrien.

Interr. Spec.

1.

Ob das Feuer unten, oder auf dem Dache, gewesen?

Test. 11. Das könne Zeuge nicht eigentlich sagen, dann vorher ein grosser Dampf gewesen, und darauf sey das Feuer aufgeschlagen.

2.

Ob Zeuge von soweit vernehmlich das Wort Feuer habe können schreien hören?

Test. 11. Ja, er habe es eigentlich gehöret, und sey es in der Nacht ganz stille gewesen.

Art. 50

Art. 50.

Wahr, daß bald darauf, als das erste Feuer entstanden, gleich auch herunterwerts von Sotmeyers es anfangen zu brennen?

Test. 11. Ja, es habe auch herunterwerts gebrant.

Not. Dieses ist, nach der Beschreibung des Zeugens, ohngefehr der Ort, wo Gottlieb seinen Feuer-Kluthen geworffen, nehmlich auf Wensers Haus, welches unterwerts der Sotmeyerin Hause gelegen.

Interr. Spec.

1.

Wenn das erste Feuer entstanden?

Test. 11. Um 11. Uhr, und habe es, Zeugens Bedüncken nach, wohl schon geschlagen gehabt.

2.

Wo es entstanden?

Test. 11. Heraufwerts in der Ziegel-Gasse, zur lincken Hand.

3.

Ob es an mehr Orten anfangen zu brennen?

Test. 11. Ja, an 3. Orten.

4.

Wo, und an welcher Seite?

Test. 11. Das erste Feuer habe Zeuge oberwerts in der Ziegel-Gasse zur lincken Hand gesehen, und danechst habe sich auch besser herunterwerts, und bald gegenüber, ein Feuer gefunden.

Not. Was das letztere Feuer betrift, ist ohngefehr die Gegend, nach Zeugens Beschreibung, das Hanschmännische Haus, wovon Test. 7. ad Art. XIV. deponiret.

5.

Ob Zeugen der Sotmeyerin Gegend wohl bekant sey?

Test. 11. Ja, die Gegend sey Zeugen wohl bekant.

Art. 51.

Wahr, daß es auch bald darauf übers Creutz, oder die Gasse gebrant?

Test. 11. Ja, das habe Zeuge auch gesehen.

Interr. Spec.

1.

Wo es gebrant?

Test. II. An denen 3. Orten, wie Zeuge ausgesaget.

2.

Wennehr es gebrant?

Test. II. Um 11. Uhr.

3.

Ob Zeugen der Ort, gegen Sotmeyers zu, wohl bekant?

Test. II. Zeugen sey die Gegend, und die Gasse wohl bekant.

4.

Wie der Brand beschaffen gewesen?

Test. II. Wie der erste Dampf gewesen, sey darauf bald ein grosses Feuer aufgegangen.

Art. 52.

Wahr also, das Zeuge das Feuer an 3. unterschiedenen Orten gleich nacheinander aufgehen gesehen?

Test. II. Ja, wie das erstre Feuer aufgegangen, habe es auch bald herunterwerts, und gegenüber gebrant.

Interr. Spec.

1.

An wieviel Orten Zeuge das Feuer zugleich aufgehen gesehen?

Test. II. Zugleich habe Zeuge das Feuer nicht aufgehen gesehen, sondern bald nacheinander.

2.

Ob Zeuge solchen Articul für wahr sagen könne, und auf sein Gewissen?

Test. II. Ja, das könne er auf sein Gewissen aussagen, was er gesaget.

Nachdem vorstehender Rotulus mit denen Original-Registraturen genau collationiret ist, so ist derselbe darauf gehörig unterschrieben worden.

Johann Martin Rieffenstahl, Judex. Johann Christ. Wellmann, D. Secretar.

§. II.

n .

r

ion ~

n Stellen in der
stad zu Franck.
r Oder.
das ist abge.
linuret ist das
ebliben
äuser gewesen,
im gerechnet
r abgebranten
achen.
chemitten in
blieben
er hauß wel.
n geblien
rs wohnung.

Digitized by Google

§. II.

Weilen nun die Zeugen sowohl / als die Inqvisiten / ein vieles von der Situation aussagten / und man daher erwog / daß der erleuchtete Urtheils-Fasser von Anstekung der Lebusischen Vorstadt einen noch bessern Begriff haben / und dasjenige / was die Zeugen und Inqvisiten davon ausgesagt / desto leichter einsehen könte / wann er den gantzen Plan von denen abgebrannten Stellen vor Augen hätte; So brachte man davon einen besondern Abriß / wie die Vorstadt vor dem entsetzlichen Brande gewesen / ad Acta, welchen man bey Edition dieses Wercks im Kupffer beygefüget / den Grund-Riß aber / von der gantzen Stadt hat man bey dem I. Cap. deßhalb præmittiret / damit der geehrte Leser / dem die Situation der Stadt nebst der Vorstadt nicht bekant ist / von der Gegend nicht nur einen Begriff haben / sondern auch die Gefahr / in welcher die Stadt gewesen / wann der Wind sich umgesetzet / und darauf gestossen hätte / beurtheilen kan.

§. III.

Auf dem Abriß oder Plan der abgebranten Stellen hat man folgende Häuser / zu mehrerer Erleuterung der Zeugen und der Inqvisiten Aussage / in specie zu bemercken / vor nöthig gefunden.

No. 3. Ist das Haus / wovon Testis 8. ad Art. XXV. deponiret.
No. 4. Seynd die Häuser / wovon idem Testis deponiret.
No. 7. Ist des Fuhrmanns Schmidts Haus / wovon idem Testis ad Art. XX. deponiret / und welches hinter denen Häusern nach dem Thore zu gantz hervor gegangen.
No. 14. Ist der Sotmeyerin grosses Haus.
No. 15. Derselben kleines Haus.
No. 16. Ihres Nachbahrs / Gottfried Schindlers / Haus.
No. 18. Ist Test. 7. Barthelmes Schrapens / Haus.
No. 29. Ist das Haus / wovon Test. 7. ad Art. XIV. deponiret.
No. 54. Ist das Haus / worauf Gottlieb geworffen.
No. 42. & 64. Sind die Häuser / wovon Test. 9. und 10. deponiren.
a. Ist die Schule / welche mitten im Feuer stehen geblieben.
b. Ist des Weinmeisters Schultzens Haus / welches auch mittem im Feuer stehen geblieben.
- Ist das Haus / worin Test. 8. retten helffen.
c. Ist des Damm-Meisters Wohnung auf dem Damme über der Oder.

§. IV.

Demnach auch die Zeugen wegen des Feuers einige Umstände angegeben / so vernahm man Johann Friedrich Gottlieben annoch darüber / und

und ſagte er, daß wenn die Kluthen auf die Dächer geſchmiſſen worden, ſelbige zwar nicht gleich lichterlohe gebrant, aber wenn ſie auf das Dach gefallen, hätten ſie anfangen zu flammen, wie eine Fackel, hätten auch um ſich geſpritzet, und hätte es oberwerts der Gaſſe gegen der Ziegel-Gaſſe, und auf dem Kietz gebrant, welches Inqviſitus geſehen, nach dieſe Gegend wäre Holle und die Hollin nebſt dem andern Kerl mit denen Kluthen gelauffen. Auf das Haus gegen Sotmeyers über hätte auch eine Feuer-Kluthe gelegen, und wären die Kluthen erſt geworffen worden, nachdem das Feuer ſchon in der Sotmeyerin Stall angegangen, welches um 11. Uhr in der Nacht geweſen.

§. V.

Man vernahm auch bey dieſer Gelegenheit den Inqviſitum, ob nicht auch neben der Brand-Stiftung, Diebſtähle zur Zeit des Brandes auszuüben, abgeredet worden, immaſſen aus der 9. und 10. ten Zeugin Ausſage nicht undeutlich erhelle, daß die beyden Kerls ſich in dem Hauſe der Klixin, welche comparative in der Lebuſiſchen Vorſtadt vor die vermögenſte gehalten worden, eingefunden; Ja auch Inqviſitus ſelbſt mit Andreas Sotmeyern ſich um dieſe Gegend aufgehalten. Allein Inqviſitus wolte davon nichts wiſſen, was die andern im Sinne gehabt, davon könte er nichts ſagen, er hätte auch den ſo genanten Hollen und Vetter Hanſen in der Klixin Hauſe nicht geſehen. Weil es nun bey dieſer Inqviſition hieß: Majus delictum abſorbet minus; So durfte man ſich dabey nicht aufhalten, um ſo viel mehr, da die Eigenthümer nicht wuſten, ob das ihrige geſtohlen, oder durch die geſchwinde Wuth des Feuers verbrant worden. Und mochte denen Mordbrennern wohl ſelbſt das Feuer, wenn ſie die Intention zum Diebſtal gehabt, einwenig allzugeſchwinde auf den Hals gekommen ſeyn, wodurch ihnen die Retirade, wenn ſie ſich über dem Diebſtahl aufhalten wollen, wäre abgeſchnitten worden.

§. VI.

Ingleichen wolte, man gerne eine accurate Nachricht von dem Feuer, welches die alte Sotmeyerin hinterwerts angelegt hatte, haben, weßhalb man die Situation von der Sotmeyerin kleinem und ihrem an des Nachbars Schindlers Haus anſtoſſenden Stall, ohne welche nicht wohl gründlich davon geurtheilet werden kan, durch einen Riß, wie ſolches alles vor dem Feuer geweſen, ad Acta brachte, und vernahm die Confeſſos darüber, um den Ort diſtincte anzuzeigen, wo die alte Sotmeyerin das Feuer angeleget.

§. VII.

Digitized by Google

Ziegel = Haße

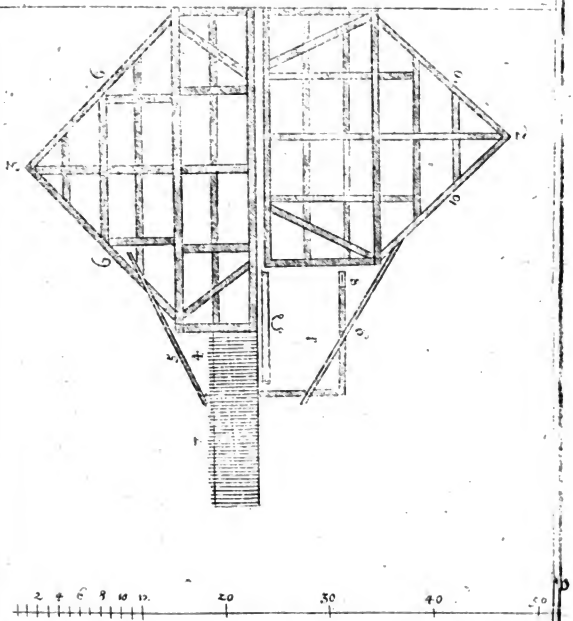

Abriß der Giebel von Gottfried Schindlers und der Sotmeyerin kleinem Hause, wie auch demselben hinter befindlichen Hause.
nō pag: 177.

Digitized by Google

§. VII.

Als man nun Johann Friedrich Gottlieben darüber vernahm / so sagte derselbe / daß die alte Sotmeyerin mit dem Topffe voller glüenden Kohlen in den Stall sub No. 1. gegangen / und ihn unterwerts der Krippe / nach Schindlers Seite zu sub signo Q gesetzt / und wie sie mit den Brenn-Kluthen weg gegangen / hätte der Stall schon anfangen zu flammen. Welches um sovielmehr zu glauben war / da / nach der alten Sotmeyerin selbst eigener Aussage / der Stall aus Brettern / am meisten aber aus Stroh und Rohr bestand / also daß das Feuer in einem Augenblicke seine Macht gar leicht erhalten / und des Nachbars Schindlers Haus mit voller Kraft anstecken kunte. Maria Elisabeth Neumannin sagte aus / daß die alte Sotmeyerin den Topff mit glüenden Kohlen in ihren Stall unter die Krippe nach Schindlers Seite zu sub signo Q gesetzet. Andreas Sotmeyer sagte aus / daß seine Mutter den Topff mit glüenden Kohlen unter der Krippe nach Schindlers Seite zu sub signo Q gesetzet. Johann Christoph Neumann sagte aus / daß die alte Sotmeyerin mit dem Topffe voller Kohlen in die Stall-Thüre sub No. 8. gegangen / und solchen im Stalle niedergesetzt / den eigentlichen Ort aber wuste dieser nicht anzugeben / weil er vor oder im Stalle nicht gewesen.

§. VIII.

Damit aber der Abriß etwas gewisses inferiren möchte / so vernahm man die alte Sotmeyerin über die Situation ihres Stalles / nicht weniger auch wegen ihres kleinen sub No. 2. und Nachbars Schindlers Hauses / sub No. 3. und sagte dieselbe / daß ihr Stall sub No. 1. an Schindlers Zaun sub No. 7. und Hause sub No. 3. gestanden / wie der Abriß zeige / der eine Sparren vom Stalle sub No. 5. hätte an Schindlers Dach sub No. 6. welches von Rohr gewesen / gereichet / und noch etwas darüber gestossen. Inqvisitin Stall-Dach sub No. 5. und 9. wäre auch von Rohr / ihr dabey stehendes kleines Haus aber sub No. 10. mit Ziegel-Steinen gedeckt gewesen. Nach Schindlers Seite zu / bey der Krippe wäre ihr Stall unterwerts so verlohren mit Brettern zugeschlagen / und die Bretter wiederum mit Rohr und Stroh versetzt gewesen / daß der Stall vors Vieh warm bleiben müssen. Oberwerts nach Schindlers Seite sub No. 4. hätte sie auch Bretter / Rohr / und Stroh gehabt / daß der Stall oberwerts zugewesen.

§. IX.

Man redete bey dieser Gelegenheit der Inqvisitin gütlich zu / dereinst doch in sich zu gehen / und die Warheit / welche die 4. Confessi, worunter ihr

leiblicher Sohn mit begriffen, ausgesagt, gleichfals zubekennen. Man wieß ihr auf dem Abrisse den Ort, sub signo des Drachen-Kopffs Ω, woselbst sie den Topff mit glüenden Kohlen hingesetzt, und stellete ihr dabey vor, mit was für Behutsamkeit sie das Feuer angelegt, um den Verdacht auf den Nachbar zu bringen, weil nach der Situation ihres Stalles Schindlers Haus weit eher als ihres brennen müssen, da jenes mit Rohr dieses aber mit Steinen gedeckt gewesen, und ihr Stall, so zu sagen, in Schindlers Haus gleich hinein gebrant. Inqvisitin wunderte sich, als ihr der Abriß vorgezeiget ward, und mochte wohl bey sich gedencken, was vor vergebliche Mühe die Gerichte ihnen gemacht, etwas aus ihr zu bringen. Sie blieb unbeweglich, und bey ihrem gewöhnlichen *air fouriant*, that spähe, und sagte: **Meine Augen haben nichts gesehen, meine Hände haben nichts gefühlet, und meine Ohren haben nichts gehöret: Ich bin hie, mächt jy, wat jy willen;** Und fürchtete sie sich auch vor keinen Tod.

§. X.

Dann ob wohl der alten Sotmeyerin der Tod angekündiget wurde, und man dencken sollen, daß sie in sich gehen, und zu einem Christlichen Bezeigen sich anschicken würde; So unterließ sie solches nicht nur, sondern bezeigte sich vielmehr dagegen gantz gottloß. Denn als der Gerichts-Diener Keilhorn dieselbe durch die Gemeine-Diener visitiren ließ, stieß die alte Sotmeyerin die erstaunende Rede aus: **Es stritten sich zwey um ihre Seele, unser HErr GOtt und der Teuffel, sie wüste wohl, wer sie kriegen würde.** Als nun der Gerichts-Diener gefraget, wer sie denn kriegen würde, wolte die alte Sotmeyerin sich nicht weiter declariren, als: **sie wüste es wohl, wer sie kriegen würde.**

§. XI.

Ferner als der Tod ihr angekündiget wurde, und man deßhalb die Inqvisitin fragen ließ, wem sie von denen Herren Predigern verlangte, antwortete die Inqvisitin denen Dienern, **die Herren Prediger solten alle kommen**, und da diese erwiederten, daß es sich nicht schicken würde, daß sie alle zusammen kämen, sie solte Jemanden benennen, antwortete die Inqvisitin frevelhaft: **Peter Leck - - .**

§. XII.

Ingleichen referirten die beyden Gemeine-Diener, Martin Scare und Schmidt, daß, als sie eines Abends die alte Sotmeyerin visitiret, und dieselbe auf diejenigen so geschmählet, die sie hätten setzen lassen, auch dabey gesagt,

gesagt/ sie wüste nicht/ was sie gethan/ und Referenten darauf geantwortet/ sie wüste es gut/ wenn sie es nur bekennen wolte/ die alte Sotmeyerin angefangen: **Du schwehre Noths-Schelm! Du denckst wohl/ ich bin Auctor? Wenn ich loß wäre/ ich wolte dich prügeln/ du solltest nicht wissen/ wie du aus dem Keller kämest.** Wobey sie hinzu gefüget: **Die andern dencken/ wenn sie ein Bißgen ausstehen sollen/ der Teuffel würde sie gleich holen/** und zugleich wieder gefraget: **Was habe ich gemacht?** Als nun Referente ihr geantwortet/ daß sie es selbst gut wissen würde/ hätte die alte Sotmeyerin fortgefahren: **Die grossen Töpffe** (sit verbis venia) **habe ich voll gesch . . . / daß die kleinen nicht umgefallen sind.** Ja/ als sie des Morgens die Inqvisitin gefragt/ was sie zum Frühstück verlangte/ die Inqvisitin auf einen wunderlichen Appetit gefallen/ und gesagt: **Eine alte Pferde- - -.**

§. XIII.

Man wäre gern entübriget gewesen/ diese Passagen zu bemercken; Weil man aber solche anzuführen nicht umhin gekunt/ um das boßhafte Gemüthe der Inqvisitin dadurch aller Welt zu erkennen zu geben/ so wird es der geehrte Leser der Wohlanständigkeit nicht zuwieder zu seyn/ sondern vielmehr daraus urtheilen/ in was vor einem hohen Grad die Boßheit bey der Inqvisitin Platz gewonnen. Indessen ermangelte man nicht/ Gerichts wegen der Inqvisitin solches einer Gefangenen nicht geziemende Wesen nachdrücklich zu verweisen. Man gab auch denen Herren Predigern von dieser ruchlosen Aufführung Nachricht/ die denn auch ihr Amt redlich bey ihr thaten; Allein Inqvisitin blieb bey ihrer Boßheit/ und hatte noch immer Hofnung/ der verdienten Straffe durch die ausgestandene Tortur zu entgehen.

CAPUT XIV.

1. Von Hollen/ und dessen Confrontation mit denen Brand-Stiftern. 2. Gottliebs Supplicatum pro obtinenda pœnæ mitigatione.

§. I.

Nunmehro waren Acta soweit complet, daß wegen der alhier inhaftirten Maleficanten definitive erkant werden kunte; Es accrochirte sich aber diese Inqvisition noch an die übrigen Compli-

ces. Und ist es wahr, wenn iemahls ein Punckt bey Inqvisitionen verwirret gewesen, so war es gewiß der Punckt wegen des zu Dreßden arrestirten Christian Hollens. Dann wahr war es nach der Confessorum Aussage, daß dessen Ehe-Weib mit noch 2. Kerln, davon der eine Holle der andre Vetter Hans genennet worden, bey der entsetzlichen Brand-Stiftung, der Holle auch einer der principalsten gewesen. Diesem trat das Bekäntniß des Andreas Sotmeyers bey, welcher unter der Contestation, daß er das Abendmahl drauf empfahen könne, behauptete, daß Holle hier gewesen, und würde er ja seinen Schwager kennen. Es war auch nicht unglaublich, daß die Hollin, nebst ihrem Mann und Bruder, die Rache ausführen helffen, weil sie alle drey alhier zu Franckfurt ihre verdiente Straffe und Torturen erlitten. Hingegen war aus denen zu der Zeit von Dreßden schon eingelauffenen Regiſtraturen nicht anders zu schlieſſen, als daß der angegebene Holle nicht bey der Brand-Stiftung gewesen, nochweniger selbige als der Haupt-Directeur ausführen helffen.

§. II.

Dieser Punckt wurde um so viel schwerer, weil die drey rei confessi ohne vorhergängiger Confrontation wegen des würcklichen Hollens nichts gewisses determiniren konten, und die Haupt-Person, die alte Sotmeyerin, welche davon die beste Wissenschaft haben muste, zu keinem Bekäntniß zu bringen war: Andreas Sotmeyer aber, der gleichfalls davon zulängliche Nachricht geben kunte, gebrauchte, wie der Eventus zeigen wird, hierbey tückische reservationes mentales. Denn nach seinem Bekäntniß war Holle hier, und nicht hier gewesen; Hier war er gewesen dem Nahmen nach, nicht hier der Person nach. Hätte nun Andreas Sotmeyer dieses sein Räzel eher expliciret, so hätte man davon mehr Licht bey der Inqvisition erlanget, folglich sich bey dem Punckt ratione Complicum nicht aufhalten dürffen. Allein dieser Andreas Sotmeyer muste ihm noch Hofnung gemacht haben, die Justitz zu illudiren, welches auch daher abzunehmen war, weil er sein Bekäntniß occasione confrontationis mit Holln in totum abermahls revocirte, und mochte er dabey wohl also argumentiren: Gleichwie eines falsch befunden werden würde, man auch glauben solte, daß das andre ungegründet seyn müste. Und daher war nicht schwer zu errathen, was er mit seinen reservationibus und Leugnen, daß bey der Hollin nicht zwey sondern nur ein Kerl gewesen, im Sinne gehabt.

§. III.

§. III.

Endlich aber wurde der verwirrete Knote aufgelöset/ nachdem man Königl. Pohl. und Chur-Sächsischer Seite in die Confrontation condescendirte/ und zu solchem Ende der würckliche Christian Holle den 9.ten Junii 1724. durch ein Commando anher geliefert wurde. Denn Holle/ als man ihn ad Protocollum vernahm/ sagte aus/ daß sein Ehe-Weib vor 2. Jahren von ihm gegangen/ und wäre es am Himmelfahrts-Tage d. a. schon 2. Jahr gewesen. Warum sie von ihm gelauffen/ wuste er keine andere Ursach/ als daß sie sich mit einem Grenadier, Nahmens Grunewald/ geschleppet/ der zu Graffenhaynichen im Quartier gelegen/ und von da gleichfalls desertiret. Holle deponirte ferner/ daß seine Frau/ die Canaille, das an ihn gethan haben müste/ daß sie den Kerl/ welchen sie bey sich gehabt/ vor ihn ausgegeben/ weil sie gedacht/ daß sie desto besser fort kommen könten/ indem Inqvisitus bey der Compagnie bliebe/ und wenn ja was ausbräche/ man auf ihn fallen würde/ wie es auch der Ausgang bestätiget hätte. Er glaubte auch/ daß sein böses liederliches Weib es ihm zum Tort gethan/ weil sie ihren Willen nicht haben können/ da sie sich mit Grünewalden geschleppet/ und er solches nicht gestatten wollen/ indem er sie deßhalb abgeprügelt/ und sein Hauptman ihr auch verboten/ sich nicht weiter an den Kerl zu hängen/ worüber sie ihn böslich verlassen/ und in dieses Unglück gebracht. Er hätte indessen von der Brand-Stiftung keine Wissenschaft/ und wären ihm auch dergleichen Gedancken niemahls eingekommen.

§. IV.

Hierauf wurde Holle mit denen hiesigen Inqvisiten confrontiret. Inqvisitus, Johann Friedrich Gottlieb, nachdem er Hollen betrachtet und angesehen/ sagte aus/ daß dieser Holle derjenige Holle nicht wäre/ der bey der Brand-Stiftung gewesen/ sondern der Pseudo-Holle wäre breitschultriger gewesen/ und hätte nicht recht sehen können/ daß Weibesstücke wäre untersetzt und pockengrübig gewesen. Nach der Beschreibung/ die Gottlieb machte/ urtheilete Holle/ daß es der Grünewald gewesen/ weil selbige so wohl mit des Grünewalds als seiner Frauen Statur übereinkäme. Übrigens blieb Johann Friedrich Gottlieb nochmahls beständig dabey/ daß die Hollin nebst noch 2. Kerln bey der Brand-Stiftung gewesen.

§. V.

Maria Elisabeth Neumannin/ als derselben Holle in der Gerichts-Stube vorgestellet wurde/ sagte aus/ daß es ja der nicht wäre/ der in der

alten Sotmeyerin Hauſe bey der Brand-Stiftung geweſen; Inzwiſchen blieb ſie gleichfalls dabey beſtändig, daß die Hollin nebſt noch 2. Kerln bey der Brand-Stiftung geweſen.

§. VI.

Johann Chriſtoph Neumann wurde auch in die Gerichts-Stube gebracht, und als er Hollen betrachtet hatte, ſagte er aus, daß dieſer Holle derjenige nicht wäre, welcher bey der Brand-Stiftung geweſen, und Holle genant worden, der andere Kerl hätte anders ausgeſehen, wäre auch ſtärcker geweſen. Und blieb Johann Chriſtoph Neumann nicht weniger dabey, daß die Hollin nebſt noch 2. Kerln bey der Brand-Stiftung geweſen.

§. VII.

Endlich traff die Confrontation mit Hollen auch Andreas Sotmeyern, welcher aber nicht nur erklärete, daß der Holle nicht hier geweſen, ſondern auch ſelbſt von der geſchehenen Brand-Stiftung nichts wüſte, und wiederrieff alſo, occaſione dieſer Confrontation, ſein vielfältiges Bekäntniß. Man führete Inqviſito dieſe Boßheit und ſeines Schwagers halber gethane conteſtationes zu Gemüthe, Inqviſitus wuſte aber damahls nichts zu antworten, und blieb verſtockt. Es kam alſo das in dem §. 2. dieſes Capitels angeführte Argument zum Vorſchein, woraus Andreas Sotmeyer eine vergebliche und falſche Concluſion vor ſich machte, um die Inqviſition zu illudiren.

§. VIII.

Aus dieſer Confrontation ſowohl als aus der Zeugen Ausſage, welche bey der Compagnie, woſelbſt Holle geſtanden, endlich abgehöret worden, erhellete nun, daß der würckliche Holle nicht hier geweſen, und kunte man alſo ratione complicum nicht weiter in der Inqviſition fortgehen, ſondern man muſte dieſelbe, da man von ihnen keine weitere Nachricht hatte, der göttlichen Rache überlaſſen, welche ſie ſchon zu rechter Zeit finden und entdecken wird. Holle wurde indeſſen an das Sächßl. Commando nach Sachſen wieder ausgeliefert.

§. IX.

Damit man nun an demjenigen, was zur Entdeckung derer 3. Flüchtigen dienen kan, nichts unterlaſſe, ſo hat man davon folgende Beſchreibung, wie ſolche von denen Coinqviſiten angegeben worden, hiebey zu fügen nicht ermangeln wollen:

I.

Beſchreibung des ſo genanten Hollens.

Ein Kerl, etwas ältlich-mittlerer Statur, und von breiten Schultern, ſchwartzbraun im Geſichte, mit denen Augen, wann er ſehen will, pinckend,

ſchwärt-

schwärtzlichen Haaren, welche er loß und mit einem Schwantze, auch der gleichen kleinen Stutz Barth träget, mit einem grauen Kleide bekleidet.

2.

Beschreibung des so genanten Vetter Hanses.

Ein junger Kerl, etwas kleiner Statur, von breiten blassen Gesichte, bräunlichen Haaren, und fast gar keinen Barth habend, mit einem braunen Rocke bekleidet.

3.

Beschreibung der Hollin.

Ihr rechter Nahme heisset Eva Sotmeyerin, verehlichte Hollin, ist ein untersetztes breitschulteriges Weib, ihres Alters 38. Jahr, sehr pockengrübig, und blaß im Gesichte, verkleidet sich als eine Bauer-Frau, und träget den Kopff und das Gesichte mit einem Tuche verbunden.

§. X.

Weilen nun Acta soweit complet waren, daß auch ratione Hollens darauf sententioniret werden kunte, so wurden selbige abermahls zum Spruch Rechtens transmittiret, und kam Johann Friedrich Gottlieb mit nachstehenden Memoriale bey Sr. Königl. Majest. ein:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König, Allergnädigster Herr,

Nachdem die Sache mit denen hiesigen Mord-Brennern nunmehro dahin gediehen, daß Acta criminalia zur Abfassung einer Definitiv-Sententz eingesant worden, so habe vor nöthig befunden, vor Concipirung derselben, wegen Minderung meiner Straffe, Ew. Königl. Majest. in tiefstter Demuth fußfällig zu werden. Habe deßhalb die E. Gerichte ersuchet, mit meinem Defensore zu sprechen, und ihm solches zu committiren, welcher denn auch nach gegebener Permission nicht ermangelt, nebst Herr Mag. Seyffarten zu mir zu kommen, da ich dann in gedachten Predigers Gegenwart nochmahls meine begangene Missethat frey bekant, auch

auch wie ich darauf zu ſterben bereit und willig wäre. Wann aber die Art des Todes / ſo in incendio doloſo ſehr entſetzlich, mir faſt unerträglich / ja gar deſparat vorkommen will / ſolche aber nach Ew. Königl. Maj. allergnädigſten Befehl vollzogen werden muß; So unterwinde mich / als ein armer Wurm / vor dem geheiligten Thron Ew. Königl. Majeſt. zu Dero Füſſen allerunterthänigſt mich nieder zu werffen / und vor meinem Ende / weil doch Sterbende pflegen gehöret zu werden / mir die allerhöchſte Gnade in tiefſter Demuth auszubitten / daß ich 1.) wegen meiner Jugend / 2.) weil ich in Entdeckung dieſer Ubelthat der erſte geweſen / 3.) ſolche freywillig ohne einige vorhergegangene Tortur bekant / 4.) von der alten Sotmeyerin / wie ich ſchon in meiner am 14. Aug. a. p. übergebenen Defenſion angeführet / dazu verführet worden / und 5.) bey meiner freywillig gethanen Ausſage beſtändig verblieben / auch biß an mein / GOtt gebe ſeliges! Ende verharren werde / nach dem in gedachter Defenſion angeführten Carpz. P. 4. c. 17. Df. 11. mit der ſeveriſſima incendii doloſi pœna verſchonet / und nur mit einer extraordinairen Straffe beleget werden möge. Gleichwie ich nun zu Ew. Königl. Majeſt. allerhöchſten Hulde und Gnade ein feſtes Vertrauen habe / ſo getröſte mich auch aus angeführten wichtigen Motiven bey dieſer meiner letzten allerdemüthigſten Bitte allergnädigſter Erhörung / und erſterbe

Ew. Königl. Majeſt.

Franckfurt an der Oder,
den 14. Jun. 1724.

Conc. SixtErnſtSchwaneberger/
D. & Advoc. Francof.

allerdemüthigſt-gehorſamſter
Johann Friedrich Gottlieb.
Inqviſitus

§. XI.

Demnach Johann Friedrich Gottlieb durch ſeinen Defenſorem, Hn. D. Schwanebergern / ein allerunterthänigſtes Memorial, pro obtinenda pœnæ ordinariæ mitigatione, ad Acta übergeben / um ſolches vor Abfaſſung der Definitiv-Sententz an Se. Königl. Majeſt. allergehorſamſt einzuſenden; So wurde Inqviſito das Memorial in der Gerichts-Stube nochmahls vorgehalten / und erklärete er darauf frey und beſtändig / daß ſolches

ſein

sein Wille und nochmahliges Bekäntniß wäre, betheuerte auch nochmahls, daß die alte Sotmeyerin ihn darzu verführet, und hätte selbige unter andern Reden auch mahl zu ihm gesagt: **Sie frage nach der Obrigkeit nichts; Denn mit ihr käme die Obrigkeit nicht aus.**

§. XII.

Bey dieser Gelegenheit, da Johann Friedrich Gottlieb nochmahls bey seinem Bekäntniß standhaftig verblieb, hingegen Andreas Sotmeyer sein Bekäntniß, occasione confrontationis mit Hollen, abermahls wiederruffen, stellete man Gottlieben nochmahls nachdrücklich vor, Inqvisitus solte bedencken, daß dadurch die Unschuld nicht leyden, oder Jemand in Unglück gebracht werden möchte: Ingleichen ob die Gerichte und der Urthels-Fusser drauf fussen könten? Man hatte auch zu diesem Ende den Herrn Mag. Seyffart, welchen Gottlieb als seinen Confessionarium ausgebeten hatte, reqviriret, welcher Gottlieben gleichfalls vermahnete, weiter nichts, als die reine Warheit zu bekennen. Worauf Gottlieb sein Bekäntniß wegen der Brand-Stiftung nochmahls unter der Contestation bewährete, **daß es wahr wäre, so warhaftig, als GOtt sey**, und könten die Gerichte und der Urthels-Fasser drauf fussen.

§. XIII.

Hierauf ließ man **Andreas Sotmeyern** in die Gerichts-Stube kommen, und führete ihm zu Gemüthe, wie Gottlieb sein Bekäntniß nochmahls hoch betheuert. Aber Inqvisitus Sotmeyer blieb bey seinem Nichtswissen, fügte auch hinzu, daß, wenn es zum Abdruck kommen würde, und Gottlieb das Abendmahl empfangen solte, er, Gottlieb, solches darauf nicht nehmen würde. Gottlieb wurde hierauf abermahls in die Gerichts-Stube gebracht, und hielt man ihm Gerichts wegen vor, was Andreas Sotmeyer zweiffelhaft von ihm angeführet, er solte nunmehro sein richtiges Bekäntniß nochmahls in Gegenwart des Inqvisiti Andreas Sotmeyers thun. Hierauf erklährte Inqvisitus Gottlieb, daß er auf sein Bekäntniß das H. Abendmahl empfangen könte, und wolte. Andreas Sotmeyer wurde hierüber blutroth im Gesichte, daß sein angeführter Zweiffel eine so schlechte Würckung bey Gottlieben gehabt; Immassen auch dieser Andreas Sotmeyer bey aller Gelegenheit trachtete, Gottlieben von seinem Bekäntniß abzubringen. Dargegen sagte Gottlieb demselben standhaftig ins Gesichte, daß er es nicht leugnen könte, was er wegen der Brand-Stiftung ausgesaget, denn er mit dabey gewesen.

CAPUT XV.

I. Das vierdte Urthel. 2. Andreas Hofmeyers Tortur. 3. Dessen Urgicht/ und Ratification.

§. I.

Als nun nachstehendes Urthel:

Das Vierdte Urthel.

Allerdurchlauchtigster/ Großmächtigster König/ Allergnädigster Herr/

Auf die/ von denen Stadt-Gerichten zu Franckfurt an der Oder contra die allda inhaftirte Mord-Bresser fortgesetzte/ und an uns zu Abfassung einer Sententz wiederum remittirte Inqvisitions-Acta, erachten wir/ nach fernerer Collegialischer Erwegung aller dabey aufs neue vorkommenden Umstände/ hiemit denenselben gemäß/ und Rechtens zu seyn:

Erhellet nunmehro aus gedachten Actis, daß der zu Bitterfeld arrestirte/ und letztlich an die Stadt-Gerichte zu Franckfurt ausgelieferte/ Christian Holle/ nicht mit bey der Brand-Stiftung/ sondern daß es ein anderer/ welcher sich fälschlich für ihn ausgegeben/ gewesen seyn müsse/ folglich die Sache ratione deterjenigen/ welche die That gestanden/ nicht weiter aufzuhalten/ bevorab da in Ansehung der andern Coinqvisiten, welche beym Leugnen verblieben/ es darauf ankömt/ ob jene ihre Aussage durch den Tod bestärcken werden; Und dann

1.) Der

I.) Der Inqvisitus, **Johann Friedrich Gottlieb**/ſein beſtändiges Bekäntniß dahin gethan, daß er mit dabey geweſen, wie verabredet worden, die Vorſtadt anzuſtecken, auch nachhero Pech und Schwefel klopffen helffen, in einem von ihm mit übers Feuer geſetztem Tiegel ſolches ſelbſten zuſammen geſchmoltzen, und Werck darein gethan, woraus folglich die Kluthen, welche in unſern erſten Gutachten umſtändlich beſchrieben, gemacht worden, wovon er einen zu ſich genommen, und ſelbigen auf das Haus gegen der Schule über geworffen, welches auch nach dem ad Acta gegebenen Riß würcklich mit abgebrant;

Vid. Inq. Dep. ſumm. fol. 484. & ſq. Vol. I.
it. ad Art. add. fol. 531. b. & ſq.
it. fol. 547. cit. Vol. I. & fol. 291. Vol. II.

Mithin gegen demſelben die in der P. H. O. Art. 125. auf die boßhaftige Brenner geſetzte Straffe völlig Statt hat.

Nicht weniger auch

II.) Die Coinqviſitin, **Maria Eliſabeth Neumannin**/ gleichfals in Güte bekant, und eingeſtanden, daß ſie dabey geweſen, wie die Brand-Stiftung beſchloſſen, auch als zu dieſem Ende Pech und Schwefel ſo gleich ausgetheilet worden, ſie damit einig geweſen, und ein Stück Schwefel, wie eine Fauſt groß, klein geſchlagen; Daß ſie ferner ſich Tags darauf abermahlen dabey eingefunden, wie Pech und Schwefel untereinander geſchmoltzen, und vorerwehnter Maſſen Kluthen daraus gemacht worden; Und endlich daß ſie ſo lange da geblieben, und ſich zum Schein auf der Streue niedergelegt, biß das Feuer an vielen Orten ausgebrochen, worauf ſie ſich allererſt zu ihrem Brodt-Herrn, dem Mag. Seyffarten, verfüget;

Vid. Inqviſ. Dep. ſumm. fol. 400. Vol. I.
it. ad Art. addit. fol. 510.
it. fol. 54. cit. Vol.

Einfolglich da dieselbe solchergestalt mit gutem Vorbedacht zu dieser horrenden That, wodurch beydes so viel Menschen umgekommen, als auch noch mehrere um alles das Ihrige gebracht worden, würcklich geholffen, sie nach Maaßgebung Art. 177. der P. H. O. nicht anders als capitaliter zu bestraffen:

Daß dannenhero erwehnte Inqvisiten, Johann Friedrich Gottlieb, und Maria Elisabeth Neumannin, beydes zur wohlverdienten Straffe, als auch andern zum abscheulichen Exempel, und zwar jener mit dem Feuer, diese aber mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode zu bringen, und der letztern Cörper sodann zu verbrennen. Es wäre dann, daß Ew. Königl. Majest. in Ansehung derer von dem Johann Friedrich Gottlieb in seinem allerunterthänigsten Memoriale vom 14.ten huj. angeführten Ursachen, und weilen sonsten zu besorgen, daß er, wann man die wohlverdiente ordinaire Straffe nach der Schärffe an ihm exeqviren lassen würde, entweder propter horrorem oder desparationem sich auf die Hinter-Beine setzen, und seine vorige Bekäntnisse wieder revociren möchte, wodurch dann der gantze so kostbare und weitläuftig geführte Inqvisitions-Proceß von neuen alteriret, und in mehrere Weitläuftigkeit und Verwirrung gesetzt werden dürfte, demselben Gnade für Recht dahin wolten angedeyen lassen, daß er gleichfalls mit dem Schwerdt gerichtet, und der Cörper sodann erst verbrant würde. Beyderseits wären iedoch ante executionem über ihre Aussage, ratione der Coinqvisitorum, nochmahls umständlich zu vernehmen, auch die Inqvisitions-Kosten, wann sie des Vermögens, pro rata zu erstatten schuldig. V. R. W.

Betreffende aber den Andreas Sotmeyer, da dieser bey der Confrontation mit dem ausgelieferten Hollen sein vordem sub tortura gethanes Bekäntniß gäntzlich wiederruffen,

Vid. Acta fol. 282. & seq. Vol. II.

auch aller Vorstellungen, und daß ihm der Coinqvisitus Gottlieb nochmahls

nochmahls alle Umſtände unter Augen geſagt, ohngeachtet, bey ſeinem hartnäckigen Leugnen verblieben;

Vid. Acta fol. 197. & ſeq. cit. Vol.

Als wäre bey demſelben die Tortur in dem Grad, wie ſolcher in unſerm vorigten Gutachten vorgeſchrieben worden, zu reiteriren, und zwar, daß allenfalls ſein Bekäntniß wenigſtens ſub primo torturæ gradu wiederum geſchehe.

Dahingegen der mehrgedachte Chriſtian Holle, weilen nicht allein ſo viele Zeugen eydlich erhärtet, daß er zu der Zeit, wie die Lebuſiſche Vorſtadt dergeſtalt abgebrant, in Bitterfeld geweſen,

Vid. Acta fol. 256. & ſeq. Vol. II.

ſondern auch allerſeits Coinqviſiten einmüthig deponiren, daß er nicht derjenige ſey, welcher bey der Brand-Stiftung geweſen, und ſich Holle nennen laſſen,

Vid. Acta fol. 285. & ſeq. cit. Vol.

nach verrichteter Execution an das Sächßl. Commando wiederum zu extradiren.

Ubrigens aber bleibt wegen Johann Chriſtoph Neumannen, und der andern Coinqviſiten, das Erkäntniß biß zur anderweitigen der Acten Einſendung wiederumb ausgeſetzt. Indeſſen wäre jener bey der Execution mit hinaus zu führen, dieſe aber nachhero zum Bekäntniß nochmahls ernſtlich und beweglich zu ermahnen. Uberlaſſen iedoch alles Ew. Königl. Majeſt. allergnädigſten Genehmhaltung, und erſterben

Allerdurchlauchtigſter/ Großmächtigſter König/

Allergnädigſter Herr/

Ew. Königl. Majeſtät

Berlin den 27. Junii 1724.

Allerunterthänigſte und treu-gehorſamſte
Zum Criminal-Collegio verordnete
Director und Räthe.

den 25. Julii 1724. einkam, und ſolches Se. Königl. Majeſt. per Reſcriptum vom 19. ejusdem folgendergeſtalt:

Von Gottes Gnaden/ Friedrich Wilhelm/ König in Preuſſen/ Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt. ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unſern Gruß zuvor, Liebe, Getreue. Unſer Criminal-Collegium hat wieder die dortige Mord-Brenner-Bande, das nebſt denen Acten hierbey kommende anderweitige Urthel ertheilet, und darinn erkant, daß Johann Friedrich Gottlieb, zu Verhütung, daß er nicht zur Deſperation gebracht werden, und ſein voriges Bekäntniß revociren möchte, gleichfalls mit dem Schwerdte hinrichten zu laſſen, welches Urthel wir Kraft dieſes dahin confirmiren, daß Gottlieb als ein Mord-Brenner lebendig verbrant, die Neumannin aber mit dem Schwerdt gerichtet, und ſodann derſelben Cörper, andern zum abſcheulichen Exempel auf einen Scheiter-Hauffen geworffen, und gleichfalls verbrant werden ſolle. Im übrigen iſt am Andreas Sotmeyern die Tortur erkanter Maſſen zu reiteriren, und Johann Chriſtoph Neumann bey der Execution mit hinaus zu führen, wie im Urthel erkant, welches Ihr alſo zu exeqviren. Seynd euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin den 19. Julii 1724.

Friedrich Wilhelm.

v. Katſch-

An die Stadt-Gerichte zu Franckfurt an der Oder.

aller-

allergnädigſt confirmirten: So wurde ſolches denen Inqviſiten/ Johann Friedrich Gottlieben/und Maria Eliſabeth Neumannin/ in ſoweit es ſelbige concernirte/ dahin publiciret/ daß er Johann Friedrich Gottlieb/ als ein Mord-Brenner lebendig verbrant; Maria Eliſabeth Neumannin aber mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode gebracht/ und ihr Cörper verbrant werden ſolte.

§. II.

Inqviſitus entſetzte ſich anfangs/ welches der Natur nach wohl nicht anders ſeyn kunte/ er fand ſich aber bald darauf wieder/ und wurde er gleich nach Publication des Urthels von denen Herren Predigern/ inſonderheit von ſeinem erwehlten Beicht-Vater/ Herrn Mag. Seyffarten/ in geiſtlichen Betrachtungen unterhalten. Die Maria Eliſabeth Neumannin aber hörete das Urthel ohne ſonderliche Beſtürtzung an/ und ſagte noch im Weggehen zu denen Gerichten: GOtt bewahre Sie. Man führete hierauf beyden Inqviſiten Gerichts wegen zu Gemüthe/ ſie ſolten nunmehro an das Zeitliche nicht mehr gedencken/ ſondern durch eine wahre hertzliche Reue ihrer begangenen ſchweren Miſſethat ihre Seelen GOtt befehlen/ und dadurch ſich zu einem ſeligen Ende bereiten.

§. III.

Weilen nun auch/ Inhalts des Urthels/ die Tortur an dem Andreas Sotmeyer reiteriret werden ſolte/ ſo wurde derſelbe in der Nacht zwiſchen den 28.ten und 29.ten Julii 1724. gegen Morgen in die Marter-Cammer abermahls gebracht/ und dem Scharff-Richter übergeben. Der Scharff-Richter legte ihm die Inſtrumenta vor/ führete ihn zur Leiter/ und entkleidete ihn. Inqviſitus war gantz ſtille/ man vermahnete ihn gütlich. Inqviſitus antwortete nichts. Wie ihm nun der Scharff-Richter die Daum-Schrauben anlegte/ erklährte Inqviſitus, daß er bekennen wolte/ und that darauf/ auf die in vorigem Urthel enthaltene Interrogatoria, folgendes Bekäntniß:

1.

Wen Inqviſitus bey ſeiner Mutter/ als er den letztern Pfingſt-Tag dahin gekommen/ angetroffen?

1.

Die alte Neumannin/ und Hollens beyde Kinder habe er angetroffen/ auf dem Abend ſey auch Gottlieb/ nebſt der Maria Eliſabeth/ und Johann Chriſtoph Neumann/ gekommen/ Inqviſiti Mut-

ter

ter auch / und seine Schwester die Höllin / welche aber in dem grossen Hause nicht gewesen / sondern sich in dem kleinen aufgehalten. Sie habe einen Kerl bey sich gehabt / der sich Holle genennet / es sey aber der würckliche Holle nicht gewesen / sonst habe Inqvisitus keinen mehr gesehen.

2.

Ob nicht seine Schwester die verheyrathete Hollin da gewesen?

2.

Ja / die sey da gewesen.

3.

Ob selbige nicht 2. Kerls bey sich gehabt?

3.

Inqvisitus habe nicht mehr als einen gesehen.

4.

Wer selbiger gewesen?

4.

Inqvisitus habe seine Schwester gefragt / wer der Kerl wäre / worauf seine Schwester gesagt / er wäre von Guben / und hätte er ihr das Geleite gegeben / was aber des Kerls Thun und Wesen sey / habe sie nicht gesagt / Inqvisitus habe sie auch nicht darum gefragt.

5.

Ob es nicht ihr Mann / Christian Holle? Und dann

5.

Ihr Mann sey es nicht gewesen / aber Holle habe er sich genennet.

6.

Der Bruder Hans gewesen?

6.

Nein / den habe Inqvisitus mit Augen nicht gesehen.

7.

Was sie alda zusammen gemacht?

7.

Sie haben daselbst Pech und Schwefel geklopffet.

8.

Ob sie nicht von Ansteckung der Lebusischen Vorstadt sich beredet?

8.

Ja / sie haben von Ansteckung der Lebusischen Vorstadt geredet.

9.

Wo solches geschehen?

9.

In seiner Mutter kleinem Hause.

10. Wer

10. Wer von denen Coinqviſiten eigentlich dabey geweſen?

10. Inqviſitus, die Hollin, nebſt dem Kerl, der ſich Holle genañt, Gottlieb, Johann Chriſtoph, und Maria Eliſabeth Neumannin, Inqviſiti Mutter, und die alte Neumannin.

11. Was ſie denn vor Abrede genommen?

11. Daß ſie die Vorſtadt anſtecken wolten, und wie der Pech und Schwefel klein geklopfft geweſen, ſey ſelbiger auf den Tiſch gebracht, und habe es Gottlieb und der ſo genannte Holle gemenget, ſo, wie es geklopfft geweſen, haben ſie es auf den Tiſch gebracht, und haben ſie es ſchmeltzen wollen, worauf ſie in das andre Haus gegangen, und daſelbſt zuſammen gegeſſen.

12. Ob ſie nicht darauf Pech und Schwefel klein geklopfft?

12. Das ſey den letztern Pfingſt-Tag noch geſchehen.

13. Und ſolches nach dem untereinander geſchmoltzen?

13. Ja, den andern Abend, als den Abend vor dem Feuer. Hierbey fügete Inqviſitus, daß als er gefraget, wie der Pech und Schwefel geklopfft worden, was ſie damit machen wolten, der ſo genante Holle geſagt: Sie wolten ein Heck-Feuer, ſit venia verbis, vor den Arſch machen.

14. Wer all Hand dabey angeleget?

14. Der geklopffte Pech und Schwefel ſey in dem groſſen Hauſe geſchmoltzen worden in 3. Tiegeln, Gottlieb habe den erſtern Tiegel, der andre Kerl oder ſo genañte Holle habe den zweyten Tiegel, und Inqviſitus den dritten Tiegel übergeſetzt, und hätte auch Gottlieb und Holle

von dem gemengten Pech und Schwefel darein gethan/ das Feuer haben sie auch darunter gemacht/ und die alte Neumannin habe Holtz darunter gesteckt/ die Hollin, Holle/ Gottlieb/ Inqvisitus, und der Junge Neumann/ hätten darin gerühret/ und Gottlieb und der andre Kerl haben Werck darein gethan/ welches sie schon bey Tage bereitet.

15.

Ob Inqvisitus? Ferner

15.

Ja.

16.

Desselben Mutter mit darzu geholffen?

16.

Die Mutter habe den letztern Pfingst-Tag Pech geklopfft.

17.

Was diese letztere eigentlich gethan.

17.

Bey dem schmeltzen habe sie nichts gethan.

18.

Ob sie nicht darauf runde Kluthen aus der zusammen geschmoltzenen Materie gemacht?

18.

Ja/ es seyen runde Kluthen daraus gemacht worden.

19.

Wer dieses gethan?

19.

Holle/ und Gottlieb.

20.

Was sie darauf mit den Kluthen gemacht?

20.

Holle und Gottlieb haben die Kluthen genommen/ und sey Gottlieb nebst Inqvisito die Ziegel-Gasse herunter gegangen/ da denn Gottlieb auf das Haus bey der Schule geworffen/ der so genante Holle sey bey den Brunnen herauf gegangen/ und schätze Inqvisitus, da dieses geschehen/ daß es um 11. Uhr in der Nacht gewesen.

21.

Ob sie nicht solche auf die Stroh-Dächer geworffen?

21.

Ja/ Gottlieb habe seinen Kluthen auf das Rohr-Dach bey der Schule geworffen/ wo der Holle hingeworffen/ habe Inqvisitus nicht gesehen.

22. Wer

22.

Wer es gethan?

22.

Gottlieb, und Holle.

23.

Ob Inqviſitus nicht mit geworffen?

23.

Nein.

24.

Auf was für ein Haus?

24.

Inqviſitus habe nicht geworffen.

25.

Ob nicht, ehe dieſes noch geſchehen, ſchon Feuer auf dem Hofe angelegt geweſen?

25.

In den Stall ſey erſt Feuer getragen worden, ehe ſie weg gegangen.

26.

Wer es angeleget?

26.

Inqviſiti Mutter, welche Feuer in einen Napf vom Feuer-Heerde geſcharret, und darauf von der Brenn-Materie, wie auch Stroh gelegt, und habe ſie es mitten unter die Krippe geſetzt.

Man zeigete hiebey Inqviſito nochmahls den Abriß pag. 177. und weiſet Inqviſitus darauf den Ort mitten unter der Krippen an.

27.

Ob es nicht Inqviſiti Mutter die alte Sotmeyerin geweſen.

27.

Ja, Inqviſiti Mutter.

28.

Was ſie gemacht.

28.

Sie habe glüende Kohlen vom Feuer-Heerde in einen Napf oder Topff geſcharret, und ſey damit in den Stall gegangen, ſelbigen habe ſie unter die Krippe geſetzt, und drauf von dem gemengten Pech und Schwefel gethan, ſoviel als ſie in der Hand halten können, das Stroh habe ſie darzu im Stalle genommen.

29. Wer ihr geholffen?

29. Sie allein.

30. Ob dieſes nicht Inqviſitus gethan?

30. Nein.

31. Wie? Und

31. Inqviſitus habe nicht dabey geholffen.

32. Ob er ihr nicht einen Lappen gegeben, es damit anzuwehen?

32. Nein.

33. Wo ſeine Schweſter die Hollin ſich aufhalte?

33. Den Ort wiſſe er nicht, ſie habe nach Sachſen gehen wollen.

Nachdem nun Inqviſitus ſein Bekäntniß ſub primo torturæ gradu gethan, und er erkläret, daß er die Warheit geſagt; So wurde er loß gelaſſen, und ihm darauf ſeine Auſſage von Wort zu Wort vorgeleſen, auch ob er annoch etwas dabey zu fügen, oder daran zu ändern habe, erinnert, welche er denn überall, ratificirte, und zugleich erklährte, daß er darauf leben und ſterben wolle, worauf er wieder in cuſtodiam gebracht ward.

§. IV.

Nach Ablauff des Tridui, als den 31.ten Julii 1724. wurde Inqviſitus zur Ratification ſeiner Urgicht ohne Beyſeyn des Scharff-Richters in die Gerichts-Stube gebracht, und ihm ſeine vorige Auſſage nochmahls von Wort zu Wort vorgeleſen, auch, ob dieſes die Warheit wäre, und er annoch beſtändig dabey bliebe, befragt: Worauf Inqviſitus ſeine Urgicht nochmahls überall ratificirte.

§. V.

Nach geſchehener ſolcher Ratification vernahm man Inqviſitum, Andreas Sotmeyern, annoch auf additionales, und inſonderheit, warum er ſeine Auſſage wiederruffen? Da er denn erklährete, er würde ſolches nicht gethan haben, wenn Holle nicht her gekommen wäre, und machte alſo wahr, was man gleich anfangs bey ſeiner Revocation im §. 2. Cap. XIV. conjei-

ctur-

Digitized by Google

curiret hatte/ daß er wegen des würcklichen Hollens ein falsches Argument im Kopffe hätte. Er gab auch zu erkennen/ daß das Heck-Feuer/ wovon Inqvisitus sub tortura Erwehnung gethan/ auf die Ansteckung der Vorstadt zu verstehen/ wobey Inqvisitus, als er solches erzehlete/ anfieng/ tieff zu seuffzen/ und ließ sich darnechst verlauten/ wenn doch seine Mutter das 12. Capitel aus dem Sirach gelesen/ und sich darnach gerichtet hätte/ er wolte nunmehr nicht weiter an seine Mutter gedencken. Ferner bekante er von dem so genannten Hollen/ daß er bräunlich im Gesichte/ und mittler Statur gewesen/ schwartze Haare/ und einen grauen Rock angehabt; Von dessen und seiner Schwester eigentlichen Aufenthalt aber wuste Inqvisitus nichts weiter anzugeben/ als daß sie nach Sachsen gegangen.

§. VI.

Nachdem nun Andreas Sotmeyer sein Bekäntniß wegen der Brand-Stiftung nochmahls gethan hatte/ so blieb er auch dabey beständig/ und continuirte die noch übrige Zeit mit einer guten Zubereitung zum seligen Ende. Wie er denn den Herrn Magister Ungnaden/ Archi-Diaconum bey der hiesigen Ober-Kirche S. Mariæ, zu seinen Confessionarium ausbath/ der ihn täglich in Trost und Vermahnung zur Bereuung seiner Sünden unterhielt.

CAP. XVI.

I. Johann Friedrich Gottliebs/ und Maria Elisabeth Neumannin, Begehren wegen der Vorbitte. 2. Derselben nochmahliges Bekäntniß wegen der Coinqvisiten. 3. Der Maria Elisabeth Neumannin Revocation. 4. Gottliebs Execution. 5. Der alten Sotmeyerin und Neumannin Hartnäckigkeit. 6. Herr Mag. Seyffarts Relation wegen Gottlieben.

§. I.

INdessen da Andreas Sotmeyer sich zu einem seligen Ende bereitete/ so ließ es Johann Friedrich Gottlieb, und Maria Elisabeth Neumannin/ daran unter Assistenz ihres erwehlten

Beicht-Vaters/ Herrn Mag. Seyffarts/ auch nicht ermangeln/ und thaten dieſe leztern beyde durch bemeldten Herrn Mag. Seyffarten Anſuchung/ auf denen Cantzeln vor ſie zu bitten/ daß die Chriſtliche Gemeine ihnen ihre begangene Miſſethat/ und die an ihnen allerſeits verübte ſchwere Beleidigung vergeben/ und GOtt um Gnade vor ſie bitten möchte/ welches denn auf Verordnung des hieſigen Herrn Inſpectoris folgender Geſtalt geſchahe:

Vorbitte.

WIr tragen auch GOtt dem Allmächtigen in unſerm andächtigen Gebethe vor diejenigen Perſonen und inhaftirte Maleficanten/ welche wegen ihres ſchweren Verbrechens durch Anlegung des Feuers in der Lebuſiſchen Vorſtadt ſeithero in gefängliche Verhaft geſeſſen/ und nunmehro/ laut ergangenen Urthel/ eheſtens empfangen ſollen/ was ihre böſe Thaten verdienet haben. Der Herr/ der gerecht iſt/ und deſſen Gerichte heilig ſind/ laſſe ſeinen gerechten Zorn und Ungnade über dieſe groſſe Sünder nicht ewig bleiben und brennen/ ſondern erbarme ſich über ſie nach ſeiner groſſen Güte und Barmhertzigkeit. Er würcke in ihnen durch ſeinen Heil. Geiſt nicht allein eine hertzliche und rechtſchaffene Erkäntniß/ ſondern auch noch ferner eine willige/ warhafte/ biß in den Tod beſtändige Bekäntniß der begangenen Miſſethat. Und da die Stunde ihres Abſchiedes nunmehro heran nahet/ ſo gebe er ihnen allen ein zerknirſchtes bußfertiges reuendes Hertz/ Thränen-flieſſende Augen-Quellen/ einen bethenden/ beichtenden/ zur Bekäntniß und Erkäntniß der Warheit eröffneten Mund/ beſtändigen Glauben an das Verdienſt JEſu Chriſti/ fröhliche Hofnung und Gedult. Er verleihe ihnen auch/ durch ſeinen mächtigen Beyſtand und Gnade alle Anfechtungen des Satans und des Fleiſches/ alle Angſt/ Pein/ und Todes-Schmertzen ſtandhaft überwinden/ und laſſe ſie Barmhertzigkeit vor ſeinem Angeſichte finden auf die Zeit/ da ihnen Hülffe vonnöthen iſt!

Und da auch dieſe betrübte Sünder einen guten Anfang zur Erkäntniß ihrer Sünden nunmehro ſpühren laſſen/ dergeſtalt/ daß ſie durch ihren Beicht-Vater verlanget/ die Chriſtliche Gemeine und gantze Stadt flehentlich zu bitten/ daß ſie ihnen um Chriſti willen ihre begangene Miſſethaten/ und die an ihnen allerſeits verübte ſchwere Beleidigung/ Chriſtlich verzeihen/ und daneben den allerhöchſten GOtt inbrünſtig vor ſie bitten wolten/ daß er ihnen die Sünden vergeben/ und/ was ſie verübet/ mit dem Verſühn-Blute JEſu Chriſti zudecken wolle; Als ruffen wir die göttliche

Barmher-

Barmhertzigkeit ferner schuldigst an, daß er ihnen sein gnädiges Antlitz ferner wolle leuchten, und zum kräftigen Trost spühren lassen. Er wolle auch unsere liebe Stadt Franckfurt und das gantze Land ihnt zu seiner fernern Gnade lassen empfohlen seyn, damit allem Muthwillen, bösen Rath, sündlichen Gesellschaften, und Unfug der bösen Menschen möge gesteuert werden; Wir hingegen alle miteinander in den Wegen des Herrn wandeln, seine heilige Gebote in allen unsern Vorhaben stets beobachten, auch einieder ein geruhiges stilles und tugendhaftes Leben führen möge, in aller Gottseligkeit und Erbarkeit! Amen.

§. II.

Demnach auch, Inhalts Urthels, die beyde Inqvisiten, Johann Friedrich Gottlieb, und Maria Elisabeth Neumannin ante executionem, welche auf den 4. Aug. 1724. angesetzet war, ratione Coinqvisitorum nochmahls vernommen werden solten; So bewerckstelligte man solches, nach vorhergängiger ernst- und nachdrücklicher Vermahnung, Niemanden unschuldig zu gravíren, sondern ein solches Bekäntniß nochmahls zu thun, wie sie es auf ihre Seele und Seligkeit nehmen, und dermahleins vor dem allwissenden Richter, vor welchem sie nunmehro bald erscheinen würden, verantworten könten.

§. III.

Hierauf sagte **Johann Friedrich Gottlieb** aus, daß er bey seinem der Brand-Stiftung halber gethanen Bekäntnisse beständig verbliebe, und wäre es wahr, daß in der alten Sotmeyerin kleinem Hause den Sonnabend vor Pfingsten abgeredet worden, die Lebusische Vorstadt anzustecken, und die Brand-stiftliche Berathschlagung den letzten Pfing-Tag nochmahls wiederholet, und beschlossen worden. Bey der ersten Abrede wäre die Hollin, nebst den beyden Kerln, die alte Sotmeyerin, und Inqvisitus; Bey der letztern aber wären die alte Neumannin, nebst ihren beyden Kindern, die Hollin, saint denen beyden bey sich gehabten Kerln, die alte Sotmeyerin, nebst ihrem Sohne, Andreas Sotmeyern, und Inqvisitus gewesen. Die alte Sotmeyerin hätte den Vortrag gethan, und wäre die Ursache, die Vorstadt anzustecken, die Rache gewesen.

§. IV.

Nach solcher Abrede hätte die alte Sotmeyerin Pech und Schwefel angeleitet, und darbey gesagt, sie solten nur machen, sie wolten doch wohl davon kommen. Die alhier mitinhaftirte 5. Coinqvisiten hätten

alle

hiermit Abschied genommen haben. Und war dieses/ da Gottlieb bey seinem Vortrag häuffige Thränen schiessen ließ/ nicht ohne sonderbares Mueleiden anzusehen.

§. VIII.

Inhalts Urthels wurde auch Maria Elisabeth Neumannin/ welche sich gleichfalls zum sterben bereitete/ ante executionem ratione Coinquisitorum vernommen/ und blieb selbige dabey beständig/ daß den letztern Pfingst-Tag in der Sotmeyerin kleinem Hause abgeredet/ und beschlossen worden/ die Lebusische Vorstadt anzustecken/ und hätte die alte Sotmeyerin den Vertrag gethan/ und gesagt/ sie solten nur machen/ sie wolten doch wohl davon kommen/ wobey sie alle Neune gewesen/ darauf wäre der Pech und Schwefel geklopfft worden/ und hatten sowohl die 6. alhier inhaftirte/ als die Hellin/ nebst denen beyden bey sich gehabten Kerln/ die Brenn-Materie klopffen helffen. Den Mittwoche nach Pfingsten wäre die Brenn-Materie in der Sotmeyerin grossem Hause geschmoltzen worden/ und hätte Inquisitin gesehen/ daß ihre Mutter Holtz in der Schürtze nach dem Feuer-Heerd/ woselbst die Brenn-Materie geschmoltzen worden/ getragen.

§. IX.

Ehe die andern mit denen Brenn-Kluthen weg gegangen/ hätte die alte Sotmeyerin in einen Napf oder Topff glüende Kohlen vom Feuer-Heerde gescharret/ und wäre damit in den Stall gegangen/ und hätte selbigen in dem Stalle unter die Krippe nach Schindlers Seite zu gesetzt. Auf die Kohlen hätte sie von dem gemengten Pech und Schwefel gethan/ und Rohr und Stroh drauf gelegt. Nachdem nun Inquisitin auch diese ihre nochmahlige Aussage von Wort zu Wort vorgehalten wurde/ bestätigte sie solche überall. Hierbey zeigete man Inquisitin gleichfalls an/ daß der instehende Freytag zur Execution angesetzet wäre/ und solte sie sich zu ihrem seligen Ende bereiten.

§. X.

Indessen da diese Maria Elisabeth Neumannin mitten in ihrer Andacht war/ zeigeten die Herren Prediger an/ daß selbige bey ihrem Bekäntniß wanckel-müthig wäre. Die Gerichte ermangelten nicht/ sich darauf sofort zu versammeln/ und als man Inquisitin deshalb vernahm/ erklärete sie/ daß sie bey der Brand-Stiftung nicht gewesen. Man nahm aber dabey gleich soviel wahr/ daß terror mortis & amor vitæ den meisten Antheil an dieser Revocation bey der Inquisitin Jugend hatten/ welche

am füglichſten gehoben werden könte / wenn man mit der Execution anſtünde / und Inquiſitin noch Zeit lieſſe / Fleiſch und Blut zu überwinden.

§. XL

Ob man nun wohl / wegen der Maria Eliſabeth Neumannin / die Execution / vorher angeführter Urſachen halber / anſtehen laſſen muſte; So wurde indeſſen doch die Execution mit dem Johann Friedrich Gottlieb den 4.ten Aug. 1724. vorgenommen. Zu dieſem Ende ward derſelbe des Morgens um 8 Uhr vor das Hoch-Noth peinliche Hals-Gerichte geſtellet, nachdem ſolches zuvor gewöhnlicher Maſſen, wie es in der wegen Jacob Neumannen herausgegebenen Relation ausführlich beſchrieben iſt, geheget worden. Und als der Scharff-Richter die Anklage über ihn verrichtet hatte, wurde er nochmahls ſeines Verbrechens halber folgender Geſtalt vor dem Hoch-Noth-peinlichen Hals-Gerichte öffentlich gefragt:

1.	1.
Ob Inquiſitus den Sonnabend vor Pfingſten 1723. mit dabey geweſen, als in der alten Sotmeyerin kleinem Hauſe verabredet worden, die Lebuſiſche Vorſtadt anzuſtecken?	Ja.
2.	2.
Ob Inquiſitus abermahls dabey geweſen, als den letzten Pfingſt-Tag d. a. verabredet und beſchloſſen worden, die Lebuſiſche Vorſtadt anzuſtecken?	Ja.
3.	3.
Ob er darauf helffen Pech und Schwefel klopffen?	Ja.

4. Ob

4. Ob den Tag vor dem Feuer, als Mittwochs nach Pfingsten, in der Sotmeyerin Hause der Pech und Schwefel geschmoltzen worden? 4. Ja.

5. Ob er nicht bemeldten Tages selbst in einem Tiegel Pech und Schwefel geschmoltzen? 5. Ja.

6. Ob nicht Werck in den geschmoltzenen Pech und Schwefel gethan worden? 6. Ja.

7. Ob daraus die Brenn-Kluthen gemacht worden? 7. Ja.

8. Ob Inqvisitus einen von diesen Brenn-Kluthen genommen, und auf das Haus gegen der Schule über geworffen? 8. Ja.

9. Ob Inqvisitus das Bekäntniß, welches er sowohl wegen der Mitgefangenen, die alhier inhaftiret sind, als der Hollin, und der bey sich gehabten beyden Kerls, gethan, daß solche mit an der Brand-Stiftung schuldig, auf seine Seel

und Seligkeit nehmen, und mit seinem Tode bestärcken könne?

§. XII.

Nachdem nun Inqvisitus sein begangenes Verbrechen umständlich ad protocollum nochmahls gestanden, und vor gehegter Banck öffentlich ratificiret hatte; So wurde ihm das Urthel nebst der Königl. allergnädigsten Confirmation, soweit solches ihn concernirte, von mir, dem Secretario Judicii, gehörig publiciret, und darauf von dem Herrn Stadt-Richter, Johann Martin Rieffenstahl, der Staab gebrochen. Worauf der Scharff-Richter den Maleficanten nahm, und die Hände band. Danechst wurde er unter einer Escorte von der hiesigen Hochlöblichen Guarnison nach dem Richt-Platz gebracht. Wie er nun sein Glaubens-Bekäntniß nochmahls an der Richt-Stäte gethan, und von dem Herrn Mag. Seyffart eingesegnet worden, so muste er auf den Scheiter-Hauffen hinauf. Wie er auf den Scheiter-Hauffen stieg, ließ er noch ein kurtzes monitum an die Herumstehenden, und insonderheit an diejenigen, die Eltern repræsentirten, ergehen, daß sie ihre Kinder wohl ziehen möchten, wenn er die gehörige Zucht gehabt hätte, würde er in diesen Jammer-Stand vielleicht nicht gekommen seyn. Nachdem er nun nochmahls hertzlich gebetet, machte der Scharff-Richter ihm die Kette um den Hals und Leib feste an den Pfahl an, und als solches geschehen, wurde der Scheiter-Hauffen angesteckt, und Johann Friedrich Gottlieb lebendig verbrant.

§. XIII.

Wie der Maleficant, Johann Friedrich Gottlieb, ausgeführet wurde, muste Johann Christoph Neumann, Inhalts Urthels, mitgehen, und die Execution an demselben mit anschauen, wobey er dann von dem Herrn Magister Seyffart durch Vorstellung der abscheulichen That zur hertzlichen Bereuung angemahnet wurde. Es desiderirten einige, daß dieser Neumann über dem traurigen Anblicke keine Thränen vergeß; Allein es hat seine gute natürliche Ursachen, daß eine allzugroße Bestürtzung und Angst öffters die Thränen-Qvellen bey dem Menschen stopffen. Doch ist dieses gewiß, daß Johann Christoph Neumann durch das Anschauen der schmählichen Execution an dem Johann Friedrich Gottlieb nicht so sehr, als durch den Abschied, welchen seine Schwester Maria Elisabeth den Tag vor ihrem Tode von ihm nahm, gerühret wurde. Denn jenes ließ ihn, wie er war, dieser

dieſer aber ſetzte ihn gantz um, daß er häuffige Thränen vergoß, vom Böſen abzuſtehen verſprach, und ein Verlangen nach einem ſeligen Ende trug, worzu ihn ſeine ſterbende Schweſter durch ihr bußfertiges Exempel anmahnete. Indeſſen blieb oftgedachter Johann Chriſtoph Neumann ſowohl ante als poſt executionem des Gottliebs bey ſeinem wegen der Brand-Stiftung gethanen Bekäntniſſe beſtändig, mit dem Betheuern, daß ſeine Mutter, und die alte Sotmeyerin, ſolches nicht leugnen könten.

§. XIV.

Nach der an dem Johann Friedrich Gottlieb geſchehenen Execution vernahm man nochmahls die alte Sotmeyerin und die alte Neumannin, und requirirte ad hunc actum die beyden Herren Prediger, als Herrn Archi-Diaconum Mag. Ungenaden, und Herrn Mag. Seyffarten, welche den excutirten Gottlieb begleitet hatten, damit beyde Inqviſitinnen aus deren Munde überzeuget ſeyn möchten, was Gottlieb vor ein gutes Ende genommen, und wie er bey ſeinem Bekäntniſſe biß in den ſchmählichſten Tod beſtändig verblieben. Allein die alte Sotmeyerin war unbeweglich, und blieb bey ihrem alten Liede, ihre Augen hätten nichts geſehen, und wenn ſie etwas geſehen hätten, ſolten ſie blind werden. Man führete Inqviſitin zu Gemüthe, was denn den Gottlieb bewogen haben ſolte, dergleichen Bekäntniß nicht allein zu thun, ſondern auch ſogar den ſchmählichſten Tod darüber auszuſtehen? Inqviſitin antwortete darauf nichts, und war alles umſtändliche, ernſtliche, und gütliche Zureden vergeblich. Worauf Inqviſitin wieder in cuſtodiam gebracht, dabey aber bedeutet wurde, daß die Gerichte und die Herren Prediger alles gethan hätten, was man zur Conſervation ihrer Seelen thun können, und möchte ſie hernach ihr ſelbſt beymeſſen, wenn ein ſchleuniges Todes-Urthel über ſie ergienge.

§. XV.

Danechſt vernahm man auch die alte Neumannin, und geſchahen derſelben gleichmäßige Vorſtellungen; Allein ſie blieb gleichfalls verſtockt. Sie differirte zwar darinn mit der alten Sotmeyerin, daß jene das gantze Factum nicht wie dieſe negirte, ſondern die Brand-Stiftung der alten Sotmeyerin, deren Sohne Andreas Sotmeyern, und Johann Friedrich Gottlieben zuſchrieb. Wann man aber ad particularia und cauſam ſcientiæ ſchreiten wolte, ſo entſchuldigte ſich die alte Neumannin mit ihrem Nichtwiſſen, dahero ſie unter eben dergleichen Admonition, welche man der alten Sotmeyerin gegeben hatte, wieder in cuſtodiam gebracht wurde.

Und dachten diese beyde alte Weiber / wehrenden ihres Gefängnisses / an ihre Seele gar nicht / sondern waren nur um ihren Leib besorgt. Denn der Stock-Voigt referirte von beyden / daß wann er sie besuchte / sie nur immer klagten / daß sie im Gefängnisse abgerissen wären / der Winter käme heran / und wenn sie loß kämen / wo sie die Hüllen und Kleidung her bekommen solten / sie würden müssen betteln gehen. Vergebliche Sorgfalt! Der Tag der Rache wird euch bald treffen / daß ihr keine Kleider mehr brauchen werdet. Unter der Hand hat sich auch die alte Sotmeyerin bey dem Stock-Voigt erkundiget / ob die andern schon alle gerichtet? Und mochte sie wohl gern solches wissen wollen / um ihre mesures darnach zu nehmen. Die Maria Elisabeth Neumannin wurde unterdessen gleichfalls von denen beyden Herren Predigern nachdrücklich vermahnet / und riß sich endlich dieselbe aus der Luctation heraus / wie davon in dem Cap. XVII. mit mehrerm gemeldet werden soll.

§. XVI.

Weilen man auch vor dienlich hielt / daß von des Johann Friedrich Gottliebs Confessionario, Herrn Mag. Seyffarten / eine umständliche Relation ad Acta käme / soferne selbige ad spiritualia relatif war; So ersuchte man denselben deshalb Gerichts wegen / und übergab er solche ad Acta folgenden Inhalts:

Mit Christi Segen!

DEmnach das Hochlöbliche Stadt-Gerichte alhier mich Endes-benamten ersuchet / daß ad Acta inquisitionalia publica contra die inhaffirte Mord-Brenner / so die Lebusische Vorstadt anzustecken / in der alten Sotmeyerin Hause / in der Ziegel-Gasse gelegen / verabredet / und darauf die Nacht 1723. zwischen dem 19.ten und 20.ten Mey. zwischen 11. und 12. Uhr leyder! ins Werck gestellet / attestiren möchte / wie der / nun nach ergangenem Urthel und Recht am 4. Aug. h. a. abgethane / **Johann Friedrich Gottlieb** / sowohl ante als post latam ac publicatam sententiam, auch endlich biß ad ultimum vitæ halitum sich aufgeführet; Als bezeuge Kraft dieses auf mein Priesterliches Amt und Gewissen / daß jetzt benanter Johann Friedrich Gottlieb alsofort bey meiner allerersten Besuchung vonselbst und ohne einzige Anfrage gegen mir gestanden / und mit Thränen bekant / daß in der Holzwäscherin (rectius in der Sotmeyerin) Hause die Mord-Brennerey verabredet / und folglich / wie es am Tage / ins Werck gestellet / wie er alles dem Gerichte vor GOtt auf Erden bekant / und

und weil er von der so genañten Holtzwäscherin / und dem Kerl / so sie Holle genañt / darzu verleitet worden / er sich auch verführen lassen / so wisse er wohl / daß er als ein Ubelthäter den Tod verdienet. Er wolle daher um GOttes willen mich bitten / ihn aus GOttes Wort zu unterrichten / und damit zu tröſten / und mich seiner als ein getreuer Beicht-Vater / worzu er mich um Christi Willen hertzlich wolle erbeten haben / von der Zeit an biß an sein Ende / getreulich anzunehmen / welches auf fernetes Anſuchen der Stadt-Gerichte ihm auch ſañcte verſprochen. Da nun / nach dem Vermögen / so GOtt in Gnaden dargereichet / meiner Pflicht nachgelebet: So hat der Grund-gütige GOtt auch (davor ihm ewiges Lob gesaget sey) meine saure Arbeit gnädig dergeſtalt geſegnet / daß das Wort der Busse in seinem Hertzen-Wurtzel gefaſſet / und durch täglich bezeugte wahre Reu und Leyd seiner Sünden solche Frucht gebracht / daß er in Hertz-inniglicher Ergreiffung des theuern Verdienſtes JEſu Christi / in groſſer Gedult und beſtändiger Er- und Bekäntniß seiner Sünden / bey unveränderlicher Bereuung seiner Miſſethaten / so mit vielen und häuffig vergoſſenen Buß-Thränen vermiſcht / in wahrem beſtändigen Glauben auf Christum / seine Straffe / (die er eine wohlverdiente Straffe öffters ſelbſt nennete) ausgeſtanden / und überwunden. Abſonderlich aber hat er / so wohl vor Einlauf / als auch nach ergangenem und publicirten Urthel gegen mir / seinem erwehlten und von dem Hoch-Löblichen Stadt-Gerichte zugeordneten Confeſſionario, gantz freywillig geſagt / und ohne Aufhören ſich vernehmen laſſen: Mein Hertz-allerliebſter Beicht-Vater / ich will der alten Holtzwäscherin alles von Hertzen verzeihen und vergeben / ſie iſt an allen Schuld / ich ſage es ohne Groll und Haß / wie es GOtt bekant. Sie bringet mich zu dieſem Jammer und Elend. GOtt bekehre ſie nebſt denen andern in Gnaden / wie er mich gnädig bekehret / und durch sein Wort zur Reu und Leyd meiner mit den andern begangenen Miſſethat der verübten Mordbrennerey / väterlich gebracht. Ich dancke dem himliſchen Vater hiervor von Hertzen ꝛc. ꝛc. Ich lebe und ſterbe / auf meine Gerichtliche und ihm meinem Beicht-Vater öffters gethane Ausſage / gantz ſelig, daß die ſowohl / so noch alhie übrig bleiben / als ich und die andre Drey welche noch fehlen / alle insgeſamt an der Anſteckung ſeiner (die Lebuſiſche Vorſtadt meynend) ſchuldig und mit gearbeitet. Wollen ſie ſich nicht bekehren / da ſie alle mit mir gleiche / ja die alte Holtzwäſcherin noch gröſſere Straffe / auf Erden verdienet / so werden ſie ewige Pein leiden müſſen. Welcher ich durch und um Christi blutigen verdienſtes Willen gewiß entgehen werde. Da ich nun den 3.ten curr.

(war

(war der Tag vor der Execution) Morgens gantz frühe mit mehr gemeldten Johann Friedrich Gottlieb Sacra, circa præparationem ad subsequendam confessionem & S. Synaxeos salutarem usum, tractiren wolte, hat er, nach vorhergegangener abermahliger ernstlichen Ermahnung und schuldigen Vorstellung, versprochen allen Haß, Groll, und Feindschaft gäntzlich abzulegen, dem warhaftigen GOtt, dessen Augen ohndem alles sehen, und der alles genau wisse, die Ehre zu thun, und von Hertzen die Warheit zu bekennen, und seine Seele durch wahre Reu und Leyd, und hertzliche Bekäntniß seiner Missethaten zu reinigen, und sagte darauf vor GOtt: Mein Hertz-lieber Beicht-Vater, es ist wahr und warhaftig wahr, was ich ihm und den Gerichten gesagt und bekant, daß ich, und die da sitzen, die alte Holtzwäschrin, Andreas, die alte Neumannin, und ihre Tochter und Sohn, nebst dem Kerl, so Holle von ihnen genannt, und der alten Holtzwäscherin Tochter, und noch ein ander Kerl, den sie Vetter Hans nenneten, das Jauer-Mord-Feuer verabredet, und die Vorstadt in Brand gesteckt, und dabey arbeiten helffen, wie ich, Ich. Welches ich mit meinem Leben büssen werde, und werde ich, ja ich kan, und wil, drauf selig sterben. Welches er, mein Hertz allerliebster Beicht-Vater allen und ieden nach meinem seligen Tode frey zu sagen, hertzlich bitte. Und bey obigen allen ist er so wohl ante confessionem, als post illam, & accepram absolutionem Ecclesiasticam, beständig geblieben, und hat darauf folglich, absolutione accepta, das H. Abendmahl demüthig und bußfertig im Anschauen vieler mitleidiger Seelen, so gegenwärtig waren, genossen; Nachhero auch biß an sein letztes Ende, nicht nur vor gehegtem Peinlichen Hals-Gerichte, sondern auch noch letztens vor und in dem Scheiter-Hauffen an der Richt-Stelle gantz unerschrocken seine Beständigkeit öffentlich bezeuget, und unter hertzlichem Gebet und Flehen, so immer mit häuffigen Buß-Thränen, wie obgedacht, vermischet waren, verblieben, und hat auch darauf seinen Geist, wie ein ieder mit mir gewiß gläubet und hoffet, selig aufgegeben.

Auf begehren gegeben auf der Lebusischen Vorstadt zu Franckfurt an der Oder den 8.ten Augusti 1724.

(L.S.) M. Christian Seyffart,
ad D. Georg. & in Cliestow V. D. M. ac Ministerii Subsenior, ut Confessionarius combusti Gottlibii rogatus m. p.

CAP. XVII.

Digitized by Google

CAPUT XVII.

1. Das fünfte Urthel, nebst der Königl. allergnädigsten Confirmation. 2. Von des Andreas Sotmeyers Kranckheit, Alteration, Bekäntniß, und Tod. 3. Von der Execution an der Maria Elisabeth Neumannin, und derselben Bekäntniß vor dem Peinlichen Hals-Gerichte. 4. Die Königl. allergnädigste Resolution wegen des im Gefängniß gestorbenen Andreas Sotmeyers. 5. Von der Execution in dessen Cadaver.

§. I.

Indessen, daß nun Inqvisitin, Maria Elisabeth Neumannin sowohl, als Inqvisitus, Andreas Sotmeyer, sich zum Tode bereiteten, und ihre absonderliche Andachten mit ihren erwehlten und ordinairen Beicht-Vätern, Herrn Mag. Ungnaden, und Herrn Mag. Seyffarten hatten, kam auf die eingesandten Acta wegen beyderseits Maleficanten nachstehendes Urthel ein:

Das fünfte Urthel.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König, Allergnädigster Herr,

Demnach die Stadt-Gerichte zu Franckfurt an der Oder, die contra die dortige Mord-Brenner fortgesetzte Acta Inqvisitionalia abermahlen eingesendet, und weiter darinn

beſchieden zu ſeyn allerunterthänigſt gebeten, ſo haben wir die Sache mit allen aufs neue dabey vorkommenden Umſtänden nochmahls wohl erwogen, und ergehet unſer rechtliches Gutachten hiermit nunmehro dahin: Obwohlen

1.mo Maria Eliſabeth Neumannin ihr voriges in Güte gethanes Bekäntniß dergeſtalt wiederruffen, daß ſie bey der Brand-Stiftung Qvæſt. gar nicht geweſen, noch daß ſie darzu mit Schwefel-klopffen hülfliche Hand geleiſtet,

Vid. Acta Vol. II. fol. 355.

Mithin es das Anſehen haben möchte, als wann ihrenthalben zuförderſt noch zu interloqviren;

Alldieweil aber offenbar, daß Inqviſitin nur allein, um die wohl verdiente Straffe aufzuhalten, oder derſelben gar zu entgehen, ſolches ihr ſonſt mit ſo vielen Umſtänden, welche in allen Stücken mit der übrigen Confeſſorum Ausſage überein ſtimmen, auch ſo oft reiterirtes Bekäntniß wiederumb retractiret, ſo des mehrern daraus erhellet, wann ſie ſofort nachhero, als ihr das Todes-Urthel publiciret worden, allerhand nichtige Prætexte hervor geſucht, die Execution zu differiren.

Vid. Acta fol. 345 348. 349. und 354.

Nechſt dieſem der Coinqviſitus Gottlieb, als ihr angegebener Bräutigam, ſeine Auſſage, in ſpecie auch ratione der Mitinhaftirten, durch den Tod beſtärcket, und, daß ſolches alles wahr ſey, auf ſeine Seele und Seligkeit genommen.

Vid. ejusd. Dep. ad Interr. 9. fol. 351. b.

Dieſem auch des Coinqviſiti, Andreas Sotmeyers, ſub tortura gethanes Bekäntniß, wodurch Inqviſitin Neumannin gleichfalls ins beſondere mit graviret worden, beytritt.

Vid. ejusd. Dep. ad Art. 10. fol. 335. b.

Nicht zu gedencken, daß auch ihr leiblicher Bruder, der Coinqviſitus, Johann Chriſtoph Neumann, wie dieſer mit zur Execution des vor erwehnten Gottliebs hinaus geführet, und mit angeſehen, daß jener lebendig verbrennet worden, ebenfalls bey ſeinem

Bekänt-

Bekäntniſſe, daß nemlich die Brand-Stiftung abgeredet worden, und ihre Richtigkeit hätte, beſtändig verblieben;

Vid. Acta fol. 352. Vol. II.

Einfolglich bey dieſen Umſtänden erwehnte Inqviſitin als plene convicta zu conſideriren, noch ihr dahero zu geſtatten, durch dergleichen Ränke, ſo wie bißher geſchehen, die Gerichte ferner zu eludiren.

Und was

II.do den Andreas Sotmeyer betrift, iſt ſelbiger, da er mit der Tortur im erſten Grad angegriffen worden, zwar beſtändig dabey geblieben, daß er nicht ſelbſt die vorher præparirte Feuer-Kluthen mit ausgeworffen,

Vid. ejusd. Dep. ad Interr. 23. fol. 337. b.

Desgleichen, daß er auch nicht ſeiner Mutter helffen das Feuer auf dem Hofe anlegen, noch ihr darzu einen Lappen zugeworffen;

Vid. Inqvis. Dep. ad Interr. 30. & ſeq. fol. 338. b.

Jedoch dagegen wiederum zugeſtanden, daß er mit dabey geweſen, wie die Anſteckung der Lebuſiſchen Vorſtadt verabredet worden, und er zu dieſem Ende Pech und Schwefel klopffen helffen,

Ejusd. Dep. ad Interr. 7. & ſeq. fol. Act. 335. b. & ſeq.

auch ferner ſelbſt einen Tiegel, worinnen ſolche Materie unter einander geſchmoltzen worden, über das Feuer mit übergeſetzt, und darauf den Gottlieb, wie dieſer die Kluthen auf die Stroh-Dächer geworffen, begleitet;

Ejusd. Dep. ad Interr. 14. & ſeq. fol. 336. b.

Mithin derſelbe als ein Helffers-Helffer nach Vorſchrift Art. 177. der Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung gleichfalls an dem Leben zu beſtraffen:

Daß dannenhero, ſowohl Maria Eliſabeth Neumannin, bereits erkanter Maſſen, als auch, Andreas Sotmeyer, mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode zu bringen, und beyderſeits Cörper darauf zu verbrennen. Und würde dieſes an erwehnten Inqviſiten, wann ſie auch gleich, und zwar jene

bey ihrer Revocation beharren, dieser aber sein Bekäntniß gleichfalls wiederruffen solte, ohne weitere Anfrage, iedoch dergestalt zu exequiren seyn, daß sie nicht damit übereilet, sondern ihnen allenfalls eine Bedenck-Zeit, um ihrer Seelen Bestes wohl prüffen zu können, gestattet werde. Deßgleichen sie denn auch, auf dem Fall eines richtigen Bekäntnisses, ins besondere wegen der übrigen Coinqvisiten ante executionem noch zu befragen, als biß dahin das Erkäntniß über dieselbe noch ausgesetzt bleibet.

Uberlassen iedoch alles Ew. Königl. Majest. allergnädigsten Genehmhaltung, und ersterben

Allerdurchlauchtigster/ Großmächtigster König/

Allergnädigster Herr/

Ew. Königl. Majestät

Berlin den 18. August. 1724.

Allerunterthänigste und treugehorsamste
Zum Criminal-Collegio verordnete
Director und Räthte.

Welches Urthel Se. Königl. Maj. folgender Gestalt allergnädigst confirmirten:

Von Gottes Gnaden/ Friedrich Wilhelm/ König in Preussen/ Marggraf zu Brandenburg des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer, und Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern Gruß zuvor, Liebe, Getreue. Unser Criminal-Collegium hat, besage des nebst denen Acten hiebey gefügten Urtheils, wieder die dortige Mord-Brenner-Bande anderweit erkant, daß, nachdem Gottlieb exeqviret, und lebendig verbrant worden, nunmehro die Maria Elisabeth Neumannin, bereits erkanter Massen, wie auch Andreas Sotmeyer, mit dem

Schwerdte

Schwerdte vom Leben zum Tode zu bringen, und beyderseits Cörper darauf zu verbrennen, wann gleich die Inqvisitin bey ihrer Revocation beharren, Sotmeyer aber sein Bekäntniß gleichfalls wiederruffen solte; Jedoch daß sie damit nicht übereilet, und ihnen allenfalls Bedenck-Zeit gegönnet, sie auch, auf dem Fall eines richtigen Bekäntnisses, wegen derer Coinqvisiten noch erst befraget werden. Wir confirmiren nun solches Kraft dieses, und befehlen euch in Gnaden, es zur Execution zu bringen. Seynd euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin den 21. Aug. 1724.

Friedrich Wilhelm.

v. Katsch.

An die Stadt-Gerichte zu
Franckfurt an der Oder.

§. II.

Den 30. Aug. 1724. wurde vorstehendes Urthel denen beyden Inqvisiten, **Marien Elisabeth Neumannin**, und **Andreas Sotmeyern**, gehörig publiciret. Maria Elisabeth Neumannin erschrack nicht mehr vor das Todes-Urthel, deßhalb sie schon die erste Furcht überstanden hatte. Andreas Sotmeyer aber entsetzte sich dergestalt, daß er auf dem Stule, welchen man ihm müssen geben lassen, weil er sich schon einige Zeit von einer Schwulst am lincken Beine an dem Knie unpäßlich befunden, an Händen und Füssen anfieng zu zittern, und zu beben.

§. III.

Die Kranckheit des Inqvisiti, Andreas Sotmeyers, ließ man gleich Anfangs, als man bey Gerichte davon Nachricht bekam, durch den Stadt Chirurgum, **Herrn Forschten**, untersuchen, und fand derselbe an dem Knie weiter nichts, als eine kleine Schwulst, dessen Ursach er daher zu seyn urtheilete, daß der Inqvisitus mit dem Knie an das Eisen, worinn er mit beyden Händen geschlossen war, angesetzt haben müste, um solches entzwey zu brechen. Dargegen hatte man nun zwar alle dienliche Mittel angewendet, die Schwulst aber verlohr sich nicht gäntzlich, sondern verursachte, daß Inqvisitus auf dem lincken Fuß nicht recht gehen kunte. Indessen da bey diesem Zufall die Todes-Angst darzu kam, geschahe es, daß wegen grosser Alteration der Inqvisitus immer schwächer wurde. Und als solches den 1.ten Septembr. 1724. denen Gerichten sowohl, als seinem erwehlten

Beicht-Vater / Herrn Mag. Ungnaden / von dem Gerichts-Diener Keilhorn referiret wurde / so ermangelte man nicht / dem Inqvisito das Leben durch alle mögliche Præcaution biß zur Execution zu conserviren. Man ließ dahero den Inqvisitum durch den Herrn Stadt-Physicum und Chirurgum besuchen / welche auch deßhalb keinen Fleiß spareten / dabey aber kein Merckmahl funden / daß der Inqvisitus gewaltsame / und zu Abkürtzung seines Lebens gereichende Mittel genommen haben solte.

§. IV.

Des Inqvisiti erwehlter Confessionarius, Herr Mag. Ungnade / besuchte den Inqvisitum Zeit seines schwachen Zustandes auch fleißig / und verlangte Inqvisitus das H. Abendmahl. Nachdem er nun sein Bekäntniß wegen der Brand-Stiftung / sowohl in dessen / als des Herrn Stadt-Richters / und Herrn Mag. Seyffarts Gegenwart / nochmahls bestätigte / daß solches alles wahr wäre / und Inqvisitus es auf seine Seel und Seligligkeit nehmen wolte / er auch seine schwere Missethaten erkante / bekante / und bereuete; So wurde ihm solches ohne Bedencken von dem Herrn Mag. Ungnaden gereichet.

§. V.

Nachdem nun die gehörige Sorgfalt vor die Seele adhibiret worden / und in dem Urthel enthalten / daß Inqvisiti confessi vor ihrem Tode annoch wegen der Coinqvisiten vernommen werden solten / so wurde auch dieses bewerckstelliget / und Inqvisitus Abends um 9. Uhr deßhalb gerichtlich annoch befragt.

§. VI.

Inqvisitus bestätigte nochmahls seine wegen der Brand-Stiftung gethane Aussage / welche er in seiner Urgicht umständlich ad protocollum gethan / daß solche wahr wäre / die Brand-Stiftung in seiner Mutter Hause geschehen / des Inqvisiti Mutter und die alte Neumannin bey der Abrede / die Lebusische Vorstadt anzustecken / gewesen / beyde die Brenn-Materie helffen klopffen / die alte Neumannin auch das Holtz unter die Tiegel / worinne die Brenn-Materie geschmoltzen worden / gelegt / seine Mutter in einem Scherbel oder Topf glüende Kohlen vom Feuer-Heerde gescharret / damit in den Stall gegangen / und das Feuer angelegt. Und dieses sein Bekäntniß wolte Inqvisitus auf seine Seel und Seligkeit nehmen.

§. VII.

§. VII.

Da man nun sahe, daß Inqvisitus den Montag, als den 4.ten Sept. 1724. welcher zur Execution angesetzt war, schwerlich erleben möchte, so funde man nöthig, um dem ergangenen Urthel ein Gnügen zu thun, den terminum executionis zu anticipiren, und Inqvisitum, wenn er die Nacht über biß den 2.ten Sept. 1724. leben würde, des Morgens früh herausführen, und die Execution an ihm vollstrecken zu lassen, zu welchem Ende noch selbigen Abend darzu die nöthige Anstalten gemacht wurden; Allein der Tod kam zuvor, gestalt Inqvisitus den 1. Sept. 1724. Nachts um 10. Uhr verstarb. Da nun solchergestalt die Execution nicht vor sich gehen kunte, sondern auf die Frage: Wie es ratione animadversionis in cadaver gehalten werden solte, ankam, und derselben Entscheidung auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Decision beruhete; So wurde den 2. Sept. zur Einholung derselben eine Estaffette an Sr. Königl. Majestät allerunterthänigst abgesant.

§. VIII.

Indessen fuhr man den 4 ten Sept. 1724. an der Maleficantin, **Maria Elisabeth Neumannin**, mit der Execution fort, und wurde sie des Morgens um 8. Uhr vor das Hoch-Noth-Peinliche Hals-Gerichte gestellet, da sie denn ihr wegen der Brand-Stiftung gethanes Bekäntniß folgendergestalt öffentlich ratificirte:

1.	1.
Ob Inqvisitin den letztern Pfingst-Tag 1723. als in der alten Sotmeyerin Hause abgeredet und beschlossen worden, die Lebusische Vorstadt anzustecken, mit dabey gewesen?	Ja.
2.	2.
Ob darauf von der alten Sotmeyerin Pech und Schwefel ausgetheilet worden?	Ja.

3. Ob

3. Ob Inqviſitin auch ein Stück Schwefel empfangen, und klein geklopfft? — 3. Ja.

4. Ob Inqviſitin ſich nicht ferner Tages darauf abermahl dabey eingefunden, als Pech und Schwefel untereinander geſchmoltzen worden? — 4. Ja.

5. Ob Inqviſitin ihr Bekäntniß, welches ſie ſowohl wegen der Mitgefangenen, die alhier noch inhaftiret ſind, als des Hollens Frauen, und derer bey ſich gehabten 2. Kerln gethan, daß ſolche alle an der Brand-Stiftung ſchuldig, auf ihre Seele und Seligkeit nehmen, und mit ihrem Tod beſtärcken könne? — 5. Ja.

§. IX.

Nachdem nun Inqviſitin ihr begangenes Verbrechen vorſtehender Maſſen vor gehegter Banck nochmahls öffentlich ratificiret hatte, ſo ward ihr von mir, dem Secretario, das Todes-Urthel gehörig publiciret, und danechſt der Stock von dem Herrn Stadt-Richter über ſie gebrochen. Worauf der Scharff-Richter ihr die Hände band, und wurde ſie nach der Richt-Statt heraus geführet. Als ſie vor das Lebuſiſche Thor und unweit dem Brunnen kam, wo man nach der alten Sotmeyerin Hauſe, welches noch wüſte liegt, ſehen kan, wurde ihr von dem Herrn Mag. Seyffart noch die Stätte gewieſen, wo der vermaledeyete Feuer- und Mord-Rath geſchmiedet worden, worauf Inqviſitin anfieng bitterlich zu weinen. Auf dem Richt-Platze verrichtete ſie nochmahls ihr Gebet, that auch ihr Glaubens-Bekäntniß, und wie ſie von ihrem Beicht-Vater eingeſegnet worden, wurde ihr darauf im Stehen durch den

den Scharff-Richter mit einem ſchnellen Schwerdt-Streich der Kopff vom Rumpfe abgeſondert/ beydes aber danechſt auf einem Scheiter-Hauffen verbrant.

§. X.

Den andern Tag nach der an der Maria Eliſabeth Neumannin geſchehenen Execution/ als den 5.ten Sept. 1724. erhielten die Gerichte durch eine beſondere Eſtaffette wegen Andreas Sotmeyers die Königliche Allergnädigſte Reſolution/ wie es ratione executionis in cadaver gehalten werden ſolte/ folgendes Inhalts:

Von GOttes Gnaden/ Friedrich Wilhelm/ König in Preuſſen/ Marggraf zu Brandenburg/ des Heil. Römiſchen Reichs/ Ertz-Cämmerer/ und Churfürſt. ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unſern Gruß zuvor/ Liebe Getreue. Wir haben aus eurem allerunterthänigſten Bericht vom 2. hujus erſehen/ daß der Mord-Brenner/ Andreas Sotmeyer/ Tages vorher/ als das von uns confirmirte Todes-Urthel an demſelben exeqviret werden ſollen/ im Gefängniß verſtorben.

Weilen wir nun wollen/ daß deſſen cadaver zu gleicher Zeit/ wann die Neumannin gerichtet/ und darauf verbrant wird/ auf der Schinder-Karre hinaus geführet/ auf den Scheiter-Hauffen geworffen/ und alſo öffentlich mit verbrant werden ſoll; Als habt ihr ſolches exeqviren zu laſſen. Solte die Execution an der Neumannin ſchon vollſtreckt ſeyn/ ſo kan obiges an des Sotmeyers cadaver beſonders exeqviret werden. Seynd euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin/ den 4. Septembr. 1724.

Auf Sr. Königl. Majeſt. allergnädigſten Special-Befehl

v. Katſch. v. Schlippenbach. v. Viereck.

An die Stadt-Gerichte zu Franckfurt an der Oder.

§. XI.

Hierauf machten die Gerichte sogleich/ nach allerunterthänigsten Empfang der Königl. allergnädigsten Resolution/ die Anstalt zur Execution/ dergestalt daß des Scharff-Richters Knecht das Cadaver aus dem Rath-Hause schleppen/ langweg auf den Schinder-Karren/ so/ daß der Kopff hinterwerts der Karre herunter hieng/ legen/ und durch die Stadt/ und Lebusische Vorstadt/ nach den Richt-Platz führen muste/ welches ein fürchterliches Spectacul repræsentirte/ und ohne Entsetzen nicht anzusehen war. Auf dem Richt-Platze wurde das Cadaver auf einen besondern Schreiter-Hauffen geworffen/ und öffentlich verbrant.

CAP. XVIII.

1. Der alten Sotmeyerin Unterredung mit ihrem Advocato. 2. Derselben und der alten Neumannin Unterredung mit denen Herrn Predigern. 3. Das sechste Urthel nebst der Königl. Confirmation. 4. Dessen Publication. 5. Der alten Sotmeyerin und alten Neumannin Bezeigen. 6. Johann Christoph Neumanns Vermahnung an seine Mutter.

§. I.

Nachdem nun die Execution an der Maria Elisabeth Neumannin und Andreas Sotmeyern geschehen/ und man die alte Sotmeyerin sowohl/ als die alte Neumannin/ darauf nochmahls vernahm/ und denenselben alle dienliche Vorstellung thun wolte; So verlangte die erstere mit ihrem Defensore Tit. Herrn **Adam Klixen**/ Cammer-Gerichts-Advocato Ordinario hieselbst/ zusprechen/ welches ihr accordiret wurde. Wie nun den 7. den Aug. 1724. derselbe vormittags um 10. Uhr sich zu der alten Sotmeyerin ins Gefängniß verfügte/ und im Beyseyn des Herrn Stadt-Richters sie anredete/ daß sie verlanget hätte/ daß Defensor zu ihr kommen möchte/ und er zu dem Ende da wäre/ fieng die alte Sotmeyerin an: **Wie ist es denn? Wird denn die Sache nicht bald zum Ende kommen/ daß ich loß komme?** Defensor stellete ihr darauf vor/ daß Inquisitin sich erinnern würde/ waß Gestalt er ihr schon im Anfange/ da er

nur

nur die Acta geleſen, und ehe er die erſte Defenſions-Schrift vor ihr aufgeſetzt, zugeredet, daß ſie ſich nicht auf die ihr verſtattete Defenſion und ihr Leugnen verlaſſen möchte. Defenſor aber hätte dennoch, weil in Rechten zugelaſſen, vor Gefangene defenſiones zuführen, bißhero 2. Defenſions-Schriften ad Acta übergeben, und alles vorgeſtellet, was vor ſie zu ſeyn geſchienen. Inqviſitin wüſte aber wohl, daß nicht allezeit diejenigen Partheyen, und Leute, welche Advocaten hätten, Recht bekämen, ſondern gemeiniglich nur diejenigen, ſo gerechte Sache hätten. Nun hätte Defenſor über alles dasienige, was ſchon in Actis wider Inqviſitin zu befinden wäre, auch noch dieſes erfahren, und Inqviſitin würde es auch wohl erfahren haben, daß ſchon Drey von denen Coinqviſiten, als Gottlieb, Maria Eliſabeth Neumannin, und Inqviſitin leiblicher Sohn, Andreas Sotmeyer, nicht nur das Verbrechen von ihrer Seite bekant, bereuet, ſich zum Tode bereitet, und willig geſtorben, ſondern auch beſtändig dabey verblieben, daß Inqviſitin an dem Brande mit Schuld hätte, und die rechte Urheberin wäre. Dannenhero Defenſor dieſelbe nochmahls ietzo wolte vermahnet, und ihr inſonderheit zu betrachten vorgeſtellet haben, daß man alhier in der Welt nur das einzige Nöthige, der Seelen Seligkeit, zu beobachten, und ſie dahero wohl Urſache hätte, in ſich zu gehen, ſich mit ihrem Leugnen nicht länger aufzuhalten, ſondern nun auch ihr Verbrechen lieber zu bekennen, und ſich dergeſtalt zu bereiten, daß ſie ſelig ſterben möchte.

§. II.

Dieſe Admonition, welche Herr Defenſor ſeiner Clientin, der ihm obliegenden Pflicht nach, gab, war ſehr gut, und gereichte zu Rettung ihrer Seelen. Allein Inqviſitin hätte lieber geſehen, wenn er ſolche ſeine Pflicht, welche zu denen an ſich würdigen Verrichtungen eines Patroni cauſæ oder Defenſoris eigentlich erfodert wird, nicht ſo genau beobachtet, ſondern ihr Cæpolliſche Streiche, und noch unnütze Chicanes an die Hand gegeben hätte. Denn dahin gieng ihr Verlangen, mit ihm zu ſprechen. Und war ſie ſonſt eine gute Clientin: Nach einem falſchen Eyd fragte ſie nicht, und die Tortur æſtimirte ſie auch nicht. Nach dieſen ihren Qvalitäten wolte ſie alſo auch gerne einen gleichmäßigen Patronum cauſæ haben. Da ihr nun dieſes nicht angieng, ſo verfiel Inqviſitin in deſperata.

§. III.

Denn an ſtatt, daß ſie ihres Herrn Defenſoris ſo wohl meynende und zu ihrem beſten abziehlende Erinnerung mit ſchuldigſten Danck erkennen ſolte, ſo reflectirte ſie darauf nicht nur nicht, ſondern wie der Herr Richter

ihr zugleich vorstellete, daß ihr leiblicher Sohn, Andreas Sotmeyer, es noch vor seinem Ende bekant, und darauf das H. Abendmahl empfangen hätte, entsahe sich Inqvisitin nicht, zu sagen: **Wenn er das gesagt, so hätte der Teuffel aus ihm geredet.**

§. IV.

Nach diesem Entretien wurde Inqvisitin in die Gerichts-Stube gebracht, und ihr nochmahls sowohl von denen Gerichten, als denen 3. Predigern, Herrn Mag. Ungnaden, Herrn Mag. Seyffarten, und Herrn Mag. Wessel (davon der erstere erwehlter Confessionarius von Andreas Sotmeyern, und nebst Herrn Mag. Seyffarten so wohl bey der Execution Johann Friedrich Gottliebs, als bey dem sterbenden Sotmeyer, der dritte aber nebst Herrn Mag. Seyffarten bey der Execution der Maria Elisabeth Neumannin gewesen) Vorstellung gethan; Allein man hatte mit einem steinernen verstockten Hertzen zu thun, das gar nicht zu erweichen war. Herr Mag. Ungnade führete der Inqvisitin in specie zu Gemüthe, daß er ihr auf seine Pflicht bezeugen könte, daß ihr Sohn vor seinem Ende ein nochmahliges Bekäntniß wegen der Brand-Stiftung gethan, er auch das H. Abendmahl drauf empfangen hätte. Inqvisitin hörete alles an, antwortete aber nichts, sondern schlug nur mit der Hand in Höhe, und wolte zuverstehen geben: **Laßt ihn gesagt haben, was er gewolt, von mir kriegt ihr nichts heraus.**

§. V.

Die übrige beyde Herren Prediger thaten auch gute adhortationes an sie; Allein Inqvisitin blieb, nach wie vor, unbeweglich. Und wie ihr die Prediger zu Gemüthe führeten, daß ihre Seele verlohren, und zum Teufel gehen würde, gieng Inqvisitin eigenmächtig von dem Gerichts-Tische weg, und sagte: **Ja! Die andern wird der Teuffel unter kriegen.** Und weil sie alle Vermahnungen verspottete, und weiter mit ihr nichts auszurichten war, ließ man sie gehen, und wurde sie wieder in custodiam gebracht. Ein sonderliches Vertrauen hatte sie noch zu ihrer Mit-Schwester, der alten Neumannin. Denn auf diese berieff sie sich, die wäre in ihrem Hause gewesen, die solte man fragen, ob selbige was böses gesehen, das wäre eine ehrliche Frau. Man stellete Inqvisitin vor, daß eben diese Neumannin das Bekäntniß von der Brand-Stiftung gethan, ja gar mit der Beständigkeit, daß sie es Inqvisitin bey der Confrontation in die Augen gesaget hätte. Worauf Inqvisitin vermeynete, **man solte sie nun fragen.** Als wolte sie sagen: Anfangs hatte sie noch nicht rechte Resolution gefasst, nunmehro wird sie euch wohl antworten.

§. VI.

Digitized by Google

§. VI.

Hierauf wurde die ehrliche Frau scilicet, die alte Neumannin, in die Gerichts-Stube gebracht, und geschahen derselben gleichmäßige Vorstellungen. Der Herr Mag. Seyffart führete ihr absonderlich zu Gemüthe, daß ihre Tochter, Maria Elisabeth, ihn gebeten, Inqvisitin, als ihre Mutter, weil selbige sie auf dieser Welt nicht mehr sprechen wollen, nach ihrem Tode zu sagen, **daß sie ihr alles verziehen, und vergeben, und möchte sie sich bekehren.** Inqvisitin fieng an zu seufzen, schlug die Augen in die Höhe, blieb bey ihrer angemasten Unschuld, und wolte von nichts wissen. Man stellete Inqvisitin hierbey ferner vor, daß aus der Commission, welche ihre Tochter dem Herrn Mag. Seyffarten aufgetragen, offenbar erhelle, daß sie ihre Kinder zu der entsetzlichen That mit angeführet: Denn sonsten die Tochter ihr nicht verzeihen, und vergeben dürffen. Inqvisitin wuste darauf nichts zu sagen, und weil sie verstockt blieb, wurde Inqvisitin wieder in custodiam gebracht.

§. VII.

Zuletzt vernahm man noch den Jungen, Johann Christoph Neumann, welcher den 3.ten Sept. 1724. von seiner Schwester Maria Elisabeth, als sie das Abendmahl empfieng, Abschied genommen, und blieb derselbe beständig bey seinem Bekäntniß, in specie, daß seine Mutter bey der Brand-Stiftung gewesen, und daran mit schuldig sey. Nachdem nun Acta so weit wieder complet waren, daß ferner sententioniret werden kunte, so wurden selbige transmittiret, und erfolgte darauf nachstehendes Urthel:

Das sechste Urthel.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König, Allergnädigster Herr,

Nachdem von denen Stadt-Gerichten zu Franckfurt an der Oder, die Inqvisitions-Acta wegen der dortigen Mord-Brenner pro nunc der Anna Schultzin, verehelichten

lichten Sotmeyerin, Maria Walterin, Wittwe Neumannin, und Johann Christoph Neumann, wiederum eingesendet, und von Ew. Königl. Majest. allergnädigst uns befohlen worden, ein baldiges Definitiv-Urthel darüber abzufassen; Als erkennen wir, nach gehöriger und reiffer Erwegung aller nunmehro vorkommenden Umstände, hiermit für recht, und ermeldten Actis gemäß:

Ist auf unserm letztern in dieser Sache, den 18. Aug. a. c. abgestatteten, und von Ew. Königl. Majest. den 21. ejusd. allergnädigst confirmirten, Gutachten an der Inqvisitin, Maria Elisabeth Neumannin, die ihr zuerkante Straffe den 4. Septembr. völlig,

Vid. Acta Inqv. fol. 381. b.

an Inqvisitum, Andreas Sotmeyern, aber, da dieser indeß in eine Kranckheit gefallen, und den 1. ejusd. daran verstorben, dergestalt, nach Ew. Königl. allergnädigsten anderweitigen Ordre vom 4. Septbr.

Vid. Acta fol. 382.

exeqviret worden, daß dessen Cörper auf einer Schinder-Karre nach dem Richt-Platz hinaus geschleppet, und daselbst auf einem Scheiter-Hauffen öffentlich verbrant worden,

Vid. Acta fol. 384.

Mithin allein gegen die drey zu anfangs gedachte Inqvisiten das rechtliche Erkäntniß noch übrig ist.

Und obwohl in Ansehung der Sotmeyerin und der Wittwe Neumannin, da selbige, aller Vermahnung ohngeachtet, bey ihrem angemasten Leugnen beständig verblieben, so gar, daß die Erstere sich nicht entsehen, wie man ihr der Coinqvisiten Bekäntniß, und daß diese darauf verstorben, vorgehalten, zu antworten, der Teuffel hätte aus sie geredet/

Vid. Acta fol. 386.

ingleichen, der Teuffel würde sie dafür unter kriegen/

Vid. Acta fol. 387.

es

es folglich scheinen möchte, als wenn selbige mit der Tortur, und zwar nunmehro mit einem schärffern Grade zu belegen;

Alldieweilen aber, ausser denen in unserm vorigten Gutachten ex actis deducirten, und gegen erwehnte Inqvisitinnen insbesondere vorkommenden, sehr beschwerlichen Umständen, worunter dann dieser für andern dermahlen zu wiederholen, daß Inqvisitinnen die That anfänglich selbst gestanden, endlich zu ihrer völligen Convincirung nunmehro genug ist, daß nicht allein der justificirte Johann Friedrich Gottlieb seine die Coinqvisiten gravirende Aussage durch seinen Tod dergestalt bestätiget, daß er solche auf seiner Seelen Seligkeit genommen,

Vid. Acta fol. 351.

sondern auch der Inqvisitinnen leibliche Kinder, als Andreas Sotmeyer, wie dieser kurtz vor seinem Ende das Heil. Nachtmahl empfangen sollen, freywillig ausgesagt, daß alles wahr sey, was er der Brand-Stiftung halber bekant hätte, und wolte er solches auf seiner Seelen Seligkeit nehmen, auch wie er drauf Abends gegen 9. Uhr, mithin eine Stunde vor seinem Ende, von denen Gerichten nochmahls darüber vernommen worden, solche seine Aussage unter gleichmäßiger Contestation bey seiner Seelen Seligkeit specifice dahin reiteriret, daß die Brand-Stiftung Qvæst. in seiner Mutter Hause abgeredet, und die alte Neumannin mit dabey gewesen, auch diese die Brenn-Materie helffen klopffen, und das Holtz unter die Tiegel, worinn solche zusammen geschmoltzen worden, gelegt, nicht weniger seine Mutter in einem Scherbel oder Topff glüende Kohlen vom Feuer-Heerde gescharret, darauf damit in den Stall gegangen, und das Feuer angeleget.

Vid. Protocoll. vom 1. Septbr.

Deßgleichen Maria Elisabeth Neumannin, die Warheit ihrer Deposition ebenfalls auf ihrer Seelen Seligkeit genommen, mithin mit ihrem Tode bestärcket;

Vid. Acta fol. 379. b. it. fol. 381.

Des

Deß Bekäntnisses des Jungens, Johann Christoph Neumanns, so dieser nochmahls wiederholet, ietzo nicht weiter zu gedencken;

Vid. Acta fol. 388.

Sintemahl nimmermehr zu vermuthen, daß diese, wenn sich die Sache nicht in der That also verhalten hätte, beydes sowohl ihre Eltern dergleichen enormen Gottlosigkeit solten beschuldiget, als auch sich selbst unschuldiger Weise eine solche Straffe, mit dem Verlust ihrer Seelen Seligkeit, so ihnen iedoch vor ihrem Ende gantz deutlich fürgestellet worden, zugezogen haben. Wobey dann dieses nicht zu übergehen daß die justificirte Neumannin, als sie zum Gericht-Platz hinausgeführet worden, ihrer Mutter durch den Prediger noch zu entbieten lassen, wie daß sie ihr alles verziehen und vergeben hätte, und möchte sie sich doch bekehren.

Vid. Acta fol. 387.

Uberdas auch eine nochmahlige Tortur daher bedencklich, weilen, wie in unserm vorigten Gutachten ex actis schon angeführet worden, beyderseits Inquisiten nicht allein von einer robusten Constitution, und dergleichen gewohnt, sondern auch in ihrer Halsstarrigkeit um somehr verstärcket, weilen sie in dem irrigen Wahn stehen, daß sie nunmehro absolviret werden, und loß kommen müsten.

Vid. Acta fol. 384. b.

Ubrigens in Ansehung der zu dictirenden Straffe zwischen beyden Inquisitinnen ein merclicher Unterscheid zu machen, indem jene die Sotmeyerin, da sie nicht allein die Urheberin von dieser abscheulichen That, sondern auch das Feuer auf ihrem Hof am Hinter-Gebäude zuerst angelegt, und denen andern dadurch gleichsam ein Signal gegeben, daß sie nun die Kluthen auch auswerffen

werffen solten, nicht anders, als nach Schärffe des Art. 125. der Peinlichen Hals-Ordnung, diese aber die Wittwe Neumannin, weilen sie nur zur Præparirung der Feuer-Materialien mit Rath und That an Hand gegangen, als eine Helffers-Helfferin nach dem Art. 177. der allegirten Peinlichen Hals-Ordnung, zu bestraffen.

Anlangend den Coingvisiteurn, Johann Christoph Neumann, dieser zwar, seinem eigenen und vielfältig reiterirten Bekäntnisse nach, ebenfalls die Feuer-Materie zu bereiten helffen, wohl wissend, daß solche zu Anstecknng der Lebusischen Vorstadt solte gebrauchet werden; Jedoch wegen seiner Jugend, und daher desto eher durch das Exempel seiner leiblichen Mutter bey ihm geschehenen Verführung, mit der Todes-Straffe zu verschonen, zumahl da nunmehro ex Actis erscheinet, daß er, nachdem seine Schwester von ihm Abschied genommen, und ihn sehr vermahnet, die Halsstarrigkeit, wovon sonsten die Gerichte in ihren vorigten Berichten Meldung gethan, gäntzlich fahren lassen, Vid. Acta fol. 387. b.

folglich noch Besserung von ihm zu hoffen:

Daß dannenhero zwar denen beyden Inqvisitinnen, als der alten Sotmeyerin, und der Wittwen Neumannin, nochmahlen beweglich zuzureden, ihnen auch noch eine Bedenck-Zeit zu gestatten, um in sich zu gehen, und ein richtiges Bekäntniß zu thun, auf welchem Fall sie dann auch wegen der übrigen Mit-Beschuldigten umständlich zu befragen, sonsten aber, ihres fernern Ableugnens ohngeachtet, als überführte Missethätorissen, welche aus einer gottlosen Boßheit, und Rach-Begierde, durch nächtliche Brand-Stiftung viele unschuldige Leute ums Leben, noch mehrere aber um Haab und Guth gebracht, theils wohlverdienter Massen, theils andern zu einem abscheulichen Exempel dergestalt zu bestraffen, daß die alte Sotmeyerin lebendig auf einen Scheiter-Hauffen zu setzen, und mit Feuer, die Wittwe Neumannin aber mit dem Schwerdte vom Leben

zum Tode zu bringen, iedoch daß der Rumpf von dieser letztern ihrem Cörper gleichfalls verbrant werde, der Kopf aber wäre an der Gerichts-Stelle auf einen Pfahl zu stecken, und darunter eine Tassel, worauf sämtlicher Inqvisiten Nahmen, was sie begangen, und Straffe ausgedrücket, fest zu machen.

Der Coinqvisitus Neumann hingegen wäre mäßig zur Staupen zu schlagen, und auf zehn Jahr lang nach Spandau zu bringen, woselbst er wohl in Acht zu nehmen, damit er nicht Gelegenheit finden möge zu echapiren, sonst aber zu einer seinem Alter und Kräften convenabeln Arbeit anzuhalten;

Ubrigens sind Inqvisiten die Unkosten, wann sie des Vermögens, pro rata zu erstatten schuldig. Von Rechts wegen.

Uberlassen aber alles Ew. Königl. Majest. allergnädigsten Genehmhaltung, und ersterben

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König/

Allergnädigster Herr/

Ew. Königl. Majestät

Berlin den 16. Septbr. 1724.

Allerunterthänigst-treu-gehorsamste Zum Criminal-Collegio verordnete Director, und Räthe.

Wie auch dessen allergnädigste Confirmation:

Von GOttes Gnaden/ Friedrich Wilhelm, König in Preussen/ Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer, und Churfürst, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Liebe Getreue.

treue. Unſer Criminal-Collegium hat, beſage des nebſt denen Acten hiebey gefügten Urthels, wieder die noch übrige Inquiſiten von der dortigen Mord-Brenner-Bande, rechtlich erkant, daß, wann die Anne Schultzin, verehelichte Sotmeyerin, und Marie Walterin, Wittwe Neumannin, zu keinem richtigen Bekäntniß zu bringen ſeyn ſolten, ſie dennoch ihres Leugnens ungeachtet, als überführte Miſſethäterinnen, dergeſtalt zu beſtraffen, daß die Sotmeyerin lebendig verbrant, die Wittwe Neumannin aber mit dem Schwerdte gerichtet, ſodann der Cörper gleichfalls verbrant, der Kopf aber auf einen Pfahl geſtochen, und darunter eine Taffel, worauf der ſämtlichen Inquiſiten Nahme, Verbrechen, und Straffe, ausgedrücket, feſt gemacht, und in übrigen Johann Chriſtoph Neumann mit Staupen-Schlägen beleget, und auf zehen Jahr nach Spandau in die Karre gebracht werde.

Wir confirmiren ſolches alles, auch was wegen der Koſten erkant, Krafft dieſes, und befehlen euch in Gnaden, es überall zur Execution zu bringen. Geſtalt dann auch die wegen des Neumanns nöthige Ordre an das Gouvernement zu Spandau hiebey kommt. Seynd euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin den 19. Septembr. 1724.

Friedrich Wilhelm.

v. Katſch.

An die Stadt-Gerichte zu Franckfurt an der Oder.

§. VIII.

Nachdem nun vorſtehendes Urthel ankam, wurde ſolches denen Inquiſitinnen den 25. Sept. 1724. gehörig publiciret. Inquiſitin Sotmeyerin hörete die Publication aufmerckſam an, und ſagte nach derſelben Publication: J! Da iß ock nich en wahr Wort drin, und wolte ſie

von keiner Bekehrung hören. Die alte Neumannin blieb auch bey ihrer eingebildeten Unschuld, die sie ihr selbst in den Gedancken machte, weil sie nicht würcklich anstecken helffen. Man redete beyden Inqvisitinnen beweglich zu, daß sie nunmehro an das Zeitliche nicht mehr gedencken möchten, man würde ihnen noch 8. Tage, auch auf Verlangen noch länger, Bedenck-Zeit verstatten, wenn sie sich Christlich zu ihrem Ende bereiten wolten. Inqvisitinnen aber verlangten keinen längern Aufschub, sondern blieben bey ihrem Wesen.

§. IX.

Ob nun wohl das gesamte Ehrwürdige Ministerium an demjenigen nichts ermangeln ließ, was ihrer Seits zu Rettung der Inqvisitinnen Seelen dienen kunte, und sie aufs beweglichste ermahneten, das Heyl ihrer Seelen wahrzunehmen; So war doch alles vergeblich. Die alte Neumannin fand sich zwar des Todes schuldig, sie wolte aber dessen Ursach nicht der entsetzlichen Brand-Stiftung, sondern denen Deuben ihres Mannes, die sie verhehlen helffen, zuschreiben. Man remonstrirte ihr, daß sie deßhalb nach Urthel und Recht bereits ihre Straffe erlitten, und sie also dieser That halber sich des Todes nicht schuldig erkennen könte, darauf sie auch nichts zu sagen wuste; Allein wegen der Brand-Stiftung wolte sie mit der Sprache nicht heraus. Ja, ob ihr schon ihr leiblicher Sohn durch den Herrn Mag. Seyffart, deßhalb nochmahls Erinnerung thun ließ, wie aus dessen Relation erhellet, wolte sie doch davon nichts wissen. Dann wie der Johann Christoph Neumann verlangen trug, den Herrn Mag. Seyffart zu sprechen, und selbiger auf Reqvisition der Gerichte solches bewerckstelligte, daneben auch dessen Mutter, die alt Neumannin besuchte, so communicirte er denen Gerichten folgenden

Bericht.

Es haben die Hochlöblichen Stadt-Gerichte alhier zu Franckfurt an der Oder mir Endes benanten am abgewichenen 2. Oct. c. a. zu wissen gethan, was massen Inqvisitus, Johann Christoph Neumann, ein leiblicher Sohn der Coinqvisitin, Maria Walterin, Wittib Neumannin, grosses Verlangen nach mir trüge, und auch zugleich bitten lassen, ich möchte ihn ohngesäumt besuchen, ob er vielleicht vor der Execution seiner Mutter noch etwas vom Hertzen sagen wolte. Wenn ich nun Amts halber Ihnen nicht entstehen können, noch mögen, zumahl

da

da ich bereits verſpüret, daß der grundgütige GOtt zu des Neumanns Bekehrung einen gnädigen Anfang gemacht; So habe ich mich alſofort zu ihm in das Gefängniß begeben, und nach verrichteten Beten und Singen, und Unterredung aus GOttes Wort nachfolgende Urſachen ſeines ſo ſehnlichen Verlangens von ihm ſelbſt erfahren. Erſtlich bat er mich um GOttes Willen, ich möchte ihn doch die wenige Zeit über, da er noch in Franckfurt bleiben könte, Morgens und Abends beſuchen, und mit Troſt und Unterricht aus der Heil. Schrift in ſeinem Elende verſorgen und erquicken. Hernach, weil er gehöret, daß ſeine Mutter morgen, als den 3. Oct. nach Urthel und Recht ſolle abgethan werden, ſie aber meiner auch verlanget hätte, ſo bat er mich flehentlich, ich möchte doch ja hin gehen, und ihr zugleich von ſeinetwegen ſagen; Er lieſſe ſie grüſſen, und um GOttes Willen bitten, ſie möchte doch GOtt die Ehre geben, und bekennen, daß ſie, den letztern Pfingſt-Feyertag Abends, in der Sotmeyerin Hauſe bey der Verabredung geweſen, die Lebuſiſche Vorſtadt in Brand zu ſtecken: Daß ſie Schwefel geklepfft, welchen ihr, wie auch ihm, und ſeiner bereits gerichteten Stief-Schweſter, **Maria Eliſabethen**, die alte Sotmeyerin gegeben: Und daß ſie, den Mittewoche drauf, nebſt denen andern bey dem ſchmeltzen des Pechs und Schwefels gegenwärtig geweſen. Es wäre ja dieſes alles die klare Warheit, und darwieder könte er nicht reden, hätte auch, wenn es ſeyn ſolte, ſo wie ſeine Schweſter, und Johann Friedrich Gottlieb, drauf leben und ſterben wollen. Sie möchte doch alſo um Chriſti Willen bekennen, und ihre Sünde bereuen, damit ſie ſelig ſterben könte. Da er denn, zu groſſer Commotion meines Hertzens, dieſe Worte hinzufügte; Wenn ich es ſeiner Mutter nicht ſagen würde, ſo ſolte ich es dort vor GOtt, dem ers klagen wolte, verantworten. Ich verfügte mich darauf ſogleich zu ſeiner Mutter, der obgedachten Marien Walterin, Wittib Neumannin, in das Gefängniß, die ſo genante Tränck-Stube, woſelbſt ich den Hn. Sub-Rectorem, H. **Dagobert Leonharden**, mit ihr betend antraff, und ſagte ihr, nach vorhergegangener ernſtlichen Ermahnung zur wahren Bekehrung, das Verlangen ihres leiblichen Sohnes umſtändlich, wie es oben angeführet worden. Unterließ auch nicht, auf den Knien über ſie betend, ihr beweglich zu Gemüthe zu führen, wie ihre Kinder ſo ſehr vor ihrer Seelen Seligkeit ſorgten. Neulich am 7. Septbr. hätte ich ihr an öffentlicher Gerichts-Stelle ihrer wohlbekehrten, und auf das Verdienſt JEſu Chriſti ſelig geſtorbenen, Tochter letzte Bitte hinterbracht, welche ſie beym Gebrauch des Heil. Abendmahls, ja auch nur eine Viertel-Stunde

vor ihrer Hinausführung an sie zu thun, gebeten, nehmlich: **Sie wolte ihr alles vergeben, sie möchte nur bekennen, und sich bekehren.** Jetzo thäte ihr noch lebender Sohn auch dergleichen durch mich, und betheure, daß sie an der Brand-Stiftung mit Schuld habe. So solte sie sich doch nur noch das Bitten und Flehen ihrer Kinder bewegen, und zu Hertzen gehen lassen, und ihre Sünde erkennen, sich zu GOtt wenden, und bekehren: Dergleichen Ermahnungen auch obgedachter Herr Sub-Rector mit beweglichen Worten that; Allein alle unsere Vorstellung und Bemühung war vergebens, und es wolte an ihrem harten und verstockten Hertzen nichts verfangen. Wie nun obgemeldte Neumannin ferner von mir also angeredet wurde, sie möchte doch noch in sich gehen, und ihrer Seelen Seligkeit beobachten, ich könte Amts-wegen nicht mehr thun, als ich bißher gethan hätte, wolte auch vor GOtt entschuldiget seyn, und würde auch an jenem Tage keine Rechenschaft vor ihre Seele geben dürffen, so gab sie zur Antwort in grosser Hartnäckigkeit: **Er soll auch vor mich und meine Seele dort keine Rechenschaft geben.** Daher ich genöthiget ward, davon zu gehen, und sie GOtt dem Herrn, dessen Güte und Rechte unerforschlich, zu überlassen. Zum Uberfluß nahm ich mehr gemeldten Herrn Sub-Rectorem, nebst noch andern publiquen Personen, mit zu den Sohn in das Gefängniß, welcher, als wir ihm der Mutter Verstockung und unbußfertiges Hertze vorstelleten, bitterlich anfieng zu weinen, und jämmerlich zu seufzen. Er wiederholete auch in unser aller Gegenwart, seine obige gegen mich geführte Worte, und satzte hinzu, er könne nun weiter nichts thun, als daß er GOtt, diesen Abend und Nacht über, fleißig mit Thränen, und auf den Knien, um die Bekehrung seiner Mutter ernstlich anruffen wolte, denn es wäre alles wahr. Dabey er jämmerlich und mit bittern Thränen sich zu beklagen anfieng, daß seine Mutter ihn von Berlin aus der Lehre, und von seinen Meister, mit anher zu gehen beredet, und gleichsam gezwungen, und ihn also in dieses Elend gebracht, ꝛc. ꝛc. Ob nun wohl oft gedachter Herr Sub-Rector noch denselben Abend alles der Mutter wieder gesagt, was er und viele andere mehr aus ihres Sohnes Munde gehöret; Ja ob wohl S. T. Herr M. Dieterich, Diaconus in der Unter-Kirche, des folgenden Tages, als am Tage der Execution, eben dergleichen gethan, welchen ich gleichsam, als einen dritten Zeugen, zu mir in des Neumanns Gefängniß erbitten ließ, in dessen Gegenwart dieser alles obige umständlich wiederholete: So hat sie doch alles in den Wind geschlagen, und sich durch nichts zu einem aufrichtigen Bekäntniß wollen bewegen lassen.

Digitized by Google

sen. Welche Verstockung und Hertzens-Härtigkeit von mir billig/ und von allen frommen Christen/ hertzlich und schmertzlich bejammert/ und beseufzet wird. Auf Verlangen des Löblichen Stadt-Gerichte alhier/ habe ich diesen Bericht zum Zeugniß extradiret/ und unterschrieben. Franckfurt an der Oder/ den 2. und 3. Octobr. Anno 1724.

M. Christian Seyffart/
Prediger zu S. Georg, bey der Lebusischen Vorstadt/ und in Cliſtow.

§. X.

Die alte Neumannin/ soviel man aus ihrem Wesen schlieſſen kunte/ hatte entweder eine falsche Theologie, oder sie gläubte nicht/ daß es mit der Execution ein Ernst wäre. Das letztere war daher nicht zu præsupponiren/ weil die Gerichte sowohl/ als die Herren Prediger/ der Inqviſitin auf Amt und Pflicht betheuerten/ daß es kein Spiegel-Fechten seyn/ und sie sich sehr betrügen würde/ wenn sie die Gedancken hätte/ und daß sie auch auf dem Richt-Platze die zur Execution gemachte Anſtalten selbſt mit Augen angesehen. Es wäre denn/ daß sie/ dieser Vorstellung ungeachtet/ dennoch eine falsche Einbildung behalten/ und es auf die Extremität ankommen lassen/ in der Hoffnung/ daß der Schwerdt-Schlag nicht vollführet werden möchte. Das erstere war daher offenbar/ weil die Neumannin doch betete/ und indeſſen ihre begangene Miſſethat/ deren sie sowohl aus ihrer eigenen Außage/ da sie die That viermahl bekant/ als durch die Coinqviſiten und ihre leiblichen Kinder überzeuget war/ nicht erkennen/ bekennen/ und bereuen wolte. Sie muſte demnach glauben/ daß es gnug wäre/ wenn sie internè GOtt ihre Sünde abbäte/ externè aber vor der Welt nicht eben ihr Bekäntniß thäte/ worzu ſie aber in ihrem Gewiſſen verbunden war/ weil ihre Schuldigkeit erfoderte/ der Obrigkeit/ auf beſchehenes Fragen/ die Warheit zu bekennen. Dannenhero auch der Inqviſitin das H. Abendmahl/ welches ſie verlangte/ mit gutem Grunde ohn einiges Bedencken abgeſchlagen/ ihr auch ihre wunderliche Gedancken/ die ſie wegen ihres Glaubens hatte/ von denen Herrn Predigern gnugſam wiederleget wurden.

§. XI.

Die alte Sotmeyerin dagegen betete gar nicht/ hatte auch kein Verlangen nach dem H. Abendmahl. Wie ſie nach der Publication wieder ins Gefängniß

fängniß gebracht wurde/ ließ sich dieselbe vernehmen/ es hängete ihr so auf dem Schreck/ da sie lebendig verbrandt werden solte/ der Stock-Voigt solte ihr Essen bringen. Andere hätten wohl den Appetit auf solchem Schreck verlohren. In summa Inquisitin bezeigete sich so wohl in ihrem Gefängnisse/ als in ihrem Tode/ als ein ruchloses Mensch/ die nach diesem Leben weder eine Verdamniß noch eine Glückseligkeit glaubete. Und daher war es kein Wunder/ daß sie sich entschlossen/ die unmenschliche und wieder die Natur streitende That auszuüben.

§. XII.

Da nun alles nichts verfangen wolte/ und der zur Execution bestimte Tag/ als der 3.te Octobr. 1724. heran kam/ so wurde abermahls das Hoch-Noth-Peinliche Hals-Gerichte geheget/ und Inquisitin die alte Sotmeyerin zuerst dafür gestellet. Inquisitin blieb bey ihrem Leugnen/ und wurde ihr darauf das Todes-Urthel publiciret/ und der Stab über sie gebrochen. Inquisitin bekümmerte sich nur um ihre wenige Loden oder Kleider/ welche ihre Enckelin die Hollische Tochter haben solte/ um die Seele aber gar nicht. Als der Scharff-Richter sie binden wolte/ hielt sie an/ daß ihr die Hände ungebunden bleiben möchten/ welches Gesuch man ihr aber abschlug. Inquisitin wurde darauf gebunden/ durch die Stadt und Lebusische Vorstadt nach dem Richt-Platz geführet. Unterwegens/ wie sie um die Gegend ihrer noch wüste liegenden beyden Häuser kam/ wolte der Hr. Mag. Ungnade/ Archid. bey der Ober-Kirche/ welcher sie nebst Hn. Mag. Publmannen/ Diac. bey der Unter-Kirche/ nach dem Richt-Platz begleitete/ sie dahin weisen/ und ihr den Greuel vorstellen; Allein Inquisitin wolte nicht einmahl hinsehen.

§. XIII.

Nach der alten Sotmeyerin wurde die alte Neumannin vor das Hoch-Noth-Peinliche Hals-Gerichte gestellet/ und blieb selbige gleichfals bey ihrem Nichtwissen. Weilen nun bey derselben auch kein Zureden helffen wolte/ wurde ihr das Todes-Urthell vor gehegter Banck publiciret/ und der Stab über sie gebrochen.

Sie machte es gleich der Sotmeyerin/ daß sie sich mehr um ihre wenige Lumpen und Kleider/ als um ihre Seele bekümmerte/ denn wegen jener trug sie mit der grössesten Sorgfalt vor/ daß selbige ihren Kindern gegeben werden möchten/ wegen dieser aber ließ sie kein embsiges Bekümmern spühren/ weßhalb ihr auch der Herr Magister und Prof. Theol. Extraord. Deutsch/ Diaconus und Inspect. Adj. bey der hiesigen Ober-Kirche/ welcher die alte Neumannin/ nebst dem Herrn Mag. Dietrichen/ Diac. bey der Unter-

Unter-Kirche/ nach dem Richt-Platz begleitete/ zu Gemüthe führete/ daß sie sich um was gröſſeres/ als um die geringe Kleidung/ zu bekümmern hätte. Die alte Neumannin hielt auch nochmahls vor dem Peinlichen Hals-Gerichte an/ mit ihrem Sohne/ Johann Christoph Neumann/ zu sprechen; Weil sie aber bey ihrem angemaſſten Leugnen und in ihrer Unbußfertigkeit beharrete/ so hielt man die Entrevue des seine begangene Miſſethat bereuenden Sohnes mit seiner verſtockten gottloſen Mutter vor unnöthig/ indem daraus mehr Böſes als Gutes zu hoffen war. Und daher wurde ihr sowohl dieſes/ als das Geſuch/ daß ihr der Scharff-Richter die Hände nicht binden möchte/ Gerichts wegen abgeſchlagen.

§. XIV.

Nachdem nun beyde Maleficantinnen endlich auf dem Richt-Platz ankamen/ so bezeigete ſich zwar die alte Neumannin etwas furchtſam; Allein die alte Sotmeyerin repræſentirete keine ſolche Perſon/ die den Augenblick abgethan werden ſolte/ ſondern vielmehr eine Zuſchauerin: Geſtalt ſie ſich noch überall munter umſahe. Indeſſen daß die alte Neumannin zu Empfangung des Schwerdt-Schlags accommodiret wurde/ ſetzte ſich die alte Sotmeyerin auf der Leiter/ welche an dem Pfahl/ worauf der alten Neumannin Kopff genagelt werden ſolte/ aufgerichtet war/ nieder/ und ſahe ſich allenthalben ſo lange um/ biß ſie aufzuſtehen/ und an den Ort hin zugehen befehliget wurde/ wo die alte Neumannin enthauptet ward.

§. XV.

Indem die alte Neumannin decolliret werden ſolte/ ſo ließ ſie noch den Gerichts-Diener Keilhorn zu ſich kommen/ und ſagte ihm/ er ſolte ihrenthalben ihren beyden Töchtern ſagen: **Sie ſolten ſich vor Ubelthaten hüten.** Wie ſie nun den Schwerdt-Schlag empfangen ſolte/ muſte die alte Sotmeyerin ſolches mit anſehen; Es machte ihr aber weder dieſe Enthauptung/ welche der Scharff-Richter an der alten Neumannin im Stehen verrichtete/ noch die ſpectaculeuſe Aufſteckung des Kopffes auf den Pfahl/ und die Weg-Schleppung des Rumpffes/ zu und auf den Scheiter-Hauffen/ der vor die alte Neumannin beſonders geſetzet war/ einige Bewegung/ ſondern ſie ſahe alles mit einem ſang froid an. Ja wie ſie die Reyhe traff/ daß ſie zum Scheiter-Hauffen geführet wurde/ gieng ſie ohne façon auf die von Brettern gemachte Treppe hinauf/ **ſahe den Rumpf der alten Neuman-**

nin auf den darneben ſtehenden Scheiter-Hauffen an, ſetzte ſich mit einer beſondern fierté an den Pfahl, auf den von Kien gemachten Stuhl oder Geſäſſe nieder, und ließ ſich von dem Scharff-Richter mit denen Ketten um den Hals und Leib ruhig ajuſtiren. Als nun der Scharff-Richter von ihr weg und von dem Scheiter-Hauffen herunter gieng, und der Scheiter-Hauffe angezündet wurde, verſuchte die alte Sotmeyerin zweymahl an der Hals-Kette ſich zu erwürgen, wie ſie aber damit, weil die Kette zu weit war, nicht reuſſirte, ſo faſſte ſie Contenance, biß die Zähne zuſammen, und ließ ſich ohne einige Bewegung und Laut verbrennen, welches alle Zuſchauer, die es mit anſahen, in ein nicht geringes Erſtaunen ſetzte, und eine unbetrügliche Probe von der alten Sotmeyerin Ruchloſigkeit war. Denn hätte ſie eine Glückſeligkeit oder Verdamniß nach dieſem Leben geglaubet, ſo würde das Verlangen nach der erſtern, oder die Furcht vor der letztern, einen Seufzer oder Laut ihr in ſolcher groſſen Qvaal ausgepreſſet haben.

§. XVI.

Den 5.ten October 1724. wurde der Junge **Johann Chriſtoph Neumann** zu mäßigen Staupen geſchlagen, und danechſt nach Spandau, ſo wohl zu guter Verwahrung, als zu Büſſung des verübten ſchwehren Verbrechens und Beſſerung ſeines hinkünftigen Lebens auf 10. Jahr in die Karre gebracht.

Nachdem nun die gäntzliche Execution an denen ſechs Brand-Stiftern Inhalts der ergangenn Urthel geſchehen war, wurde auch auf Königl. allergnädigſten Befehl die Tafel an den Pfahl, worauf der alten Neumannin Kopf angenagelt war, mit einer Inſcription, darinn der ſämtlichen Inquiſiten Nahmen, Verbrechen, und Straffe exprimiret iſt, feſt gemacht. Weil man aber auf der Tafel, wegen des allzuvielen Raumes, welchen der Mahler zu Mahlung der Buchſtaben gebrauchet, die Sache nach ihrer Merckwürdigkeit nicht genug exprimiren können, ſondern vieles auslaſſen müſſen; So hat man die gantze Inſcription, wie ſie in ihrer Ordnung verfaſſet worden, hieher noch beygefüget.

Inſcri-

Digitized by Google

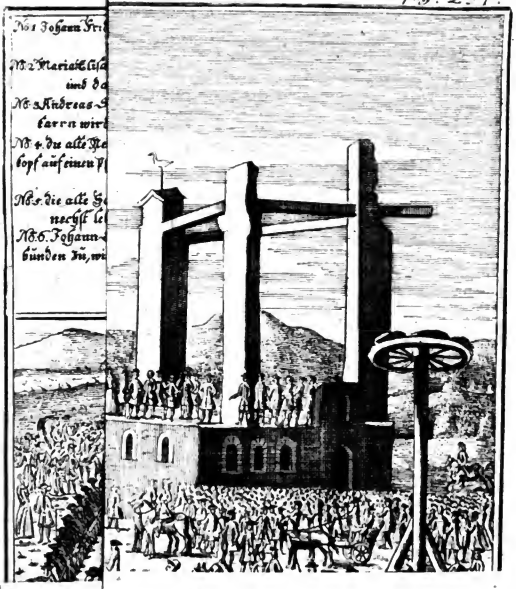

Digitized by Google

Inſcription.

Stehe ſtille / Wanderer /
an dieſer Richt-Städte.
Betrachte die alhier aufgerichtete Pfähle!
Der erſte Anblick
wird dir in deinem Gemüthe ein Nachdencken
verurſachen /
es müſſe eine entſetzliche That vorher gegangen ſeyn /
worauf eine ſo ſchwere Straffe
erfolget.
Dein Nachdencken
iſt nicht ohne Grund.
Dann
Menſchen haben eine unmenſchliche That ausgeübet /
Die Liebe hat ſich ſelbſt gehaſſet /
und die Natur hat wieder ſich ſelbſt gewütet.
Im Jahr 1723.
wurde den Sonnabend vor Pfingſten
auf der Lebuſiſchen Vorſtadt in der Ziegel-Gaſſe
in der alten Sotmeyerin
kleinem Hauſe
ein groſſer Brand-Rath gehalten.
Den letztern Pfingſt-Tag
traten
die Mord-Brenner in eine nochmahlige Brand-Stiftungs-Conferentz.
Der Schluß /
die Lebuſiſche Vorſtadt zu verbrennen /
blieb nicht nur feſt / ſondern man ſchritte
zu dem Wercke ſelbſt.
Dann
die alte Sotmeyerin theilete darauf Pech und Schwefel aus /
um die Brenn-Materie zu præpariren.

Die Zeit/
da eben die Christenheit bemühet war/
durch eine feurige Andacht
sich zur Einkehrung des Geistes des Friedens
zuzubereiten/
schreckte sie nicht ab von ihrem abscheulichen Vorhaben/
weil der Geist des Unfriedens
bey ihnen eingezogen.
Der alten Sotmeyerin Gedancken waren die feurigsten.
Denn sie hatten in einem beschlossenen Mord-Feuer
ihre Nahrung.
Sie suchte durch Unfriede Friede/
weil sie durch Rache ihr Gemüth befriedigen wolte.
Den Mittwochen nach Pfingsten
Abends
ward der Pech und Schwefel geschmoltzen/
die Brenn-Materie völlig zubereitet/
und in der Nacht
zwischen den 19. ten und 20. sten Mäy
um 11. Uhr
die Vorstadt an 5. Orten zugleich angesteckt.
Die Brand-Stifter hörten auf Menschen zu seyn.
Dann sie zogen die Menschheit gäntzlich aus/
und verwandelten sich in eingefleischte Teuffel.
Sie übten Rache
an Vier und achtzig Häusern/ die ihnen nicht im Wege stunden/
an acht Personen/ die ihnen nichts gethan hatten/
und verbranten beyde
mit einem kalten Geblüth.
Weil ihr fleischicht-steinernes Hertze
von Barmhertzigkeit und Mitleiden keine Empfindung
haben wolte.

Der

Der Mord-Brenner waren Neune an der Zahl.

Johann Friedrich Gottlieb.

Maria Walterin/ Wittib/ **Neumannin.**

Derſelben Tochter und Sohn

Maria Eliſabeth Neumannin.

Johann Chriſtoph Neumann.

Anna Schultzin/ Wittib/ **Sotmeyerin.**

Andreas Sotmeyer.

Eva Sotmeyerin/ verehelichte **Hollin.**

Der ſo genannte Holle/ und

Vetter Hans.

Welche beyde letztere
der Hollin hölliſche Gefehrte
waren.

Dieſe unmenſchliche Menſchen
hatten
zur allerheiligſten Zeit die allerunheiligſte
Zuſammenkunft.

Sie waren ihrer Wirthin alle gleich/
weil ſie alle in den Brand-Rath einſtimmeten/
und die Brenn-Materie præpariren
hielffen.

Keiner aber kam ihr gleich.
Denn die alte Sotmeyerin übertraff alle in Ausführung
der Rache.

Auſſer einer/
der in der Invention Meiſter war.

Sie war der andern Meiſterin/
weil ſie die Materialia anſchaffte/ und zur Arbeit
austheilte.
Ihre Lehrerin/
weil ſie ihrem Rath/ gehorchten.
Ihre Führerin/
weil ſie durch Anzündung ihres eigenen Gehöftes
das Signal zum Mord-Feuer
gab.
Der Natur kam bey dieſer Brand-Stiftung ein Schauer an.
Sie haſſete/ was ſie liebet.
Zwo Mütter führten nicht nur ſich/ ſondern auch ihre leibliche Kinder
zur Schlacht-Banck.
Die That war verborgen/ und offenbar.
Jederman ſahe ſie.
Denn die Einäſcherung der Lebuſiſchen Vorſtadt lag aller Welt
vor Augen.
Niemand wuſte ſie,
wenn man nach dem Urſprung fragte.
Doch was die menſchliche Unwiſſenheit
anfangs nicht ergründen konte/
entdenckte die göttliche Weißheit.
Weil der Himmel eine ſo ſchwartze That nicht ungeſtrafft
laſſen wolte.
Demnach
traff die plötzliche Rache die mehrerſte von denen Mord-Brennern
bald nach der That.

Sechs

Sechs
davon gerithen zur Haft,
da die verwüstete Vorstadt noch in der Asche glimmte,
und der Dampf von dem in der Asche zischenden Menschen-Blut
noch gen Himmel stieg,
und um Rache schrie,
um
die Straff-Gerichte Gottes
zu erwecken.
Die letztre Drey sind unflüchtig flüchtig,
weil sie der Hand Gottes nicht entgehen
können.
Sechs haben empfangen, was ihre Thaten
werth waren.
Und ward im Jahr 1724.

Johann Friedrich Gottlieb
den 4. Aug. lebendig verbrant.

Maria Elisabeth Neumannin
den 4. Sept. geköpfft, und der Rumpff verbrant.

Andreas Sotmeyer
welcher vor der Execution verstorben,
den 5. Sept. auf der Schinder-Karre hinausgeführet,
und auf einem Scheiter-Hauffen verbrant.

Maria Walterin, Wittwe **Neumannin**
den 3. Octobr. geköpfft, der Rumpf verbrant,
und der Kopff auf einen Pfahl gestecket.

Anna Schultzin, Wittwe **Sotmeyerin**,
eodem lebendig verbrant.

Johann Christoph Neumann
den 5. Octobr. wegen seiner Jugend zur Staupe geschlagen,
und 10. Jahr in die Karre nach Spandau gebracht.

Mein

Mein Leser/
gehe nun fort.
Bist du fromm/ so bewundere in einer fürchterlichen Ehrfurcht
die Straff-Gerichte Gottes.
Bist du böse/ so erschrick darüber/ gehe in dich/
und laß dir diese aufgesteckte Zorn-Zeichen
zur Besserung dienen.
Zu welchem Ende
auf Königl. allergnädigsten Befehl/
und nach Urthel und Recht/
diese Tafel alhier aufgerichtet
ist.

Digitized by Google

Die

Executirte Mordbrenner

Als

Zeichen,

Welche

Die zornige Straffgerichte

Des

Gerechten und eifrigen GOttes

auffgestecket,

Allen Verruchten und frechen Sündern zur Ermahnung und Schröckung

In

Nachgesetzten Gedancken

Kürtzlich dargestellet

Von

M. Hieronymo Ungnaden,

Archi-Diac.

Digitized by Google

Digitized by Google

Dem Geehrten Leſer viel Gnade und Friede von GOtt und unſerm HErrn JEſu Chriſto!

Nachdem auff Königl. allergnädigſten Befehl vor gut und dienlich befunden/ daß ein *Theologus* oder Prediger am Ende dieſes gantzen Wercks ein Chriſtliches ſich dabey ſchickendes/ ſonderlich zur Ermahnung und Schreckung Gottloſer Gemüther dienendes *raiſonnement* beyfügen möchte; Welche wenige Arbeit zu übernehmen der Herr Verleger mich freundlich erſuchet; So habe mich nicht wegern wollen/ meine Gedancken zu Papier zu bringen/ ſo bald nach der Execution über die gantze Sache gehabt/ auch guten Theils bald folgenden Tages in öffentlicher Betſtunde der Chriſtlichen Gemeine zu Gemüthe geführet habe. Es fiel mir nehmlich ein bey reiffer Uberlegung einiger Umſtände/ was zum Beſchluß der notablen faſt ſchrecklichen Geſchicht im Buch der Richter c. 19. der Heil. Geiſt wie ein groſſes memento und NB. hinzugefüget/ da die Worte alſo lauten v. 30. Wer das ſahe/ der ſprach: Solches iſt nicht geſchehen noch geſehen/ ſint der Zeit die Kinder Iſrael auß Egypten-Land gezogen ſind biß auff dieſen Tag. Und freylich war nicht geſchehen noch geſehen eine ſo gar greuliche That/ alß die Belials Kinder/ die böſen Buben/ in der Stadt Gibea mit dem Weibe eines auff der Pilgerſchafft begriffenen Leviten in der Nacht hatten fürgenommen. Wir dürfften dergleichen Greuel nicht finden in der gantzen Schrifft A. T. weder nach dem Außgange der Kinder Iſrael auß Egypten/ noch auch vor demſelben/ ja noch viel weiter hinauß/ beyde vor und nach der Sünd-Fluth. Greuel genug und recht Himmelſchreyende Sünde war es/ ſo jene Gottloſe Leute zu Sodom ihnen fürgenommen zu bewerckſtelligen an den beyden Männern/ ſo bey ſpäter Abendzeit zu dem frommen Loth einkehrten. 1. B. Moſ. 19. v. 14. ſeq. Allein weit ärger und greulicher machten es die verruchten grundböſen Leute hie zu Gibea/ die alle von der Höllen gleich entzün-

zündet den Ehrwürdigen Leviten auß dem Hause des Mannes/ bey welchen er eingekehret war/ mit Gewalt wolten herauß haben/ ihre Schande mit ihm zu treiben; War da kein steuren noch wehren/ wie viel auch der alte Hauß-Wirth ihnen zuredete und fast auff gleiche Art/ wie der vorgedachte fromme Loth zu Sodom/ sich erbote/ seine Tochter eine Jungfrau/ denn auch des Leviten Weib/ ihnen zu ihren garstigen Willen herauß zu geben. Kaum liessen sich endlich die Belias-Kinder daran genügen/ daß endlich der Levit/ ihm für seiner Persen Ruhe zu schaffen/ sein Kebs-Weib zu ihnen herausführete. Und da geschahe es/ daß besage des Textes die bösen Leute vom Unzucht-Teuffel gantz entzündet die gantze Nacht so lange ihre Schande mit dem armen Weibe trieben/ biß sie am Morgen an der Thüre des Hauses/ wo ihr Mann der Levit zur Herberge war/ niederfiel und den Geist auffgab. O erschrecklicher Sünden-Greuel! Hätte sich doch der Himmel darüber mögen entsetzen/ erschrecken und sehr erbeben. Wie nun dergleichen Greuel vor dem in Israel nie war geschehen noch gesehen; Also auch nicht/ was der über dieser greulichen That gantz entstellete Levit fürnahm. Er griff zum Messer/ fassete sein Kebs-Weib und zustückete sie mit Beinen und mit allen in zwölff Stücke/ sandte sie in alle Grentzen Israel und ließ sagen: **Nun bedencket euch über dem und gebet Rath und saget an.** Und da folgete auch etwas/ dergleichen nicht geschehen noch gesehen/ sint der Zeit die Kinder Israel auß Egypten-Land gezogen sind. Die übrigen eilff Stämme wurden ins Harnisch gebracht/ weil die vom Stamme Benjamin/ in welchen die Stadt Gibea gelegen/ die bösen hochverwirckten Buben nicht wolten herauß geben/ noch zur gebührenden Straffe ziehen. Es kam gar zum blutigen Kriege und endlich zur erbärmlichen Niederlage derer von Benjamin; fielen auff einen Tag 25000. streitbare Männer; bey nahe wäre der gantze Stamm außgerottet/ B. der Richt. c. 20. v. 46. Warlich ein fast horribles nie erhörtes Exempel wie recht greulicher Himmelschreyender Sünden/ also auch recht entsetzlicher Zorn Gerichte und Straffen des gerechten und eiffrigen GOttes! Wozu man wohl schreiben mag das Wort unsers Heylandes: **Wer das lieset/ der mercke drauff.** Matth. 24. v. 15.

Halte ich nun dagegen/ was obbeschriebene böse Leute auff Satans Anstifften hie in der Lebusischen Vorstadt fürgenommen; betrachte ich/ was für Unglück/ Jammer und Schaden durch den Brand gestifftet; erwege ich/ was es endlich für ein Ende mit der bösen Rotte genommen; So trage ich kein Bedencken zu schreiben/ glaube auch gäntzlich/ jedermänniglich

niglich / der alle Umbstände recht einsiehet und erweget/ werde mir beypflichten und bekennen: **Solches ist nicht geschehen noch gesehen/ so lange die Stadt Franckfurt gestanden.** Ja freylich! Niemalen hat man hie gesehen noch gehöret/ daß eine gantze Bande von hie angesessenen wohnhafften Leuten sich solte zusammen rottiret und noch andere zum Verderben des Vater-Landes mit in ihr Complot gezogen haben. Niemalen/ daß beyde Mütter und Kinder sich solten zusammen gekoppelt/ noch wohl dazu die Mütter ihre Kinder verführet und zu dergleichen greulichen Unthaten angestärcket haben. Niemalen/ daß Leute von so gar grosser Boßheit und vom Satan so gar sehr verstricket gewesen/ daß sie ihr eigenes Wohn-Hauß in Brand zu stecken keinen Scheu getragen. Niemalen/ daß hieselbst von Mordbrennern so grosser Schade verursachet/ so viele Häuser in die Asche geleget/ so viel arme Leute gemachet/ und was das meiste/ acht Seelen so jämmerlich in der Flamme ihr Leben einbüssen müssen. Niemalen/ daß dem Publico von denen Maleficanten so viele Kosten verursachet/ und denen löblichen Gerichten wie auch E. Ehrw. Ministerio so viele Mühe und Arbeit verursachet. Niemalen/ was das meiste/ daß hie Delinquenten solten gefunden seyn/ welcher Hertz so gar verhärtet/ daß sie auff keinerley Weise zur Bekentniß ihrer greulichen Sünden/ nahmentlich des angelegten Brandes/ weder durch Ermahnen und Zureden/ noch durch mehrmaliger Vorstellung E. Ehrw. Predigtamts wie auch der löbl. Gerichte von Himmel und Hölle/ noch auch durch das gezückte Hencker-Schwerd/ noch durch den vor Augen stehenden Scheiter-Hauffen/ sich hätten sollen bewegen lassen/ wie man gleichwohl hie leider! hat erfahren müssen.

Zwar ist nicht an allen die angewendete Arbeit vergeblich gewesen. Dem HERRN sey ewig Danck/ daß durch seine kräfftig wirckende Gnade/ so viel wir die Sache haben einsehen können/ und nach der Liebe das beste hoffen/ drey der erwachsenen und in der besten Blüthe ihrer Jahre noch stehenden Maleficanten auß des Satans Stricken durch wahre mit vielen häuffigen Thränen bezeugete Busse und biß ans Ende continuirten hertzlichen Seufftzern loß und wie ein Brand auß dem Feuer gerißen worden. Einem/ so im Kercker von allen Kräfften kommen/ hat GOTT die Gnade erzeiget/ daß er drey Tage vor der instehenden Execution auff seinem Lager nach nochmahliger Bekäntniß und unveränderten beständigen Auffsage über die von denen löblichen Gerichten vorgelegte Fragen seine Sünden mit Thränen gebeichtet/ das Heilige Abendmahl empfangen/ seine Seele

mit dem bußfertigen Schecher GOTT befohlen und bald darauff im HErren selig eingeschlaffen. Die beyden andern haben bey instehender Außführung mit Beichten/ Beten und Singen/ wie auch mit aller Gedult und hertzlichen Verlangen nach ihrem seeligen Ende sich so bereitet/ daß alle fromme Hertzen sich der Gnade GOttes an diesen Seelen hertzlich erfreuet haben. Allein die beyden Alten waren leider! in ihren Sünden dermassen erstarcket und erstarret/ daß alles Ermahnen/ Bitten und Flehen/ sie nicht hat mögen erweichen und zur Bekäntniß bringen. Und was das meiste und wohl selten geschiehet/ zum wenigsten hie zu Franckfurt niemalen gesehen noch gehöret/ so war die eine insonderheit so hartes Hertzens/ daß man nicht die geringste Furcht und Veränderung an ihr wahrgenommen/ als vor ihren Augen der andern der Kopff abgehauen/ mit dem Hammer ein starcker grosser Nagel hindurch getrieben/ der Kopff oben auff dem Pfahl befestiget wurde. Ja was noch mehr/ daß sie gantz frey ohne Zittern und beben zum Scheiterhauffen hinauffgieng/ keine fürchtliche Mine an ihr sehen ließ/ als sie oben an dem Pfahl angeschlossen und der Scheiter-Hauffe angezündet wurde/ auch nicht den geringsten Laut von sich gabe. War nicht anders/ alß hätte sie jenem Agag das Wort auß dem Munde nehmen und sagen wollen: **Also muß man des Todes Bitterkeit vertreiben.** 1. B. Sam. c. 15. v. 32.

Sagete nun dorten der obgedachte Levit zu denen Stämmen Israels: **Nun bedencket euch über dem.** B. Richt. c. 19. v. 30. So dauchte mir/ als rieffe jederman an dem Raben-Stein uns Predigern zu und ruffe noch: **Nun bedencket euch über dem und saget an!**

Mein unvorgreifliches Bedencken denn auff freundliches Ansuchen zu eröffnen/ so ist mir eingefallen/ was 4. B. Mos. c. 26. v. 10. stehet von der auffrührischen Rotte Corah/ Dathan und Abiram/ **Sie wurden ein Zeichen.** Bekant sind die greulichen Sünden dieser rebellischen bösen Leute. Bekant auch die schröcklichen Zorn Gerichte und Straffen/ mit welchen der gerechte und eiffrige GOTT den gottlosen Hauffen heimgesuchet und sie von der Erden vertilget hat. Beydes sollen sie mit ihren Exempel dem gantzen Israel bezeichnen. Israel sol sich daran spiegeln lernen. Fein ist die Randgloss unsers seel. Lutheri bey den Worten: **Und wurden ein Zeichen/** d. i. **ein Schreckzeichen/ daran sie gedächten und sich für gleicher Sünde hüteten.**

Dencke/ mein lieber Christ/ so offte du an die horrible Execution geden-

gedenckest. Dencke/ mein Wandersmann/ so offte du des Weges an dem hiesigen Raben-Stein passirest/ und das auffgerichtete Denckmahl/ den Baum samt der Tafel und oben den angenagelten Kopff samt den hinterstelligen Brand-Pfählen erblickest. Dencke/ es werde dir zugeruffen: **Sie wurden ein Zeichen.** Thue die Augen auff/ erkenne und erwege bey diesem Schröck-Zeichen

I. **Die große Macht und den Greuel der Sünden** / wohin sie es mit dem Menschen bringen kan. Dencke/ Paulus sey nicht weit/ ruffe dir beweglich zu: **Sehet/ ach! sehet wohl zu/ daß nicht jemand verstocket werde durch Betrug der Sünden.** Hebr. c. 3. v. 12/ 13. Was ist die Sünde? Eine Ertz-Betrügerin. Ihre Lock-Pfeiffe ist sündlichen Fleisch und Blut sehr angenehm. Sie bildet dem Menschen ein/ es habe nichts zu bedeuten, nur ein und andermahl in dieses und jenes bey gegebener Gelegenheit zu willigen/ sey nicht schwer/ wieder inne zu halten und auffzuhören/ GOtt sey gnädig/ werde es so genau nicht nehmen/ man sey noch jung/ habe noch lange Zeit sich zu bekehren/ und was diese verführerische Delila mehr dem armen Menschen fürschwatzet. So bald aber der Mensch die Furcht GOttes aus den Augen setzet/ ein und ander mahl in die Sünde williget/ so wird aus dem Sündigen eine Gewohnheit/ gar eine Nothwendigkeit und tägliches Handwerck. Der arme Mensch wird immer mehr und mehr verstricket/ fället aus einer Sünde in die andere/ und wenn nun das Sünden-Maaß voll ist/ in alles Verderben zeitlich und ewig. Die Abgethanen/ sonderlich die alten Weiber bestätigen es mit ihren betrübten Exempel. Es ist offenbar und jedermänniglich bekant/ wie beyde Sünde mit Sünden gehäuffet. Eine hat vorlängst das vierdte Gebot aus den Augen gesetzet/ an ihren leiblichen Vater durch Ungehorsam/ greulichen Frevel und abscheulichen Schmähen und Fluchen nicht allein noch bey seinen Leben/ sondern auch nach seinem Tode sich sehr gröblich versündiget. Man hat es ihr bey mehrmaliger Besuchung in ihren Ketten und Banden fürgehalten/ sie hat es auch nicht leugnen können. Da sie das nicht in zeiten erkant/ so hat GOtt die Hand von ihr abgezogen/ sie aus gerechten Gerichte noch weiter in die greulichste Sünden fallen lassen. Wer weiß nicht, wie die andere an denen vielen häuffigen Kirchen-Diebstahlen ihres auf dem Rade liegenden Mannes/ wo nicht durch Zurathen und Anreitzen/ doch durch Verheimlichung und Verpartierung Theil genommen/ auch deswegen zur Straffe hin nach der Veste Spandow gebracht worden? Hie hatte sie Zeit in sich zu gehen/ und nach dem Exempel ihres abgethanen Mannes/ an dem wir ebenfalls die Gnade

GOttes

GOttes / so rechtschaffene Buße zum Leben in seiner Seelen gewürcket/ wahrgenommen/ auch von Hertzen sich zum HErrn zu bekehren/ auch/ da sie wieder auf freyen Fuß gestellet/ hinfort vor Sünden mit allen Ernst sich zu hüten. Allein nichts weniger. Das Letztere ward ärger als das Erste. Kurtz vor dem Fest der Himmelfarth ist sie wieder anhero kommen/ so läst ihr Satan keine Ruhe/ treibet sie zu noch gröſſeren Sünden und Ubelthaten. Von beyden zusammengekoppelten Alten wird præsumiret und für wahrscheinlich angenommen/ daß sie rachgieriges Gemüthes gewesen/ und daß die verfluchte Rachgier zu den desperaten Entschluß sie verleitet / sie wolten ihr Schärtgen wegen eines und anders/ da ihnen ihren Dünken nach nicht recht geschehen/ auswetzen und die Vorstadt in Brand stecken. O siehe und mercke mein Christ/ die groſſe Macht und den greulichen Betrug der Sünden! Wie wahr ist es/ daß die Sünde den armen Menschen / der ihr Gehör giebet/ in den allergefährlichsten Stand setzet! Wie wahr ist es/ was Paulus saget/ daß solche Leute ein Brandmahl bekommen in ihren Gewissen/ 1. Tim. 4. v. 2. sie fühlen/ sie empfinden / sie mercken nichts von alle dem/ was ihnen vorgeprediget wird/ auch nicht/ wenn GOtt zu Zeiten seine schwere Hand auf ihnen leget. Wohl mag sie Paulus nennen Eph. 4/19. ἀπηλγηκότας fühlloſe / dedolentes, sie empfinden nichts/ sie schämen/ sie grämen sich nicht. Wohl recht mag der Geist GOttes über solche klagen: **HErr/ du schlägest sie/ aber sie fühlens nicht/ du plagest sie/ aber sie bessern sich nicht. Sie haben ein härter Angesicht / denn ein Felß/ und wollen sich nicht bekehren.** Jer. c. 5. v. 3. Bedencke aber auch/ mein Christ und erwege ferner hieben

II. **Die groſſe Macht des leidigen Satans/** der sein Werck hat in den Kindern des Unglaubens und sie gefangen führet in seinen Stricken nach seinen Willen. Wohl mag ihn unser Heyland/ der ihn am besten kennet/ Luc. c. 11. v. 21. heiſſen den starcken Gewapneten, der seinen Pallast auß allen Kräfften nach euſſersten Vermögen bewahret/ d. i. wo ihm einmahl im Hertzen des Menschen die Herberge eingeräumet / nicht so bald wieder auß seinem Quartier sich treiben läſſet / sondern sich immer mehr und mehr darin feste setzet/ auch keines weges darin müßig / sondern über alle maßen geschäfftig ist/ sein Höllen-Reich immer weiter zu bauen / wie die Exempel eines Sauls / eines Verräthers Judä und vieler andern es außweisen/ welche er immer weiter verhärtet / verblendet / auß einer greulichen Sünde in die andere und endlich ins ewige Verderben gestürtzet hat. An unsern beyden Alten hat ers auch mehr denn zu viel practiſiret / ist ihm auch leider!

Digitized by Google

leider! gar zu sehr gelungen. So gar hat er sie verstricket in Sünden und ihre Hertzen verhärtet/ daß alles/ was wir Prediger/ was die löblichen Gerichte/ was andere fromme Hertzen an ihnen versuchet ihre arme Seelen zu retten/ vergeblich gewesen. Uber fünff 4tel Jahren hat man an ihren Seelen gearbeitet mit Ermahnen/ mit Bitten und Flehen durch die Barmhertzigkeit GOttes/ durch die Wunden JEsu Christi u. s. w. man hat Himmel und Erden zu Zeugen über sie geruffen. Man hat versuchet/ mit ihnen als Leuten/ die ja Vernunfft und Verstand hätten/ zu handeln und ihnen vorzustellen/ wie ihr Leugnen ihnen ja nichts helffen würde/ da allbereit das Todes-Urtheil ihnen vorgelesen wäre/ hingegen wie ein vieles sie mit auffrichtigen beständigen Bekäntniß profitiren würden nicht nur auff kurtze Zeit bey Menschen/ sondern auch bey GOtt und an ihren armen Seelen in Ewigkeit; der arme Leib würde ja dem Verderben übergeben/ der Geist aber würde seelig werden am Tage JEsu Christi. Allein alles vergebens. O wie groß ist die Macht des Satans! O daß der HErr allen/ die Satan bißher gefangen hält/ bey diesen Schreck-Zeichen die Augen auffthun möchte! Warlich sie würden über ihren unseligen Zustand von Hertzen erschrecken und noch heute durch wahre Busse nüchtern werden auß des Satans Stricken. Bedencke aber auch noch/ mein Christ/ und erwege wohl hiebey

III. **Die gerechten Zorn-Gerichte des heiligen und eiffrigen GOttes.** Wir alle/ die wir mit betrübten Hertzen im Kercker/ für der gehegten Banck und am Raben-Stein gestanden/ und so viel Menschen urtheilen können/ dem unseligen Ende der beyden alten verstockten Weiber zugesehen/ haben nicht anders als die unbegreifliche doch allezeit heilige Wege und Gerichte GOttes aus allen wahrnehmen können/ haben GOtt die Ehre geben und gerne bekennen müssen: **HERR du bist gerecht und alle deine Gerichte sind gerecht.** Wie wir die grosse unbegreifliche Güte und Gnade GOttes erkant und von Hertzen gepriesen an denen/ so vorhin wurden abgethan und durch wahre Busse ihre Seele retteten: So haben wir auch hinwieder an den beyden Alten wahrgenommen den unerträglichen Zorn des gerechten GOttes und was das sey/ wenn GOtt von Menschen die Hand abziehet 4. B. Mos. c. 14. v. 34. Lange genug hat GOtt diesen verruchten Sündern nachgesehen/ lange genug seine Gnaden-Hand zu ihnen außgestrecket/ lange genug sonderlich die letzten fünff 4tel Jahre durch so viel Ermahnen/ Bitten und Flehen/ sie zur Busse gelocket/ al-

Digitized by Google

lein vergebens. Was wunder/ wenn nach ſo lange verachteten Reichthum der bußlockenden Göttlichen Güte/ Gedult und Langmuth/ es nunmehr bey dem gerechten GOtt hieſſe: Ich bin des Erbarmens müde Jer. 15. v. 6. GOtt iſt nicht ſchuldig/ die angebotene und ſo offt verworffene Gnade und Güte denen Gottloſen allezeit nachzutragen/ ſondern vermöge ſeiner Gerechtigkeit/ wenn er lange genug ſeine Gnaden-Hand zu ihnen außgereckt/ ſie dahin fahren zu laſſen nach ihren Willen. Und O wehe alsdenn ihrer armen Seelen! Es iſt allerdings recht für GOtt/ daß wo der Menſch ſein Hertz ſelbſt muthwillig verhärtet und auff ſo lange Zeit GOtt vergeblich ruffen läſſet/ er hinwieder den Sünder verläſſet/ in verkehrten verblendeten Sinn dahin giebet zu ſeinem endlichen und ewigen Verderben. Zwar wie der heilige grundgütige GOtt nicht die würckende Urſache iſt von ſolcher Leute Verhärtung/ alſo iſt er gleichwohl nicht gar müßig/ wenn er ſiehet/ wie ſie ſo eiffrig fortlauffen auff ihrem böſen Höllen-Wege/ kein Arges ſcheuen/ nehmen ihnen für/ es immer ärger zu machen/ noch dieſes und jenes Unglück in der Welt zu ſtifften. Nein! vielmalen thut ihnen GOtt Einhalt wie einem Bileam auf böſen Wege/ läſſet ſie ihr böſes Vorhaben entweder gar nicht/ oder doch nicht völlig ausführen. Wäre es nach dem Sinn der Mordbrenner hie gegangen/ ich glaube/ es wäre kein Hauß in der Vorſtadt ſtehen geblieben/ ja es wäre ihnen eine Luſt und Freude geweſen/ gantz Franckfurt in Brand zu ſtecken. Allein der Hüter Iſrael/ dem ewig Lob und Danck geſaget ſey/ der hat gewachet/ daß gleichwohl nicht allein die liebe Stadt/ ſondern auch noch viele Wohnungen in der Vorſtadt verſchonet blieben. Wobey nicht zu übergehen/ ſondern billig als ein Werck und Wunder des lieben GOttes anzuſehen/ daß mitten im Feuer/ da alles auf allen Seiten in vollen Flammen geſtanden/ gleichwohl das Schul-Gebäude conſerviret worden. So läſt auch GOtt der HErr gnug dadurch ſehen/ daß er nicht gar ein müßiger Zuſchauer ſey/ wenn er dergleichen böſe Leute/ da ſie offte am wenigſten es ihnen verſehen/ mit ſeinem Gericht erhaſchet/ und in die Hände der weltlichen Obrigkeit ſie fallen läſſet. Und auch das gehöret noch zur Gnade GOttes/ und iſt dahin abgezielet/ daß ſie in ihren Ketten und Banden mit Manaſſe ſollen in ſich gehen und wahre Buße thun/ und/ ſo ſie zeitlich leiden/ der ewigen Höllen-Straffe entfliehen mögen. Allein wo auch das nicht hilfft/ wo Leute auch gegen dieſe Züchtigung ihr Hertz noch mehr verhärten/ ſo iſt es kein Wunder/ ſondern allerdings recht für GOtt/ daß er ſie völlig übergiebet in die Gewalt des Satans, und ſie endlich mit dem hochverſündigten Saul und mit dem

Verrä-

Verräther Juda mit Ach und Weh dahin fahren und ein Ende nehmen mit Schrecken.

O darumb / mein Christ / stehe still an diesen Schreck-Zeichen und fürchte dich. Siehe an was mit den gesamten Mordbrennern fürgegangen, sonderlich das ungleiche Ende / so sie genommen / da die ersten Buße gethan und ihre Seele errettet / die beyden letzten hergegen in ihren unerkanten Sünden dahin gefahren; Siehe es an als ein Vorspiel dessen / was vorgehen wird an jenen großen Gerichts-Tage / da es gehen wird nach Christi Worten Luc. 18. v. 34. **Ich sage euch / in derselbigen Nacht werden zween auf einem Bette liegen / einer wird angenommen / der andere wird verlassen werden. Zwo werden mahlen mit einander / eine wird angenommen / die andere verlassen werden.** Dem vom Himmel hart gezeichneten stoltzen Sanherib soll eine Säule gesetzet seyn und daran geschrieben die Worte: in me intuens pius esto: **Siehe mich an und lerne fromm** seyn. Dencke doch hie ein jeder / der das Schröck-Zeichen / die aufgerichtete Säule an der Gerichts-Statt siehet / als ob der angenagelte Todten-Kopff ihm mit lauter Stimme zuruffe: in me intuens pius esto: **Spiegele dich an mich und lerne GOtt fürchten.** Meide doch ein jeder alle und jede / auch nur eine einzige vorsätzliche Sünde / als eine Schlange / ja als den Teuffel selbst / wil er anders nicht / daß seine arme mit dem Blute JEsu theuer erkaufte Seele vom Satan soll bestricket / und aus dem Tempel des Heiligen GOttes eine Behausung aller Teuffel werden. Für andern lerne sich hieben ein jeder mit allen Fleiß hüten für allen Zorn und Rachgier / so capabel ist einen Menschen zu den greulichsten Sünden zu reitzen / und in alles Unglück zeitlich und ewig zu stürtzen. Meinet jemand / ihm sey Unrecht geschehen / der dencke / es sey besser Unrecht leiden als Unrecht thun / er fasse seine Seele in Gedult / und befehle nach dem Exempel seines Heylandes alles dem / der da recht richtet. Hastu aber / O Mensch / vom Satan / der Welt und deinem Fleische dich verführen lassen hin auf Wege die nicht gut seyn / die zwar ein feines Pflaster haben / das Ende aber ist der Höllen Abgrund; so kehre noch heute umb / da dir GOtt noch den Tag des Heils gönnet / und seine Gnaden-Hand zu dir ausstrecket / thue wahre Buße / bessere auch würcklich dein Leben / stehe ab von den alten gewohnten Sünden-Greueln / und mache gut mit heiligen Wandel und rechtschaffenen Wesen in Christo / was vorhin war böse gemachet. Laß nicht ab / früh und spat deinen GOtt anzuflehen mit David: **Laß mich nicht / mein GOtt / und thue nicht von mir die Hand ab / GOTT mein Heyl.** Ps. 17. v. 9.

Nun

Nun der HErr unſer GOtt/ der nicht wil den Tod des Sünders / ſondern daß er ſich bekehre und lebe/ erbarme ſich aller armen Sünder/ ſo ihm bißher den Rücken zugekehret. Er bringe ſie durch ſeine kräfftig würckende Gnade zur wahren rechtſchaffenen Buße/ und mache ſie völlig loß aus den Stricken des Satans. Er erbarme ſich inſonderheit derer/ ſo etwa noch zu dieſer Bande gehören/ und mit denen/ die ihren verdienten Lohn hie empfangen / an obgedachten greulichen Sünden uud angerichteten großen Schaden Theil haben/ und alſo gleicher Straffe würdig ſind. Er bringe ſie zur rechtſchaffenen Erkäntniß und Bereuung ihrer Sünden/ wie auch zur würcklichen Beſſerung ihres ſündlichen Lebens/ und laße doch keinen unter ihnen verlohren ſeyn. Er erhalte denn in ſeiner Furcht alle die / ſo bißher ihrem Tauff-Bunde gemäß gewandelt / daß ſie allſtets den Greuel und Betrug der Sünden / ſamt der Macht des leidigen Satans bey allen Verſuchungen und Reitzungen zur Sünde wohl erwegen/ ſich für GOttes Zorn-Gerichten und Straffen fürchten / und ihre Seeligkeit mit Furcht und Zittern ſchaffen mögen! Er der HErr tröſte auch alle die/ ſo das Ihrige durch dieſes große Unglück verlohren / ſeegne ſie hinwieder mit milder Vater-Hand/ und mache an ihnen wahr/ womit vorlängſt fromme Chriſten bey dergleichen Unglück ſich aufgerichtet und geſaget haben: **Krieg und Brand ſeegnet GOtt mit milder Hand.** Der HErr unſer GOTT gedencke hinfort unſer im beſten! Er ſchone unſer nach ſeiner hochberühmten Barmhertzigkeit! Er ſeegne unſere Stadt/ ja auch unſer gantzes Land/ und laße doch hinfort weder dergleichen großes Unglück / noch dergleichen horrible Execution uns und die Unſrigen nimmermehr erleben! Wir wollen früh und ſpat zu ihm den ewigen Erbarmer ſeufftzen:

Sey uns gnädig, O HErre GOtt,
Sey uns gnädig in aller Noth,
Zeig uns deine Barmhertzigkeit,
Wie unſer Hoffnung zu dir ſteht,
Auf dich hoffen wir, lieber HErr,
In Schanden laß uns nimmermehr!
Amen!

O. A. D. G.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

e Nationalbibliothek
1019506

Digitized by Google